Geschichte der Ukraine

von

MICHAEL HRUSCHEWSKYJ

o. ö. Professor der Geschichte an der Universität in Lemberg.

TEIL I.

LEMBERG 1916.
Verlag des „Bundes zur Befreiung der Ukraine".
IN KOMMISSION FÜR DEN BUCHHANDEL:
WILHELM FRICK, Ges. m. b. H., WIEN, I., GRABEN 27.

Geschichte der Ukraine

von

MICHAEL HRUSCHEWSKYJ

o. ö. Professor der Geschichte an der Universität in Lemberg.

TEIL I.

LEMBERG 1916.
Verlag des „Bundes zur Befreiung der Ukraine".
IN KOMMISSION FÜR DEN BUCHHANDEL:
WILHELM FRICK, Ges. m. b. H., WIEN, I., GRABEN 27.

Buchdruckerei der Ševčenko-Gesellschaft der Wissenschaften in Lemberg.

INHALT.

	Vorwort	S.	III—VIII
I.	Ukraine	„	1— 16
II.	Land und Volk	„	17— 35
III.	Siedlungen der Ukrainer, ihre Kultur und Lebensweise	„	36— 54
IV.	Handelsbeziehungen. Anfänge der staatlichen Organisation	„	55— 68
V.	Der Kijever Staat im IX. und X. Jahrhundert Der Prozess seines Aufbaues	„	69— 85
VI	Der Kijever Staat im IX. und X. Jahrhundert Sein Zersetzungsprozess	„	86— 97
VII.	Die Fürstenländer des XI.—XIII. Jahrhunderts. Der Staat Halytsch—Wolhynien im XIII.—XIV. Jahrhundert	„	98—114
VIII.	Politische und soziale Verfassung, Recht und Kultur im XI.—XIV. Jahrhundert	„	115—137
IX.	Die ukrainischen Länder unter der Herrschaft des Grossfürstentums Litauen und des Königreichs Polen	„	138—154
X.	Die ukrainischen Länder im XV. XVI. Jahrhundert. Ihre Einverleibung in das Polenreich	„	155—175
XI.	Soziale und kulturelle Entwicklung im XIV.—XVI. Jahrhundert. Privilegierte Stände . .	„	176—194
XII.	Der Bauernstand	„	195—209
XIII.	Das Städtewesen. Religiöse und kulturell-nationale Bewegung im XVI.—XVII. Jahrhundert	„	210—224

Von den Herausgebern.

Die Herausgabe der vorliegenden Arbeit war eine dringende Notwendigkeit.

In der westeuropäischen, wissenschaftlichen Literatur gibt es seit der Zeit von Engel's „Geschichte der Ukraine“ (1793) keine einzige Gesamtdarstellung der Geschichte des ukrainischen Volkes, wenn man von zwei kleinen, während des Krieges herausgegebenen Broschüren von Prof. Mychajlo Hruschewskyj („Ein Ueberblick der Geschichte der Ukraine“, Wien 1914, 16 S. 8°, und „Die ukrainische Frage in historischer Entwicklung“, Wien 1915, 52 S. 8°) absieht.

Und doch ist, wie es schon früher derselbe Verfasser in der Vorrede zum I. Bande seiner „Geschichte des ukrainischen (ruthenischen) Volkes“ (Leipzig 1906, B. Teubner) hervorgehoben hat, die Kenntnis dieser Geschichte für das Verständnis der historischen Entwicklung Europas, besonders Osteuropas, unentbehrlich. Um schon davon zu schweigen, dass dieselbe das historische Leben eines ungeheuren, von diesem Volke besiedelten Territoriums von den Karpathen bis zum Kaukasus, die politischen Formen, das soziale Leben dieser Bevölkerung und ihre Kultur behandelt, welche eine äusserst interessante Kombination byzantinischer und orientaler Elemente mit den westeuropäischen, lateinisch-germanischen auf neuer, slavischer Grundlage darstellt. Schon aus diesen Gründen erscheint die Kenntnis der Geschichte des ukrainischen Volkes als ein unentbehrlicher Teil der Geschichte Europas. Seine historischen Schicksale haben aber einen wesentlichen Einfluss auf die Geschicke anderer Völker und Länder Europas geübt, welche grössere Aufmerksamkeit der Geschichtsschreibung auf sich gelenkt haben. Der von ukrainischen Stämmen im IX.—XIII. Jht. errichtete Staat (das Kijever Grossfürstentum) war die erste dauerhafte Staatsorganisation, mit welcher das

ganze spätere Staatsleben Osteuropas mehr oder weniger innig verbunden ist. Die Moskauer Herrscher hielten sich selbst für Erben dieses Kijever Staatswesens, und das moskovitische Reich lebte gewissermassen in den von demselben ausgebildeten Formen, ebenso wie das Grossfürstentum Litauen. Die von den ukrainischen Stämmen errungene Kultur bildete die Grundlage des Kulturlebens des einen und des anderen Staatswesens — des Kulturlebens von ganz Osteuropa und in weiterer Konsequenz in moskowitischer Umarbeitung von ganz Nordasien. Der Kampf mit der Hochflut asiatischer Horden, welche die weitere politische und kulturelle Entwicklung der ukrainischen Stämme untergrub, ist eigentlich die Geschichte der Verteidigung Westeuropas vor der asiatischen Invasion mit dem Blut und der Energie des ukrainischen Volkes. Auch nachdem es das selbstständige Staatsleben verloren hatte, spielt das ukrainische Volk dennoch auch fernerhin eine wichtige Rolle in dem Emporkommen des Grossfürstentums Litauen und Polens zu einer politischen Bedeutung, welche seit der Annexion der ukrainischen, weissruthenischen und litauischen Länder die erste Stelle in politischen Verhältnissen Europas einnimmt. Die Erhebung desselben ukrainischen Volkes gegen Polen führt den ganz unerwarteten Verfall Polens in der Hälfte des XVII. Jhrh. herbei. Durch den Uebergang der ukrainischen Hetmanenrepublik unter die moskovitische Protektion rückt das Moskauer Reich ganz in den Vordergrund, gibt ihm das entschiedene Uebergewicht über Polen, hernach auch über Schweden, und führt eine tiefgreifende Umwälzung im politischen System Osteuropas herbei.

Unabhängig von dieser politischen Bedeutung stellt das ukrainische von dem russischen streng zu unterscheidende Kosakentum eine äusserst glänzende und interessante Erscheinung sowohl für den Soziologen, als auch für den vorurteilslosen Lebensbeobachter dar. Die spätere soziale Evolution der östlichen Ukraine bietet ein hochinteressantes Bild ökonomischer und sozialer Erscheinungen, und die ukrainische Wiedergeburt eine der interessantesten Episoden der slavischen Renaissance, welche ausserordentlich grosse Perspektiven in sich birgt.

Die ungünstigen politischen und kulturellen Verhältnisse, in welchen das ukrainische Volk seit Jahrhunderten lebt, vor allem aber der Umstand, das dasselbe in den letzten Jahrhunderten

kein eigenes Staatsleben führte, verursachten, dass die historische Wissenschaft seine Geschichte nicht in entsprechender Evidenz hielt, trotz ihrer Wichtigkeit als eines unentbehrlichen Bestandteils für das Verständnis der Gesamtgeschichte Europas, und besonders Osteuropas; die Geschichte dieses letzteren wurde mit Vernachlässigung der Geschichte des ukrainischen Volkes, lückenhaft und mangelhaft, mit offenbarem Nachteil für das Verständnis des wirklichen historischen Prozesses, hauptsächlich durch die Geschichte des (gross)russischen und polnischen Volkes ausgefüllt.

In dieser Ueberzeugung beschloss der Verfasser vor dem Kriege eine kürzer gefasste Gesamtdarstellung der ukrainischen Geschichte in deutscher Sprache herauszugeben und bestimmte dafür die dritte Auflage seines besonders günstig aufgenommenen „Umrisses der Geschichte des ukrainischen Volkes“ (Očerk istorii ukrainskawo naroda“. S. Petersburg 1911), welcher für das fremde russische Publikum geschrieben wurde und zum erstenmal im Jahre 1904 erschien.

Der russische „Umriss“ wurde vom Verfasser an mehreren Stellen, insbesonders in den ersten Kapiteln umgearbeitet und unter seiner Aufsicht von Prof. O. Rozdolskyj ins Deutsche übersetzt und sollte von der „Ševčenko Gesellschaft der Wissenschaften“ in Lemberg herausgegeben werden. Als jedoch beinahe die ganze Arbeit beendigt war und die Hälfte bereits in Lemberg abgedruckt wurde, brach der Krieg aus und verhinderte die Fortführung und die Beendigung des begonnenen Werkes.

Die unumgängliche Notwendigkeit der Herausgabe einer grösseren Geschichte der Ukraine veranlasste jedoch den „Bund zur Befreiung der Ukraine“ die begonnene Arbeit nicht fallen und das ganze Werk von neuem übersetzen zu lassen. Indessen wurde Lemberg von der russischen Okkupation befreit und es erwies sich als praktisch, den ersten fertigen Teil der Uebersetzung herauszugeben und die eigene Uebersetzung für die eventuelle zweite Auflage des Werkes zurückzustellen.

Und so erscheint nun der erste Teil des „Umrisses“ in der Form, in welcher er unter der Aufsicht des Verfassers etwa vor zwei Jahren fertiggestellt wurde. Der zweite Teil des Werkes erscheint demnächst in Wien in der neuen Uebersetzung des „Bundes zur Befreiung der Ukraine“ und wird am Schlusse die notwendigsten Berichtigungen und Zusätze, sowie ein Register

und ein Verzeichnis der wichtigsten Literatur über die Ukraine enthalten.

Schliesslich möchten wir einiges über die Terminologie und Transkription bemerken, die im ersten Teile angewendet wurde.

Für die Bezeichnung der osteuropäischen slawischen Familie, aus der drei besondere Nationen, Ukrainer (Ruthenen), Moskowiter (Russen) und Weissruthenen hervorgegangen sind, wurde an einigen Stellen der Uebersetzung der öfters in der Wissenschaft, vor allem in der Geschichte Osteuropas, übliche Terminus Russen (russisch) angewendet, als eine Gegenüberstellung zu den allgemeinen Bezeichnungen: Westslawen oder Südslawen. Diese Bezeichnung, unter welcher in der breiten Oeffentlichkeit, bloss der nördliche Zweig der Ostslawen (die Russen, Moskowiter) zu verstehen ist, entspricht nicht den Tatsachen, konnte aber aus technischen Gründen nicht beseitigt werden. Wir glauben jedoch, dass dadurch die Leser nicht irregeführt werden, und versprechen in der zweiten Auflage des ersten Teiles entsprechende Aenderungen vorzunehmen. Es ist nur bemerkt, dass unter dem Namen „Rusj" überall „Ruthenien" oder Ukraine zu verstehen ist.

Für die Transkription der ukrainischen Namen und Benennungen wurde die in der slavischen Philologie angenommene Rechtschreibung gebraucht, wobei nach Möglichkeit die ursprünglichen, einheimischen Formen beibehalten wurden. So ist č = tsch, š = sch, šč = schtsch, ž = sh (französisches j), ě = je, y = breites i (dem französischen é nahe); die Erweichungen der Konsonanten werden durch einen Apostroph (') bezeichnet (z. B. n' = nj, französisch gn).

I. UKRAINE.

Das Ziel dieser Arbeit ist, ein Bild der geschichtlichen Entwicklung des ukrainischen Volkes, d. h. dieser ethnographisch-politischen Gruppen zu entwerfen, deren Gesamtheit wir unter der Bezeichnung „ukrainisches Volk“ verstehen, das sonst noch „kleinrussisch,“ „südrussisch“, auch kurz „ruthenisch“ oder „russinisch“ genannt wird.

Diese Verschiedenartigkeit der Bezeichnung ist bemerkenswert als charakteristisches Kennzeichen der geschichtlichen Wandlungen, die dieses Volk hat durchmachen müssen. Seinen angestammten, historischen Namen „Ruś“, „Russe“, „russisch“ hat sich in den Zeiten seines politischen und kulturellen Verfalls die großrussische Nation angeeignet, deren politisches und kulturelles Leben auf der Grundlage der Überlieferungen des alten russischen Staates erwachsen ist, und die großrussischen politischen Gründungen, wie: das Vladimirische und nachher das Moskauer Großfürstentum, betrachteten sich als Erben und Nachfolger jenes alten russischen (Kijever) Staates, hauptsächlich in Anbetracht ihrer dynastischen Beziehungen zu dem Kijever Herrscherhause.

Schon im XIV. Jahrhundert, da das Gewicht des politischen Lebens sich in der West-Ukraine, im galizisch-volynischen Staate konzentrierte, wird diesem letzteren die Bezeichnung „Kleinrußland“ beigelegt. So legt sich z. B. der galizisch-volynische Fürst Georg-Boleslav in einer Urkunde (aus dem J. 1335) den Titel „dux tocius Russie Mynoris“ bei. Öfter wird diese Bezeichnung (ἡ Μικρὰ Ρωσία) in den Urkunden des konstantinopolitanischen Patriarchats aus dem XIV. Jahrhundert für die galizisch-volynischen Diözesen im Gegensatze zu den östlichen und nördlichen angewendet; unter dem Einflusse dieser kirchlichen Terminologie mag auch Georg-Boleslav diesen Namen gebraucht haben.

Späterhin wird diese Bezeichnung nicht mehr angewendet; als aber im XVII. Jahrhundert auch das ukrainische Volk in den Verband des Moskauer Staates eintritt und die Notwendigkeit sich geltend macht, es von dem moskovitischen Volke zu unterscheiden, wird „kleinrussisch“, „Kleinrußland“ („малороссійскій“, „Малороссія“) auf lange Dauer, im russischen Staate bis auf die heutige Zeit, zum offiziellen Terminus und unter dem Einflüsse dieser offiziellen Terminologie beginnt auch im literarischen Gebrauch in Rußland und in Westeuropa diese Bezeichnung (im Deutschen „kleinrussisch“, im Französischen „petit-russe“ usw.) die älteren zu verdrängen.

Allein unter dem ukrainischen Volke selbst wollte sich diese Bezeichnung nicht einbürgern, dagegen gewann bei ihm der Name „Ukraine“, „ukrainisch“ immer ausgedehnteren Gebrauch. Dieser alte Name, in altrussischen Zeiten zur Bezeichnung des Grenzgebiets überhaupt gebraucht, im XVI. Jahrhundert aber speziell auf das mittlere Dnipr-Gebiet angewendet, ein seit dem Ende des XV. Jahrhunderts so ganz ausnahmsweise stark bedrohtes, unaufhörlichen Überfällen von seiten der Tataren ausgesetztes Grenzland, gewinnt vom XVII. Jahrhundert an eine besondere Bedeutung, als die Ost-Ukraine zum Zentrum und zur Trägerin des neuen ukrainischen Lebens wird und in schroffem Gegensatze zur gesellschaftlich-politischen und nationalen Verfassung des Polenreiches die Wünsche, Hoffnungen und Träume des damaligen ukrainischen Volkes in sich zusammenfaßt.

Der Name „Ukraine“ verwächst untrennbar mit den Hoffnungen und Bestrebungen des Volkes, mit den gewaltigen Ausbrüchen seiner Lebenskraft, die für die späteren Generationen zur leuchtenden Feuersäule werden auf dem fernen Wege zu einer glücklicheren Zukunft, zu einer unerschöpflichen Quelle seiner nationalen und sozial-politischen Selbsterkenntnis, seiner stets regen Hoffnung auf die Möglichkeit der Wiedergeburt und des Fortschritts.

Die literarische Wiedergeburt des XIX. Jahrhunderts hat diesen Namen zur Bezeichnung des nationalen Lebens angenommen. In dem Maße, wie das Bewußtsein der ununterbrochenen Fortdauer des ethnographisch-nationalen ukrainischen Lebens wuchs und stärker wurde, erstreckte sich dieser Name auf die gesamte Geschichte des ukrainischen Volkes. Zur Betonung des Zusammenhangs des neuen ukrainischen Lebens mit seinen alten Traditionen

wurde dieser Name auch (im letzten Viertel des vergangenen Jahrhunderts) in der zusammengesetzten Form „Ukraine-Ruś“, „ukrainorussisch“ angewendet: der alte traditionelle Name erschien darin mit dem neuen Terminus der nationalen Wiedergeburt und lebensvollen Entfaltung verbunden. In den jüngsten Zeiten jedoch wird der einfache Name „Ukraine“, „ukrainisch“ sowohl in der ukrainischen, als auch in anderen Literaturen in immer ausgedehnterem Maße angewendet und verdrängt nach und nach alle anderen Bezeichnungen[1]).

In dieser Unklarheit und Verworrenheit der Terminologie selbst hat sich das ungünstige historische Schicksal abgespiegelt, das dem ukrainischen Volke zuteil geworden. Trotzdem es zu den zahlreichsten Völkern Europas gehört, in kompakter Masse ein großes und schönes Territorium einnimmt und in seiner Geschichte und den Schöpfungen seines Geistes beredte Zeugnisse seiner hervorragenden kulturellen Eigenschaften, reicher Geistesgaben und schätzenswerter Errungenschaften eines langen historischen Daseins abgelegt hat, wurde es durch widrige Umstände um jegliche Bedeutung in dem zeitgenössischen kulturellen und politischen Leben gebracht. Diese Mißgunst der Zeiten war es, die nicht allein die politische Existenz des ukrainischen Volkes in Trümmer schlug und seinen wirtschaftlichen, kulturellen und damit auch nationalen Verfall herbeiführte, sondern auch die lichten und ruhmreichen Momente seines Lebens, die Äußerungen seiner Aktivität und schöpferischen Energie verdunkelte und dieses zahlreiche Volk für lange Jahrhunderte auf den Scheideweg politischen Lebens warf, als wehr- und schutzlose Beute der Eroberungslust seiner Nachbarn, als ethnographische Masse ohne scharf aus-

---

[1]) Zur Bezeichnung dagegen der Gesamtsumme der Stämme der ostslavischen Völkergruppe, die von den zeitgenössischen Philologen gewöhnlich „russisch“, franz. „russe“ genannt wird, gebrauchen wir die Benennung „ostslavisch“, um so etwaigen Unklarheiten und Verwechslungen mit der historischen Bedeutung des Terminus „Ruś“, „ruśkyj“ vorzubeugen, der bis auf die Gegenwart in der West-Ukraine: in Galizien, der Bukovina und der ungarischen Ukraine für den südlichen, ukrainischen Zweig der ostslavischen Gruppe in voller Geltung geblieben ist; in der Tat bietet diese Vermengung der Bezeichnungen ruśkyj = ruthenisch und russkij = russisch Anlaß zu endlosen, absichtlichen und unabsichtlichen Verwechslungen, was auch die ukrainischen Kreise genötigt hat, mit Entschiedenheit den Namen „ukrainisch“ anzunehmen. Den nordwestlichen Zweig der ostslavischen Völkergruppe werde ich als weißrussisch, den südöstlichen als großrussisch bezeichnen.

geprägte nationale Physiognomie, ohne Traditionen, ja selbst ohne einen Namen.

Allerdings erscheint dieser Verfall des ukrainischen Lebens nunmehr in bedeutendem Maße als ein überwundenes Stadium. Von Jahr zu Jahr ist in dieser Hinsicht ein unverkennbarer Fortschritt zu verzeichnen. Es erwacht das nationale Bewußtsein und die Aktivität des Volkes, die Traditionen leben wieder auf. Die Auffassung der Geschichte des ukrainischen Volkes als eines innig zusammenhängenden, ununterbrochenen Ganzen, das von den ersten Anfängen des geschichtlichen Lebens an, ja selbst noch über diese hinausreichend, alle die mannigfachen Wechselfälle seiner Entwicklung bis auf die Gegenwart umfaßt und in sich schließt, dringt immer tiefer ins Bewußtsein dieses Volkes selbst und dünkt auch Fremden nicht mehr so widersinnig und ketzerisch, wie dies noch vor kaum zehn Jahren, da diese Arbeit zu erscheinen begann, der Fall war.

Nach dem herkömmlichen Brauch der alten Moskauer Historiographie, dem die neueren russischen Geschichtschreiber folgten, wurden die Begebenheiten der ukrainischen Geschichte gemeiniglich in Form von Episoden in das traditionelle Schema der osteuropäischen oder, wie sie gewöhnlich heißt, russischen Geschichte eingefügt. Diese begann mit der Vorgeschichte Osteuropas (gewöhnlich mit dessen nichtslavischer Besiedlung) und erzählte nach einer Übersicht der slavischen Siedlungen die Vorgänge im Kijever Staate bis zur zweiten Hälfte des XII. Jahrhunderts, ging hierauf zu dem Großfürstentum Vladimir, von diesem zu dem Moskauer Großfürstentum über und verfolgte die Entwicklung des Moskauer Staates, sodann des russischen Imperiums. Nebenher wurden, zur Erklärung gewisser Momente in der politischen Entwicklung des Moskauer Russischen Staates, von Zeit zu Zeit solche Episoden eingeflochten, wie die Geschichte von Halič-Vladimir in der Mitte des XIII. Jahrhunderts und seinem Verfall, die Vereinigung der weißrussischen und ukrainischen Länder mit dem Großfürstentum Litauen und dessen Union mit Polen, die kirchliche Union, die Kosakenaufstände und Chmelnyćkyjs Kriege.

Demzufolge gingen die Anfangsstadien des geschichtlichen Lebens des ukrainischen Volkes in dieser „russischen Geschichte“, die mittleren Jahrhunderte (XIV.—XVI.) in der Geschichte des Litauischen Großfürstentums und Polens auf, bei der ukrainischen Geschichte aber, wie sie gewöhnlich gedacht wurde, blieb nur

die Zeit des „Abfalls von Polen“ und der „Vereinigung mit Rußland“, somit die Geschichte des ukrainischen Kosakentums, die mit dem Ende der Hetmanenzeit endgültig abbrach oder, je nach Belieben, durch Anfügung der „Wiedergeburt der Ukraine“ weiter gesponnen wurde. Die ersten Versuche, die vorhergehenden Zeitalter der geschichtlichen Entwicklung des ukrainischen Volkes mit jenen allgemein anerkannten „ukrainischen Zeiten“ zu einem organischen Ganzen zu verbinden, wurden mit Mißtrauen oder geradezu mit Entrüstung aufgenommen, als seltsame Grille, als untrügliches Merkmal irgendwelcher versteckten Tendenzen, als verhängnisvolle Folge ungesunder Einflüsse des Politisierens auf den Betrieb der Wissenschaft, endlich als eines der Kennzeichen des „bekannten ukrainischen Separatismus“. Hoffentlich aber wird, noch ehe zehn Jahre vergangen sind, die Konstruierung der ukrainischen Geschichte als eines organischen Ganzen von den ersten Anfängen des geschichtlichen Lebens der russischen Stämme bis auf die Gegenwart ebensogut keinen Anstoß erregen, wie man es noch vor kaum zehn Jahren ganz in Ordnung fand, in das herkömmliche Schema der Geschichte des russischen Staates ukrainische Episoden einzuflechten, ein Verfahren, das freilich auch jetzt noch allen denjenigen, die wenig Muße hatten, über die Sache nachzudenken, völlig begründet dünkt[1]).

Mit der Entwicklung und dem Fortschritt des ukrainischen Lebens verlieren auch die früher so lauten und erbitterten Streitigkeiten darüber, ob die Ukrainer ein besonderes Volk bilden, immer mehr an Schärfe und aktuellem Interesse.

Die Frage der Berechtigung einer besonderen ukrainischen Geschichte bildete einen Bestandteil dieser Streitigkeiten, sie wurden jedoch hauptsächlich auf philologischem Gebiete geführt und ihr Angelpunkt und entscheidendes Moment war stets die immer wieder aufgeworfene Frage, ob das Ukrainische eine besondere Sprache sei oder nur eine Mundart derselben „russischen“ Sprache, zu der als andere „Mundart“ das Großrussische mit der weißrussischen „Untermundart“ gehöre. Eine Reihe hervorragender und unparteiischer Philologen erkannte es als eine besondere Sprache an, während anderseits es auch jetzt noch an solchen nicht fehlt.

---

[1]) S. darüber meinen Artikel „Das gewohnte Schema der „russischen“ Geschichte und die Frage eines rationellen Systems der Geschichte Osteuropas“ in den Sammelwerken der Petersburger Akademie: Artikel aus dem Gebiete der Slavenkunde (Статьи по славяновѣдѣнію), I.

die es bloß eine Mundart nennen. Die sprachliche Verwandtschaft mit den Nachbarvölkern, dem großrussischen und dem polnischen, gab häufig Anlaß dazu, daß sogar das Bestehen eines ukrainischen Volkes und sein Recht zu einer selbständigen kulturellen und politischen Entwicklung bestritten wurde.

Derartige Stimmen waren und sind auch heute noch von polnischer und großrussischer Seite zu hören: sie stellten die ukrainische Bevölkerung nur als provinzielle Abart der polnischen oder der großrussischen hin und wollten darin nichts als eine rohe ethnographische Masse sehen, die als Baumaterial für die polnische oder die großrussische Nation dienen sollte. Selbstverständlich lagen solchen Ansichten rein politische Motive zugrunde: sie waren ein Ausfluß des aggressiven Nationalismus mächtigerer Völkerschaften, die, um ihr Übergewicht in den einen Teilen des ukrainischen Territoriums zu wahren und auf andere auszudehnen, die ukrainische Nation auf immer in Dienstbarkeit halten möchten. Doch nur zu oft nehmen derartige Tendenzen — zumal in Rußland, wo alles Ukrainische noch immer eine kitzliche Sache bleibt — den Deckmantel reiner Wissenschaft, namentlich den der Linguistik um.

Da heißt es nun, das Ukrainische sei nur eine Mundart der russischen Sprache und als solche der Entwicklung zu einer literarischen und kulturellen Sprache nicht fähig; darum müßten die Ukrainer sich an das „Gemeinrussische“, d. h. an die großrussische literarische Sprache halten. Indes haben wir hier augenscheinlich mit einer Vertauschung der Begriffe zu tun, denn das Großrussische, die lebendige literarische Sprache, ist ja gar keine „gemeinrussische“ Sprache, sondern bloß, geradeso wie das Ukrainische, eine Mundart jener idealen „russischen“ oder ostslavischen Sprache, die in Wirklichkeit gar nicht besteht und auch nie bestanden hat[1]). Auch sind „Sprache“ und „Mundart“ rein konventionelle Begriffe — sie bezeichnen lediglich gewisse Stufen sprachlicher Differenzierung, die Beziehung zwischen Geschlecht und Art, Genus und Spezies, im Grunde genommen aber lassen sich kaum irgendwelche unfehlbare Kriterien aufstellen, denen eine

---

[1]) Überaus treffend wird dies in dem anläßlich der Debatten über Abschaffung der Verbote bezüglich der ukrainischen Sprache veröffentlichten Memorandum der Petersburger Akademie erläutert: Kaiserliche Akademie der Wissenschaften. Über die Abschaffung der Beschränkungen des kleinrussischen Schrifttums (Императорская Академія Наукъ. Объ отмѣнѣ стѣсненій малорусскаго печатнаго слова), 1905 und neue Auflage 1910.

Sprache entsprechen müßte, um als solche gelten zu können. Darum wird auch das Ukrainische von den einen als Sprache, von den anderen als Mundart bezeichnet. Die kulturelle Bedeutung einer Sprache hängt aber nicht von linguistischen Definitionen, sondern von der Einwirkung geschichtlicher Umstände und dem Maße lebendiger kultureller Kräfte des betreffenden Volkes ab.

Ohne Zweifel haben die Fortschritte des ukrainischen Lebens im letzten Jahrzehnt in weit höherem Grade die Ansichten über die kulturelle und nationale Vollberechtigung des ukrainischen Volkes zu seinen Gunsten gewendet, als es irgendwelche wissenschaftliche Argumente je zu tun vermochten, und das Verhältnis wird auch fernerhin das nämliche sein.

Man mag aber das Ukrainische eine Sprache oder eine Mundart nennen, gleichwohl muß man zugeben, daß die ukrainischen Idiome ein gewisses sprachliches Ganzes bilden, das allerdings in den Idiomen der Grenzgebiete den Sprachen der benachbarten slavischen Völkerschaften, dem Slovakischen, Weißrussischen, Großrussischen, Polnischen, nahekommt, jedoch in dem größten Teil seiner Dialekte, und zwar gerade in den am meisten charakteristischen, sich von diesen benachbarten und am nächsten verwandten slavischen Sprachen durch eine ganze Reihe phonetischer, morphologischer und syntaktischer Eigentümlichkeiten unterscheidet. Ebenso ist auch das ukrainische Volk von seinen nächsten Nachbarn durch anthropologische und psychophysische Merkmale geschieden, die in dem Körperbau einerseits und anderseits in der ganzen Eigenart seines Naturells, der Art seines Familienlebens und seiner gesellschaftlichen Verhältnisse, in Sitten und Gebräuchen, materieller und geistiger Kultur aufs deutlichste hervortreten.

Diese psychophysischen und kulturellen Eigentümlichkeiten, das Ergebnis eines geschichtlichen Entwicklungsprozesses von kürzerer oder längerer, jedenfalls aber recht ansehnlicher Dauer, vereinen mit unverkennbarer Deutlichkeit die einzelnen Gruppen der ukrainischen Bevölkerung zu einer nationalen Einheit, welche anderen derartigen Einheiten schroff gegenübersteht, und machen aus ihnen eine lebendige nationale Individualität, eine Nation, mit einer lang dauernden Entwicklungsgeschichte.

Der gegenwärtige Stand der ukrainischen Siedlungen ist folgender:

Das von den Ukrainern in kompakten Massen besiedelte Territorium (d. h. ohne die isolierten und weitab von dem Gesamtgebiet

gelegenen Siedlungen mitzuzählen) umringt in einem breiten Gürtel das nördliche Küstengebiet des Schwarzen Meeres ungefähr zwischen dem 44-sten und 53-sten Grade nördlicher Breite und dem 38-sten und 62-sten Grade östlicher Länge[1]).

Es erstreckt sich über das Gebirgsgebiet zu beiden Seiten des Karpatengebirges vom Magura bis zu den Transsilvanischen Bergen und umfaßt, um das gegenwärtig von rumänischen Kolonien besetzte untere Donaugebiet herumbiegend, die Flußgebiete des Dnistr und südlichen Buh, den Ober- und Mittellauf des westlichen Buh mit den angrenzenden Teilen des San-Gebiets, den Mittel- und Unterlauf des Dniprflusses, nimmt sodann, bis an den Mittellauf des Don reichend, beinahe das ganze Flußgebiet des Doneć ein, bedeutende Teile der Flußgebiete der Kubań, der Kuma und des Manyč und dringt stellenweise tief in das Gebirgsgebiet des Kaukasus und das längs des Kaspischen Meeres sich hinziehende Steppenland ein.

Als Nordgrenze kann annäherungsweise die Linie des Fl. Prypetj dienen, über welche hinaus das ukrainische Territorium in zwei durch den von Weißrussen besiedelten Keil des oberen Dnipr getrennten Vorsprüngen gegen Norden hin reicht: im Flußbecken des westlichen Buh erstreckt es sich bis zum Gebiet des Fl. Narev, im Flußbecken der Desna ungefähr bis zum Gebiet des Fl. Sudostj; die Ufergegenden dieser Flüsse sind die äußersten Grenzlinien des ukrainischen Territoriums im Norden[2]). Die Südgrenze bilden die Ufer des Schwarzen und des Asowschen Meeres.

In politischer Hinsicht gehört dieses Territorium zu Rußland und Österreich-Ungarn[3]).

---

[1]) Die Länge ist vom ersten Meridian berechnet, was dem 20.—44.° der Länge von Greenwich und dem 10.—14.° von Pulkovo aus entsprechen würde. Die Ostgrenze läßt sich nur annähernd bestimmen: ich nehme als solche das mittlere Kuma-Gebiet an, das äußerste Territorium, worauf die Ukrainer die Mehrzahl der Bevölkerung bilden (Bezirk Novogrygorjevsk, wo die Volkszählung vom J. 1897 54% ukrainischer Landbevölkerung ergeben hat); viele Forscher betrachten jedoch als äußerste Grenze das Ufer des Kaspischen Meeres, da die ukrainische Kolonisation in geschwächter Gestalt bis dahin sich erstreckt.

[2]) Eine Schwierigkeit bildet hier das Bestehen von Übergangsstadien von ukrainischen zu weißrussischen Dialekten, die größtenteils noch nicht genügend erforscht sind; dieser Umstand hat denn auch eine gewisse Unklarheit unserer Vorstellungen von der Nordgrenze des ethnographischen Territoriums der Ukrainer zur Folge (vgl. die ethnographischen Karten von E. Th. Karskij in „Weißrussen" (Бѣлоруссы), Bd. I.

[3]) S. die Karten: Gr. Velyčko, Ethnographische Karte des ukraino-russischen

Es umfaßt: In Österreich ganz Ostgalizien, das an den Karpaten gelegene Gebirgsgebiet Westgaliziens bis zur „Ruśka rika“ (Nebenfl. des Dunajec) als Westgrenze und den nordwestlichen Teil der Bukovina; in Ungarn das dem ukrainischen Territorium Galiziens benachbarte Gebirgsgebiet südlich von den Karpaten in den Komitaten Spiš (Zips), Šariš (Sáros), Zemplin, Ung, Bereh, Ugoča und Maramaroš.

In Rußland die Gouvernements: Volynien mit den angrenzenden Teilen der Gouv. Lublin, Sjedlce und Grodno[1]), Gouv. Kijev, Podolien und einen bedeutenden Teil von Bessarabien[2]), ganz Cherson, Jekaterinoslav und den kontinentalen Teil von Taurien[3]), ganz Poltava und Charkiv, den größeren Teil von Černyhiv, die südwestlichen Teile von Kursk, den östlichen Teil des Gouvernements Voronež und des Don-Gebiets[4]), ansehnliche Teile des Kubań-

---

Volkes, Lemberg 1895; die ethnographische Karte in Bd. VII der „Труды этногр. экспедиции въ юго-зап. край“ (1871); Czoernig, Ethnographische Karte, 1853 (für die Provinzen von Österreich-Ungarn); S. Tomašivśkyj, Ethnographische Karte von Ungarisch-Rußland, 1910 (Artikel aus dem Gebiete der Slavenkunde, III, Separatabdruck).

[1]) Im Gouv. Lublin gab es nach der Volkszählung vom J. 1897 im Bezirk Hrubešiv 60% ukrainischer Bevölkerung, im B. Tomašiv 49·5%, im B. Cholm 34%; im Gouv. Sjedlce im B. Volodava 56%, im B. Bila (Biała) 38%, im B. Konstantinov 30·5% (das neue Gouv. Cholm ist noch nicht endgültig daraus ausgeschieden); im Gouv. Grodno im B. Berestje 64·5%, im Bez. Kobryn 80%, im B. Bilsk 39% Ukrainer.

[2]) Im Gouv. Bessarabien zählt der Bez. Chotin 53% ukrain. Bevölkerung, B. Soroki 16%, B. Bendery 11%, B. Bielzy 11%, B. Akkerman 26%, B. Ismail 20%. Nur eine genauere Abgrenzung der Bezirke würde eine Übersicht gestatten, inwiefern es hier an den Grenzen der von Ukrainern besiedelten Gebiete Territorien mit überwiegender ukrainischer Bevölkerung gibt.

[3]) Bez. Dniprovsk mit 73%, B. Berdjansk mit 59%, Bez. Melitopol mit 55%, andere mit 7—21% ukrainischer Bevölkerung.

[4]) Im Gouv. Černyhiv haben von der Gesamtzahl der 14 Bezirke nur drei nördliche (Surož, Mhlin und Starodub) weiß- und großrussische Bevölkerung (die Volkszählung weist hier gar keine Ukrainer auf, doch haben wir es hier wohl mit einer ähnlichen Schwierigkeit eines Kriteriums nord-ukrainischer Bevölkerung zu tun, wie in den angrenzenden Bezirken des Gouv. Minsk).

Im Gouv. Kursk zählt der Bez. Putyvl 52·6%, Novoskol 51%, Sudža 47%, Hrajvoron 59%, einige benachbarte Bezirke 21—34% ukrain. Bevölkerung.

Im Gouv. Voronež zählt der Bez. Ostrohožśk 90%, Bohučar 82%, Birjuč 70%. Valujky 51%, Pavlovsk 38%, einige benachbarte Bezirke 15—16% ukrain. Bevölkerung.

Gebiets und der Gouvern. Černomorje (Novorossijsk) und Stavropol[1]) (woran sich dann die mehr isolierten Kolonien der Gouvern. Astrachań und Saratov anschließen[2]).

Um mit vollkommener Genauigkeit das ukrainische Territorium, d. h. das Gebiet, worin das ukrainische Element die überwiegende Mehrzahl der Bevölkerung bildet, bestimmen zu können, müßte man über genaues, objektiv und wissenschaftlich gesammeltes ethnographisch-statistisches Material verfügen. Solcher Daten gibt es jedoch gegenwärtig sehr wenige, da die offiziellen statistischen Daten Rußlands und Österreich-Ungarns, beide in ihrer Art, recht viel zu wünschen übrig lassen; daher kann das ukrainische Territorium vorläufig nur annäherungsweise bestimmt werden[3]). In Österreich-Ungarn nimmt es ungefähr 85.000 qkm ein mit einer Gesamtzahl der Bevölkerung von 7 Millionen, in Rußland über 750.000 qkm mit einer Bevölkerung von über 33 Millionen, somit im ganzen ungefähr 850.000 qkm oder 15.000 Quadratmeilen[4]) mit einer Bevölkerung von über 40 Millionen.

Die Gesamtzahl rein ukrainischer Bevölkerung auf diesem Territorium ist auf ca. 33 Millionen zu schätzen, wobei wiederum bemerkt werden muß, daß die Ziffern nicht ganz genau sein können, da bei den gegenwärtigen Bedingungen der Volkszählung überhaupt die Ziffernzahlen der in weniger günstigen Umständen lebenden Völkerschaften in der Regel niedriger herauskommen, als dies in Wirklichkeit der Fall ist, die russische Volkszählung vom J. 1897 aber, worauf wir vorwiegend unsere Schlüsse bauen müssen, überdies noch ziemlich nachlässig durchgeführt wurde.

Im Don-Gebiet zählt der Bez. Taganrog 62%, Donec (Kamenskaja) 39%, Rostov 34%, Salt 29% ukrain. Bevölkerung.

[1]) Im Kubań-Gebiet zählt der Bez. Temrjuk 75%, Ejsk 74%, Jekaterinodar 52%, Kaukaskaja 46%, einige andere 18—31% ukrain. Bevölkerung.

Im Gouvern. Novorossijsk B. Tuapse 24%, B. Novorossijsk 17% ukrain. Bevölkerung.

Im Gouvern. Stavropol gibt es im ganzen 36·6% ukrain. Bevölkerung, das höchste Prozent in den Bezirken: Novogrygorjevsk (samt Stadt) — 51%, Medvežje — 45%, Alexandrovsk — 38%.

[3]) Die Resultate der russischen Volkszählung vom J. 1897 konnten fast gar nicht zur Berichtigung alter ethnographischer Karten gebraucht werden, da sie nur allgemeines Ziffernmaterial zu den einzelnen Bezirken ergeben hat.

[4]) Vgl. die Berechnung der Oberfläche bei Velyčko „Einführung in die Geographie der Ukraine-Ruś“ (Введеніе в географію Украйни-Руси), Strjelbickij „Berechnung der Oberfläche des europäischen Rußland“ (Исчисленіе поверхности Европейской Россіи).

Auf dem oben erwähnten Territorium Rußlands weist letztere im ganzen ungefähr 21.400.000 ukrainischer Bevölkerung auf, jedoch ist diese Ziffer ohne Zweifel dem tatsächlichen Stand gegenüber viel zu niedrig berechnet: manche Übergangstypen ukrainischer Bevölkerung in ethnographischen Grenzgebieten sind hier nicht miteinberechnet, auch wurden die Einwohner größerer Städte und die Vertreter höherer Stände fast ohne Ausnahmen der Kategorie der großrussischen Bevölkerung beigezählt, auch wenn sie zweifellos derselben nicht angehörten. Ohne Zweifel sind dabei die Ukrainer im ganzen um mehr als eine Million zu kurz gekommen, so daß gegenwärtig die ukrainische Bevölkerung des besagten Territoriums des russischen Reiches, wenn überdies der fünfzehnjährige Zuwachs, der in der Regel zwischen 1·5 und 1·75% schwankt, in Anschlag gebracht wird, auf nicht weniger als 28 Millionen geschätzt werden muß.

Die ukrainische Bevölkerung des oben erwähnten Territoriums von Österreich-Ungarn beträgt ungefähr 4·5 Millionen, wovon in Ostgalizien über 3·5 Millionen, in dem benachbarten Gebirgslande Westgaliziens ca. 70.000, in der Bukovina über 300.000, im nördlichen Ungarn ca. 500.000 leben[1]).

Somit erreicht die Gesamtzahl der ukrainischen Bevölkerung auf den besagten Territorien die Ziffer von 32—33 Millionen. Außerhalb derselben begegnen uns Ukrainer zunächst in Grenzgebieten mit vorherrschend stammfremder Bevölkerung, sodann, in größeren oder kleineren Siedlungen (mitunter in ganzen Gruppen von Kolonien), in manchen Ortschaften des europäischen und asiatischen Rußland, Österreich-Ungarns, Rumäniens, der Vereinigten Staaten Nordamerikas, Kanadas und Brasiliens, im ganzen

---

[1]) Die Volkszählung vom J. 1910 hat, nach vorläufigen Kalkülen zu urteilen, die ukrainische Bevölkerung (Ost- und West-) Galiziens im ganzen auf 3.283.000 berechnet (s. Materyały statystyczne do reformy wyborczej sejmowej [Statistische Materialien zur Landtagswahl-Reform]; doch muß zu dieser Ziffer hinzugefügt werden: a) eine recht ansehnliche Anzahl ukrainischer Bevölkerung, die sich zum römisch-katholischen Glauben bekennt und allein auf Grund dessen bei galizischen Volkszählungen der Kategorie der Polen beigezählt wird; b) ein beträchtlicher Prozentsatz, der obendrein noch bei Volkszählungen mißbräuchlicherweise zur herrschenden Nation gerechnet wird; c) der jährliche Zuwachs von ca. 1%. In der Bukovina hat die Volkszählung vom J. 1900 298.000 (Jahreszuwachs von ca. 1·3%) ergeben. Im nördlichen Ungarn wurden im J. 1900 409.000 und zusammen mit dem Heereskontingent 411.000 ukrainischer Bevölkerung gezählt (Jahreszuwachs von ca. 1·16%); doch ist ihre Zahl ohne Zweifel in Wirklichkeit höher.

wohl etwa die Ziffer von 2·5—3 Millionen erreichend, so daß die Gesamtzahl der ukrainischen Bevölkerung auf allen den verschiedenen Territorien auf nicht weniger als 35 Millionen anzuschlagen ist[1]).

Von dem ukrainischen Territorium zeichnet sich durch eine besondere Gleichartigkeit der Ansiedlung und das Vorherrschen der ukrainischen Bevölkerung das mittlere Dniprgebiet (Gouv. Poltava, der südliche Teil des Gouv. Černyhiv, der östliche Teil des Kijever und die angrenzenden Teile des Jekaterinoslaver Gouvernements) aus, wo die ukrainische Bevölkerung, selbst nach der offiziellen Statistik zwischen 80 und 98% schwankend, im allgemeinen nicht weniger als 90% der Gesamtbevölkerung ausmacht.

Im westlichen Teile desselben ist die ukrainische Bevölkerung durch das polnische und jüdische (Galizien mit den angrenzenden Ländern), das magyarische (in Ungarn) und das rumänische Element (in Maramaroš, in der Bukovina und in Bessarabien) verdünnt und beträgt im ganzen 60 bis 70% der Gesamtbevölkerung, obgleich wir auch hier Ortschaften mit kompakter ukrainischer Bevölkerung finden. So zB. rechnet in manchen Gebirgsbezirken Galiziens und der ungarischen Ukraine sogar die offizielle Statistik 80—90% ukrainischer Bevölkerung, während auf der Ebene, etwa auf der Linie Lemberg-Peremyšl, die ukrainische Bevölkerung meistens zwischen 60 und 75% schwankt gegenüber 13% jüdischer und ca. 15—25% polnischer Bevölkerung und in Wirklichkeit wohl 65% nicht überschreitet. Besonders entnationalisiert sind die Städte; so haben nach

[1]) Bedeutende Gruppen ukrainischer Siedlungen existieren zB. im Terek-Gebiet, in den Gouvernements Astrachan, Saratov, Samara und Orenburg, in den Gebieten von Akomolinsk und Sjemirječensk, in dem Gebiet von Ussurijsk usw. So hat, zum Beispiel, die Volkszählung vom J. 1897 im Bez. Černojarsk, Gouv. Astrachan 41% ukrainischer Bevölkerung aufgewiesen, im Bez. Carev 38%, im Bez. Pjatihorsk des Terek-Gebiets 14%, im Bez. Kamyšin, Gouv. Saratov 15%, in Atkarsk und Balašev 13%, im Bez. Petropavlovsk des Akomolinsk-Gebiets 15%, in Kokčetav 12·6%. Im fernen Osten sind in dieser Hinsicht namentlich das Amur-Gebiet und das südliche Ussurijsk-Gebiet bemerkenswert, diese „Neu-Ukraine", wo die Anzahl ukrainischer Bevölkerung nach der Volkszählung vom J. 1897 auf 22—32% sich belief. Von der Gesamtzahl der Emigranten, die in den Jahren 1883—1899 nach dem Amur-Gebiet zogen, waren 96·5% Ukrainer; die unlängst veröffentlichten Daten aus den Jahren 1906—08 weisen 75% ukrainischer Auswanderer auf. Emigranten aus dem ukrainischen Territorium Österreich-Ungarns zogen in größerer Anzahl nach den Vereinigten Staaten und nach Brasilien, in den letzten Zeiten auch nach Kanada; in diesem letzteren Lande bildeten die ukrainischen Siedlungen von den anderen gesonderte Gruppen.

der Volkszählung vom J. 1910 20 größere Städte Ostgaliziens ca. 23% ukrainischer (gr.-kath.) gegenüber 40% polnischer und 33% jüdischer Bevölkerung aufgewiesen.

Ein ähnliches Bild bietet das benachbarte Volynien, das nach der offiziellen Statistik 70% Ukrainer gegenüber 13% Juden, 6% Polen und 6% Deutschen zählt. Auch hier erscheinen die Städte am stärksten entnationalisiert: in 12 größeren Städten dieses Gouvernements[1]) beträgt die ukrainische Bevölkerung ungefähr 16% gegenüber 51% jüdischer und 8% polnischer Bevölkerung; doch machen unter den 14% der Bevölkerung, die die großrussische Sprache als Muttersprache angegeben haben, einen sehr ansehnlichen Teil die sog. „Kleinrussen" aus, denen es an Lust oder an Mut gebrach, sich zu der Nationalität ihrer Väter zu bekennen. Unter der Landbevölkerung weist diese Volkszählung 74% Ukrainer auf, doch sind auch hier ziemlich starke Schwankungen zwischen den einzelnen Bezirken wahrzunehmen; der Bez. Luzk weist, sogar mit Ausschluß der städtischen Bevölkerung, 60%, Rovno 65% Ukrainer auf (allerdings findet sich hier eine ziemlich bedeutende deutsche Kolonisation, die 10% der Landbevölkerung erreicht), während in 5 Bezirken (unter zwölf im ganzen Gouvernement) die ukrainische Bevölkerung über 80% (81—85% der Land-, 77—83% der Gesamtbevölkerung) ausmacht.

In Podolien und im Kijever Gouv. ist der Prozentsatz der Ukrainer unter der Landbevölkerung nirgends niedriger als 80 und nur das Vorhandensein größerer Städte in einigen Bezirken verringert die Verhältnisziffer der ukrainischen Bevölkerung im Gesamtkalkül. Das Gouvern. Podolien weist im ganzen 81%, das Kijever Gouv. 79·5% ukrainischer Bevölkerung auf gegenüber 2% Polen und 12% Juden (andere Elemente spielen hier keine Rolle außer den Großrussen, die von den „Kleinrussen" schwer zu scheiden sind). Die Zahl der Ukrainer nimmt zu in der Richtung nach Osten und Südosten, gegen den Dnipr-Fluß: der Kijever Bez. beträgt mit Ausschluß der Städte 84%, der Vassylkover Bez. 85%, Kanjiv und Čerkassy 89%, Čyhyryn 90·5% ukrainischer Bevölkerung. In gleicher Stärke tritt die ukrainische Bevölkerung in allen südlichen Bezirken des Kijever Gouvernements auf (Zvenyhorod

---

[1]) Die großrussische Statistik zählt nur Gouvernements- und manche größere Städte einer besonderen Kategorie bei; kleinere Städtchen und Marktflecken rechnet sie mit den Dörfern zusammen, obgleich sie vorwiegend eine völlig abweichende Physiognomie haben.

und Umań, 90—91%), während sie weiter nach Westen hin, gegen das Podolische Gouvernement zu, etwas abnimmt (82—89%). In 24 größeren Städten dieser beiden Gouvernements macht die ukrainische Bevölkerung etwa 30%, die „Großrussen" 27%, die Juden 35%[1]), die Polen 5% der Gesamtbevölkerung aus.

Eine noch beträchtlichere Stärke erreicht das ukrainische Element in dem Gebiete jenseits des Dnipr in dem alten „Hetmanenlande" des XVIII. Jahrhunderts. In elf Bezirken des Černyhover Gouvernements (außer den drei nördlichen, nichtukrainischen) weist die Statistik 91% ukrainischer Bevölkerung auf und ohne die Städte 95%, im Černyhover Bezirk (ohne die Stadt selbst) 97·4%, im Bez. Nižyn 97·5%, im Bez. Kroleveć 98·3%. Ebenso stark, ja mitunter noch stärker ist das ukrainische Element im Gouv. Poltava. In den Bezirken desselben (mit Ausschluß größerer Städte) sinkt die ukrainische Bevölkerung nirgends unter 97% mit alleiniger Ausnahme des Bezirks Konstantinohrad (Ostsüdecke, die zu dem später besiedelten Territorium gehört) und erreicht sogar (Bez. Zińkiv) 99%: im ganzen Gouvernement zusammen mit den Städten beträgt die ukrainische Bevölkerung nach der Volkszählung vom J. 1897 93%, ohne die städtische Bevölkerung 97%; „Großrussen" 2·6%, Juden 4%. In 9 größeren Städten des Gouvernements leben 57% Ukrainer, 11% „Großrussen", 29% Juden, 1% Polen.

Weiter nach Osten und ebenso in der Richtung nach Süden nimmt die Stärke des ukrainischen Elements wieder allmählich ab; hier wie dort haben wir es mit erst später, im XVII.—XIX. Jahrhundert. besiedelten Territorien zu tun, wo sich die Ukrainer mitunter schon von vornherein mit anderen Nationalitäten vermengt niederließen.

Die alte „Slobidśka Ukraina" d. i. das Charkover Gouv. mit den angrenzenden Teilen der Gouvernements Kursk und Voronež war im XVII. Jahrhundert besiedelt worden zusammen mit großrussischen Kolonien, welche die Moskauer Regierung hier, auf ihrem eigenen Territorium, gründete. Nur wenige Bezirke erreichen hier so hohe Prozente ukrainischer Bevölkerung, wie sie das Hetmanenland aufweist: Bez. Sumy — 92% und ohne Städte 95%, Lebedyn — 95%, Valky — 97% im Gouvernement Charkiv,

[1]) Zu beachten ist, daß in der größten Stadt dieses Landes, Kijev, die jüdische Bevölkerung speziellen Beschränkungen unterliegt und nach der Volkszählung vom J. 1897 nur 12% Juden darin ansässig waren.

Ostrohožsk im Gouv. Voroněž — 90% und ohne die Stadt V. 93%. Im Durchschnitt beträgt die ukrainische Bevölkerung des Charkover Gouvernements nach der offiziellen Statistik 80·6%, die Einwohner der Städte miteingerechnet, und ohne die städtische Bevölkerung 85·3%, so daß dieses Gouvernement in dieser Hinsicht dem Podolischen sehr nahe kommt, nur daß hier in der Rolle der nichtukrainischen Beimischung anstatt der Polen und Juden hauptsächlich Großrussen auftreten. Es gibt hier 18% Großrussen, von anderen Beimischungen weniger als ½%. In 13 größeren Städten leben 54% Ukrainer, 42% Großrussen, 3% Juden, 1% Polen.

Das „Neu-Rußland“ („Novorossia“) des XVIII. Jahrhunderts, das ehemalige Territorium der Zaporoger Sič mit den angrenzenden Krim- und Türkenländern, wurde vom XVIII. Jahrhundert angefangen neben der ukrainischen Bevölkerung, welche aus den in früheren Zeiten besiedelten Nachbarländern herbeiströmte, auch massenweise von Serben, Bulgaren, Rumänen, Deutschen und Griechen, überdies auch von Großrussen kolonisiert. Obgleich nun ein Teil dieser Kolonisten mit der Zeit von der ukrainischen Bevölkerung assimiliert wurde (so die ziemlich bedeutende serbische Kolonisation), zeigt doch auch heute noch die dortige Bevölkerung eine nicht geringe Mannigfaltigkeit. Nur die längs des Dnipr-Stromes gelegenen Bezirke, die an die Gouvernements Kijev und Poltava angrenzen, sind größtenteils durch ein starkes Übergewicht des ukrainischen Elements gekennzeichnet und besitzen eine einheitliche ukrainische Landbevölkerung. So hat der Bezirk Alexandria nach der Volkszählung vom J. 1897 88% ukrainischer Bevölkerung mit Ausschluß der Bezirksstadt und mit ihr zusammen 85%, der Bez. Verchnedniprovsk 91 und 90%, Novomoskovsk (das ehemalige Samara) 94 und 93%, Pavlohrad 83 und 80%, Jekaterinoslav ohne gleichnamige Stadt 74%, Alexandrovsk 85%, Dniprovsk 76%, Cherson (ohne St.) 70% ukrainischer Bevölkerung. Von den übrigen Bezirken zählt nur Jelisavetgrad mit Ausschluß der Bezirksstadt über 70% ukrainischer Bevölkerung, andere 51—63%, hie und da aber, so in dem mit Bessarabien benachbarten Tiraspoler Bezirk mit bedeutender rumänischer Kolonisation oder in den Gegenden von Odessa, sinkt der Prozentsatz derselben noch tiefer.

Im Durchschnitt beträgt die ukrainische Bevölkerung dieser zwei Gouvernements nach der Volkszählung vom J. 1897 im ganzen nur 60%, wobei freilich auch die Entnationalisierung und

das geschwächte nationale Bewußtsein der ukrainischen städtischen Bevölkerung berücksichtigt werden müssen. Von anderen Nationalitäten machen die Großrussen nach der Volkszählung vom J. 1897 19% aus, worin selbstverständlich eine beträchtliche Zahl „Kleinrussen“ enthalten ist (doch gibt es in manchen, besonders in den östlichen Bezirken, auch eine massenhafte großrussische Kolonisation: Bez. Bachmut 32%, Slavjanoserbsk 42%), — Deutsche 4%, Rumänen 5% (in größter Anzahl in dem bereits erwähnten Tiraspoler Bezirk — 28%, auch in Ananijev — 12%), Juden 8·5%, Griechen 1%, Polen 1%. In 25 größeren Städten leben 20% Ukrainer, 44% Großrussen, 28% Juden, 3% Polen.

Nicht wenige fremdartige Elemente dringen auch in das Arbeiterproletariat der großen Hafenstädte, ferner auch der hiesigen Fabriken und Hüttenwerke ein. Die Volkszählung vom J. 1897 verzeichnet unter den hiesigen Arbeitern 27% aus nichtukrainischen Gouvernements Hergekommener, obwohl sie im Januar stattfand, wann die Zahl fremder Arbeiter gewöhnlich am geringsten ist, — während das Kijever Gouv. nicht einmal 12% davon aufweist.

So ist ungeachtet aller Kolonisationsstörungen die Mehrzahl der ukrainischen Siedlungen bis auf den heutigen Tag in ihrem alten, historischen Mittelpunkte, in dem mittleren Dnipr-Gebiet mit seiner ackerbautreibenden Landbevölkerung geblieben.

Literatur: V. Košovyj, National-territoriale Grenzen der Ukraine (Національно-територіяльні межі України) in der Monatsschrift Літературно-Науковий Вістник, 1907. — Mychalčuk, Was ist kleinrussische (südrussische) Sprache? [Что такое малорусская (южнорусская) рѣчь], Кіевская Старина, 1899. — Sobolevskij, Versuch einer russischen Dialektologie (Опытъ русской діялектологіи), Живая Старина, 1892. — Demnächst wird der II. Bd. der Enzyklopädie »Украинскій народъ въ прошломъ и настоящемъ« [Das ukrainische Volk in seiner Vergangenheit und Gegenwart] erscheinen, welcher Artikel über Geographie, Statistik und Ethnographie der Ukraine enthalten wird.

II. LAND UND VOLK.

Die Geschichte eines Volkes verliert sich „im Dunkel der Zeiten“, wie man wohl in der guten alten Zeit zu sagen pflegte, in den Anfangsstadien seiner Absonderung und Gestaltung zu einer individuellen geographisch-ethnographischen und sodann auch nationalen Einheit. Diesen Entwicklungsprozeß zu erforschen, die Bedingungen, unter denen die Entfaltung der Individualität eines Volkes vor sich ging, kennen zu lernen, bemüht sich die Geschichtsforschung, indem sie so tief als möglich in dessen Vergangenheit einzudringen sucht. Die Zeit ist noch nicht fern, wo die Geschichte der Völker mit den ersten schriftlich überlieferten geschichtlichen Nachrichten über dieselben anzufangen pflegte; gegenwärtig aber haben jüngere Wissenschaften, Archäologie und Anthropologie, vergleichende Ethnologie, Soziologie und vergleichende Sprachwissenschaft (Glottik), den geschichtlichen Gesichtskreis weit über jene Grenzen hinaus erweitert. Allerdings ist es bei dem gegenwärtigen Stande dieser Wissenschaften für den Geschichtsforscher keine leichte Sache, aus dem von ihnen Gebotenen dasjenige zu wählen, was zur Erhellung der dunklen Anfänge der Entwicklung des ukrainischen oder irgendeines anderen Volkes beizutragen geeignet wäre: gibt es doch darin noch so viel Schwankendes und Unsicheres. Trotz dieser Schwierigkeiten darf jedoch der Geschichtsforscher die Ergebnisse dieser Wissenschaften keineswegs verschmähen, namentlich wo es sich um dunkle und ohne ihre Hilfe völlig unerschließbare vorgeschichtliche Perioden der Entwicklung eines Volkes und seines Territoriums handelt.

Als Schwelle der geschichtlichen Zeit kann für das ukrainische Volk das IV. Jahrhundert unserer Zeitrechnung angenommen werden, eine Zeit, wo wir bereits über Nachrichten verfügen, die sich speziell zu ihm in Beziehung bringen lassen. Bis dahin können wir von ukrainischen Stämmen nur als einem Teile der

slavischen Völkergruppe sprechen und ihre Entwicklung nicht in deren allmählichem Fortschreiten erforschen, sondern lediglich aus den Resultaten kennen lernen, die sie bis zu dem Zeitpunkte der endgültigen Abzweigung besonderer slavischer Völker erreicht hatten. Die vergleichende Sprachwissenschaft erforscht diese Resultate einer langen Reihe von Jahrhunderten vorgeschichtlichen Lebens auf Grund linguistischer Tatsachen, archäologische und ethnographische Daten aber, sowie spätere geschichtliche Nachrichten setzen uns instand, das von ihr also Erschlossene auf seine Richtigkeit hin zu prüfen und zu vervollständigen.

Das geschichtliche Leben des ukrainischen Volkes beginnt mit der Besiedlung seines heutigen Territoriums durch die ukrainischen Volksstämme oder, genauer gesagt, durch jene südliche Gruppe der ostslavischen Stämme, von der das heutige ukrainische Volk seine Herkunft ableitet (in diesem Sinne wenden wir die Bezeichnung „ukrainisch“ an, wenn von Tatsachen früherer Perioden die Rede ist). Die dieser Besiedlung unmittelbar folgenden Jahrhunderte bereiten die staatliche Organisation vor, deren Geschichte den Hauptinhalt der ersten Epoche im historischen Leben des ukrainischen Volkes bildet[1]). Den Bemühungen der Kijever Dynastie und ihrer Gefolgschaft (družyna) gelang es, alle ukrainischen Stämme, alle Teile des ukrainischen Territoriums, wenn auch nur für kurze Zeit, zu einem einzigen Staatskörper zu vereinigen; diese politische Einheit war es, die der Kultur und dem gesellschaftlichen Leben der gesamten ukrainischen Bevölkerung neue gemeinsame Züge aufgeprägt hat. Von größter Bedeutung war namentlich die Verbreitung des Christentums, welches im Laufe der folgenden Jahrhunderte allmählich in die Volksmassen eindrang und Leben und Weltanschauung des Volkes beeinflußte, und das gleichzeitige Eindringen byzantinischer Bildung und Kultur, des Kijever Rechts u. dgl. Auf dem Gebiete der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse kennzeichnen diese Epoche Vorgänge, wie die Scheidung der Gesellschaft in Gefolgschaft und Gemeinde, die Ausbildung der Klasse der handeltreibenden Bojaren, Grundbesitzer und Kapitalisten zugleich, die kräftige Entwicklung (und der darauf folgende Verfall) von Handel und Gewerbe u. ä.

In den mittleren Dezennien des XIV. Jahrhunderts erstirbt endgültig das selbständige Staatsleben in den ukrainischen Lan-

---

[1]) Dieselbe ist in den Kap. V—VIII der vorliegenden Arbeit dargestellt.

den; sie treten in den Verband zweier Nachbarstaaten, des Großfürstentums Litauen und des Königreichs Polen, ein. Hiermit beginnt die zweite geschichtliche Epoche des ukrainischen Volkes, die Übergangsepoche[1]). Auf dem Gebiete kulturellen Lebens gewinnen westliche Einflüsse ein entschiedenes Übergewicht über die byzantinischen, auf wirtschaftlichem Gebiete nimmt in immer schnellerem Tempo die Bildung einer höheren, privilegierten Gesellschaftsklasse und die vollständige wirtschaftliche und rechtliche Knechtung der Volksmassen durch dieselbe ihren Fortgang. Gleichzeitig sondert sich diese bevorrechtete Klasse in kultureller und nationaler Hinsicht immer schroffer von der Volksmasse ab; der Antagonismus der letzteren gegen die regierende, privilegierte Minderheit, der zum Teil auch schon in früheren Zeiten bestand, wird nun durch nationale und religiöse Gegensätze noch mehr verschärft. Alles dies bereitet den Konflikt vor, welcher gegen das Ende des XVI. Jahrhunderts in der südöstlichen Ukraine, dank den Kolonisationsverhältnissen dieses Landes, ausbricht.

Die Geschichte der Kämpfe, durch welche das Volk den Umsturz der ihm verhaßten sozial-ökonomischen Ordnung und eine seinen Gerechtigkeitsidealen entsprechende Reform der gesellschaftlichen Verhältnisse herbeiführen wollte, bildet den Inhalt der dritten Epoche[2]). Der ökonomisch-soziale Kampf, mit einem religiös-nationalen eng verknüpft, umspannt gerade deshalb einen außerordentlich großen Interessenkreis und durchdringt alle gesellschaftlichen Schichten von oben bis nach unten. Den Schauplatz dieses Kampfes bildet vorwiegend die Ost-Ukraine. Hier erfährt die politische, soziale und ökonomische Ordnung eine vollständige Umgestaltung. Das Nationalbewußtsein erreicht einen bisher nie gekannten Grad der Spannung; zur außerordentlichen Entfaltung gelangen auch die religiösen Interessen, zumal sie großenteils mit den nationalen znsammenfallen, ja sogar mit ihnen sich vollständig decken. In der West-Ukraine dagegen schreitet, nach dem Gesetze der Reaktion, der soziale und kulturelle Entwicklungsprozeß in der bisherigen Richtung nur noch schneller fort. Endlich ist auch in der Ost-Ukraine der Kampf für das Volk verloren und gegen Ende des XVIII. Jahrhunderts verhallt sein letztes Echo in der allgemeinen Reaktion.

Es wären dies, wollten wir die alte geschichtsphilosophische

---

[1]) S. Kap. IX—XIII der Arbeit.

[2]) S. Kap. XIV—XXI der weiteren Darstellung.

Terminologie anwenden, die These und die Antithese, die in dem verflossenen Jahrhundert der ukrainischen Wiedergeburt, welches die Bestrebungen der Nation zu neuem Leben auferweckt und im Lichte der Fortschrittsideen der zeitgenössischen kulturellen Bewegung geklärt hat, ihre Synthese finden. Diese Bestrebungen, von der neuen ukrainischen Intelligenz, die unter dem segensreichen Einflusse der fortschrittlichen Ideen des Westens aufwächst, zu ihren eigenen gemacht, verbinden sich mit den nationalen, politischen und sozialen Traditionen der vorhergehenden sturmreichen Epoche: so löst den ehemaligen Waffenkampf ein Kulturkampf ab, gefochten für die Verwirklichung der sozialen und nationalen Ideale, welche die Massen des Volkes mit dieser neuen Generation ukrainischer Intelligenz zu einem einheitlichen nationalen Organismus verbinden.

Dies wäre, in wenige Worte gefaßt, der Inhalt der ganzen ukrainischen Geschichte. Damit sind auch schon die leitenden Ideen für deren Erforschung und Darstellung gegeben. Wenn in der zeitgenössischen Geschichtswissenschaft überhaupt auf die Erforschung der sozial-juridischen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse das Hauptgewicht gelegt wird, die äußere politische Geschichte aber hauptsächlich nur insofern in Betracht kommt, als sie dieselben beeinflußt hat, so erscheinen für die ukrainische Geschichte diese Grundsätze schon von deren Inhalt selbst geboten.

Ein selbständiges staatliches Leben hat das ukrainische Volk verhältnismäßig nicht lange geführt, denn nur in der ältesten Periode seiner Geschichte und von da an nur noch für kurze Momente in den späteren Jahrhunderten. Vom XIV. Jahrhundert angefangen tritt es in den Verband anderer, fremder Staaten ein, bald als passives Objekt ihrer Verwaltung dienend, bald in mehr oder minder bestimmter und entschiedener Opposition zu derselben stehend. Wenn selbst in den Jahrhunderten der selbständigen politischen Existenz des ukrainischen Volkes das staatliche Leben von der regierenden Minderheit, oft ohne und gegen den Willen des Volkes selbst, geleitet wurde, so entwickelte es sich in den darauffolgenden Jahrhunderten größtenteils ohne jeglichen Einfluß der höheren, geschweige denn der unteren Schichten der ukrainischen Gesellschaft; darum können uns auch die politischen und staatlichen Verhältnisse dieser Zeit nur insofern interessieren, als sie, unmittelbar oder mittelbar, das wirtschaftliche und kulturelle Leben der ukrainischen Bevölkerung beeinflußt haben.

Die ökonomische, soziale und kulturelle Geschichte des ukrainischen Volkes ist für manche Perioden seine einzig mögliche Geschichte; demgemäß müssen, selbst abgesehen von den allgemeinen leitenden Prinzipien der zeitgenössischen Geschichtsforschung, in einer Geschichte des ukrainischen Volkes die Erscheinungen wirtschaftlicher und kultureller Entwicklung in den Vordergrund treten und in ihrer ganzen Ausdehnung, soweit sie überhaupt der Forschung zugänglich sind, untersucht werden. So müssen wir denn, wenn nicht aus anderen Rücksichten, dann allein schon deshalb, um uns den Entwicklungsprozeß der Geschichte des ukrainischen Volkes klarzumachen, auf dessen gesellschaftliches, wirtschaftliches und kulturelles Leben in den ersten Jahrhunderten seiner geschichtlichen und, soweit dies möglich ist, selbst seiner vorgeschichtlichen Entwicklung ein besonderes Augenmerk richten.

Dieser soziale und kulturell-ökonomische Entwicklungsprozeß bildet jene Grundlage des nationalen Lebens, welche uns durch alle Stadien des Daseins des ukrainischen Volkes begleitet und seine Geschichte zu einem organischen Ganzen verbindet. Während demzufolge die Besonderheiten derselben mit der grundsätzlichen Richtung der zeitgenössischen Geschichtswissenschaft übereinstimmen, stehen sie anderseits in schroffem Gegensatze zu dem herkömmlichen, durch die Schulpraxis eingebürgerten Schema eines geschichtlichen Leitfadens. Ein solcher folgt bekanntlich, gleichwie Absteckpfählen, den politischen Organisationen, die in Osteuropa entstehen, indem er von der einen zur anderen, ihrer Stärke und Bedeutung entsprechend, übergeht. Ein solches System aber ist schon an sich historisch falsch: es entstellt die geschichtliche Perspektive, indem es den lebendigen Faden des nationalen Lebens gewaltsam zerreißt und von der Entwicklung desselben keine richtige Vorstellung geben kann. Sich von den gewohnten Gesichtspunkten dieses Schemas loszumachen, ist für jedermann, der in das geschichtliche Leben irgendeines der Völker Osteuropas, darunter auch des ukrainischen, klaren Einblick gewinnen will, eine unabweisbare Notwendigkeit.

Der Ausgangspunkt unserer Arbeit wird die Absonderung der Südgruppe der ostslavischen Volksstämme sein, aus der heraus sich die ukrainische Nation gestaltet hat, die Erforschung ihrer geographisch-ethnographischen und kulturellen Evolution, sowie jenes kulturellen Milieus, worin ihre Entwicklung vor sich ging

Ihr gegenwärtiges Territorium hat die ukrainische Gruppe der ostslavischen Stämme in den Zeiten der slavischen Kolonisation, welche die Grundlagen der heutigen Verteilung der Völkerschaften über Osteuropa schuf, in Besitz genommen, indem sie sich von ihrer Urheimat aus nach Süden und Westen hin bewegte. Konflikte mit den auf diesem Territorium bis dahin ansässigen Völkern, welche gegen Ende des IV. Jahrhunderts ausbrechen, bekunden den Einzug dieser Völkergruppe aus ihrer früheren Heimat, wo die Anfangsstadien ihrer kulturellen und ethnischen Entwicklung abgelaufen waren.

Die Urheimat der indoeuropäischen Völkerstämme wird aber gegenwärtig, wie bekannt, nicht mehr in Vorderasien gesucht, wo man sie früher vermutete, sondern in Osteuropa; von dort aus begannen in sehr früher Zeit, die annähernd auf zwei Jahrtausende vor unserer Zeitrechnung berechnet wird, einzelne Völkergruppen sich nach Westen, Süden und Südosten auszubreiten. Mithin wären die litauische und die ostslavische Völkergruppe diejenigen, die am längsten in den alten Wohnsitzen oder in deren nächster Nähe geblieben sind.

Wie es aber auch um die indoeuropäische Urheimat gewesen sein mag, jedenfalls haben die unter allen indoeuropäischen Stämmen einander am nächsten verwandten Gruppen, die slavische und die litauische, schon nach Absonderung der übrigen geraume Zeit in naher Nachbarschaft und Gemeinschaft, ohne Zweifel in Osteuropa, gelebt.

Indem die germanischen Stämme sich nach Westen hin bewegten, wurde das Flußgebiet der Weichsel zur Westgrenze der litauisch-slavischen Siedlungen. Ihre Grenze nach Süden hin wurde durch die Ausbreitung iranischer Stämme in den Steppen am Schwarzen Meere bestimmt: unsere Quellen zur Geschichte der Kolonisation dieses Steppengebiets bezeugen, daß die nomadische (allem Anschein nach meistens iranische) skythisch-sarmatisch-alanische Steppenbevölkerung die Grenzen der Gebiete des unteren Dnipr, des südlichen Buh und Dnistr nicht überschritten hat, demzufolge wir weiter nach Norden hin slavische Siedlungen vermuten können. Im Südwesten erscheint das untere Karpatengebiet im II. Jahrhundert v. Chr. von den germanischen (oder keltisch-germanischen) Siedlungen der Bastarnen besetzt; vor ihrer Einwanderung und ebenso nach ihrer Schwächung mag sich die slavische Kolonisation bis zu den Karpaten, über die Flußgebiete des oberen

Dnistr, des San und der Weichsel, zeitweise auch weiter nach Südwesten hin erstreckt haben. Das obere Karpatengebiet dagegen wurde von einer Gruppe kleinerer Völkerschaften dunkler, aller Wahrscheinlichkeit nach thrakischer Abstammung eingenommen.

Alles dies waren Völker, die derselben indoeuropäischen Sprachfamilie angehörten. Nur die Linie entlang, welche das osteuropäische Tiefland von Nordwesten nach Südosten durchschnitt (genauer läßt sie sich nicht bestimmen), berührten sich die Grenzen slavisch-litauischer Siedlungen mit der völlig fremden finnischen Kolonisation.

In diesem Dreieck, welches im Westen von der Weichsel, im Norden von der Ostsee begrenzt wird, im Süden die Flußgebiete des mittleren Dnipr und Dnistr und im Osten das Gebiet des Dnipr (mit Ausnahme vielleicht dessen größerer östlicher Zuflüsse) umfaßt, haben wir aller Wahrscheinlichkeit nach das gemeinsame slavisch-litauische Territorium vor der Trennung dieser beiden Völkergruppen zu sehen. Die litauische Gruppe nahm dessen nördlichen, gegen die Ostseeküste zu gelegenen Teil ein und wohl auch die Länder zwischen Dvina und Njemen, die slavische den übrigen Raum von dem unteren Karpatengebirge bis zu der alaunischen (valdaischen) Hochebene und dem Wolga-Gebiete, von wo aus sie allmählich, in dem Maße wie sich die Nachbargruppen — Iranier, Thraker und Germanen — nach Westen und Südosten bewegten, sich weiter ausbreitete.

Auf diesem Territorium, in enger Nachbarschaft und innigem Verkehr miteinander, haben die slavischen Volksstämme eine Reihe von Jahrhunderten durchlebt und eine ziemlich hohe Kulturstufe erreicht. Wir sprechen von slavischen Volksstämmen, nicht von e i n e m slavischen Volksstamme, weil die Ausbildung von Unterschieden und besonderen Eigentümlichkeiten in Sprache, Lebensweise und Sitten, die Differenzierung der großen slavischen Volksgemeinschaft zu einzelnen Stämmen wohl schon in jener Periode innigen Zusammenlebens vor sich gegangen sein muß, wenn wir auch außerstande sind, den Werdegang dieser Absonderung zu verfolgen. Auf eine gemeinsame Kulturstufe aber dürfen wir aus linguistischen Tatsachen schließen, namentlich aus dem Vorhandensein gemeinsamer, somit noch aus den Zeiten des Zusammenlebens herrührender Bezeichnungen bei den einzelnen slavischen Volksstämmen.

Wir finden bei ihnen einen ziemlich entwickelten Ackerbau, Anfänge des Gemüsebaus und der Gärtnerei, einen ziemlich ausgedehnten Kreis von Handwerken, die Kunst der Bearbeitung von Metallen usw. Wenn daher die Slaven in der Epoche der Absonderung ihrer einzelnen Stämme von ihren in der Kultur weiter vorgeschrittenen Nachbarn als ein auf niedriger Kulturstufe stehendes, vorwiegend Viehzucht und Jagd treibendes Volk geschildert werden, so ist dies wohl zum Teil aus den besonderen Umständen zu erklären, unter denen diese internationalen Berührungen stattfanden (die Zeugnisse betreffen die vorderen, kriegerischen Reihen des Volkes auf seiner Wanderung, die für Wirtschaftlichkeit und Kultur keinen Sinn hatten), zum Teil aber müssen wir darin Merkmale eines vorübergehenden Verfalls der Kultur sehen, wie er in Epochen der Expansion und Wanderung eine sehr gewöhnliche Erscheinung ist.

Die Ansiedlung der Slaven kann kaum später als im III. Jahrhundert unserer Zeitrechnung begonnen haben. Auf das Vordringen germanischer Stämme folgte gewiß die Bewegung der Slaven nach Westen. Die Schwächung der iranischen Horden am Schwarzen Meere eröffnete ihnen den Weg nach Süden; die Hunnenflut, welche die letzten Reste iranischer Siedlungen hinwegschwemmte und die Gotenstämme von den Küsten des Schwarzen Meeres nach Westen trieb, hat zugleich diese Länder endgültig der slavischen Kolonisation zugänglich gemacht.

Die Bewegung der ostslavischen Stämme (namentlich deren südlicher, ukrainischer Gruppe) nach Süden hin wird durch das Erscheinen der Anten in der Küstengegend des Schwarzen Meeres angekündigt: ohne Zweifel treten unter diesem Namen, der ihnen in byzantinischen Quellen beigelegt wird, die südlichen Stämme der ostslavischen Gruppe, die Vorfahren der späteren ukrainischen Bevölkerung, auf. Im äußersten Südosten, im Flußgebiete des Don und in der Nähe des Asowschen Meeres, finden wir sie um die Mitte des VI. Jahrhunderts und zu derselben Zeit treten sie auch am linken Ufer des unteren Dnistr auf, der damals die äußerste Grenze ihrer Siedlungen nach Westen hin bildete[1]). Im VII. Jahrhundert überschreiten die Südslaven (die Vorfahren der heutigen Balkanstämme) endgültig die Donau und die ostslavische (ukra-

[1]) Sie werden von Prokopius, Iordanes, Theophylaktus, Joannes von Ephesus, Schriftstellern aus dem VI. und dem Anfang des VII. Jahrhunderts, erwähnt.

inische) Kolonisation nimmt die Länder bis an das nördliche Donauufer in Besitz. Im Westen standen ihr, infolge des Vordringens der Slaven nach Westen und Südwesten, die Länder am Fuße der Karpaten und das obere Karpatengebiet frei, das übrigens von der ukrainischen Bevölkerung nur nach und nach, im Verlauf einer Reihe von Jahrhunderten, besiedelt wurde. In der zweiten Hälfte des VII. Jahrhunderts konnte die ukrainische Kolonisation ihr späteres Territorium schon in Besitz genommen haben, wenigstens in Hauptumrissen, da allerdings die ethnographischen Grenzen nicht mit einem Male feststanden, ja sogar hie und da mitten unter der kompakten Masse ukrainischer Siedlungen sich noch geraume Zeit Inseln mit fremder, älterer Bevölkerung erhalten haben mochten (vor kurzem haben die Überreste alanischer Bevölkerung und Kultur im Don-Gebiete ein besonderes Augenmerk auf sich gerichtet).

Spätere Kolonisationsstörungen veränderten seit jener Zeit noch öfter, mitunter recht erheblich, das Aussehen dieses Territoriums, indem sie die ukrainische Bevölkerung nach Westen und Norden hin drängten. Schließlich jedoch hat sie, trotz der tausendjährigen Wandlungen, in den zur Zeit der slavischen Ansiedlung erworbenen Gebieten sich ziemlich fest zu behaupten gewußt und wenn sie hie und da, namentlich in den gegenwärtig von gemischter Bevölkerung besiedelten westlichen Grenzgebieten, einige Verluste erlitt, so hat sie anderseits wieder die Grenzen ihres Besitzes gegen Südosten recht erheblich vorgeschoben.

Gegenwärtig bildet die ukrainische Kolonisation im Westen einen keilförmigen Einschnitt in das Karpatengebiet, zwischen polnische und slovakische Siedlungen eingezwängt; daran schließt sich im Norden der Raum zwischen den Flüssen Vislok und San mit vorherrschend polnischer und nur noch geringen Überresten ukrainischer Kolonisation, im Süden aber, an den südlichen Abhängen der Karpaten, finden wir eine gemischte ukrainisch-slovakische oder eine völlig slovakisierte ukrainische Bevölkerung vor. Die im äußersten Westen, im karpatischen Hochgebirge, noch übriggebliebene ukrainische Bevölkerung macht den Eindruck eines ringsum benagten Gerippes einer älteren, bedeutenderen Kolonisation. Noch vor unseren Augen dauert hier der Prozeß des Verschlingens entkräfteter Überreste des ukrainischen Elements von seiten der Polen und Slovaken in den Ortschaften mit gemischter

Bevölkerung fort, ein Prozeß, der nicht allein in dem fest begründeten politischen Übergewichte der Polen, sondern auch in dem immerwährenden Abflusse ukrainischer Bevölkerung nach Osten und Südosten seine Erklärung findet.

Noch im XVII. Jahrhundert wurde die ethnographische Grenze des ukrainischen Elements von den Zeitgenossen viel weiter nach Westen und Norden an die Weichsel gerückt, bis in die Gegend von Lublin, das noch im XVII. Jahrhundert als eine beinahe ukrainische Stadt galt. In den Plänen der Absonderung der Ukraine von Polen aus dem XVII. Jahrhundert erscheint die Weichsel gewöhnlich als ethnographische Grenze zwischen den Ukrainern und Polen[1]), wenn auch hiebei nicht an eine genau bestimmte Grenze zu denken ist.

Südlich der Karpaten hat die ukrainische Kolonisation, abgesehen von dem slovakischen Grenzgebiet, in denselben Grenzländern mit gemischter Bevölkerung auch zu Gunsten der Magyaren und Rumänen aus den nämlichen Gründen Verluste erlitten. Das dort, wo es in kompakten Massen lebt, im allgemeinen zähe ukrainische Element unterliegt in den mit gemischter Bevölkerung besiedelten ausgedehnten Niederungen des karpatischen Vorgebirges besonders leicht der Entnationalisierung.

In Siebenbürgen gibt es gegenwärtig keine ukrainische Bevölkerung mehr; schon zu Beginn des XIX. Jahrhunderts sind die letzten Überreste davon endgültig verschwunden und nur noch Spuren in zahlreichen choro- und topographischen Bezeichnungen auf dem ganzen Gebiete von Siebenbürgen übriggeblieben. Aus einer päpstlichen Bulle (1446) ersehen wir, daß hier im XV. Jahrhundert recht viele ukrainische Siedlungen gezählt wurden. Jetzt sind sie ebensowie die ehemalige ukrainische Kolonisation des Donaugebiets (im Flußgebiet des Prut und am nördlichen Donauufer), die durch Einfälle der Türkenhorden (namentlich der Polovzen) geschwächt wurde, mit einer dichten Schicht rumänischer Kolonisation überdeckt.

Wie zum Ersatz für diese Verluste im Westen hat die ukrainische Kolonisation, wie es scheint, die Grenzen ihres Territo-

[1]) Chmelnyćkyj drohte im J. 1649 die Polen über die Weichsel hinaus zu jagen. In dem Projekt einer Teilung Polens vom J. 1657 und in Dorošenkos Vertrag mit der Türkei erscheint gleichfalls die Weichsel als Grenze des orthodoxen Glaubens und der ukrainischen Nationalität (Geschichte des ukrainischen Volkes, I, Kap. 4).

riums nach Norden hin ein wenig erweitert, indem sie die litauische und weißrussische Kolonisation zurückdrängte oder assimilierte; allerdings ist es in Anbetracht der vielfachen Schwankungen der ukrainischen und weißrussischen Kolonisation keine leichte Sache, deren gegenseitige Grenzen in den einzelnen Zeitläuften zu ermitteln.

Das mittlere Dnipr-Gebiet hat nach vielfachen Kolonisationsstörungen, die es unter dem Andrang der Türkenstämme hatte erleiden müssen, schließlich jene zentrale Stellung wiedergewonnen, die es in den Zeiten des Kijever Staates innegehabt. Allerdings wurden von manchen großrussischen Gelehrten Vermutungen geäußert, das Kijever Gebiet (das Polanenland) und die Länder am linken Dnipr-Ufer wären in früheren Zeiten, vor dem XIV.—XV. Jahrhundert, von Volksstämmen, die der großrussischen, nicht der ukrainischen Gruppe angehörten, besiedelt gewesen und erst in späterer Zeit, nach den Mongolenverheerungen des XIII. Jahrhunderts, wären diese älteren Siedlungen von einer neueren Schicht ukrainischer Kolonisation, die von Westen her gekommen, überdeckt worden (die sogenannte Pogodinsche Theorie); diese Vermutungen jedoch stützen sich auf keinerlei positive Daten. Gemäßigtere Vertreter dieser Ansichten geben heute selbst deren Grundlosigkeit bezüglich des Kijever Gebiets zu und wenn sie dieselben in Bezug auf die jenseits des Dnipr gelegenen Länder noch immer gelten lassen, so tun sie es mehr um der Tradition willen, weil sie es nicht übers Herz bringen können, sich so mit einemmal von den herkömmlichen Ansichten loszusagen[1]).

Ziemlich schwer ist es, die neuen Erwerbungen der ukrainischen Kolonisation im Osten, in den Flußgebieten des Doneć und Don, festzustellen. Die heutige ukrainische Kolonisation dieses Territoriums ist neueren Ursprungs: sie entfaltete sich hauptsächlich im XVII. Jahrhundert, als nach mißglückten Aufständen gegen Polen Massen von Auswanderern aus der Ost-Ukraine hierher strömten. Doch hat diese Kolonisation zum Teil nur jene Gebiete der ukrainischen Bevölkerung wiedergegeben, die sie in den Zeiten des Andrangs der Türkenhorden, im X.—XIII. Jahrhundert, eingebüßt hatte, und wenn wir auch im allgemeinen vermuten können, daß die Kolonisation des XVII. Jahrhunderts die

[1]) Wer dafür Interesse hat, findet eine ausführliche Darstellung des gegenwärtigen Standes der Frage in der „Geschichte des ukrainischen Volkes", Bd. I², S. 174—5 und Bd. III S. 145 f.

ursprünglichen Grenzen ukrainischen Territoriums nach Osten hin nicht bloß wiederhergestellt, sondern auch weit vorgeschoben habe, so sind wir doch außerstande, den Umfang dieser neuen Erwerbungen genau zu bestimmen.

Ein neuer Gewinn ukrainischer Kolonisation ist ohne Zweifel das Kubań-Gebiet, welches von den Überresten der Zaporoger Kosaken gegen Schluß des XVIII. Jahrhunderts besiedelt und sodann im Laufe des XIX. Jahrhunderts mit freiwilligen und unfreiwilligen ukrainischen Auswanderern bevölkert wurde, die ebenso in größerer Anzahl im Kuma- und Terek-Gebiet sich niederließen. Das gleiche gilt von der ukrainischen Kolonisation der Krim-Halbinsel, die sich im XIX. Jahrhundert entfaltet hat. Dagegen hat die ukrainische Kolonisation der Steppenzone vom Donec bis an den Dnistr und der angrenzenden Teile Bessarabiens, welche im XVIII. Jahrhundert von Zaporoger Kosaken begonnen und im Laufe der größeren Hälfte des XIX. Jahrhunderts von flüchtigen leibeigenen Bauern fortgesetzt wurde, nur ein Territorium wieder in Besitz genommen, das ehemals, noch in den ersten Zeiten der slavischen Ansiedlung, die oben erwähnte Gruppe der „Anten"-Stämme innegehabt und später, bei dem Vordringen der Türkenhorden, eingebüßt hatte.

Im allgemeinen fanden in den, größtenteils flachen und unbewaldeten, östlichen und südlichen Teilen des ukrainischen Territoriums die häufigsten Kolonisationsstörungen statt. Als die nomadischen Türkenhorden aus Mittelasien hereinbrachen und die Steppenräume Osteuropas überfluteten, da hatte die ukrainische Bevölkerung in den freistehenden und keinerlei Schutz bietenden Ortschaften des Ostens und Südens, in den Flußgebieten des Don und des mittleren Dnipr und den Steppen am Schwarzen Meere schweren Stand und flüchtete massenweise nach den waldreichen, sumpfigen Gegenden der Nordukraine und in das obere Karpatengebiet. In sumpfige Waldstrecken wagten sich die frechen Steppenräuber nur selten und auch dann bloß für kurze Momente, weil sie auf solchem Terrain sich nicht frei bewegen konnten, während sie in den unbewaldeten Steppenländern sich wie daheim fühlten und, wenn sie nicht gar zu längerem Aufenthalt ihre Zelte aufschlugen, doch wenigstens gern und oft zu Plünderungen sich einfanden. Wenn wir erwägen, daß seit undenklichen Zeiten bis ins XVIII. Jahrhundert hinein diese Steppen vom Ural bis zu den Ebenen der unteren und mittleren Donau ununterbrochen als eine Hauptstraße für verschiedene Nomadenhorden dienten, so wird uns

die große Bedeutung, die diese Eigentümlichkeiten des Terrains für den Entwicklungsgang der ukrainischen Kolonisation hatten, klar einleuchten.

Die Steppenzone Osteuropas, eine natürliche Fortsetzung der mittelasiatischen Steppen, erstreckt sich keilförmig über die Flußgebiete des mittleren und unteren Don, des unteren Dnipr und Dnistr. Ungefähr parallel mit der Grenze der Steppen läuft von Südosten nach Südwesten die Waldzone[1]); ihre Grenzlinie trifft mit der Grenze der zum Feldbau wenig geeigneten Sandzone, sowie des mitten zwischen beiden liegenden fruchtbaren Landstrichs zusammen. Die Waldregion umfaßt die sandigen, unfruchtbaren Flußgebiete der Desna und Teterev, der Prypet mit ihren Zuflüssen und des westlichen Buh; der Wald, heute zum Teil schon ausgerodet, war früher ungleich dichter. Das zwischen der Wald- und der Steppenzone gelegene „Vorsteppenland" ist reichlich bewässert, hat eine wellige Oberfläche, einen fruchtbaren Boden und eine üppige Waldflora; weniger offen, an die Waldlinie angelehnt und darum besser geschützt, war es das Gebiet des intensivsten Lebens und der gesegnetsten Kultur. Die größte Bedeutung hatte in den ersten Jahrhunderten unserer Geschichte sein mittlerer Teil, das Dnipr-Gebiet; der östliche Teil bot den Nomadenhorden leichteren Zugang, der westliche aber besaß keine so bequemen Wasserstraßen wie das Dniprgebiet. Nichtsdestoweniger hatte auch dieses zentrale Vorsteppenland von Zeit zu Zeit schwer unter den Überfällen der Nomaden zu leiden und seine Bevölkerung war nicht selten genötigt, in weniger gefährliche Gegenden zu flüchten; so sehen wir denn in der geschichtlichen Entwicklung dieses Zentrums der Ukraine längere Unterbrechungen.

Die westlichen Länder — die Gebiete von Halič und Peremyšl, wo die Waldzone mit der Gebirgsregion der Karpaten zusammentrifft, das mittlere und nördliche Volynien und die bewaldeten, sumpfigen Landstriche in der Umgegend von Kijev, wo die Waldlinie ziemlich weit nach Süden hin vorspringt — spielten die Rolle von Reservoiren, wohin die ukrainische Bevölkerung der weniger geschützten Gegenden unter dem Andrang der Türkenhorden zusammenströmte, um dann nach einiger Zeit, sobald die feindliche Hochflut wieder zurückwich, von da neuerdings die verödeten Gegenden des Südens und Ostens aufzusuchen. Darum haben sich

---

[1]) Etwa längs der Linie Kozelec —Kremenec.

auch, trotzdem der Mittelpunkt des ukrainischen Lebens am Dnipr lag und nur hier dieses Leben in einem breiten, mächtigen Strome dahinfloß, gerade in diesem westlichen Teile der Ukraine die kulturellen und sozialen Traditionen weit besser erhalten. Das am Meere gelegene Steppengebiet hat infolge der türkischen Einwanderung im Leben der ukrainischen Stämme keine irgendwie bemerkenswerte Rolle gespielt.

Seit den Zeiten, da die ukrainische Völkergruppe zum erstenmal ihr heutiges Territorium in Besitz nahm, bis zum XVIII. Jahrhundert, wo die Macht der Nomadenhorden endgültig gebrochen und ihrem Drang nach Europa ein Ende gemacht wurde[1]), fanden einige Male massenhafte Ab- und Zuflüsse ukrainischer Bevölkerung in der erwähnten Richtung statt. Anfangs gehen dieselben im Zusammenhang mit den Bewegungen der Türkenhorden vor sich: im IX. Jahrhundert ruft die Bewegung der Ungarn, im X. — der Andrang der Pečenegen, am Schlusse des XI. Jahrhunderts — der Ansturm der Polovzen, im XIII. Jahrhundert — die Hochflut der mongolisch-tatarischen Horden, am Schlusse des XV. Jahrhunderts endlich rufen die Überfälle der neuorganisierten Krim-Horde derartige Abflüsse ukrainischen Elements hervor, und fast auf jeden derselben folgt, in regelmäßiger Wiederkehr, ein neuerliches, mehr oder weniger erfolgreiches Vordringen des letzteren. Solange die Anstürme der Nomadenhorden von Osten her nicht aufhörten, konnten derartige Bewegungen ukrainischer Kolonisation nach Osten und Süden von keinem dauernden Erfolge begleitet sein. Erst seit dem Ende des XVI. Jahrhunderts, unter der Einwirkung mannigfacher Gründe, wie zB. der Massenbewegung der Bauern aus westlichen und nördlichen Provinzen, der Entwicklung des Kosakentums, der Schwächung und endlich völligen Vernichtung der Krim-Horde und des Aufhörens der Einfälle der Nomaden aus Asien, entwickelt sich eine erfolgreiche und immer dauerhaftere ukrainische Kolonisation in östlicher und südlicher Richtung, die hierauf im Laufe des XVII., XVIII., ja sogar noch des XIX. Jahrhunderts fortdauert.

Übrigens verursachten außer den Anstürmen der Türkenhorden auch noch andere Gründe derartige Kolonisationsstörungen.

---

[1]) Die letzte Horde, die im XVIII. Jahrhundert aus Asien hereinbrach, waren die Kalmüken, die jedoch nicht mehr in die Steppen am Schwarzen Meere vordringen konnten.

So hatte beispielshalber die Entwicklung der Leibeigenschaft im XVI. und XIX. Jahrhundert einen massenhaften Übergang seßhaften Bauernvolks von seinen bisherigen Wohnstätten nach Osten und Süden zur Folge; die Volksbewegungen des XVII. Jahrhunderts riefen gleichfalls Übersiedlungen der Volksmassen nach schwachbevölkerten Gegenden im Osten und Süden, weitab vom Kriegsschauplatze, hervor. Die letzte Übersiedlung ukrainischer Bevölkerung nach Osten im XVII. Jahrhundert war besonders zahlreich.

Der Kampf mit den Steppenhorden, der im Laufe von Jahrhunderten zahlreiche Kolonisationsverschiebungen der ukrainischen Bevölkerung verursachte, bildet den Ruhm und das Verdienst des ukrainischen Volkes der Geschichte der europäischen Kultur gegenüber: ist doch u. a. dieses Volk es gewesen, das Jahrhunderte lang mit dem festen Bollwerk der eigenen Brust dem mächtigen Wogenanprall wilder Nomadenhorden standhielt, Jahrhunderte lang mit Aufopferung seines eigenen Glücks und Gedeihens die wuchtigen Schläge über sich ergehen ließ, die sonst Kultur und Wohlfahrt der Völker des Westens ernstlich gefährdet hätten. Und fürwahr, dieser Kampf hat dem ukrainischen Volke Opfer genug gekostet und eine ungeheuere Masse seiner Energie verschlungen. Die von den asiatischen Nomadenhorden angerichteten Verheerungen fügten ihm unermeßliche Verluste an Menschen und Habe zu. Nur eine von Grund aus ruinierte Bevölkerung konnte sich dazu entschließen, ihren Heimatsort zu verlassen, um nach verhältnismäßig armen und unwirtlichen Wald- oder Gebirgsgegenden zu übersiedeln, sich dort aufs neue häuslich einzurichten und einzuwohnen. Wenn aber dann die Kolonisationsflut wieder nach den Steppen zurückströmte, verschlang diese Zerstreuung wirtschaftlicher Tätigkeit Mittel und Kräfte der Bevölkerung: wieviel Zeit und Energie muß sie verbraucht haben, um diese verwilderten Landstrecken wieder urbar zu machen und nur einigermaßen den Zwecken der Seßhaftigkeit anzupassen! So verschlangen diese ewigen Ab- und Zuflüsse eine ungeheuere Menge des Nationalkapitals; ganze Volksmassen konnten Jahrhunderte lang nicht über die elementaren Sorgen um notdürftige Fristung ihres Lebens und Beschaffung der unentbehrlichsten wirtschaftlichen Bedingungen hinauskommen.

Solche Umstände schlossen geradezu die Möglichkeit aus, Mittel und Kräfte zu erübrigen zur Befriedigung höherer kultureller Bedürfnisse. Der Kampf mit der Steppe nahm auf die Dauer von Jahrhunderten alle Energie des Volkes, seiner oberen Schich-

ten und seiner Regierungen in Anspruch. Kolonisatorische und wirtschaftliche Störungen ließen die sozialen und politischen Verhältnisse nicht erstarken, nicht aus dem anfänglichen flüssigen Zustand der Gestaltung herauskommen. Im immerwährenden rastlosen Kampfe mit dem gefährlichen Feinde vor sich, längs der ganzen Grenzlinie des Steppengebiets, konnten die politischen Organisationen der Ukraine, wenn in ihrem Rücken, auf der nordwestlichen Grenzlinie, nur einigermaßen bedeutende, wetteifernde politische Schöpfungen aufkamen, nicht auf die Dauer bestehen. Der politische Verfall aber hatte die Verschlingung alles dessen, was das nationale Erbe ausmachte, durch fremde herrschende Klassen zur unausbleiblichen Folge, was wiederum als notwendige Reaktion von seiten der Volksmassen nationale Kriege hervorrief, die nun ihrerseits während einer Reihe der folgenden Jahrhunderte die noch übriggebliebene Kraft und Energie des Volkes verschlangen.

So war durch die geographische Lage und in weiterer Folge durch die kolonisatorischen und wirtschaftlichen Verhältnisse des ukrainischen Territoriums in hohem Grade die geschichtliche Entwicklung des ukrainischen Volkes bedingt. Überdies aber wurde auch die Ausbildung seines ethnischen Typus in sehr wesentlicher Weise durch sie beeinflußt

Die vielfachen massenhaften Verschiebungen der ukrainischen Bevölkerung waren von überaus großer Bedeutung für die Ausbildung ihrer nationalen Individualität und Sprache. Nur in dem westlichen, gebirgigen Grenzgebiete und der nördlichen Waldregion, obgleich auch hierher der Menschenzulauf aus weniger geschützten Gegenden in den Perioden der Flucht der Steppenbevölkerung ein bewegteres Leben und neue Elemente brachte, hat sich im allgemeinen die ursprüngliche Kolonisation in reinerem, nur wenig berührtem Zustand erhalten. Davon zeugen nicht bloß die äußerst mannigfaltigen und fein nüancierten, durch zahlreiche archaistische Züge gekennzeichneten Mundarten, welche sich in diesen Grenzländern erhalten haben, sondern auch nicht minder charakteristische Archaismen in Tradition und Lebensweise der Bevölkerung. Auf dem gesamten übrigen Gebiete haben die häufigen, erst vor verhältnismäßig kurzer Zeit zum Abschlusse gelangten Massenverschiebungen, indem sie das ethnische Material, welches ohnedies einer und derselben Gruppe von Stämmen angehörte, völlig durcheinandermischten, dem Volkstypus und der Nationalsprache eine außerordentliche und auf einem so ungeheueren Territorium

geradezu merkwürdige Einheitlichkeit und Gleichartigkeit verliehen und überdies in der Bevölkerung ein ziemlich klares und lebendiges Gefühl nationaler Zusammengehörigkeit ausgebildet. Die Volksidiome mit ihren sekundären Neubildungen und der ethnische Typus der ukrainischen Bevölkerung auf dem ganzen Gebiete von Lemberg bis an die Kuma (beinahe 2.000 Kilometer) weisen nur geringe Verschiedenheiten und Abweichungen auf.

Dieser gemischte, zentrale Typus ist es eben, der als Hauptrepräsentant des ukrainischen Volkstums gelten kann. Während in manchen ethnographischen Grenzgebieten (wie zB. dem ukrainisch-slovakischen im Westen oder dem ukrainisch-weißrussischen im Norden) die ukrainischen Idiome durch oft kaum wahrnehmbare Übergänge mit denen der Nachbarvölker in Verbindung stehen und der ethnische Typus sich hier nirgends scharf abhebt, zeichnet sich dieser zentrale Typus, der die überwiegende Mehrzahl des Volkes darstellt, durch eine ganze Reihe charakteristischer Züge aus, die ihn in entschiedenster Weise von den benachbarten slavischen Völkern — Großrussen, Weißrussen, Polen und Slovaken — unterscheiden.

In sprachlicher sowohl wie in psycho-physischer Hinsicht reicht die Absonderung der ukrainischen, der weiß- und der großrussischen Nation weit über die Grenzen geschichtlicher Zeit zurück. Noch in ihrer Urheimat durch wesentliche Unterschiede, durch verschiedene sprachliche, kulturelle und ethnische Eigentümlichkeiten voneinander getrennt, waren die drei Volksgruppen, nachdem sie diese verlassen hatten, in völlig ungleiche physische, wirtschaftliche und kulturelle Lebensbedingungen, in ein verschiedenes ethnographisches Milieu hineingeraten: das großrussische Volkstum bildete sich vornehmlich auf finnischem Boden, das weißrussische in steter enger Berührung mit der litauischen Gruppe, das ukrainische in immerwährender Nachbarschaft mit dem türkischen Element aus. Die kulturellen Einwirkungen waren im Dnipr- und Dnistrgebiete von völlig anderer Art als im Flußgebiete der Wolga usw. Die Geschichte führte diese Nationen größtenteils auf ganz andere Wege, sie ließ sie Schicksale erleben, die nur wenig Ähnliches, dagegen recht viel gänzlich Verschiedenes aufwiesen. Das Endergebnis aber war die Ausbildung des Bewußtseins nationaler Zusammengehörigkeit, welches nun sogar schon ganz instinktiv den Ukrainer von dem Weiß- und Großrussen, den „Chochoł“ von dem

„Litvinen“ und dem „Kazapen“[1]) scheidet und bereits auf den ersten Seiten ihrer Geschichte sich deutlich fühlbar macht.

Mit besonderer Deutlichkeit traten namentlich die großrussische und die ukrainische Nation als die zwei bedeutendsten ethnischen Sonderarten unter den slavischen Volksstämmen in der Geschichte hervor. Geschichtliche Schicksale führten diese beiden Völker vielfach miteinander zusammen, wobei in den ersten Jahrhunderten ihres geschichtlichen Daseins die ukrainische, in den letzten die großrussische Nation die Rolle des schöpferisch tätigen, kulturell und politisch überlegenen, in Osteuropa den Vorrang behauptenden Elements spielte. Außerhalb dieser gegenseitigen Berührungen aber und gleichzeitig mit ihnen entwickelte sich das geschichtliche Leben der einen wie der anderen Nation selbständig und eigenartig, die Summe der Verschiedenheiten und Gegensätze in ihrem ganzen Wesen und Lebenswandel stetig vermehrend und ihre nationalen Typen durch eine immer schärfere Grenzlinie voneinander scheidend. Die äußeren Lebensumstände waren freilich der Klärung ihrer Eigenart durchaus ungünstig. Die äußeren Formen, innerhalb deren sich gewöhnlich in den verflossenen Jahrhunderten der an sich noch unklare Begriff des Volkstums kristallisierte, die politischen, religiösen und kulturellen Zusammenhänge, deckten sich in der Regel gar nicht mit unseren nationalen Gruppen: bald verbanden sie diese mit fremdartigen Elementen zu einem Ganzen, bald wieder rissen sie lebendige Organismen (namentlich die ukrainische Nationalität) mitten entzwei. Viele Unklarheiten führte schon der gemeinsame nationale Name ruśkyj (= russisch) allein herbei, der auf Grund der Überlieferung des Kijever Staates von allen drei Stämmen angenommen wurde und in der Folgezeit sich bei ihnen länger oder kürzer erhalten hat.

Wenn wir jedoch von dem Namen und der äußeren Hülle uns dem Wesen der Nationen zuwenden, dann treten uns zwei

---

[1]) „Chochoł“ (= Schopf) — ein Spitzname, den die Großrussen den Ukrainern beilegen — rührt von der Haartracht der letzteren im XVII. Jahrhundert her, die darin bestand, daß sie bis auf einen Schopf am Scheitel ihr Haupthaar rasierten, der Name „Litvin“ (= Litauer) für Weißrussen — von dem Großfürstentum Litauen, in dessen Grenzen vom XVII.—XVIII. Jahrhundert die Weißrussen wohnten. Der Ursprung des Wortes „Kazap“, womit der Großrusse von Ukrainern verächtlich benannt wird, ist nicht so klar; es wird heute gewöhnlich, mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit, von dem türkischen „Casap“ d. h. Metzger, Schlächter abgeleitet.

bestimmte, durch ganz klare, ihnen allein eigentümliche Charakterzüge scharf ausgeprägte ethnische Sonderarten mit voller Deutlichkeit entgegen. Zweifellos haben wir es hier mit zwei Nationalitäten und zwei besonderen Geschichten zu tun.

Literatur (außer dem oben Angeführten): Geschichte des ukrainischen Volkes (Історія України-Руси), Bd. I, Kap. 1 und 4. — Prof. S. Rudnyćkyj, Kurzer Abriß der Geographie der Ukraine (Коротка географія України), Kijev 1910. — Mychalčuk, Was ist kleinrussische Sprache? (Что такое малорусская рѣчь?) in Кіевская Старина 1899. — Die der ukrainischen Anthropologie, Ethnographie und Sprache gewidmeten Abschnitte in der Publikation „Das ukrainische Volk in seiner Vergangenheit und Gegenwart“ (erscheint demnächst im J. 1913).

III. SIEDLUNGEN DER UKRAINER, IHRE KULTUR UND LEBENSWEISE.

Die ersten genauen Nachrichten über die ostslavische Ansiedlung haben wir aus dem X.—XI. Jahrhundert. Die ethnographische Übersicht in dem einleitenden Teile der ältesten Kijever Annalen (der sog. Nestor'schen Chronik) samt den sich daran schließenden Bemerkungen enthält die meisten Angaben; wenn auch erst in der zweiten Hälfte des XI. Jahrhunderts zusammengestellt, gibt sie uns Hinweise auch auf frühere kolonisatorische Verhältnisse, wie sie sich vor den Wandlungen gestaltet hatten, die durch das Vordringen der Pečenegenhorde in der zweiten Hälfte des X. Jahrhunderts verursacht wurden. Auf Grund dieser Übersicht und anderer geschichtlichen Quellen (des sog. Bayrischen Geographen, des Konstantin Porphyrogenetes u. a.), sowie auf Grund archäologischen und dialektologischen Materials läßt sich folgendes Bild der ostslavischen Kolonisation entwerfen:

Das Gebiet des oberen Dnipr und die Quellengebiete der westlichen Dvina und der Wolga nehmen die Stämme der Nordgruppe — Krivičen, Drehovičen, Radimičen und Vjatičen —, die Vorfahren der heutigen Weiß- und Großrussen, ein; sie breiten sich von da allmählich nach Osten aus, indem sie die Finnenländer kolonisieren, wo hierauf die jetzigen Zentren des großrussischen Volksstammes entstehen. Die Stämme der südlichen (ukrainischen) Gruppe siedeln sich in dem Flußgebiete des mittleren und unteren Dnipr an und breiten sich von da nordwärts über das Karpatengebiet und ostwärts über das Flußgebiet des Don aus.

Im Zentrum der ukrainischen Kolonisation am rechten Dniprufer, in der Umgegend von Kijev, ließ sich der Volksstamm der Polanen nieder. Gegen Ende des X. und Anfang des XI. Jahrhunderts nimmt er das kleine Dreieck zwischen den Flüssen Dnipr,

Irpeń und Roś ein. Früher, vor dem Pečenegenansturm, mag sich das Gebiet der Polanen weiter nach Süden, über die Roś hinaus, erstreckt haben, über weniger geschützte, waldlose Räume des „freien Feldes“ — daher ihr Name[1]), — von wo sie erst in späterer Zeit nach dem nördlichen Winkel ihres Territoriums, der bewaldeten, hügeligen Umgegend Kijevs, zurückgedrängt wurden.

Dieses kleine Dreieck eben stellt nicht nur das geographische, sondern auch das historische Zentrum der ukrainischen Volksstämme vor, und nicht allein dieser, — vielmehr war es durch eine Reihe von Jahrhunderten das politische und kulturelle Zentrum ganz Osteuropas. Von daher breitete sich offenbar auch der Name „Ruś“ aus, wenn wir auch nicht imstande sind, seinen Ursprung in genügender Weise zu erklären. Ältere Quellen legen den Namen „Ruś“ speziell dem Polanenlande, die Bezeichnung „Rusin“ den Polanen bei; seit der Bildung des Kijever Staates aber wurde dieser Name, im weiteren Sinne, auch auf diesen ganzen Staat und auf das gesamte östliche Slaventum, das in den Verband des „russischen“ Kijever Staates getreten war, angewendet. Der Verfasser der ältesten Kijever Chronik war der Ansicht, der Name sei von den Warägern (Normannen) nach Kijev gebracht worden, was jedoch zweifelhaft bleibt; jedenfalls war der Name „Ruś“ an das Polanenland geknüpft und kommt im Süden bedeutend früher auf, als die Kijever Chronisten vermutet hatten.

Westlich von den Polanen, in ihrer nächsten Nachbarschaft, lebten die Derevlanen. Die Chronik erklärt, sie hätten deshalb so geheißen, weil sie in Wäldern hausten (derevo — Holz, Baum), ohne jedoch die Grenzen ihrer Siedlungen genauer anzugeben. Wahrscheinlich wohnten sie in den Flußgebieten des Teterev und der Sluč, bis an die Prypetj im Norden und den Dnipr im Nordosten.

Die östlichen Nachbarn der Polanen waren die Siverjanen (Sivera), die jenseits des Dnipr saßen, wie es scheint, der zahlreichste der ukrainischen Stämme; von ihnen berichtet die Chronik, sie hätten die Flußgebiete der Desna, der Semj und der Sula innegehabt.

Was für Stämme weiter nach Südosten, jenseits der Sula, wohnten, meldet die Chronik nicht. Zur Zeit, als sie verfaßt wurde, war das Land am Ufer der Sula bereits infolge der Einfälle der

---

[1]) Pole = Feld, Ebene; Polanen = Feldbewohner.

Türkenhorden arg verödet; früher jedoch, vor der zweiten Hälfte des X. Jahrhunderts, hatte die slavische Kolonisation das Flußgebiet des Don eingenommen und sich bis an das Asowsche Meer erstreckt. Dies wird von arabischen Geographen des IX. und X. Jahrhunderts ausdrücklich bezeugt, die sogar den Don, bisweilen auch die Wolga, welche sie für einen Teil dieses Flusses ansehen, als „Slavischen Fluß" bezeichnen. Das an der Mündung der Kubań (an der Kerčer Meerenge) gelegene Tmutorokań, welches im X. und XI. Jahrhundert im Besitze der Kijever Fürsten verblieb, wird im IX.—X. Jahrhundert wohl noch keine solche Insel im Türkenmeere, wie im XI. Jahrhundert, gebildet, sondern an die ukrainische Kolonisation des Don-Gebiets gegrenzt haben. Was für ein Stamm jedoch dort heimisch war und wie er hieß, können wir jetzt nicht mehr ermitteln.

Am unteren Dnipr, vermutlich an dessen rechtem Ufer, hatte ursprünglich der Stamm der Uličen (oder Uhličen) gesessen. Später, wahrscheinlich unter dem Andrang der Pečenegen um die Mitte des X. Jahrhunderts, waren sie von dorther weiter nach Westen gezogen, nach dem Gebiete des südlichen Buh. Zur selben Zeit verließen sie auch die Nordküste des Schwarzen Meeres; in der Chronik erhielt sich nur die Erinnerung an ihre dortigen Siedlungen, wie auch an die ihrer westlichen Nachbarn, der Tiverzen, welche die Länder längs dem Dnistr und weiterhin bis an die Donau besessen hätten. Unter dem steten Druck der Türkenhorden mußte diese ukrainische Kolonisation schließlich nach Norden und Nordwesten zurückweichen; nur geringe Überreste davon, die im XII.—XIII. Jahrhundert unter dem Namen „Brodniky" (Landstreicher), „Berladniky" bekannt waren, blieben an den Küsten des Schwarzen Meeres und in den Steppen zurück.

Nördlich von den Tiverzen und westlich von den Derevlanen wohnte der Stamm der Duliben. Dieser alte Stammname wurde, wie in den Bemerkungen zu der Ältesten Chronik erklärt wird, in der Folgezeit durch später aufgekommene Namen verdrängt — offenbar politische Bezeichnungen, von politischen Zentren, die sich auf dem Territorium des Stammes gebildet hatten, abgeleitet: Volynier (von der Stadt Volyń) und Bužanen (von der Stadt Bužsk). Die Grenzen der Siedlungen dieses Stammes gibt die Chronik nicht an; sie bemerkt nur, daß er den (westlichen) Buh entlang saß.

Weiter im Westen, im heutigen Galizien, wird gewöhnlich der Stamm der Chorvaten untergebracht; ob jedoch ein solcher Stammname überhaupt unter den ukrainischen Stämmen existiert hat, ist sehr zu bezweifeln. Allerdings werden sie einmal in der Chronik unter den anderen ukrainischen Stammnamen genannt, doch ist diese Erwähnung nicht besonders zuverlässig. So wissen wir im Grunde gar nicht, was für einem Stamme die ursprüngliche ukrainische Kolonisation des Flußgebiets des oberen Dnistr und der Karpatenländer angehörte, — ob es Duliben oder irgend ein anderer ukrainischer Stamm gewesen ist.

Diese ursprüngliche Kolonisation erleidet eine Reihe von Wechselfällen infolge der stets vorwärts strebenden Bewegung der türkisch-finnischen Nomadenhorden, die eine wahre geschichtliche Plage der ukrainischen Nation, ein steter Hemmschuh ihrer wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung und der Ruin ihrer Kolonisation waren, so glorreich auch für sie dieses tausendjährige Ringen mit den wilden Horden gewesen ist, welche größtenteils, ohne die westliche Grenzlinie der Steppen am Schwarzen Meere überschreiten zu können, all ihre Kraft und Energie in diesem Kampfe mit dem ukrainischen Volke erschöpft haben.

Die Hunnenhorde bildete den Vortrab jener gemischten türkisch-finnischen Sturmflut, die hinterher sich ergoß. Langsam und geraume Zeit floß dieser wilde Menschenstrom dahin, bald ermattend und innehaltend, bald einem Vulkan gleich mit einem Male losbrechend, unter unaufhörlichen Kriegen mit der seßhaften Bevölkerung und erbitterten Kämpfen der Horden untereinander, wobei einige derselben spurlos verschwinden.

In der Epoche der Ansiedlung der ukrainischen Stämme ziehen Bulgaren- und Avarenhorden über die Steppen am Schwarzen Meere. Ihnen auf dem Fuße folgend, nehmen die Chazaren, eine Horde von dunkler ethnographischer Zusammensetzung (wahrscheinlich ein Gemisch von finnisch-türkischen Elementen) die Länder am unteren Don ein. Im Gegensatze zu den übrigen Nomadenhorden hatten sie nicht nur keinen zerstörenden Charakter, sondern sie waren sogar ein nützlicher kultureller Faktor, indem sie den Andrang der türkischen Horden Vorderasiens aufhielten. Viel lästiger war für die seßhafte Bevölkerung der Küstenländer am Schwarzen Meere die Bewegung der Magyaren (Ugren), die im IX. Jahrhundert über diese Steppen zogen. Doch schon am Ausgang des Jahrhunderts wurden diese ihrerseits von den Peče-

negen verdrängt, welche unter dem Drucke der anderen von Osten her kommenden Horden, der Usen und Kipčaken, die chazarische Schutzwehr durchbrachen.

Während die vorangegangenen finnisch-türkischen Horden größtenteils nur über die Steppen am Schwarzen Meere nach den Gebieten der mittleren und unteren Donau zogen, ging die rein türkische Einwanderung, die von den Pečenegen eröffnet wurde, über die Grenzen des Steppengebiets nicht hinaus und war darum auch von verhängnisvollen Folgen für die Entwicklung des ukrainischen Lebens.

Die Pečenegen -- von den byzantinischen Schriftstellern Patzinaken, von den arabischen Badžnak genannt — brechen in den 70—80-er Jahren des IX. Jahrhunderts hinter der Wolga hervor und schon in den 90-er Jahren desselben Jahrhunderts erscheinen sie, den Magyaren auf dem Fuße folgend, an der unteren Donau und nachdem sie die Steppen am Schwarzen Meere vom Don bis zur Donau in Besitz genommen, schlagen sie hier ihre Nomadenlager auf. Die seßhafte, ackerbautreibende ukrainische Bevölkerung der pontischen Steppen war damals schon der Beutezüge ihrer Ansiedlungsepoche, wo sie selbst an den Raubeinfällen der Bulgaren und Avaren tätigen Anteil genommen hatte, längst entwöhnt; so mußte ihr denn die Nachbarschaft der überaus zahlreichen, kriegerischen und raubgierigen Horde bald unerträglich werden. Sie beginnt nach Norden und Nordwesten zurückzuweichen; einzelne Stämme, wie die Uličen und Tiverzen, sind während dieser Wanderung völlig verschollen. In der zweiten Hälfte des X. Jahrhunderts beginnen die Pečenegen auch schon die Länder am mittleren Dnipr, die ihnen nach dem Zurückweichen der ukrainischen Steppenbevölkerung offen standen, zu überfallen. Die Umgegend Kijevs ist am Ende des X. Jahrhunderts unaufhörlichen Einfällen dieser räuberischen Horden ausgesetzt. Schließlich waren die Länder südlich von Kijev arg verödet und Vladimir der Große sah sich genötigt, an die Errichtung einer neuen Verteidigungslinie zu denken längs der Flüsse Stuhna, Oster und Trubež, in der nächsten Nähe von Kijev, indem er feste Burgen anlegte und sie mit Kolonisten aus anderen Ländern besiedelte.

Erst durch den völligen Untergang der Pečenegenhorde im zweiten Viertel des XI. Jahrhunderts wurde jenes Zurücktreten der ukrainischen Bevölkerung über die Waldlinie hinaus, wohin die Raubeinfälle der Nomaden nicht mehr dringen konnten, aufgehalten.

Während die Pečenegen in Kriegen mit der ukrainischen Bevölkerung ihre Kräfte vergeudeten, mußten sie gleichzeitig noch den Druck der Türkenhorden aushalten, welche dicht hinter ihnen her sich nach Europa bewegten. Als in den 960-er Jahren die Chazarenhorde den Schlägen Svjatoslavs erlegen war, gewann die Bewegung der Türken nach den pontischen Steppen an Kraft und Nachdruck. Voran ging die Horde der Usen (Ogusen), die in den Kijever Chroniken den Namen Torken (d. i. Türken) führen; ihnen folgte die beträchtlich stärkere Horde der Kipčaken, von unseren Chronisten Polovzen oder Kumanen genannt. Unter ihrem vereinten Andrang weicht die Pečenegenhorde gegen Ende des XI. Jahrhunderts über die Donau zurück. Zunächst wurde nun das Steppenland am Schwarzen Meere von den Usen in Besitz genommen, die jedoch, die Pečenegen vor sich und in ihrem Rücken die Polovzen, für die ukrainischen Lande keine gefährlichen Gegner waren. Der im J. 1060 gegen sie gerichtete Feldzug der verbündeten südlichen Fürsten brach endgültig die Kraft der Usen und unmittelbar darauf sehen wir sie gleichfalls über die Donau zurückweichen. Nun gehen die Steppen am Schwarzen Meere vom Ural bis zur Donau für mehr als anderthalb Jahrhunderte in unumschränkten Besitz der Polovzen über.

Diese wilde, kriegerische Horde führte ihr Nomadenleben hauptsächlich in den Don-Steppen, obgleich wir ihre Lagerplätze, namentlich in späterer Zeit (im XII.—XIII. Jahrhundert), sogar am rechten Dniprufer antreffen. Durch sie wurde der Prozeß der Verdrängung ukrainischer Kolonisation aus dem Steppengebiete des Schwarzen Meeres abgeschlossen. Nur noch dicht am Meere selbst, an größeren Handelsstraßen, behaupteten sich Ansiedlungen mit slavischer oder gemischter Bevölkerung. In den Steppen und an der Küste des Schwarzen Meeres begegnen wir Rotten unserer Fischer, Jäger und Piraten, Vorgänger der späteren Kosaken: Brodniky (= Landstreicher, von „broditi“ = umherschweifen), Berladniky (von der St. Berladj an der unteren Donau, die als einer der Sammelpunkte dieser Vagabunden gedient hatte), galizischer Fischer an der unteren Donau. Ihre Gesellschaften erreichen mitunter eine recht ansehnliche Stärke; so tritt bei einer Gelegenheit eine Abteilung von 6.000 Berladniky auf. Im allgemeinen aber sind es gleichwohl nur noch klägliche Überreste der ursprünglichen, von

den Türken verdrängten ukrainischen Kolonisation des Steppengebiets am Schwarzen Meere.

In den pontischen Steppen heimisch geworden, beginnen die Polovzen seit den 80-er Jahren des XI. Jahrhunderts immer öfter die am mittleren Laufe des Dniprflusses gelegenen Länder zu überfallen. In den 1090-er Jahren wird durch ihre unaufhörlichen Beutezüge nach der Umgegend Kijevs und Perejaslavs, mit denen die schlimmsten Zeiten des Pečenegendrucks wiederkehren, die während der kurzen Friedenszeit wiederaufgeblühte Kolonisation des südlichen Kijever und Perejaslaver Landes aufs neue zerstört.

Schließlich aber wecken diese schrecklichen Verheerungen den Entschluß tatkräftiger Abwehr: auf Anregung des Perejaslaver Fürsten Vladimir Monomach vereinen die südlichen Fürsten ihre Kräfte zu einer Reihe von Heereszügen nach dem Innern der Nomadenlager selbst. Diese Kriegszüge untergruben in der Tat im ersten Viertel des XII. Jahrhunderts die Kraft der Polovzenhorden und benahmen ihnen den Mut zu weiterem aggressiven Auftreten. Leider boten ihnen bald darauf die Fürsten selbst, indem sie in ihren gegenseitigen Fehden sich der Polovzen als Hilfstruppen bedienten, willkommenen Anlaß zu neuen Raubeinfällen. Schon in der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts beginnen die Polovzen neuerdings die Länder der Fürstentümer Kijev und Perejaslav heimzusuchen; doch haben ihre Überfälle nicht mehr die frühere Intensität.

Behufs Verteidigung der Grenzgebiete gegen die Polovzen und Kolonisierung derselben wurden von den Fürsten die Überreste der Pečenegen, Torken und anderer Stämme daselbst angesiedelt, die nun, nachdem die Polovzen von den Steppen Besitz genommen, sich freiwillig ukrainischer Herrschaft unterwarfen. In den Chroniken wird dieser Mischbevölkerung von verschiedenen türkischen Stämmen[1]), die unter der Herrschaft ukrainischer Fürsten stand, die gemeinsame Bezeichnung „Černii Klobuci“ (d. i. Schwarzmützen — wörtliche Übersetzung des türkischen Namens „Karakalpaken“) beigelegt. In ihnen wollten manche die Vorfahren der späteren Kosaken sehen, doch entbehrt diese Annahme jeder Begründung. Zur Zeit der Mongoleninvasion des XIII. Jahrhunderts wurde die türkische Kolonisation der Ukraine ohne Zweifel von

---

[1]) Darunter waren auch Polovzen aus den in den inneren Kriegen der Polovzenhorde zersprengten Stämmen.

der neuen Sturmflut mit fortgerissen: sie kehrte, ehe sie noch von der ukrainischen Bevölkerung völlig assimiliert war, in die Steppen zurück, ohne irgendwelche beträchtlichere Spuren im ukrainischen ethnischen Typus hinterlassen zu haben.

Schon aus dem oben über die Kolonisationsverhältnisse der Ukraine Gesagten geht klar hervor, warum gerade das VIII., IX. und X. Jahrhundert, diese verhältnismäßig ruhigen Jahrhunderte zwischen der sturmreichen Epoche der Ansiedlung, die von einem zeitweiligen Sinken des kulturellen Niveaus der slavischen, darunter auch der ukrainischen Stämme begleitet war, und dem späteren Andrang der Türkenhorden, zugleich die Zeit einer überaus intensiven kulturellen Entwicklung derselben gewesen sind. Linguistische Tatsachen, die bei der Erforschung des slavischen Lebens vor der Ansiedlungsepoche die wichtigste Rolle spielen, mit geschichtlichem und archäologischem Material zusammengestellt, gestatten uns ein ziemlich genaues Bild jenes kulturellen Hintergrundes zu entwerfen, auf dem sich die sozialen und politischen Verhältnisse in der Periode der Bildung des Kijever Staates (IX.—X. Jahrhundert) entwickelt haben.

Das allgemeine kulturelle Niveau der ukrainischen Stämme dieser Zeit ist bereits ziemlich hoch. Der Ackerbau, dessen erste Anfänge noch zu den Zeiten des Zusammenlebens des indoeuropäischen Einheitsvolkes hinaufreichen, ist bei ihnen schon in voller Entfaltung begriffen und bildet einen Hauptzweig der Wirtschaft. Selbst in den am wenigsten kultivierten Ländern, wie zB. bei den Derevlanen, ist der Landbau eine gewohnte Beschäftigung; in den heidnischen Grabhügeln der Derevlanen und Siverjanen wurden häufig Sicheln und Körner mehrerer Getreidearten vorgefunden.

Geschichtliche Denkmäler des XI. Jahrhunderts zeigen bereits einen recht großen Vorrat von Getreidearten und Gartenpflanzen (Weizen, Hafer, Roggen, Gerste, Hirse, Erbsen, Mohn, Flachs — zur Anfertigung von Geweben und Bereitung von Leinöl), und nicht minder von verschiedenen Ackerbaugeräten. Bekannt war auch das Heumachen, der Garten- und Gemüsebau. Viehzucht, Jagd und Fischfang, wenn auch als Mittel des Lebensunterhalts allgemein verbreitet, treten gleichwohl immer mehr in den Hintergrund. Das Weidwerk hat Gewinnung kostbarer Pelze zum Hauptziel oder es wird vergnügungshalber von den höheren Klassen betrieben. Auch Hausgeflügel wird gezüchtet — ein

Kennzeichen weit fortgeschrittener Kultur; im Menu eines fürstlichen Agenten aus Jaroslavs Zeit (erste Hälfte des XI. Jahrhunderts) ist ein Huhn ein ebenso gewöhnliches Gericht, wie Brot und Grütze.

In der Waldzone mit ihrem sandigen, wenig fruchtbaren Boden war außerordentlich entwickelt und als Wirtschaftszweig von sehr großer Bedeutung die Bienenzucht, hauptsächlich in Wäldern betrieben („Borti" d. i. Waldbäume mit eigens für die Bienen hergestellten Höhlungen); viel seltener hören wir von der Zucht in Bienenständen, wie sie heutzutage gewöhnlich betrieben wird. „Honig und Pelze", „Pelze, Wachs, Honig und Fische" — das sind die ansehnlichsten Produkte der Länder des Kijever Staates im X. Jahrhundert, die Hauptquelle ihres Reichtums; damit entrichtet die Bevölkerung der Regierung ihre Steuern und treibt Handel mit den Nachbarländern.

Von den Handwerken und den mannigfachen Formen gewerbsmäßiger Verarbeitung von Rohstoffen sehen wir in voller Entwicklung die Bearbeitung von Tierhäuten und Pflanzenfasern, von Holz, Ton und Metall — das Zimmermanns-, Töpfer- und Schmiedehandwerk. In dem weitabgelegenen Derevlanenland haben archäologische Forschungen nicht allein Spuren der Bearbeitung des Eisens an den Tag gelegt, sondern auch zur Annahme berechtigt, daß es an Ort und Stelle aus dem dortigen Sumpferz gewonnen wurde. Überhaupt sind Metallerzeugnisse aus Eisen, Kupfer und Bronze, aus Silber, seltener aus Gold, in ukrainischen Gräbern aus den Zeiten slavischer Kolonisation recht oft zu finden, namentlich im Lande der Polanen und Siverjanen; größtenteils aus der Hand hiesiger Handwerker hervorgegangen, sind es nicht selten Werke von höherem künstlerischen Wert und fortgeschrittener Juweliertechnik.

Die Nahrung jener Zeit war auch schon über das Stadium der primitiven Kunstlosigkeit wilder Völker hinausgelangt. Brot, Grütze, gekochtes Gemüse und Fleisch (vermutlich in größerer Menge als heutzutage genossen) bildeten die Kost des gemeinen Volkes. Als Getränk war der Met am weitesten verbreitet; auch Bier und Kwas waren in häufigem Gebrauch; der Wein dagegen war ziemlich selten. Die Nahrung höherer Klassen charakterisieren die Gebühren, die im XI. Jahrhundert von den Einwohnern zur Bestreitung des Unterhalts der fürstlichen Agenten entrichtet wurden: der Agent („Virnik" d. i. Steuereinnehmer) bekommt für sich

und seinen Bedienten täglich ein Brot, Hirse und Erbsen zur Bereitung der Grütze, Käse, zwei Hühner, ein Klümpchen („holovažeń") Salz; ein Kalb und einen Eimer Malz zum Bier für den Sonntag; an Fasttagen anstatt Fleisch einen Fisch.

Die Kleidung zeichnete sich durch noch größere Einfachheit aus; die Namen für die einzelnen Kleidungsstücke waren noch sehr wenig spezialisiert. Dazu gehörten: Hemd, Hosen, Kittel, bei Reicheren auch noch ein Mantel darüber; an den Füßen eine Art geflochtener Strümpfe und lederne Stiefel oder Riemenschuhe; als Kopfbedeckung eine lederne oder gestrickte Mütze. Zu prunkhaftem Staat gehörten kostbare, gold- oder silberdurchwirkte Seidenstoffe byzantinischer und orientalischer Arbeit, teuere Pelze und goldenes Geschmeide jeglicher Art (Ketten, Medaillons, Ohrgehänge, Anhängsel an den Schläfen). In ärmeren Volksschichten waren allerlei Schmucksachen aus oft geringhaltigem Silber (Halsketten, Armbänder, Ringe, Anhängsel an den Schläfen u. dgl.), sowie aus dem Orient eingeführte Glasverzierungen in weitausgedehntem Gebrauch.

Die Häuser reicherer Leute wurden gewöhnlich zwei Stock hoch aufgeführt; neben kühlen Räumen hat es da auch heizbare Stuben gegeben. Die eigentliche Wohnung umgaben Wirtschaftsgebäude und Vorratskammern. Alles dies wurde aus Holz gebaut, in Steppengegenden aber wahrscheinlich, wie auch jetzt noch, aus mit Lehm bestrichenem Flechtwerk[1]). Alle Steinbauten sind späteren Ursprungs und ihre Terminologie besteht aus lauter entlehnten, griechischen und germanischen Ausdrücken.

In psycho-physischer Sphäre, in dem Charakter der Slaven überhaupt und der ukrainischen Stämme im besonderen, werden in fremdländischen Nachrichten einerseits ein gutmütiges und freundliches Wesen, anderseits aber kriegerischer Sinn, Freiheitsliebe und Mangel an Solidarität und gesellschaftlicher Zucht hervorgehoben. Die Gutherzigkeit und Gastfreundschaft der Ruś, wie aller Slaven überhaupt, war allbekannt, nicht minder aber die Strenge ihres Familienlebens, die Treue und Hingebung der slavischen Frauen.

Zu dieser schon von Prokopius bemerkten Herzlichkeit und

---

[1]) Solche Lehmhütten hatte es hier noch vor der Epoche der slavischen Ansiedlung, in der Übergangszeit von der Stein- zur Metallkultur (der sog. vormykenischen Kultur), gegeben.

Aufrichtigkeit stimmte aufs beste die frohe, vergnügungslustige, poetische Gemütsart der Ukrainer. Gesang und Saitenspiel waren unzertrennliche Genossen aller wichtigeren Lebensmomente unserer Ahnen. „Mit Tanz, Musik und Händeklatschen“ wurden ihre Hochzeiten gefeiert. „In langen Liedern“ nimmt die Ukrainerin Abschied vom Leben in dem von Ibn-Fadlan geschilderten Begräbnisse eines russischen Kaufmanns. „Volksbelustigungen auf den Flurmarken der Dörfer“ mit Spiel und Tanz und „allerlei teuflischem Sang und Klang“ waren ein allenthalben geltendes Attribut des damaligen Volkslebens.

Ebenso waren Schmausereien ein wesentlicher Bestandteil jeglicher Feier. „An dem Trinken hat die Ruś ihre Freude, ohne dies können wir nicht leben“, lautet ein Aphorismus, der von einem Kijever Schriftsteller Vladimir dem Großen in den Mund gelegt wird; und dieser Ausspruch findet in den Berichten von Vladimirs fröhlichen Zechgelagen, wobei Met stromweise geflossen sein soll, seine Rechtfertigung. Bei heidnischen Gebräuchen ging es ohne Zechen nicht ab. „Ein Jahr nach dem Hinscheiden eines Familienglieds“ — berichtet eine arabische Quelle aus dem IX. Jahrhundert — „nehmen die Hinterbliebenen etwa zwanzig Krüge Wein und tragen sie aufs Grab, wo sich alsdann die Verwandtschaft versammelt und ißt und trinkt“. Diese rituellen Zechgelage wurden in der Folgezeit auch auf die christlichen Feste übertragen.

Durch alle diese Züge ist ohne Zweifel eine weichherzige, lebensfrohe, poetisch veranlagte Natur bestimmt. Die von der Ältesten Chronik gezeichnete Charakteristik der Polanen „sie waren von sanfter und milder Gemütsart“ findet auch in anderen Nachrichten ihre Bestätigung. Allerdings darf man sich von dieser „Sanftmut“ keine übertriebene Vorstellung machen. Die räuberischen Kriegszüge der Ruś im IX.—X. Jahrhundert werden von ganz anderen Äußerungen über ihren Charakter begleitet. „Sie sind kühn und mutig: wenn sie ein fremdes Volk überfallen, dann lassen sie nicht eher ab, bis sie es völlig vertilgt haben“; „ein grausames, unbarmherziges Volk, ohne eine Spur menschlicher Gefühle“ — so werden die Kriegsscharen der Ruś von den zeitgenössischen arabischen und griechischen Schriftstellern charakterisiert, und keinesfalls darf man diese Charakteristiken ausschließlich auf die warägischen Kontingente russischer Heerscharen beziehen.

Der religiösen Weltanschauung des ukrainischen Volkes in

der vorchristlichen Zeit seines Daseins lag ein Naturkult von ziemlich primitiver und schwach ausgebildeter Form zu Grunde. Die ukrainisch-slavische Mythologie ist überhaupt recht farblos und unklar, nicht allein wegen der Dürftigkeit unserer Quellen, sondern wohl auch infolge ihrer tatsächlichen Armut: nach allem zu schließen, scheint dem slavischen Volksstamme kein hervorragender schöpferischer Trieb und keine besondere Gestaltungsfähigkeit auf religiösem Gebiete innegewohnt zu haben.

Prokopius, unser frühester Gewährsmann dafür, berichtet von den „Slaven“ und „Anten“, d. i. von den Stämmen der südslavischen und der ukrainischen Gruppe, sie hätten einen Gott verehrt, den Herrscher des Weltalls, der sich in den meteorischen Erscheinungen offenbarte, ihm zur Seite aber hätten — wie man sich wohl heute ausdrücken würde — Gottheiten zweiten Ranges und mehrere übernatürliche Wesen gestanden. In den späteren Nachrichten der Denkmäler kommt der obersten Gottheit der Donnergott Perun (von „pĭrati“ — schlagen) am nächsten; doch ist dies zugleich auch schon — wie auch Dažd'boh-Chors, der Sonnengott, Svarožič, das Feuer, u. ä. — eine Spezialisierung des ursprünglichen allgemeinen Begriffs. Ohne Zweifel schritt in dieser Richtung, von dem einzigen Gott des Himmels und des Weltalls zu besonderen vergötterten Betätigungen der einzelnen Naturkräfte, die Entwicklung mythologischer Vorstellungen fort. Parallele Gottheiten als Repräsentanten der lichten und der dunklen Kräfte finden wir nicht: ein nur einigermaßen fest bestimmter Dualismus in der religiösen Weltanschauung der ukrainischen, wie auch der slavischen Stämme überhaupt ist nicht wahrzunehmen.

Die Hauptgottheiten tragen zum Teil schon bestimmte, individuelle Züge; die Beschreibung des in Kijev errichteten Perun-Idols in der Chronik, sowie Ibn-Fadlans Bericht von den menschenähnlichen Götzenbildern der russischen Kaufleute zeugen auch von Anfängen des Anthropomorphismus. Doch waren es eben nur schwache Anfänge; im allgemeinen aber tritt die Individualität der slavischen Gottheiten noch wenig deutlich hervor. Wir finden keine nur irgend zuverlässigen Hinweise auf die Entwicklung einer Göttergenealogie; bemerkenswert ist in dieser Hinsicht auch das tatsächliche Fehlen der Göttinnen in der ukrainischen, wie überhaupt in der slavischen Mythologie[1]).

---

[1]) Die Vesna, Lada, Morana, Živa und ähnliche fiktive weibliche Gott-

Übrigens sah das Auge des alten Ukrainers die ganze ihn umgebende Natur, Gewässer, Wälder und Sümpfe, mit allerlei geheimnisvollen Wesen bevölkert, die ihm Schauder und Ehrfurcht einflößten. Auch der heutige Ukrainer, zumal in öden, entlegenen Gegenden, bewahrt noch in vollem Maße jene heidnischen Vorstellungen von Wassernixen („Russalky"), dem Wassermanne („Vodjanyk"), den Waldgeistern („Lisovyky" oder „Polisuny") und von tückischen Wesen („Djid'ky") jeglicher Art, die in Häusern, Sümpfen, Wäldern usw. ihren Aufenthalt haben.

Die Gunst dieser höheren und niederen Gottheiten erwarb der Vorfahr des heutigen Ukrainers, wie auch alle anderen Völker, durch Gebete und Opferspenden. Die oben erwähnte arabische Quelle des IX. Jahrhunderts teilt uns solch ein Gebet mit: zur Erntezeit — heißt es da — nehmen sie einen Scheffel Hirse, heben ihn gen Himmel und sprechen dabei: „Gott, der du uns Nahrung spendest, versorge uns auch jetzt damit in Hülle und Fülle". Als Gegenstand der Opfer erscheinen uns hauptsächlich Speisen in ihren verschiedensten Gestalten.

Zu Gebeten und Opferhandlungen, überhaupt als Kultstätten dienten Orte, wo der Mensch das Wehen jener geheimnisvollen Kraft, von der ihm die ganze Natur durchdrungen schien und die den eigentlichen Gegenstand seiner Anbetung bildete, besonders lebhaft empfand. In dem oben angeführten arabischen Bericht betet unser Vorfahr aus dem X. Jahrhundert auf dem Felde zum Himmel; einheimische Denkmäler des XI. Jahrhunderts sprechen von Gebeten und Opfern in Wäldern, an Flüssen, Bächen und Sümpfen. An manchen Stellen standen menschenähnliche Götzenbilder; vom Vorhandensein irgendwelcher Tempel dagegen haben wir keine glaubhafte Kunde. Offenbar hat es solche ebensowenig gegeben, wie besondere Opferpriester: öffentliche Opfer brachte der Landesfürst selbst dar oder die Vertreter der Gemeinde, Bojaren und Älteste; in seinem Namen und in dem seiner Familie opferte jedes Familienhaupt, was auch in Anbetracht der noch schwach entwickelten Formen der Religion und des Götterkults völlig begreiflich erscheint. Nichtsdestoweniger aber gab es Leute, die sich als Spezialisten in religiösen Fragen jeder Art betrachteten und als solche auftraten; es waren dies die „Volchvi" (= Seher), „Vě-

---

heiten sind teils aus Mißverständnissen hervorgegangen, teils ist ihre Existenz auf nur wenig verbürgte oder auch völlig apokryphe Nachrichten gestützt.

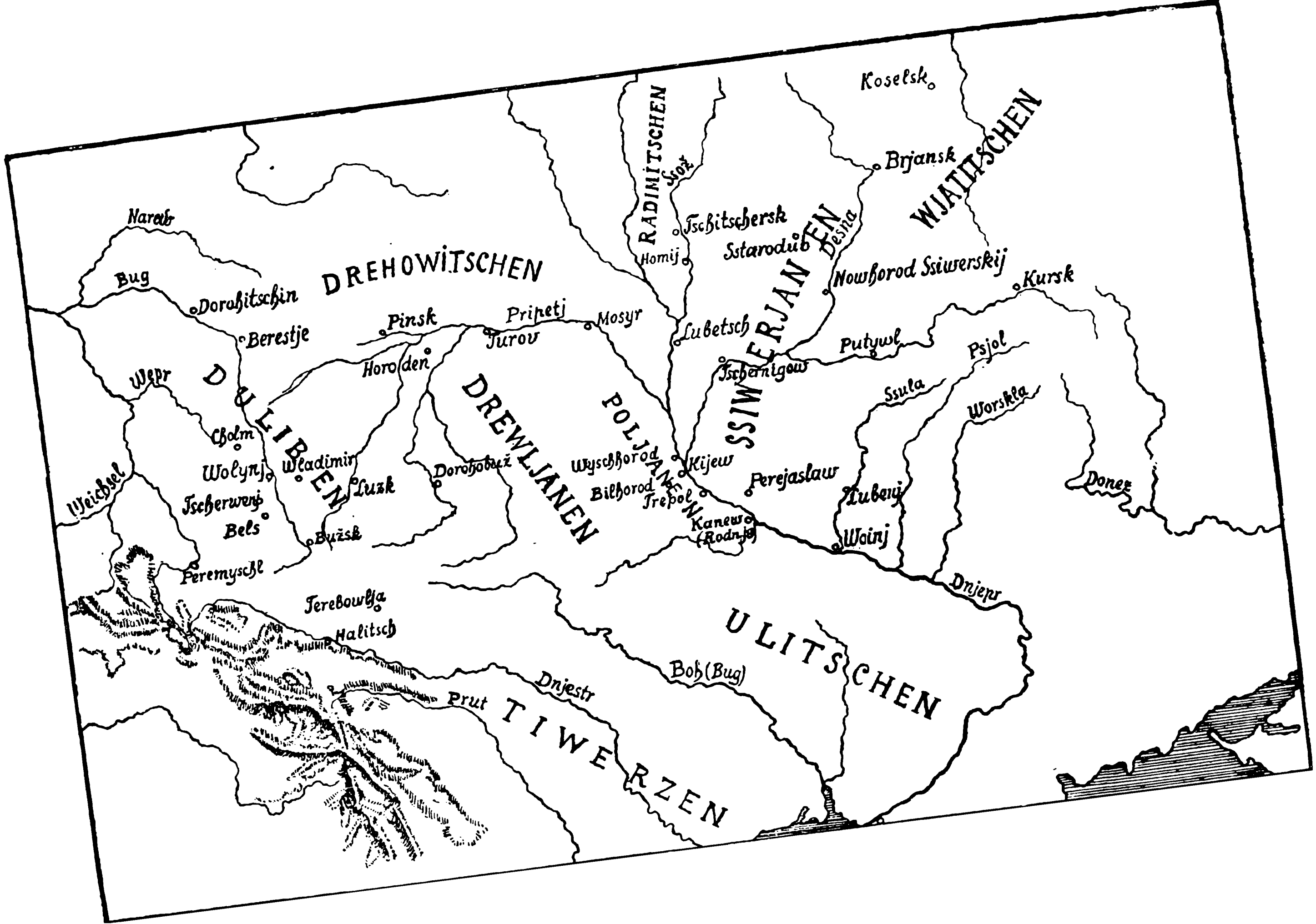
Narew
Bug
Dorohitschin
Berestje
Pinsk
Pripetj
Mosyr
Turov
Horoden
Wepr
Cholm
Wolynj
Tscherwenj
Bels
Weichsel
Wladimir
Luzk
Buzsk
Peremyschl
Jerebowlja
Halitsch
Dnjestr
Prut
DREHOWITSCHEN
DULIBEN
DREWLJANEN
POLJANEN
RADIMITSCHEN
Sosch
Tschitschersk
Homij
Sstarodub
Desna
Koselsk
Brjansk
WJATITSCHEN
SSIWERJANEN
Nowgorod Ssiwerskij
Kursk
Lubetsch
Tschernigow
Putywl
Psjol
Ssula
Worskla
Donez
Wyschhorod
Kijew
Bilhorod
Trepol
Perejaslaw
Tuberij
Kanew (Rodnja)
Wainj
Dnjepr
Boh (Bug)
ULITSCHEN
TIWERZEN

dušči“ (= Wissende, weise Männer), die Vorgänger der späteren Zauberer und Hexen. Sie verstanden es, auf die geheimnisvollen Naturkräfte einzuwirken, ihre Gunst zu gewinnen und Unheil abzuwenden. Gleichwohl waren sie auch selber keineswegs gegen den verderblichen Einfluß dieser Kräfte gefeit. Das Schicksal lastet gleich schwer über allen. Von seiner Macht bestand eine ganz bestimmte Vorstellung, die schon von Prokopius erwähnt wird, und Bojan, der große Dichter des XI. Jahrhunderts, hat sie in dem Spruche ausgedrückt:

Du magst klug sein und hurtig
Und flink wie die Vöglein —
Nicht entfleuchst du vor Gottes Gerichte...

Die Anschauungen von dem jenseitigen Leben der Hingeschiedenen und dem selbständigen, vom Leibe unabhängigen Dasein der Seele treten uns in völlig bestimmter Gestalt entgegen. Sie finden ihren Ausdruck in dem Begräbnisritual, dem Kult der Ahnen, dem Glauben, daß die Seele nach dem Tode in andere Wesen übergehe, der Möglichkeit ihres Erscheinens unter den Lebenden usw.

Ibn-Fadlan hat uns eine umständliche Schilderung des von ihm im J. 922, vermutlich in Itil an der Wolga, bei dem Leichenbegängnisse eines reichen russischen Kaufmannes beobachteten Rituals hinterlassen: nach einleitenden Zeremonien wird der Tote in prachtvollem Staat zusammen mit einem seiner Kebsweiber in seinem Kahne verbrannt. Zu diesem Berichte stimmt ungefähr das durch Ausgrabungen in der Umgegend von Černyhiv erschlossene Begräbnisritual. Überhaupt war am linken Dniprufer das Verbrennen der Leichen sehr verbreitet; im X. Jahrhundert dürfte es dort in manchen Gebieten die herrschende Sitte gewesen sein. Im Gegenteil wurden von den Polanen und Derevlanen ihre Toten häufiger samt auserlesenen Stücken von Waffenschmuck und Wirtschaftsgerät der Erde übergeben.

Unsere Kunde vom Ahnenkult ist im allgemeinen sehr dürftig; möglicherweise liegt uns dieser Kult in der Verehrung des „Rodū“ (=Geschlecht) und der „Rožanica“ vor, doch wissen wir auch von dieser nur sehr wenig. Bemerkenswert ist, daß die Hausgeister „Djid'ky“, ursprünglich Geister der Ahnen, Seelen der Hingeschiedenen, in der Folgezeit, mit niederen Naturgottheiten verschmolzen, in dem Volksglauben unter der Einwirkung des Christentums zu bösen Geistern, den Teufeln analog, geworden sind.

Die Formen der Familienverbände erscheinen uns, soweit unser Blick in die entlegene Vergangenheit der ukrainischen Stämme zu dringen vermag, bereits in hohem Grade herausgebildet. Die Verwandtschaft durch die Frau, in der indoeuropäischen Urzeit erst schwach hervortretend, gelangt in der gemeinslavischen Epoche zur vollen Geltung: zweifellos bricht die Frau, indem sie in den Geschlechtsverband ihres Gatten eintritt, die Beziehungen zum eigenen Geschlechte nicht ab. Die alten Formen des Frauenraubs („umyčka“) und Frauenkaufs sind bereits in rein rituelle Gebräuche übergegangen und bestehen als solche bei verschiedenen ukrainischen Stämmen nebeneinander[1]). Die Sitte der Verbrennung der Frau als eines der Gegenstände, die das Eigentum des Gatten gebildet hatten, hat bereits die Geltung eines freiwilligen Beweises ehelicher Liebe und Treue erlangt. Sie bestand noch im X. Jahrhundert, wenngleich sie kaum eine allgemeine Erscheinung gewesen sein dürfte.

Diese Sitte mag zu dem Rufe außerordentlicher Treue, in dem die slavischen Frauen standen, nicht wenig beigetragen haben; allerdings aber war dieser Ruf durch die Familienverhältnisse der Slaven überhaupt und der ukrainischen Stämme im besonderen tatsächlich in vollem Maße gerechtfertigt. Im Gegensatze zu der Frau genoß der Mann in seinem geschlechtlichen Verkehr die größte Freiheit: wilde Ehe und Vielweiberei sowohl, als Leichtigkeit der Ehescheidung blieben selbst nach Verbreitung des Christentums gewöhnliche Erscheinungen.

Als Grundlage der gesellschaftlichen Verhältnisse erscheint in der ältesten Kijever Chronik der „rodŭ“ (eig. — Geschlecht); dieses Wort aber bezeichnet hier nicht ein Geschlecht im eigentlichen Sinne, sondern vielmehr eine Familie[2]). Letztere war auch in der Tat zweifellos die Grundform der sozialen Organisation der ukrainischen Stämme jener Zeit, nur war es keine Familie in dem heutigen, engen Sinne des Wortes, die aus den Eltern und den noch unmündigen Kindern besteht, sondern eine weit umfangreichere und kompliziertere. In den Gebirgsgebieten Galiziens und der Ungarischen Ukraine haben sich hie und da noch bis auf den

---

[1]) Aus den Beschreibungen des Chronisten zu schließen, bestand die Form des Frauenraubs bei den Derevlanen und Siverjanen, die des Frauenkaufs um die Mitgift („věno“, eig. Kaufpreis) bei den Polanen.

[2]) In anderen Fällen wird dieser Ausdruck in der Bedeutung „Stamm“, auch wohl „Volk“ angewendet.

heutigen Tag derartige Großfamilien erhalten, der serbischen „zadruga“ ähnlich, nur nicht so zahlreich wie diese, denn höchstens aus 25 Seelen bestehend. In anderen Gegenden der Ukraine kommen solche Familien nur äußerst selten vor, noch im XVIII. Jahrhundert aber waren sie weit häufiger. Überdies sind uns die Formen wohl bekannt, die aus dieser alten weitverzweigten Familie hervorgegangen sind. Ihnen allen liegt Blutsverwandtschaft zu Grunde, was jedoch nicht ausschließt, daß auch Fremde dem Familienverbande angehören können; so gehen die ursprünglichen Geschlechtsgenossenschaften allmählich in wirtschaftliche Organisationen über, wobei die anfängliche Vermögensgemeinschaft immer mehr und mehr hinter individuellem, teilbarem Besitze zurücktritt. Von der Art waren die sogen. „dvoryšča“ und „sebrovstva“; der „chutir“ der östlichen Ukraine war ursprünglich auch nichts anderes als eine solche Großwirtschaft.

Eine derartige Wirtschaft nun, sie mag „dvoryšče“ oder „gazdivstvo“[1]) heißen, kann ebensowenig wie eine „zadruga“ zu dem Umfange eines ganzen Dorfes anwachsen. Das Band der Blutsverwandtschaft und wirtschaftlichen Gemeinschaft hält nur bis zu einer gewissen Grenze zusammen; so sondern sich von dem ursprünglichen „rodŭ“ im Laufe der Zeit neue, selbständige Familien ab. Das Dorf ist bereits eine Gruppe von solchen „rody“ oder „dvoryšča“. Die ursprüngliche Blutsverwandtschaft bleibt mitunter noch recht lange im Gedächtnisse späterer Geschlechter haften und läßt in patronymischen Bezeichnungen dauernde Spuren zurück (solche Dorfnamen sind auf dem ukrainischen Territorium weit verbreitet); doch ist dieser Zusammenhang im Innern des Dorfes bereits weit lockerer als im Schoße der Sippe. Dem Dorfe steht nicht mehr der Älteste vor, sondern der Rat der Ältesten; es ist keine Familie mehr, sondern bereits eine Gemeinde.

Ursprünglich wird wohl eine bestimmte Familientradition, selbstverständlich in verblaßter Gestalt, auch der Stammorganisation zugrunde gelegen haben: volkstümliche patronymische Formen der Stammnamen, die selbst zu Bezeichnungen von geographischem oder politischem Charakter hinzugetreten sind, sind ein Nachhall jener längst vergangenen Zustände[2]). Allerdings war es schon für

---

[1]) Bezeichnung einer Bauernwirtschaft in den Gebirgsgegenden Ostgaliziens.

[2]) So erklärt sich auch die Anwendung des Wortes „rodŭ“ in der Bedeutung eines Stammes, Volkes usw.

das IX.—X. Jahrhundert nichts mehr als ein verhallendes Echo aus weiter Ferne; Spuren weitverzweigterer Sippenorganisationen finden wir in unseren Denkmälern nicht mehr. Der Kijever Gelehrte, der uns ein Bild der Ansiedlung der ukrainischen Stämme im X.—XI. Jahrhundert entwirft, deutet dabei mit der größten Klarheit, deren er eben fähig ist, an, daß die Gruppierung der Stämme sich auf ethnographischer Grundlage vollzog: die einzelnen Stämme unterschieden sich voneinander durch ihre ethnographischen Eigenheiten, sie hatten ihre eigenen „Sitten und Gebräuche, ihre von den Vätern geerbten Gesetze und Überlieferungen, ihre eigenen Gewohnheiten“, wenngleich uns nichts zur Annahme zwingt, diese Stammesunterschiede seien sehr erheblich gewesen.

Das territoriale, nicht das Geschlechtsprinzip liegt auch der weiteren Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse zu Grunde. Den Ausgangspunkt der gesellschaftlichen Organisation bildet die Stadt, das Städtesystem.

Die Gestaltung der kolonisatorischen und gesellschaftlichen Verhältnisse ließ für eine Gruppe von Dörfern die Errichtung eines gemeinsamen Zufluchtsorts vor den Feinden als unabweisbare Notwendigkeit erscheinen; das war der Hauptzweck, zu dem ein „gorodŭ“, d. i. ein umfriedeter, befestigter Ort dienen sollte. Seine Errichtung und Instandhaltung schuf ein gewisses lediglich territoriales Band zwischen den Dörfern, die daran teil hatten. Nebenher ergaben sich mit der Zeit auch neue Zusammenhänge: gemeinsame Abwehr der Feinde, Wahrung der öffentlichen Sicherheit, Verfolgung und Züchtigung der Friedensbrecher und Ruhestörer.

Besondere Bedingungen geographischer Lage, Vorteile des Verkehrs u. dgl. hoben einzelne Burgen aus einer Gruppe von Nachbarburgen heraus, machten sie zu Mittelpunkten ausgedehnterer Gebiete und verliehen ihren Gemeinden einen hervorragenden Einfluß in mannigfachen Angelegenheiten. Ein solcher Mittelpunkt ward zu einem „gorodŭ“ par excellence für die Nachbarburgen, während diese zu seinen „prigorody“ („Vorburgen“) wurden und sich seiner Hegemonie unterordneten: „was irgend aber die Älteren (d. i. die Bürger des „gorodŭ“) wohl bedacht haben, dafür werden auch die Vorburgen stehen“. Nach außen hin machte sich dann das Entstehen eines solchen Zentrums auch wohl dadurch kenntlich, daß die Bevölkerung einer Gruppe von Gauen, die nach der Zentralburg hinneigten, vielfach den Namen derselben annahm, der so den alten Stammnamen verdrängte. So kamen Volynier,

Bužanen und Červnjanen auf dem Territorium der Duliben auf, auf dem der Siverjanen die Černyhover, Perejaslaver und Novhoroder usw.

Diese Städtesysteme waren ein überaus wichtiger Faktor in der weiteren Gestaltung der politischen und sozialen Verhältnisse der ukrainischen Stämme. Sie entfalteten sich nicht bei allen Stämmen in gleicher Weise, je nach dem höheren oder niedrigeren Stande der Kultur derselben, der größeren oder geringeren Entwicklung des städtischen Lebens selbst. Während bei den Polanen, Siverjanen, Duliben, wo das Stadtleben einen hohen Aufschwung nahm, schon in sehr früher Zeit städtische Organisationen an die Stelle der alten Stammverbände treten, sind bei den Derevlanen, Radimičen, Vjatičen keine stärkeren städtischen Zentren zur Entwicklung gelangt, so daß ihre Länder in dem ursprünglichen amorphen Zustande der Stammesverfassung verharren und die Stammnamen selbst nach wie vor bestehen.

So bilden sich aus den früheren geographisch-ethnographischen Ländergebieten heraus neue Gebiete, die „volosti“ [1]). Die Territorien der Stämme mit schwach entwickeltem Stadtleben, ohne starke städtische Zentren, werden von stammfremden Zentren herangezogen, so die Derevlanen von Kijev, die Radimičen und Vjatičen von Černyhiv. Anderseits führt wieder der mächtige Aufschwung städtischer Zentren den Zerfall einzelner Stammgebiete in mehrere Fürstentümer herbei; so zerfällt das Gebiet der Siverjanen in das Černyhover- und das Perejaslaverland, auf dem ehemaligen Territorium der Duliben entstehen die abgesonderten Gebiete von Vladimir, Cerveń, Bełz usw.

Was die ursprünglichen Verwaltungsformen in diesen Stamm- und städtischen Organisationen anbelangt, so haben wir nur sehr wenige direkte Hinweise darauf. Prokopius und Mauritius berichten von den Slaven und Anten, sie lebten in einzelne Stämme zersplittert, ohne eine monarchische Verfassung zu kennen, und alle ihre Angelegenheiten würden durch den Willen des Volkes entschieden. Ebenso bemerkt der Verfasser der ältesten Kijever Chronik, indem er uns die Einrichtungen in Kijev vor der Ausbildung des späteren Staates schildert, die gemeinsamen Angelegenheiten wären zu jener Zeit von dem Rate der Polanen, d. i. von dem nachher so genannten „věče“, der Volksversammlung, entschieden worden.

---

[1]) Volosti. vlasti = Gewalt, Macht; Machtbereich, Verwaltungsgebiet, Gau.

In der Geschichte des Derevlanenaufstands um die Mitte des X. Jahrhunderts werden zwar Derevlanenfürsten erwähnt, ja es wird ihnen das Lob gezollt, sie wären brave Herrscher und hätten das Derevlanenland fett gemacht, nichtsdestoweniger aber entscheiden in wichtigeren Fällen die Derevlanen selbst. Offenbar hat auch in jenen Stamm- und städtischen Organisationen, wo es Oberhäupter fürstlichen Geblüts gab, trotzdem die Ratsversammlung von „Greisen“ oder „besseren Männern“, d. i. von Häuptern der mächtigsten und einflußreichsten Geschlechter die erste Rolle gespielt.

Wir wissen nicht, ob irgendwo auf ukrainischem Territorium, von Kijev abgesehen, eine stärkere fürstliche Gewalt sich entwickelt hat, und können darum auch nicht feststellen, ob jene politischen Organisationen, auf die solche Namen, wie Volynier, Lučanen u. a., hinweisen, ehe sie noch in den Bereich der Einflüsse der fürstlich-gefolgschaftlichen Verfassung eintraten, ein erhebliches Maß innerer Stärke und Konzentration erlangt haben.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die fürstlich-gefolgschaftliche Verfassung die Verbindung zwischen der Stadt und deren „Vorstädten“ (prigorody) gefestigt und auf den Übergang dieser Verbindung in das Verhältnis tatsächlicher Abhängigkeit, wie wir sie späterhin sehen. sehr wesentlich eingewirkt haben muß. Sehen wir ja bereits auf den ersten Seiten der Kijever Denkmäler derartige gegenseitige Beziehungen zwischen den Städten bestehen, wie sie sich erst in der Epoche der Entwicklung dieses neuen politischen Faktors gestaltet haben. Vollends reell wurde aber dieses Abhängigkeitsverhältnis erst dann, wenn ein Fürst oder sein Statthalter, von einer mehr oder minder starken Gefolgschaft zur Aufrechthaltung seines Ansehens umgeben, in einer Burg seinen Sitz aufschlug.

Indes war auch dieses fürstlich-gefolgschaftliche Element selbst ein Produkt der Entwicklung des Stadtlebens, das Resultat der nämlichen Bedingungen, die diesem Leben zu seinem Aufschwunge verholfen haben.

Dass. ausführlicher in meiner „Geschichte des ukrainischen Volkes“. Bd. I. Kap. 3 und 4.

IV. HANDELSBEZIEHUNGEN. ANFÄNGE STAATLICHER ORGANISATION.

Geschäftsbeziehungen und Handelsverkehr haben in der Geschichte ukrainischer Stämme, ebenso wie in der anderer Völker, die Rolle eines überaus wichtigen Faktors der kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung des Staatslebens gespielt.

Spuren von Handelswegen, Tausch und Handel können wir auf ukrainischem Territorium bis in die Epoche früher Metall-, ja sogar in die der neolithischen Kultur hinauf verfolgen. Handelsbeziehungen, von denen ausländische Muscheln und allerlei Erzeugnisse aus Glas, Ton und Metallen ein beredtes Zeugnis ablegen, dürften demnach hier noch lange vor der slavischen Besiedlung angeknüpft worden sein. Die Kupfer- und Bronzefabrikation stützte sich durchweg auf fremdländische Einfuhr; auch Eisenfabrikate wurden, wie das Eisen selbst, ohne Zweifel zum großen Teil aus dem Auslande eingeführt, da das an Ort und Stelle gewonnene zur Deckung des sämtlichen Bedarfs daran gewiß nicht ausreichen konnte. Formen und Motive der Erzeugnisse der sog. vormykenischen Kultur sprechen deutlich genug für fremdländische Einflüsse; das gleiche bezeugen nur noch in bestimmterer Weise die Produkte der sog. skythischen und gotischen Epoche u a.

Schon für jene Zeiten lassen sich mit voller Bestimmtheit die Hauptrichtungen der Handelswege bezeichnen, die seitdem, mit gewissen Abänderungen, auch in der Epoche slavischer Kolonisation weiter bestanden; es waren der südliche, der östliche und der westliche Weg.

Der südliche Weg, der von den phönikischen, karischen, späterhin auch den griechischen Faktoreien und Kolonien an der Küste des Schwarzen Meeres ausging, hat in zahlreichen Funden von

Erzeugnissen griechischer Metallindustrie und Keramik und griechischen Münzen beweiskräftige Spuren hinterlassen. Sie führen ins Innere des mittleren Dniprgebiets; der Wirkungskreis dieser Handelsbeziehungen reichte jedoch unzweifelhaft noch weiter nach Norden hin.

In den pontischen Steppen kreuzte sich der südliche Weg mit dem östlichen: die iranischen Steppenkolonien waren gleichsam eine lebendige Brücke, die dieses Steppengebiet mit Vorderasien verband. Die Tatsache, daß Worte, wie „kurka“ (Huhn), „čobit“ (Stiefel), „topir“ (Beil), ohne Zweifel aus dem Iranischen stammen, gibt uns einen genügenden Begriff von der Mannigfaltigkeit der kulturellen Entlehnungen, die auf diesem Wege aus dem Osten eindrangen. Ebenso erhalten wir auch von der Archäologie zahlreiche Hinweise auf Beziehungen zu dem Osten. So können wir zB. ganz bestimmt auf den sog. skythischen Typus in den Erzeugnissen aus Metallen (namentlich aus Bronze) hinweisen: in den Rayon des mittleren Dniprgebiets hinüberreichend, dringt er anderseits tief in Vorder- und Mittelasien ein und dient als unbestreitbarer Beweis eines weitausgedehnten Tauschhandels, dessen kulturelle Einwirkungen sich u. a. auch über die Grenzgebiete der slavischen Urheimat erstreckten. Der spätere sog. merowingische oder gotische Stil der Juwelierarbeiten, den reiche Funde auf dem ganzen weiten Raume von Westeuropa bis nach Vorder- und Mittelasien vorstellen, zeugt von der Fortdauer dieses Tauschverkehrs auch in der Epoche der slavischen Ansiedlung. Für die folgende Zeit haben wir bereits in schriftlichen Angaben und Münzenfunden zahlreiche Belege dazu.

Von Westen her kamen Kultureinflüsse zunächst von den Kelten, sodann von den Römern, unmittelbar oder durch Vermittlung germanischer Stämme. Lateinische und keltische Namen sind in dem gemeinslavischen kulturellen Wortschatze in größerer Anzahl nachweisbar, desgleichen germanische Lehnwörter, die vor kurzem besondere Aufmerksamkeit auf sich gelenkt haben. Die Archäologie liefert uns unumstößliche Beweise eines ausgedehnten und regen Verkehrs mit dem Westen und Südwesten in der der slavischen Ansiedlung voraugehenden Epoche: es sind dies die überaus zahlreichen Funde römischer Münzen, vor allem von Silbermünzen aus dem Ende des I., sodann aus dem II. und III. Jahrhundert n. Chr. Besonders häufig und reich sind derartige Funde im mittleren Dniprgebiete (an beiden Ufern des Flusses),

ferner in Volynien und im Dnistrgebiete. Handelsverbindungen brachten diese römischen Münzen aus dem Westen, aus dem Küstengebiete des Schwarzen Meeres und aus den Balkanprovinzen. Durch die Kolonisationsverschiebungen des II.—III. Jahrhunderts wurde dieser Handelsverkehr nicht unterbrochen; erst im IV.—V. Jahrhundert wird er schwächer: Münzen aus dieser Zeit werden nur selten gefunden.

Mit ihrem neuen Territorium nahmen die ukrainischen Stämme auch diese von alters her bestehenden Handelswege in Besitz. Aus Nachrichten des IX.—X. Jahrhunderts können wir uns ein ziemlich genaues Bild machen von den Handelsbeziehungen, wie sie bereits unter den Händen unserer Vorfahren gediehen waren.

Als der wichtigste Handelsweg erscheint in jener Epoche, wie ihn der Kijever Chronist nennt, „der Weg aus dem Warägerlande nach dem Lande der Griechen“, d. i. der Dniprfluß. Das den Namen des Konstantin Porphyrogenetes tragende byzantinische Traktat „Über die Verwaltung des Reiches“ (De administratione imperii) aus der Mitte des X. Jahrhunderts beschreibt uns die Handelszüge, die jahraus jahrein von Kaufleuten von Kijev nach Konstantinopel ausgerüstet wurden. Die Bewohner der Waldgegenden am Dnipr — erfahren wir da — zimmern den Winter über Boote und bringen sie, sobald die Eisdecke geschmolzen ist, flußabwärts nach Kijev und anderen Handelsstädten, um sie dort an russische Kaufleute zu verkaufen. Letztere sind bereits von verschiedenen Handelspunkten im Dniprgebiete und aus der Nachbarschaft — von Novhorod, Smolensk, Lubeč, Černyhiv, Vyšhorod u. a. — in großer Anzahl mit ihren Waren in Kijev eingetroffen. Diese Stadt wird während der ganzen Zeit, da die Fahrzeuge instand gesetzt wurden und Kaufleute mit Waren von allen Orten zusammenströmten, das lebensvolle Bild einer Riesenmesse geboten haben, wo Rechnungen endgültig abgeschlossen, Waren von Hand zu Hand verkauft, Preise festgesetzt wurden. Im Juni brechen die Scharen von Kijev auf; ihr letzter Sammelpunkt ist bei Vytyčev, unterhalb von Kijev, wo alle Boote kurze Zeit rasten, um fortan in einem riesigen, wohlbewaffneten Handelszuge weiter zu segeln: zu jener Zeit waren nämlich die pontischen Steppen von Pečenegen besetzt, gegen die die Karawanen, namentlich an einigen gefährlichen Punkten, mit bewaffneter Hand geschützt werden mußten. An der Dniprmündung angelangt,

zogen die Fahrzeuge das Gestade des Schwarzen Meeres entlang nach Konstantinopel, das im X. Jahrhundert der Hauptmarkt an diesem „griechischen“ Wege gewesen ist. Kaufleute aus Rußland weilten dort zu hunderten, ihre Dienerschaft mit eingerechnet. Sie kamen offenbar mit den Frühjahrskarawanen und blieben einige Monate lang in der Stadt: ein Aufenthalt von längerer Dauer wurde ihnen von der byzantinischen Regierung nicht gestattet, die überhaupt sich durch diese russischen Kolonien sehr belästigt fühlte und ihnen alle möglichen Beschränkungen polizeilicher Art auferlegte, da sie befürchtete, daß unter dem Namen von Kaufleuten allerlei kriegslustige Abenteurer in Konstantinopel sich einnisten könnten.

Die Hauptartikel dieses südlichen Handels können wir mit ziemlicher Genauigkeit bestimmen. Aus griechischen Städten kamen allerlei Fabrikate: „pavoloki“ d. i. seidene gemusterte Gewebe, Brokat und andere kostbare Stoffe, ferner Erzeugnisse griechischer Juwelierkunst — „uzoročje“ (Schmucksachen) jeglicher Art, — Glasprodukte, Wein, Gewürze und Südfrüchte. Alles dies wurde teils zum Verkauf nach den Nord- und Westländern, teils für eigenen Bedarf eingeführt: in ukrainischen Funden kommen sehr häufig byzantinische Fabrikate vor, besonders Erzeugnisse aus Gold und Edelsteinen, Email- und Filigranarbeiten, gemusterte Seidenstoffe und kostbare golddurchwirkte Gewebe. Der Einfluß byzantinischer Kunsterzeugnisse auf die einheimische, namentlich die Kijever Industrie, von der sie im XI.—XII. Jahrhundert eifrig nachgeahmt wurden, beweist auch, wie weitverbreitet ihr Gebrauch, natürlich in den reicheren Klassen der Bevölkerung, gewesen ist und wie hoch sie geschätzt wurden. Anstatt ihrer boten die russischen Kaufleute den Griechen kostbare Pelze, Sklaven und Wachs an; alles dies wurde von den Fürsten und ihren Gefolgschaften erbeutet oder unterworfenen Stämmen als Tribut abgefordert oder endlich durch Tausch und Ankauf auf Jahrmärkten von Aufkäufern und umherziehenden Tauschhändlern erworben.

Indem das Dniprgebiet aus allen Gegenden Rohprodukte zur Ausfuhr nach Byzanz zusammenzog, verbreitete es anderseits auch die byzantinischen Waren nicht allein in den Ländern des Kijever Staates, sondern auch außerhalb der Grenzen desselben. Für die Kijever des XI. Jahrhunderts war der Dniprweg vor allem der Weg von Byzanz zu den Warägern, nach den nordskandinavischen und norddeutschen Ländern. Diese Handelsstraße teilte

sich in zwei Arme: der eine ging vom oberen Dnipr durch die Zuflüsse der Dvina, den Ilmen- und den Ladoga-See und die Neva nach der Ostsee, der andere führte nach demselben Meere hin durch die westliche Dvina. Der Kijever Chronist legt auf den ersteren Arm das Hauptgewicht: es war allerdings der weitere Weg, an ihm lag jedoch Novhorod, der Hauptstapelplatz des nördlichen russischen Handels, während der Dvinaweg sich zum größeren Teil in fremden Händen befand.

Im Westen führte der Hauptweg über Galizien und Böhmen nach dem südlichen Deutschland. Schon Ibn-Chordadhbeh, der bekannte arabische Geograph aus der ersten Hälfte des IX. Jahrhunderts, tut jüdischer Kaufleute Erwähnung, die „arabisch, persisch, römisch, fränkisch, spanisch und slavisch“ sprachen; er läßt sie von Westen nach Osten und von Osten nach Westen zur See und über das Festland (durch Mitteleuropa) fahren und Eunuchen, Sklaven und Sklavinnen, kostbare Pelze und Schwerter bringen. Der Reisende Ibn-Jakub aber aus der zweiten Hälfte des X. Jahrhunderts erzählt von russischen Kaufleuten in Prag u. a. Auch auf diesem Wege traten, von der Ausfuhr osteuropäischer Waren abgesehen, ukrainische Kaufleute als Vermittler in dem Handel Mitteleuropas mit Byzanz und Vorderasien auf, indem sie byzantinische und arabische Waren hier wieder verkauften. Eine wichtige Rolle als Vermittler spielten in diesem Handelsverkehr auch die von Ibn-Chordadhbeh und anderen Schriftstellern erwähnten jüdischen Kaufleute.

Der Handel der ukrainischen Lande mit dem Osten kann durch Münzfunde bereits seit dem VI. Jahrhundert (Sassanidenmünzen) nachgewiesen werden. Ibn-Chordadhbeh stellt ihn um die Mitte des IX. Jahrhunderts schon in voller Entwicklung dar: ukrainische Kaufleute befahren das Kaspische Meer und treiben Handel in den Küstenstädten oder führen ihre Waren auf Kamelen aus den südlichen Häfen des Kaspischen Meeres bis nach Bagdad. Ehe noch der ukrainische Handel einen derartigen Aufschwung genommen hatte, dienten als östliche Märkte für ihn das chazarische Itil an der unteren und das vermutlich spätere Bolgar an der mittleren Wolga (in der Nähe von Kasań). Diese Städte spielten auch noch im X. Jahrhundert, als bereits die ukrainischen Kaufleute in selbständigen Beziehungen zu den östlichen Ländern standen, die Rolle wichtiger Handelspunkte.

Die Arten von Waren, die von arabischen Kaufleuten den osteuropäischen abgenommen wurden, zählt Mukadessi, ein arabischer Schriftsteller aus dem Ende des X. Jahrhunderts, sehr genau auf: im Vordergrunde stehen auch da kostbares Pelzwerk und Sklaven, sodann Leder, Holz und Bernstein. Bei den Arabern dagegen wurden Seidenstoffe, Metallerzeugnisse und speziell Juwelierarbeiten, Gewürze und Südfrüchte eingekauft, — kurz, dieser Handel trug denselben Charakter, wie der mit Byzanz. Aus den überaus häufigen und reichen Funden östlicher Münzen zu schließen, fällt der höchste Aufschwung dieses Handelsverkehrs in die erste Hälfte des X. Jahrhunderts. Durch die Feldzüge des Kijever Fürsten Svjatoslav, welche u. a. die Zerstörung der Hauptmärkte, Itil und Bolgar, zur Folge hatten, wurde auch der Handel aufs schwerste geschädigt. Itil siechte nach diesem harten Schlage unter dem steten Andrange der Türkenfluten vollends dahin; Bolgar dagegen, das von den Türkenhorden nicht so schwer zu leiden hatte, erholte sich bald genug. Obendrein noch wurde der östliche Handel auch durch die inneren Wirren empfindlich geschwächt, die mit dem Ende des X. Jahrhunderts in Turkestan ausbrachen.

Das Herz sozusagen, worin alle diese Haupt- und Nebenadern des Handelsverkehrs von ganz Osteuropa zusammentrafen, war die Stadt Kijev. An der Haupthandelsstraße, dem Dnipr, unterhalb der Mündungen seiner Hauptzuflüsse Prypetj und Desna gelegen, war sie der Sammelpunkt und Stapelplatz für alles, was aus dem gesamten Dniprgebiete zusammenströmte, während dieses seinerseits Warenvorräte zusammenzog aus den benachbarten, mit ihm eng verbundenen Flußsystemen: durch die Prypetj stand es in Verbindung mit dem Flußgebiete des westlichen Buh und der Weichsel, durch den oberen Dnipr mit der westlichen Dvina, der Wolga und dem Seensystem, durch die Desna mit dem Flußgebiete der Oka, durch den Sejm mit dem Dongebiete, von dem unteren Don aber führte ein schmaler Landstreif in das Gebiet der Wolga. Kleinere Wasserscheiden bildeten zu jener Zeit kein erhebliches Verkehrshindernis: die leichten Fahrzeuge wurden einfach hinübergeschleppt und die Waren auf den Schultern der Sklaven hinübergetragen. Wie die Wasserstraßen, so trafen auch alle Landwege in Kijev zusammen: der nordwestliche — von Volynien und „dem Lande der Lachen“ (Polen); der südwestliche — durch Galizien nach Ungarn und Böhmen: der nordöstliche — über Kursk nach dem Flußgebiete des oberen Don und der

mittleren Wolga; der südöstliche — über Perejaslavl nach dem Gebiete des mittleren Don und der unteren Wolga, und die drei südlichen, in der Kijever Chronik des XII. Jahrhunderts erwähnten Wege: der Griechische Weg, der Salzweg und der Zaloznyj-Weg, die nach verschiedenen Punkten des pontischen und des Asowschen Küstengebiets führten In Kijev selbst aber wogte ein äußerst belebter Tauschverkehr, ein reger Handels- und Gewerbebetrieb: es war gleichsam das Zentrum des gewaltigen Nervensystems der weiten osteuropäischen Ebene während einer langen Reihe von Jahrhunderten nach der slavischen Ansiedlung.

Infolge der durch günstige geographische Bedingungen geschaffenen und durch alte Traditionen gefestigten, lebendigen Handelsbeziehungen sammeln sich hier reiche Schätze kultureller Errungenschaften und materieller Mittel an. Große Warenvorräte und Kapitalien werden hier angehäuft und es bildet sich ein mächtiger Stand von handeltreibenden Kriegern aus. Bei den damaligen Umständen erforderte der Handelsverkehr ständigen Waffenschutz: mit den Waffen in der Hand brachen die Handelskarawanen, großen Heereszügen gleich, auf, jeden Augenblick bereit den Handel zu eröffnen oder eine Schlacht zu liefern, ein vorteilhaftes Abkommen zu treffen oder eine willkommene Beute zu erhaschen, Kontribution einzutreiben und Sklaven einzufangen. Hier horstete jene „Ruś“, deren Bild eine arabische Quelle des IX. Jahrhunderts in die charakteristischen Worte faßt: „Die Ruś besitzt keinerlei bewegliche Habe, weder Dörfer noch Ackerfelder; Handel mit Zobelpelzen ist ihr einziger Erwerb. Sie überfällt die Länder der Slaven, um dort Sklaven einzufangen, die sie dann in Itil und Bolgar absetzt; Beutemachen in den Slavenlanden ist ihr ausschließlicher Lebensunterhalt. Kommt einem Russen ein Sohn auf die Welt, so legt der Vater des neugeborenen ein bloßes Schwert vor den Säugling hin und spricht: Reichtümer werde ich dir nicht hinterlassen; was du mit diesem Schwerte da gewinnst, das allein wirst du dein eigen nennen“.

Diese Kijever Patrizierklasse nun, der vermögende kriegerische Kaufmannsstand, der im Laufe der Zeit durch Anlegung neuer Faktoreien und Siedlungen an den wichtigsten Verkehrsstraßen den Bereich seiner Handelsbeziehungen immer mehr erweiterte, mußte in eigenem Interesse auf Ausbildung einer Kriegsmacht und Schöpfung einer festen politischen Organisation zum erfolgreichen Schutze des Handelsbetriebs bedacht sein. Die

Hütung der Wege und Sicherung des Verkehrs ging allmählich von selbst in Unterjochung der an diesen Handelsstraßen ansässigen Stämme über; die Eintreibung der Kontributionen förderte nicht wenig den Handel und ward darum zum Ziele der von dieser Kaufmannschaft geschaffenen und eifrig gehegten politischen Organisation. Nicht umsonst wird der Name Ruś, eine spezielle Bezeichnung des Kijever Gebietes, ehe er noch zum Namen des Staates geworden ist, von fremdländischen Schriftstellern des IX.—X. Jahrhunderts (den Arabern, Konstantin Porphyrogenetes) auf jene Klasse der handeltreibenden Kriegsgefolgschaften angewendet, die den gesamten Handelsverkehr von Osteuropa beherrschten und ihr System von Handelswegen und Faktoreien zu einer staatlichen Organisation gestaltet hatten. Vom Kijever Gebiete, der Heimat dieses kriegerischen Kaufmannsstandes, ging der Name „Ruś“ auf diesen selbst über, von ihm aber, dem Vertreter der von dem Kijever Patriziate geschaffenen Staatsorganisation, wurde dieser Name auf das gesamte Staatssystem, das System der Stämme und Länder, die dem Staatsverbande angehörten, übertragen.

Aus solchen sozial-wirtschaftlichen Verhältnissen heraus müssen wir uns den „russischen“ Kijever Staat entstanden denken auf Grund einer genauen Prüfung der gesellschaftlichen Zustände des X. Jahrhunderts, wie sie uns in den Quellen jener Zeit entgegentreten, und auf Grund retrospektiver Schlüsse. Allerdings hat uns die älteste Kijever Chronik eine Überlieferung erhalten, die die Geschichte dieser ersten staatlichen Anfänge in einem völlig anderen Lichte erscheinen läßt; über diese abweichende Fassung wollen wir einige Worte sagen, bevor wir die weitere Entwicklung des Kijever Staates verfolgen.

Als der Kijever Gelehrte um die Mitte des XI. Jahrhunderts zur Feder griff, um den Ursprung und die ersten Momente des Daseins des Kijever Staates darzustellen[1]), da war die Gestaltung desselben bereits ein ziemlich weit zurückliegender Vorgang, an

---

[1]) Das Werk enthielt in seiner ursprünglichen Redaktion einen kurzen Bericht der Begebenheiten, aller Wahrscheinlichkeit nach bis zur Mitte des X. Jahrhunderts (Ihor), und trug folgenden Titel, der nachher auch auf seine späteren Umarbeitungen übergegangen ist: Се повѣсти временныхъ лѣтъ, откуду есть пошла Русская земля, кто въ Кіевѣ нача первѣе княжити, и откуду Русская земля стала есть, d. h. „Dies ist eine Erzählung der Begebenheiten nach der Zeitfolge der Jahre“ — wahrscheinlich eine Übersetzung des griechischen Wortes „Chronograph“ —, „von wannen das russische Land“ — d. i. das Ki-

den im Gedächtnisse der Zeitgenossen nur noch schwache Erinnerungen haften geblieben waren: losgerissene Namen, verwischte und mit Märchen- und Legendenmotiven ausgeschmückte Überlieferungen, endlich allerlei Mutmaßungen und haltlose Kombinationen mußten wirkliche Kenntnis ersetzen. Bruchstücke und Reflexe dieser Überlieferungen und Vermutungen sind denn auch in der ältesten Kijever Chronik erhalten. So lesen wir hier die Legende von den drei Kijevern, den Brüdern Kij, Šček und Choryv, als angeblichen Gründern der Stadt Kijev, die nach dem ältesten von ihnen benannt wäre. Diese drei Brüder galten als Stammväter der Polanen und Ahnherren der Kijever Fürstendynastie; Spuren dieser Ansichten finden wir gleichfalls in dem auf uns gekommenen Texte der Chronik. Nun haben wir aber hier ohne Zweifel lediglich mit einem sog. etymologischen Mythus zu tun: aus Ortsnamen sind Namen eponymer Heroen und Gründer der Stadt geworden. Abweichend davon stellt eine andere Legende die Sache so dar: wo nachher die Stadt Kijev entstanden ist, sei ehemals eine Überfahrt über den Dnipr gewesen; da nun ein gewisser Kij dort Fährmann war, so habe zunächst die Stelle „Kijs Überfahrt" (Kijevŭ perevozŭ) geheißen und sodann auch die Stadt, die dank regem Verkehr daselbst entstand, den Namen Kijev erhalten.

---

jever Fürstentum, die Ruś in engerem Sinne — „kommt, wer in Kijev zuerst als Fürst zu herrschen anfing und wie das russische Land entstanden ist". Diese ursprüngliche „Povĕsti" (= Erzählung) wurde hierauf erweitert und fortgesetzt und, nachdem der Reihe nach mehrere Hände in der zweiten Hälfte des XI. Jahrhunderts daran gearbeitet hatten, einer geschichtlichen Kompilation einverleibt, der ältesten Kijever Chronik, die der Überlieferung gemäß oft auch „Nestorsche Chronik" genannt wird, obgleich sie ohne Zweifel nicht von Nestor herrührt. Eine ihrer Redaktionen (in nördlichen, großrussischen Abschriften, wie dem Laurentius-Kodex u. a., erhalten) wurde im J. 1116 zusammengestellt und bis 1110 fortgeführt; eine andere, zusammen mit südrussischen Fortsetzungen auf uns gekommen, hat kein so genaues Datum, gehört aber zweifellos ebenfalls dem zweiten Jahrzehnt des XII. Jahrhunderts an. Nachher wurde mit der Aufzeichnung der Begebenheiten der einzelnen Jahre fortgefahren und am Schlusse des XII. Jahrhunderts aus allerlei Notizen und Aufzeichnungen geschichtlicher Erzählungen in Kijev eine Fortsetzung der „Ältesten Chronik" abgefaßt, die bis 1199 reichte. Noch später schloß sich daran eine Chronik der Begebenheiten von 1205—1289, teils in Volynien, teils in Galizien zusammengestellt. Diese Chronikensammlung ist im Hypatios-Kodex (erstes Viertel des XV. Jahrhunderts) u. a. auf uns gekommen. Genaueres über die älteste Kijever Chronik und ihre einzelnen Bestandteile s. „Geschichte des ukrainischen Volkes", Bd. I, Exkurs 1, und über deren Fortsetzungen Bd. III, letztes Kapitel.

Diese Legenden und Kombinationen werden den Verfasser der „Povĕsti“ nicht befriedigt haben, und so bringt er denn seine eigene, äußerst komplizierte Theorie vor. Nach ihr ist „Ruś“ ein skandinavischer (warägischer) Volksstamm; drei Brüder Konunge haben ihn am Schlusse des IX. Jahrhunderts[1]) nach Novhorod hergeführt, von den Novhorodern selbst und deren Nachbarn eingeladen. Diese hatten sich nämlich von der Gewalt warägischer Gefolgschaften, von denen sie noch zuvor unterjocht worden waren, freigemacht, da sie aber selbst nicht imstande waren. Ordnung im Lande zu schaffen, so sahen sie sich schließlich doch genötigt, Herrscher aus der Mitte derselben Warägerführer zu berufen. Von Novhorod aus haben dann diese Warägerhäuptlinge sich des Dniprweges und Kijevs selbst bemächtigt und die Kijever Fürstendynastie gegründet.

Über die Grundlagen, worauf diese Theorie fußt, kann kaum ein Zweifel bestehen. Da ist nun zunächst die Überlieferung von den Eroberungen der Waräger in den nördlichen, finnischen und slavischen Ländern und den Kontributionen, die sie hier eintrieben; sodann die Erinnerung daran, daß im X. und am Anfang des XI. Jahrhunderts sich in Kijev größere Scharen von Skandinaviern oder Warägern (den Vaeringjar[2]) der skandinavischen Sagen) aufhielten, die am Fürstenhofe, namentlich im X. Jahrhundert, eine hervorragende Rolle spielten, ja sogar ihm bis zu einem gewissen Grade warägischen Anstrich gaben; endlich die Tatsache, daß diese Waräger, die zur Gefolgschaft des Kijever Staates gehörten, sich „Ruś“ nannten und unter diesem Namen nicht selten aus den russischen Landen nach Byzanz übergingen: dank diesem Umstande erscheint in Denkmälern aus der zweiten Hälfte des XI. Jahrhunderts die Bezeichnung „Ruś“ beinahe als der zweite Name der Waräger (Βαράγγοι Ῥῶς).

Unter der Einwirkung dieser Tatsachen und Überlieferungen mag sich denn bei dem Verfasser der »Povĕstĭ“ — der, beiläufig gesagt, überhaupt eine nicht geringe Neigung verrät zu allerlei Hypothesen und Kombinationen, die er obendrein noch mit größter

---

[1]) Die allgemein geltende Chronologie dieser Ereignisse wurde von einer der späteren Redaktionen der „Povĕsti“ kombiniert. Dieser Kombination gemäß wurde der Ausgangspunkt der ganzen Theorie, die angebliche Berufung der Waräger, in das J. 862 zurückgerückt, um so zu dem Datum des „ersten Heereszuges“ der Ruś gegen Konstantinopel (865) zu stimmen.

[2]) Das Wort wird gewöhnlich von dem altskandinavischen vár d. i. Treue, Gelöbnis — also etwa „eidtreues Kriegsgefolge“ — abgeleitet.

Bestimmtheit vorträgt — die berühmte Theorie gebildet haben, die sehr lange Zeit als schlechthin unanfechtbare Wahrheit galt. Sehr lange hatten alle Anstrengungen gelehrter Männer nur das eine Ziel, den Bericht der Chronik zu erhellen und geschichtliche Tatsachen, die in seinen Rahmen nicht recht passen wollten, damit in Einklang zu bringen. Seitdem aber an dieser Theorie sehr wesentliche Unrichtigkeiten zum Vorschein gekommen sind und überdies der Gesamtcharakter der Chronik klar zu Tage trat, die nichts weniger ist als eine schlichte und kunstlose Wiedergabe von Überlieferungen und Tatsachen, wie vorhin gemeiniglich angenommen wurde, sondern vielmehr einen für jene Zeit gelehrten Aufbau und eine Fülle eigener Kombinationen ihrer Verfasser und Redakteure[1]) aufweist, ging es nicht mehr an, alle Angaben der „Povĕstĭ“ gläubigen Sinnes als Tatsachen gelten zu lassen und auf ihr Zeugnis hin anzunehmen, daß der Kijever Staat seine Entstehung einzig und allein skandinavischen Konungen zu danken habe[2]).

Mit dem Namen „Ruś“ wird in der „Povĕstĭ“, wie auch in fremden Quellen vor allem auf das Polanenland und dessen altes Zentrum Kijev hingewiesen. Die Richtigkeit dieser Hinweise bestätigen die geographischen, kulturellen und wirtschaftlichen Bedingungen des Landes, welche augenfällig dartun, daß gerade hier, eher als irgendwo sonst auf der osteuropäischen Ebene überhaupt und in ukrainischen Landen im besonderen, die Notwendigkeit der Ausbildung einer ständigen Heeresmacht, einer festeren und intensiveren staatlichen Organisation sich am frühesten fühlbar machen mußte und auch materielle Mittel zu deren Schöpfung vorhanden waren.

In der „Povĕstĭ“ hat sich die Erinnerung daran erhalten, daß vor der Ausbildung der Kijever Staatsorganisation die Polanen „von den Derevlanen und anderen Nachbarn häufig Unbill erfuhren“. In der Tat mußte Kijev, dicht an der Grenze des Polanenlandes, auf einem schmalen Keile zwischen den Gebieten der Siverjanen und Derevlanen gelegen und steten Überfällen des auf dem Dnipr sich herumtreibenden Räubervolks ausgesetzt, nicht

---

[1]) Derartige Kombinationen können wir an manchen Stellen der „Povĕstĭ“ in statu nascendi sehen und sozusagen mit Händen greifen.

[2]) Genaueres über die normannische Theorie und den gegenwärtigen Stand der Frage s. „Geschichte des ukrainischen Volkes“, Bd. I, Exkurs II.

wenig von seinen Nachbarn zu leiden haben, und so werden denn die reichen Patriziergeschlechter der Stadt, mit ihren Vertretern an der Spitze, den „besseren Männern“, die die Kijever Gemeinde und das „Russische Land“ (d. i. das Land der Polanen) „in ihrer Hand hielten“, schon früh auf die Organisierung einer Heeresmacht bedacht gewesen sein.

Spuren einer ursprünglichen, noch aus der Zeit vor der Fürstenherrschaft stammenden militärischen Organisation des Polanenlandes sind uns vielleicht in den Resten der Dezimalverfassung nach Tausendschaften, Hundertschaften und Zehntschaften übriggeblieben. Dieselbe Verfassung ist uns auch noch aus späterer Zeit, aus der fürstlich-gefolgschaftlichen Epoche bekannt, wo es Ämter von Tausendschafts-, Hundertschafts- und Zehntschaftsmännern gegeben hat und aus gewissen, allerdings schwachen Hinweisen auch auf das Bestehen einer Nebeneinteilung der Bevölkerung in Zehntschaftskreise geschlossen werden kann. Alle diese Militäreinheiten wurden nachher zu einem einzigen Ganzen vereinigt, an dessen Spitze der Kijever Fürst getreten ist. Wie es dazu gekommen ist, darüber kann es natürlich verschiedene Vermutungen geben. Es mag geschehen sein, daß der alte Kijever Fürst, um einen treueren und zuverlässigeren Schutz zu erwerben, anstatt mit der Landwehr sich mit einem besonderen, in unmittelbarem Abhängigkeitsverhältnisse zu ihm stehenden Gefolge umgab, oder daß ein fremder Heerführer, ein Condottiere, von den Kijever Patriziern geworben, mit seinem Korps in ihren Dienst trat, oder endlich kann in der Tat ein auswärtiger Konung als Usurpator sich Kijevs bemächtigt haben, — jedenfalls ist in Kijev ein Führer der gesamten Heeresmacht des Landes aufgetreten.

Erst mit dem Entstehen eines besonderen, ständigen Heeres, der „Gefolgschaft“ (družyna), an Stelle der alten Landwehr kann eine zweckmäßige Entwicklung der Kriegsmacht Kijevs begonnen haben; diese Entwicklung aber fällt jedenfalls in eine weit frühere Zeit, als der Verfasser der „Pověstĭ“ annahm. Ferne überseeische Feldzüge der Ruś, von denen wir aus fremden Quellen schon seit Beginn des IX. Jahrhunderts Kunde besitzen, beweisen, daß der Übergang zur Bildung eines ständigen Heeres sich noch früher vollzogen hatte und daß Kijev im VIII. Jahrhundert bereits über eine recht ansehnliche Heeresmacht verfügte. Über das Stadium einer lediglich passiven Beschützung ihres Handelsverkehrs und der Handelsstraßen hinausgelangt, begann die Kijever Ruś

bereits weite und kühne Feldzüge zur Erwerbung von Beute an Sklaven und Habe zu unternehmen.

Am Anfang des IX. Jahrhunderts verheerte „das seinem Namen und seinen Taten nach verhängnisvolle Volk Ruś“ (οἱ Ρῶς) unter Anführung irgendeines nicht genannten Feldherrn die Küste Kleinasiens von der Propontis bis Sinope; wir erfahren es aus dem „Leben des Georgius von Amastra“ gelegentlich seines Berichtes über ein Wunder, das an dieser „Ruś“ bei Amastra in der Nähe von Sinope geschehen sein soll. In die nämliche Zeit — Anfang des IX. oder Schluß des VIII. Jahrhunderts — fällt auch die Verheerung des südlichen Ufers der Krim durch „russische Krieger“ mit dem „Fürsten Bravlin“ an der Spitze. Somit wird der bekannte Feldzug der Ruś gegen Konstantinopel im J. 860 durchaus nichts Unerhörtes gewesen sein. Den Umstand, daß Kaiser Michael mit seinem ganzen Heere nach Kleinasien ausgerückt war, sich zunutze machend, erschien damals die Ruś auf zweihundert Schiffen vor den Toren der wehrlosen Residenzstadt; das russische Heer plünderte die Vorstädte Konstantinopels und jagte den Einwohnern heillosen Schreck ein, sah sich jedoch durch die Nachricht, der Kaiser sei mit seiner Armee wieder umgekehrt, zum schleunigen Rückzuge genötigt.

In eine etwas spätere Zeit gehört der Kriegszug der Ruś nach der Südküste des Kaspischen Meeres: von einem jüngeren Geschichtschreiber Tabaristans (Südufer des Kaspischen Meeres) erfahren wir, zur Zeit der Regierung Hassan-abu-Zeyds (862—884) sei die Ruś gegen Abesgun (damals berühmte Hafenstadt im südöstlichen Winkel des Kaspischen Meeres) herangerückt, jedoch von dem Heere Abu-Zeyds zurückgeschlagen worden.

Dank diesen zufällig aufgezeichneten und auf uns gekommenen Nachrichten können wir uns einen Begriff davon machen, wie weit die Expeditionen gingen, welche die Ruś unternahm. In Wirklichkeit wird es solcher Feldzüge im Laufe des IX. Jahrhunderts weit mehr gegeben haben; sie mögen teils von den Einwohnern der am Schwarzen Meere gelegenen Länder, die der Kijever Ruś untertan waren, unternommen worden sein, teils von dieser selbst oder überhaupt von Gefolgschaften, die in irgendeiner Beziehung zu Kijev gestanden haben. Der Verfasser der „Pověstĭ“ trägt kein Bedenken, die ihm bekannten byzantinischen Berichte über den Kriegszug von 860 an Kijev und die Kijever

Ruś zu knüpfen, und diese Bestimmtheit hat wirklich den Wert eines geschichtlichen Zeugnisses[1]).

Im IX., namentlich aber im X. Jahrhundert stellten die Abteilungen von skandinavischen Auswanderern (Warägern) ein wertvolles Material für die Kijever Armee vor. Sie waren vortreffliche Soldaten und als stammfremdes Element auch überall dort von geradezu unschätzbarer Bedeutung, wo den Kijever Fürsten ein treuer, durch keinerlei Bande mit Kijev verknüpfter Bundesgenosse nottat, vor allem aber in ihren Beziehungen zu dem Kijever Patriziat und seinen Ältesten, von deren Schwächung allein das Wachsen der fürstlichen Macht abhängig war. Im X. Jahrhundert sehen wir die Normannen in größerer Anzahl unter den Bojaren des Kijever Fürsten und seinen Statthaltern, und am Fürstenhofe ist die ganze Zeit hindurch bis zur ersten Hälfte des XI. Jahrhunderts, wo in Kijev endlich die Waräger aus der Mode kommen, ihr Einfluß sehr bedeutend gewesen. Die Erinnerung an die ehemalige große Anzahl der Waräger und an die einflußreiche Stellung, die sie in Kijev behauptet haben, wird, wie gesagt, ohne Zweifel zur Bildung der geschichtlich-genealogischen Theorie der „Povĕstĭ“ sehr wesentlich beigetragen haben.

Genaueres über den Handelsverkehr der vorgeschichtlichen Epoche s. „Geschichte des ukrainischen Volkes“, Bd. I, Kap. 2, über den der späteren Zeit ebd. Kap. 4, über die Anfänge des Kijever Staates ebd. Kap. 5.

---

[1]) Aller Wahrscheinlichkeit nach bezieht sich auf die Kijever Ruś auch die unter dem J. 839 verzeichnete Nachricht der Bertinischen Annalen (oder eigentlich der Fortsetzung derselben), wonach in diesem Jahre zusammen mit einer Gesandtschaft des byzantinischen Kaisers Theophil Leute, die sich Abgesandte des Russenkönigs an letzteren nannten, zu Ludwig dem Frommen gekommen sein sollen. Der Kaiser richtete an diesen die Bitte, sie nach ihrer Heimat zurückzusenden, da ihnen der Weg dahin von Byzanz aus durch feindliche Völker versperrt sei. Vermutlich waren diese diplomatischen Beziehungen zwischen Byzanz und der russischen Regierung eben das Ergebnis von Einfällen der Ruś in byzantinische Länder in den ersten Jahrzehnten des IX. Jahrhunderts, ähnlich wie auch nach dem Kriegszuge von 860 die byzantinische Regierung Gesandtschaften nach der Ruś schickte und durch kostbare Geschenke die russischen Fürsten von neuen Kriegszügen zurückzuhalten suchte.

V. DER KIJEVER STAAT IM IX. UND X. JAHRHUNDERT. PROZESS SEINES AUSBAUES.

Die großen und weiten Kriegszüge der Ruś im IX. Jahrhundert zeugen nicht allein von einer bedeutenden Entfaltung der militärischen Macht des Staates[1]); sie lassen uns auch voraussetzen, daß die Kijever Ruś schon damals einen ziemlich ausgedehnten politischen Wirkungskreis besessen haben müsse. Übrigens haben wir auch einen direkten Hinweis darauf: in seinen zur Zeit der Belagerung Konstantinopels durch die Ruś (860) gehaltenen Predigten sagt der Patriarch Photius ausdrücklich, die Ruś sei durch die Unterjochung ihrer Nachbarn so übermütig geworden, daß sie sich nun gar erdreistet habe, Konstantinopel zu überfallen. Quellen aus der ersten Hälfte des X. Jahrhunderts, die uns in das Innere dieser politischen Organisation einen Einblick zu tun gestatten, bestätigen in vollem Maße die Annahme, daß die Kijever Fürsten bereits im IX. Jahrhundert eine nicht unbedeutende Macht besessen und über weitreichende politische Einflüsse verfügt haben müssen.

Aus der ersten Hälfte des X. Jahrhunderts sind uns drei zwischen Kijever Fürsten und Byzanz abgeschlossene Verträge (aus den J. 907, 911, 944) teils vollständig, teils in Bruchstücken erhalten. Schon an sich inhaltsreich genug, lassen sie uns, mit gleichzeitigen arabischen und byzantinischen Nachrichten und späteren Reminiszenzen der „Povĕstĭ“ in Zusammenhang gebracht,

---

[1]) Unter den Feldzügen, von denen wir Kunde besitzen, ist nur einer, der Feldzug von 860, für den wir aus den Angaben unserer Quellen die Stärke der russischen Truppen annähernd erschließen können: auf die 200 Boote, die zu dieser Expedition gehört haben, sind ungefähr sechs bis achttausend Mann anzusetzen. Selbstverständlich werden ebenso auch die übrigen Kriegszüge mit bedeutender Heeresmacht unternommen worden sein.

ein ziemlich klares Bild von dem Staatssystem gewinnen, das um jene Zeit von den Kijever Fürsten geschaffen wurde.

In dem Vertrage von 944 treten zugleich mit einer Gesandtschaft des Kijever Großfürsten Abgesandte auf von nicht weniger als zwölf von diesem abhängigen „erlauchten und großen Fürsten und großen Bojaren“ (wie sie der Vertrag von 911 nennt). Ungefähr die gleiche Zahl von Abgesandten sehen wir dreizehn Jahre nachher in Konstantinopel als Gefolgsleute der Fürstin Olha: offenbar wird dieses System von Fürstentümern und Provinzen um die Mitte des X. Jahrhunderts ziemlich festgestanden haben.

Schon diese Zahl der in einem Abhängigkeitsverhältnisse zu Kijev stehenden Fürstentümer allein gibt uns einen Begriff von dem weiten Machtkreise der Kijever Fürsten. In der Tat führt ein genaues Studium des einschlägigen geschichtlichen Materials zu dem Schlusse, daß es Kijev im Laufe des IX. und des angehenden X. Jahrhunderts (d. h. bis zum Schlusse der Regierung Olehs) bereits gelungen sein muß, beinahe das ganze Territorium, das auch nachher dem Kijever Staatsverbande angehörte, der Sphäre seiner Einflüsse einzuverleiben[1]). Alle ostslavischen Stämme und mit ihnen zugleich auch manche ihrer finnischen Nachbarn waren damals bereits in eine mehr oder minder abhängige Stellung zu Kijev geraten

Am Anfang des X. Jahrhunderts war schon der ganze Lauf des Dnipr nördlich von Kijev samt den Hauptabzweigungen des Flusses ohne Zweifel in den Händen der Kijever Fürsten. Die äußerste Station dieser Handelsstraße, Novhorod, sehen wir bereits unter deren Gewalt stehen: im zweiten Viertel des X. Jahrhunderts sendet Ihor, wohl nach einem aus noch früherer Zeit herrührenden Brauche, seinen damals noch unmündigen Sohn Svjatoslav als Fürsten dahin ab. Der Unterlauf des Flusses muß gar noch früher, bereits gegen das Ende des VIII. Jahrhunderts, in den Händen der Kijever Fürsten gewesen sein; davon zeugen die Kriegszüge der Ruś nach dem Schwarzen Meere zu Beginn des IX. Jahrhunderts. Ungeachtet des Andrangs

---

[1]) Mehr oder weniger dieselbe Vorstellung davon hat auch der Verfasser der „Povĕstĭ“, nur daß er, um die ihm bekannten Tatsachen irgendwie auf dem Prokrustesbette seiner Theorie unterzubringen, genötigt war, den ganzen Jahrhunderte dauernden Prozeß in den kleinen Zeitraum von einigen Jahren einzuzwängen, indem er ihn an Olehs Regierungsanfang geknüpft hat.

der Pečenegenhorde hat sich die Ruś noch um die Mitte des X. Jahrhunderts an der Mündung des Dnipr behauptet: der Vertrag von 944 verpflichtet sie u. a., die Einwohner von Cherson am Fischfang an der Dniprmündung nicht zu hindern.

Ebenso waren auch die Land- und Wasserwege, die durch die Länder der Siverjanen und Vjatičen nach Osten führten, bereits im IX. Jahrhundert im Besitze der Kijever Fürsten. Die Unterwerfung dieser Stämme legte Kijev die Verpflichtung auf, sie gegen die Chazaren zu schützen, zu denen sie vordem in einem Abhängigkeitsverhältnisse gestanden hatten; allerdings ging die Chazarenhorde im IX. Jahrhundert bereits ihrem Verfalle entgegen, so daß der Kampf mit ihr nicht gar so schwierig gewesen sein mag. Am Anfang des X. Jahrhunderts sitzen bereits in den Hauptzentren des Siverjanenlandes Statthalter des Kijever Fürsten und auch das Dongebiet wird von der Ruś beherrscht. Daß dem so ist, bezeugen ihre Kriegszüge nach dem Gestade des Kaspischen Meeres, die den chazarischen Khanen gewiß nicht angenehm waren, jedoch von ihnen nicht verhindert werden konnten. Dasselbe beweisen ganz deutliche Bestimmungen des Vertrags von 944. Darin verspricht der Kijever Fürst, die Schwarzen Bulgaren, die am kaukasischen Gestade des Asowschen Meeres lebten, zu dem Krimufer nicht hindurchzulassen, wo sie die byzantinischen Besitzungen verheerten: somit muß das alte Phanagoria, das Tmutorokań unserer Denkmäler, zu jener Zeit bereits unter der Herrschaft des Kijever Fürsten gestanden haben. Ein anderer Absatz desselben Traktats, womit die russischen Fürsten verpflichtet werden, die im chersonesischen Gebiete gelegenen griechischen Städte nicht anzugreifen und überhaupt darauf keinerlei Ansprüche zu machen, zwingt uns zu der Annahme, daß die Gewalt der Fürsten von Tmutorokań auch nach dem Krimufer der Kerčer Meerenge hinübergereicht habe.

Nicht so sehr um der Handelsinteressen willen, als von dem Wunsche geleitet, ihren Besitz gegen auswärtige Eingriffe dauernd zu sichern, mögen die Kijever Fürsten ihre Waffen gegen ihre westlichen Nachbarn, die Derevlanen, gekehrt haben, die seit jeher dem Polanenlande empfindliche Schäden zufügten. In der ersten Hälfte des X. Jahrhunderts waren letztere ohne Zweifel bereits den Kijever Fürsten tributpflichtig. Die Lučanen, Bewohner des südlichen Volynien, zählt das Traktat des Konstantin Porphyrogenetes zu den dem Kijever Staate unterworfenen

Stämmen. Die Duliben und Tiverzen nennt die „Povĕstĭ“ Olehs Vasallen („tolkoviny“ — so hießen autonome Stämme, die bloß verpflichtet waren, dem Kijever Fürsten Hilfstruppen zu senden) — ein Abhängigkeitsverhältnis, das durchaus glaublich erscheint.

Selbstverständlich werden die einzelnen Teile dieses ungeheueren Territoriums, das sich von der oberen Wolga und dem Gebiete der großen Seen bis zum Schwarzen Meere und dem unteren Don erstreckte, auf sehr verschiedenen Stufen der Abhängigkeit von dem Kijever Fürsten gestanden haben; daß dem so war, geht zum Teil schon aus den oben angeführten Beispielen hervor. Überhaupt zeichnete sich dieses ganze politische System keineswegs durch Festigkeit aus. In das engste Abhängigkeitsverhältnis zu Kijev waren, aus unseren Nachrichten zu schließen, die an den Haupthandelsstraßen gelegenen slavischen Länder gebracht, ferner die slavischen Kolonien in den finnischen Ländern, die von kommerziellem und wirtschaftlichem Standpunkte gleichfalls von sehr großer Bedeutung waren: sie zogen Kontributionen in Rohprodukten, vor allem in Pelzen, ein und spielten die Rolle der Vermittler im Handelsverkehr mit den Eingeborenen. Hier standen Garnisonen von russischen Gefolgschaften und saßen „erlauchte und hohe Fürsten und ansehnliche Bojaren“, Anverwandte des Kijever Großfürsten oder seine Statthalter. Dieses System von Burgen und Faktoreien an den Handelswegen mit den darin sitzenden „russischen“ Fürsten und den ständigen russischen Besatzungen bildete sozusagen das Knochengerüst des Kijever Staatskörpers im IX.—X. Jahrhundert. Die ganzen Bezirke dagegen samt den darin lebenden Volksstämmen, weitab von den Handelsstraßen gelegen und weder in kommerzieller, noch in strategischer Hinsicht wichtig, blieben sich selbst überlassen und wurden von einheimischen Fürsten verwaltet; ihre Abhängigkeit vom Kijever Großfürsten beschränkte sich lediglich auf die Entrichtung der ihnen auferlegten Tribute und Kontributionen, mitunter auch bloß auf die Verpflichtung, zu den Kijever Kriegszügen ihre Hilfstruppen zu stellen.

Die Entwicklung des Kijever Staates des X.—XI. Jahrhunderts ging eben in der Richtung steter Ausbreitung und immer weiterer Verzweigung des Systems „russischer“ Statthalter und ihrer Garnisonen, welches immer tiefer in das Innere der einzelnen Gebiete eindrang. Nach der Darstellung des Konstantin Porphyrogenetes waren die Länder der Novhoroder Slaven, der

Krivičen, Drehovičen, Derevlanen und Siverjanen, lauter Territorien, wohin nur zeitweise, im Winter, russische Gefolgschaften mit ihren Fürsten an der Spitze zum Tributeinsammeln („na poludie") kamen. In die inneren Verhältnisse der Länder mischen sich diese Fürsten noch nicht ein: das Land ist bloß verpflichtet, den ihm auferlegten Tribut zu entrichten und während der Eintreibung desselben den Unterhalt des Fürsten und seiner Gefolgsleute zu bestreiten. Nur allmählich schließen sich an die Tributerhebung verschiedene administrative und gerichtliche Funktionen.

Verwaltung und Gericht eröffneten neue, ergiebige Quellen der Einkünfte in den unterworfenen Ländern. Jedem Einzug des fürstlichen Statthalters oder dessen Bevollmächtigten in das Territorium eines Bezirkes folgten Eintreibungen der Gebühren zu seinem eigenen Unterhalt und zu dem seiner Reisegefährten und Erhebungen von allerlei Abgaben. Daher ergab jede Vermehrung der Anzahl fürstlicher Statthalter und Errichtung neuer militärisch-administrativen Quartiere neue Einnahmen und damit auch die Möglichkeit, den Unterhalt neuer Abteilungen von Gefolgsleuten zu bestreiten; jeder Zuwachs der Gefolgschaften aber machte es wieder möglich, durch Vermehrung der Anzahl von Garnisonen und administrativen Zentren das Verwaltungsnetz des Staates auszubreiten und seine Maschen fester zu knüpfen.

Natürlich konnte dieser Prozeß nicht mit völliger Gleichmäßigkeit, ohne jähe Rucke und Sprünge, zeitweise Stockungen und Schwankungen fortschreiten: war doch die Staatsmaschine noch viel zu primitiv und ungelenk, als daß sie ganz gleichmäßig und regelrecht hätte gehen sollen. Die persönlichen Beziehungen des Kijever Fürsten zu seinen Helfern und Statthaltern galten überaus viel und Personenwechsel auf dem Kijever Fürstenstuhl, Wirren politischen und jeglichen anderen Charakters wirkten auf das russische Staatssystem ein, erschütterten und lockerten seine Bande und schwächten seine Lebensäußerungen. Die „großen Bojaren", die ihrerseits ganze Korps von Gefolgsleuten hielten, und Unterfürsten einzelner Provinzen des Staates wurden nicht selten allzu mächtig; so mußte denn der Kijever Großfürst stets auf ihr Gebaren ein wachsames Auge haben und zwischen der Stärke ihres Gefolges und der seines eigenen das richtige Verhältnis zu wahren bemüht sein. Wie leicht konnten sie sonst ihm selber über den Kopf wachsen und in ihrem Machtdünkel die ihrem

Oberherrn schuldige Achtung und Ehrerbietung vergessen! Daher kam es auch, daß, sooft ein Kijever Fürst mit Tode abging, die ersten Regierungsjahre seines Nachfolgers in der Regel unter inneren Kriegen und Feldzügen gegen aufrührerische Stämme und unbotmäßige „russische“ Fürsten und Statthalter verflossen.

Mit der Zeit, wenn der neue Kijever Fürst sich seiner hohen Stellung gewachsen zeigte, gelang es ihm wohl, seine Obergewalt dauernd zu begründen und das erschütterte russische Staatsgebäude aufs neue zu festigen. Die unbotmäßigen Volksstämme wurden dann bezwungen und dabei gewöhnlich auch in ein engeres Abhängigkeitsverhältnis zu Kijev gebracht; anstatt der bisherigen „gelinden Abgabe“ wurde ihnen eine „schwere Tributlast“ aufgelegt; an die Stelle der ungehorsamen Fürsten und Woiwoden traten gefügigere und zuverlässigere; der Bestand der Gefolgschaft wurde erneuert und innere Kriege erzeugten allmählich in ihren Herzen ein festes Gefühl der Zuneigung und hingebenden Treue gegen ihren neuen Gebieter. So wurde die Wiederherstellung der Macht des Großfürsten von einem mehr oder minder beträchtlichen Fortschritte in der Entwicklung und Festigung des Staatsgebäudes begleitet; alle diese Erfolge aber erhielten in der Regel in einer kürzeren oder längeren Reihe ferner Feldzüge nach reichen .orientalischen oder byzantinischen Kulturländern ihren endgültigen Abschluß.

In diesen fernen Heerfahrten fand all die während der vorhergehenden Feldzüge angesammelte und durch die Bemühungen des Fürsten unablässig geschürte kriegerische Tatkraft und Tatenlust einen für den Staat unschädlichen Abfluß in einem Augenblicke, wo sie bereits in der Heimat umsonst nach Gelegenheit zur Betätigung suchte und darum leicht dem Bestande des Staates selbst gefährlich werden konnte. Ward ein Kriegszug vom Erfolge gekrönt, dann brachte er den Teilnehmern reiche Beute, also eine Besserung ihrer materiellen Lage, erwarb Ruhm dem Kijever Großfürsten als Oberbefehlshaber und hob sein Ansehen in den Augen seiner Gefolgschaft und der ihm untergebenen Fürsten. Er belebte die staatliche Organisation, indem er die über das gesamte Gebiet des Staates zerstreute Gefolgsmasse zu einem Ganzen zusammenschloß, und weckte das Gefühl der Einheit des Staatsorganismus. Deshalb wiederholten sich auch solche Heereszüge in regelmäßigen Zeitabständen, bis die Staatsorganisation schwerfälliger wurde und damit auch ihren .rein gefolgschaftlichen, freibeuterischen Cha-

rakter endgültig abstreifte (was in der zweiten Hälfte des XI. Jahrhunderts geschah).

Dies wäre, in allgemeinen Umrissen gezeichnet, der Entwicklungsgang des Kijever Staates im IX.—X. Jahrhundert. Für das IX. Jahrhundert sind wir nicht in der Lage, ihn an bestimmte Personen zu knüpfen; was auf uns gekommen ist, sind lediglich losgerissene Namen, ohne jeglichen Zusammenhang mit irgendwelchen Tatsachen, ja selbst mit der Chronologie. So hören wir von einem „russischen Fürsten Bravlin“ (Ende des VIII. oder Anfang des IX. Jahrhunderts); von Askold und Dir, die der Verfasser der „Povĕstĭ“ gewaltsam zu einem Herrscherpaar vereint und mit dem Feldzuge von 860 verknüpft hat. Wir dürfen überdies vermuten, es habe irgendwo, etwa in der ersten Hälfte des IX. Jahrhunderts, noch einen zweiten Fürsten Oleh (in Kijev werden zwei Grabhügel Olehs genannt) gegeben und das von diesem Überlieferte sei in der Folgezeit auf den späteren, geschichtlichen Oleh übertragen worden; daraus würde sich dann erklären, daß mit dem Andenken an diesen letzteren Fürsten eine so große Masse von Begebenheiten und Legenden verknüpft erscheint.

Der geschichtliche *Oleh*, der gegen Ende des IX. und Anfang des X. Jahrhunderts in Kijev regiert hat, ist der erste Kijever Fürst mit eigener, völlig ausgeprägter Physiognomie. Seine Regierungszeit ist eine Epoche glänzender Erfolge Kijevs, denen er durch seine fernen Heerfahrten, namentlich aber durch den überaus populären, in Sagen verherrlichten Heereszug gegen Byzanz, die Krone aufsetzte. Die in der „Povĕstĭ“ mit Olehs Namen verknüpften Erwerbungen des Kijever Staates müssen dem heutigen Forscher in nicht geringem Maße als gelehrte Kombination des Kijever Chronisten erscheinen; anders die Gestalt Olehs selbst. Dieser „weise“ Mann auf dem Fürstenthrone, der in seinen mit Rädern versehenen Booten an die Mauern Konstantinopels herangefahren kommt, seidene Schiffssegel für sein Gefolge anfertigen läßt und zuletzt durch sein eigenes Pferd elendiglich stirbt, als lebendige Illustration zu jenem aphoristischen Ausspruche Bojans über das unüberwindliche Walten der Schicksalsmächte — kann unmöglich eine tote Konzeption sein, in dem Hirn eines späteren gelehrten Chronisten ausgebrütet, sondern er ist vielmehr ein lebendiges Gebilde der schöpferischen Phan-

tasie des Volkes, und nur von diesem Standpunkte aus kann er auch betrachtet und beurteilt werden.

Die einzige geschichtliche Urkunde aus Olehs Zeit mit einem feststehenden chronologischen Datum ist sein im J. 911 mit der byzantinischen Regierung abgeschlossener Vertrag, den uns die älteste Kijever Chronik im vollen Texte wiedergibt. Ihrer Chronologie gemäß stirbt Oleh unmittelbar nach seinem Feldzuge gegen Konstantinopel, der in jenem Vertrage seinen Abschluß fand (im Herbste 911); in Wirklichkeit jedoch dürfte er später gestorben sein. Wenigstens können wir dies aus dem Umstande schließen, daß wir nicht bloß von einem, sondern von mehreren um das Jahr 911 herum unternommenen fernen Feldzügen hören: offenbar sind sie alle von einem und demselben Fürsten unternommen worden.

Nach den weitgehenden Handelsvorteilen und Vergünstigungen zu urteilen, die der Ruś von der byzantinischen Regierung in dem Vertrage von 911 und in einem zweiten, uns in annalistischer Wiedergabe mit dem Datum des J. 907 erhaltenen Abkommen zugestanden werden, muß erstere in der Tat den Byzantinern unmittelbar vorher irgendwelche sehr empfindliche Schläge beigebracht haben. So mag denn wirklich um diese Zeit jener Heereszug Olehs gegen Byzanz stattgefunden haben, von dem die „Povĕstĭ“ mit zahlreichen sagenhaften Einzelheiten berichtet. Nachher zog die Ruś 909/10 gegen Abesgun, diesmal aber schloß das Unternehmen mit einem Mißerfolg. Gegen das Ende des J. 913 unternahm die Ruś einen neuen Feldzug nach Osten, schon mit einer bedeutenderen Heeresmacht. Örtliche Wirren sich zunutze machend, plünderte sie einige Monate hindurch ungehindert das südliche Küstengebiet des Kaspischen Meeres und brach endlich mit ungeheuerer Beute auf, auf dem Rückwege aber wurde sie, nach Masudis Zeugnisse, von den Chazaren überfallen, die ihr die Beute wegnahmen und einen beträchtlichen Teil ihres Heeres vernichteten. Als Erinnerung an diese östlichen Feldzüge. die der Verfasser der „Povĕstĭ“ mit Stillschweigen übergangen hat, haben wir wohl die großrussische Volkssage (bylina) von dem Heereszuge der Volha (= Oleh) nach dem Indischen Reiche anzusehen, die noch weit mehr märchenhaftes Detail aufweist, als der annalistische Bericht über die Heerfahrt gegen Byzanz.

Als unmittelbarer Nachfolger Olehs auf dem Kijever Fürsten-

stuhl erscheint in der „Povĕstĭ“ *Ihor*[1]). Ob er derselben Dynastie wie Oleh angehört habe, wissen wir nicht. Um des Kontrastes willen zu der glänzenden Erscheinung seines Vorgängers Oleh und der Gestalt eines zweiten Lieblingshelden der Volkslegende, seines Sohnes Svjatoslav, wird Ihors Person selbst, sowie seine Herrschertätigkeit in der „Povĕstĭ“ in — wohl ein wenig übertrieben — düsteren Tönen gezeichnet. Zu Beginn seiner Regierung führt er Kriege mit aufständischen Stämmen, — als solche weiß die „Povĕstĭ“ die Derevlanen und Uhličen zu nennen. Byzantinische Quellen melden bloß seinen mißlungenen Zug gegen Byzanz. Ihors Flotte rückt vor Konstantinopel, wird jedoch von dem griechischen Geschwader durch den Bosporus nicht hindurchgelassen; da wendet sich Ihor gegen die Küste Kleinasiens und beginnt sie zu plündern; derweil langt die Seemacht von Byzanz noch rechtzeitig an und bringt der russischen Flotte eine vernichtende Niederlage bei. Die Folgen der erlittenen Schlappe waren für die russischen Kaufleute keineswegs erfreulich: der neue Vertrag, der im J. 944 zum Abschlusse kam, verringerte erheblich die ihnen zuvor gewährten Handelsvorteile in Byzanz und setzte überdies der Eroberungspolitik der Kijever Fürsten in den an den byzantinischen Besitz auf der Krimhalbinsel angegrenzenden Ländern feste Schranken.

Vollkommen gelungen war dagegen der Feldzug der Ruś nach dem Osten, der 943/4 unternommen wurde. Dieser Zug wird von mehreren orientalischen Schriftstellern behandelt und ist uns deshalb sehr genau bekannt; überdies wird er auch noch von Nizami, einem persischen Dichter aus dem XII. Jahrhundert, gefeiert, übrigens in völlig phantastischer Weise. Die Ruś dringt auf dem Landwege bis nach Derbent, mit Banden von Abenteurern, die sich ihr unterwegs zugesellt, als Nachhut. Von da gelangt sie zu Schiffe an die Mündung der Kura und segelt weiter flußaufwärts bis zu der großen und reichen Stadt Berdaa; nachdem sie diese überrumpelt und in Besitz genommen, führt sie von da eine Reihe kühner Raubeinfälle aus in das Innere der Nachbarländer. Ein halbes Jahr weilen die verwegenen russischen Scharen daselbst

---

[1]) Nach der Chronologie der „Ältesten Chronik“ regiert Ihor von 912—945. Tatsächlich aber wird er erst später (vielleicht gar bedeutend später) zu regieren begonnen haben; ebenso dürfte auch sein Tod in eine spätere Zeit, mindestens ein oder zwei Jahre nach 945, fallen.

und kehren dann zu Schiffe, von niemand gehindert, mit reicher Beute heim.

Das Lebensende Ihors war überaus traurig und zugleich sehr bezeichnend für die Verhältnisse jener Zeit. Der reiche Tribut aus dem Derevlanenlande, von Ihor dem Bojaren Sveneld abgetreten, erregt den Neid des habsüchtigen fürstlichen Gefolges; auf dessen Antrieb zieht der Fürst selbst zu den Derevlanen, um ihnen außer dem von Sveneld eingetriebenen Tribut obendrein noch eine Kontribution für sich allein abzudringen. Seine Erpressungen und Gewalttätigkeiten empörten die ohnedies schon arg geschröpften Derevlanen und erbitterten sie derartig über die ihnen widerfahrende Unbill, daß sie Ihor während dieses „poludie“ (d. i. der Tributeintreibung) selbst umbrachten. Nach dem Zeugnisse des Leo Diakonus, eines byzantinischen Schriftstellers aus dem Ende des X. Jahrhunderts, rissen sie den Fürsten entzwei, indem sie ihn an zwei einwärts gebogene Baumwipfel banden, die sie dann auseinanderschnellen ließen.

Nach Ihors Tode führte infolge der Minderjährigkeit seines Sohnes Svjatoslav eine Zeitlang die Regierung die Fürstin Witwe *Olha* gemeinsam mit den Bojaren ihres verstorbenen Gemahls. Aus dieser Zeit weiß die Chronik nur zwei Begebenheiten zu melden. Die eine ist der Rachekrieg gegen die Derevlanen, der damit endete, daß das unbotmäßige Land in die engste Abhängigkeit von Kijev gebracht und die Bevölkerung durch Hinrichtung oder Knechtung der Mitglieder der am meisten schuldigen Gemeinden gezüchtigt wurde; die andere — die Annahme des Christentums durch Olha. Beide Tatsachen erscheinen in der Chronik in dichten Legendenschmuck gehüllt, der eines gewissen Parallelismus mit den Legenden über Oleh nicht entbehrt. Aus byzantinischen Quellen ist uns bekannt Olhas diplomatischer Besuch in Konstantinopel im J. 957. Gleichfalls diplomatischen Charakter hatte vermutlich ihre Gesandtschaft an Kaiser Otto im J. 959, in Deutschland als Bitte der Fürstin aufgefaßt, ihr einen Bischof mit Priestern nach der Ruś zu schicken; eine Nachricht, die schon deshalb unwahrscheinlich klingt, weil doch Olhas Taufe durchaus den Charakter einer rein persönlichen Angelegenheit trug und erst nach der Taufe der Ruś durch Vladimir in den Augen der späteren Generationen ein größeres Gewicht bekam.

Anfangs der sechziger Jahre übernahm *Svjatoslav* die Leitung des Staates. Der kurzen Dauer seiner Regierung ungeachtet,

gehört er zu den am meisten charakteristischen und am schärfsten ausgeprägten Gestalten in der Zahl der Kijever Fürsten. Svjatoslav stellt sozusagen das Maximum des gefolgschaftlichen Geistes unter ihnen vor; in seiner Tätigkeit tritt die Rolle des Fürsten und Leiters des Staates, des Staatsoberhauptes völlig zurück gegenüber der eines fahrenden Ritters, und von dieser Seite ist er aufs trefflichste gezeichnet in dem klassischen, auf lebendiger Volksüberlieferung fußenden Berichte der „Pověstĭ".

Nach mehreren Feldzügen, welche die Ausbreitung und Festigung des politischen Systems des Kijeverreiches zum Ziele hatten (von ihnen kennt die „Pověstĭ" die behufs Erweiterung und Sicherung der östlichen Grenzen unternommenen Feldzüge an die Oka und Wolga, gegen die Chazaren, die am Kaukasus wohnenden Jassen und Kassogen d. h. Osseten und Tscherkessen und die Unterwerfung der Vjatičen) wandte sich Svjatoslav bald genug fernen Kriegsunternehmungen zu. Offenbar hatte die Regentin den Staatsmechanismus in sehr gutem Stande an Svjatoslav übergeben, so daß in dieser Richtung irgendwelche ernstere Bemühungen von seiten Svjatoslavs überflüssig erscheinen mochten. Ein Vorspiel zu kühneren Unternehmungen war der Zug gegen die Chazaren, die russischen Expeditionen den Weg nach Osten versperrten. Nach diesem Feldzuge, der mit einer vollständigen Zersprengung der Chazarenhorde endete[1]), war irgendeine großartige Heerfahrt nach Osten zu erwarten etwa von der Art, wie sie einst Ihor unternommen hatte; da wurde unvermutet Svjatoslavs Sinn nach anderer Richtung abgelenkt. Kaiser Nikephor Phokas schickte zu ihm seinen Agenten, den Chersonesier Kalokyres, mit reichen Geschenken, der ihn aufforderte, Bulgarien zu überfallen und für sich zu erobern.

Von seiten Nikephors war dies nur ein listiges Manöver in eigenem Interesse, darauf berechnet, Svjatoslav gegen Bulgarien aufzuhetzen und so dieses Land zu schwächen. In der Tat mußte die Aussicht auf Eroberung Bulgariens dem Svjatoslav äußerst verlockend dünken. Möglicherweise knüpfte er daran in weiterer

---

[1]) Übrigens war die Vernichtung der Chazarenhorde ein unverzeihlicher Fehler von seiten Svjatoslavs, da die Chazaren, so schwach sie auch zu jener Zeit schon waren, immerhin noch den Drang der Türkenstämme nach den pontischen Steppen einigermaßen hemmen konnten. In Anbetracht der drohenden Türkenflut aber waren alle politischen Errungenschaften Svjatoslavs an der südöstlichen Grenze des Reiches und am Kaukasus von völlig ephemerer Bedeutung.

Folge noch kühnere Pläne in Bezug auf Byzanz selbst; genug, er ging in die Falle und nahm mit allem Eifer das Werk der Unterwerfung Bulgariens in Angriff. Als er jedoch wirklich schon nahe daran war, das Land dauernd in Besitz zu nehmen, da wechselte die byzantinische Regierung die Front, ging ein Bündnis mit den Bulgaren ein und wandte sich gegen Svjatoslav selbst. Von dem neuen Kaiser Ioannes Tzymiskes in Dorostol (Silistrien) eingeschlossen, sah sich der Kijever Fürst schließlich zur Kapitulation genötigt. Auf dem Rückwege geriet er am unteren Laufe des Dnipr in einen ihm von den Pečenegen (vielleicht auf Anstiftung der Griechen) gelegten Hinterhalt und fiel von ihrer Hand (972).

Svjatoslavs älterer Sohn *Jaropolk*, der noch zur Zeit des bulgarischen Feldzugs Kijev erhalten hatte, trat nun an des Vaters Statt. Er erwies sich jedoch seiner hohen Stellung nicht gewachsen und seine Versuche, die Länder des russischen Staates in seiner Hand zu vereinigen, stießen auf Widerstand von seiten des anderen Sohnes Svjatoslavs, Vladimir, der in Novhorod saß. Einige Jahre nach Svjatoslavs Tode, um 980, vertrieb Vladimir den Jaropolk aus Kijev und nahm den Kijever Staat in Besitz.

Die ersten Jahre der Regierung *Vladimirs* nahm die Festigung des zur Zeit der Teilung und des inneren Krieges erschütterten Kijever Staatssystems völlig in Anspruch. Ohne Zweifel erforderte diese Aufgabe die Anspannung aller Kräfte des Fürsten. Die Chronik verzeichnet eine Reihe von ihm unternommener Feldzüge, die uns jedoch von seiner rastlosen Kriegstätigkeit keine genaue Vorstellung geben können. Aus annalistischen Nachrichten ersehen wir, daß, während Svjatoslavs Interesse vornehmlich der östlichen Grenze des Reiches gegolten hatte, Vladimir auf die westlichen Grenzen sein Augenmerk richtete. Eine polnische Urkunde aus jener Zeit gestattet uns die Westgrenze des russischen Staates, wie sie durch diese Feldzüge Vladimirs festgesetzt wurde, zu bestimmen: im Nordwesten reichte sie an die Grenzen Preußens, im Südwesten bis gegen Krakau heran. Hier, an der Westgrenze, hatte sich ein Kampf um die politischen Einflüsse mit dem Polenreiche entsponnen, an dessen Spitze damals der begabte Fürst Boleslav stand; solange jedoch Vladimir regierte, war offenbar das Übergewicht auf Seite der Ruś.

Eine sehr schwierige und bedeutsame Reform hat Vladimir im Innern des Staatswesens selbst durchgeführt: er hat alle Länder, die vordem zu dem Bereiche des Russischen Staates gehört hatten, nicht bloß in seiner Hand vereinigt, sondern auch in einen engeren Zusammenhang mit Kijev gebracht, indem er in allen wichtigeren Punkten derselben anstatt der früheren Fürsten und Statthalter seine vielen Söhne einsetzte. So hat er der Verwaltung des Reiches das dynastische Prinzip zugrunde gelegt, das in den nächstfolgenden Jahrhunderten zur vollen Entfaltung gelangte. Von noch größerer Bedeutung waren die kulturellen Elemente, die durch Vladimir dem lebendigen Organismus des Staates zugeführt wurden. Das durch äußere Kraft entstandene Staatsgebäude, bisher lediglich durch die wirtschaftlichen Interessen der Klasse der handeltreibenden Krieger, von der es begründet und geschützt wurde, in rein äußerlicher Weise zusammengehalten, erhält nun durch Vladimir ein neues und starkes Band kultureller und sittlicher Art; es ist die von Byzanz entlehnte Religion und die mit ihr innig verknüpfte Buchgelehrsamkeit, Aufklärung und Kultur.

Den Ausgangspunkt dieser für die kulturelle Entwicklung nicht allein der ukrainischen Volksstämme, sondern ganz Osteuropas überaus wichtigen Schöpfung bildeten die ehrgeizigen politischen Pläne Vladimirs, namentlich aber sein Streben, durch die glänzende äußere Hülle byzantinischer Kultur das Ansehen seiner Herrschergewalt zu heben; übrigens ein Streben, gemeinsam allen Gründern neuer Staatswesen in dem barbarischen Europa des Mittelalters, die das Unzureichende ihrer Autorität ihren Vasallen und Untertanen — vor kurzem noch Kampfgenossen — gegenüber mit Bedauern empfanden und nach wirksamen Mitteln suchten, ihre Macht zu festigen. Vladimir war nicht der erste unter den Kijever Fürsten, der diesen Weg betrat: in seinen Unterweisungen für den Sohn erteilt diesem der Kaiser Konstantin Porphyrogenetes Verhaltungsmaßregeln für den Fall, wenn einmal, wie das oft geschieht, ein Herrscher der Chazaren, der Ungarn, der Ruś oder irgendeines anderen barbarischen Volksstammes sich an ihn mit der Bitte wendet, ihm eine Krone oder andere kaiserliche Insignien zu senden oder durch Heirat sich mit ihm zu verbinden. In der Tat richteten oft verschiedene barbarische Herrscher dergleichen Bitten an die Imperatoren Roms, des westlichen sowohl wie des östlichen d. i. Konstantinopels; auf diesem Wege suchten sie den Zauber des „ewigen“ Imperiums sich

zunutze zu machen und durch dessen Strahlenglanz ihr eigenes Ansehen zu heben. Schon Vladimirs Vorgänger auf dem Kijever Fürstenstuhle hatten sich, aus den Worten Konstantins zu schließen, an ihn gewendet. Einen ähnlichen Vorschlag hat auch Vladimir dem byzantinischen Kaiser gemacht, mit dem Unterschiede, daß seine Pläne ungemein wichtige Folgen hatten, deren Tragweite er offenbar nach Gebühr zu schätzen wußte.

Der Anlaß dazu ging vom Kaiser selbst aus. Für Byzanz war damals eine schwere Zeit gekommen. Von einem Aufstande, den ein Neffe des verstorbenen Kaisers Nikephor, Bardas Phokas, erhoben hatte, ernstlich bedroht, wandte sich Kaiser Basilius an Vladimir mit der Bitte um Hilfe, wie dies auch späterhin seine Nachfolger bis auf Nikephor Phokas des öftern taten[1]). Vladimir erklärte sich zur Hilfeleistung bereit, jedoch nur bedingungsweise: er verlangte seinerseits von dem Kaiser Basilius und dessen Bruder und Mitregenten die Hand ihrer Schwester und — so dürfen wir mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit den Bericht unseres Geschichtschreibers ergänzen — die Zusendung der kaiserlichen Insignien[2]). Der Kaiser stellte darauf die Gegenforderung, in diesem Falle müsse Vladimir die Taufe empfangen; der Kijever Fürst war damit einverstanden und ließ sich wirklich taufen.

Anfangs des J. 988 kam die Übereinkunft zustande. Eine russische Hilfsabteilung wurde abgesandt und gab den Ausschlag bei der Dämpfung des Aufstandes. Die beiden Kaiser jedoch schienen es mit der Erfüllung ihres Versprechens nicht allzu eilig zu haben. Da wandte sich Vladimir, um sie dazu zu zwingen, gegen die Achillesferse der russisch-byzantinischen Beziehungen, die Besitzungen Konstantinopels in der Krim, die Konstantinopel in seinen Traktaten (944 und 971) so ängstlich gegen die Übergriffe der Kijever Fürsten zu hüten bemüht war. Er zog gegen die Krim zu Felde und nahm Cherson, die Hauptstadt des byzantinischen Gebiets, ein. Die erwartete Wirkung blieb nicht aus, um so mehr als das Imperium wieder einmal in mißlicher Lage war.

---

[1]) Die Verpflichtung zu gegenseitigem Beistande zwischen Ruś und Byzanz gehörte sogar zu den Bestimmungen des Traktats von 944.

[2]) Hieraus ist vermutlich die spätere sehr populäre Legende von der Übersendung der kaiserlichen Insignien an Vladimir herzuleiten, die jedoch die Tatsache nicht an unseren Vladimir (den Großen), sondern an dessen Urenkel, den nachherigen Fürsten Vladimir Monomach knüpft. Auf seinen Münzen wird Vladimir der Große tatsächlich im Schmucke der kaiserlichen Insignien dargestellt.

Kaiser Basilius sandte eiligst seine Schwester Anna nach Cherson ab. Hier wurde sie dem Vladimir, der schon früher (offenbar noch vor dem Krimer Feldzuge) die Taufe empfangen hatte, feierlich angetraut, worauf der Kijever Fürst die Stadt Cherson als Kaufpreis für die Gattin („za věno“) an Byzanz zurückgab.

Als hervorragender Staatsmann — und als solchen läßt ihn seine ganze vorhergehende politische Tätigkeit deutlich genug erkennen — wußte Vladimir die politische Bedeutung des Christentums für sein Staatssystem wohl zu schätzen; ward er doch auch selbst, wie aus dem früher Gesagten hervorgeht, durch rein politische Kombinationen zur Annahme des christlichen Glaubens veranlaßt. Das Christentum war der wesentlichste Bestandteil der byzantinischen Kultur, der sozialen und staatlichen Organisation von Byzanz; so war es denn selbstverständlich, daß Vladimir, da es ihm um Annäherung und Angleichung zu tun war, auch nach dieser so wichtigen Seite hin seinen Staat dem byzantinischen möglichst gleichzumachen wünschte. Seinem Scharfsinn und politischen Weitblick konnte es offenbar nicht entgehen, von welcher politischen Tragweite es für sein Reich wäre, wenn unter den zahlreichen Volksstämmen desselben mit ihren verschiedenartigen, primitiven und unvollendeten religiösen Anschauungen sich die neue kulturelle Religion verbreiten würde mit ihrem überaus reichen Ideeninhalt und dem äußeren Glanze künstlerischer Formvollendung, ihrem allseitig ausgebildeten Ritual und der hochentwickelten Hierarchie. Von der Regierung selbst verbreitet und mächtig beschützt, mußte die neue Religion auch in der Folgezeit in der fürstlichen Gewalt ihre wirksamste Stütze sehen und, indem sie die Stämme des russischen Staatssystems durch ein neues kulturelles Band innig vereinte, ihre Abhängigkeit von Kijev und seiner fürstlichen Dynastie dauernd festigen.

Von einem jähen Umschwung und schroffen Übergang zu etwas völlig Neuem kann hier übrigens kaum die Rede sein; war doch das Christentum seit langem wohl bekannt in den ansehnlicheren Städten des Russischen Reiches, den Sammelpunkten der Klasse der handeltreibenden Krieger, die während ihrer Handelsreisen in byzantinischen und westeuropäischen Ländern oft genug Gelegenheit hatten, den neuen Glauben genau kennen zu lernen. Nach dem Feldzuge von 860 war von Konstantinopel eine Mission nach der Ruś abgegangen, die viele Heiden zum Christentum bekehrte, worauf sogar ein besonderer Bischof dorthin abgesandt

wurde; wahrscheinlich war auch der damalige Fürst Askold selbst ein Christ gewesen. In der ersten Hälfte des X. Jahrhunderts stand in Kijev die Kirche des hl. Elias und im Traktat von 944 treten die Christen schon als eine ansehnliche Gruppe unter Ihors Gefolge auf[1]). Dank diesen Umständen wurden Vladimirs Bemühungen um die Verbreitung des Christentums in den größeren, namentlich den in der südlichen Ruś gelegenen Städten mit bestem Erfolge gekrönt; außerhalb dieser Städte verbreitete es sich selbstverständlich nur langsam und schwer.

Auch zur Organisation der russischen Kirche hat Vladimir den Grund gelegt. Er stiftete den Metropolitenstuhl und einige Bischofsstühle; unter ihm wurden mehrere monumentale Denkmäler kirchlicher Baukunst errichtet (wie zB. die Zehntkirche in Kijev). Die aus Cherson gebrachten und in Kijev aufgestellten bronzenen Pferdefiguren und Statuen bekunden sein Streben, auch die weltliche byzantinische Kunst nach der Ruś zu verpflanzen. Von seiner Anteilnahme an der Verbreitung byzantinischer Bildung zeugt die Nachricht der Chronik, Vladimir habe Kinder höherer Stände dem Familienkreise entzogen und Schulunterricht genießen lassen, offenbar nicht um sie zu Geistlichen heranzubilden, sondern in der Absicht, überhaupt einen gebildeten Stand zu schaffen. Diese Bemühungen des Fürsten, die Ruś in den Interessenkreis der damaligen byzantinischen kulturellen Welt einzuführen, sind auch nicht erfolglos geblieben: schon unter den ersten Generationen der Kijever Zöglinge sehen wir einen Mann, der ganz auf der Höhe der zeitgenössischen byzantinischen Kultur stand, in dem Metropoliten Hilarion, dem Verfasser der Lobrede auf Vladimir[2]).

So wurde der Grund gelegt zu neuen Elementen, welche die verschiedenstammigen Provinzen Kijevs durch ein neues und mächtiges kulturelles Band miteinander vereinten, das sogar den Kijever Staat selbst überlebt hat. Hand in Hand damit ging die Ausbildung eines anderen, nicht minder mächtigen Bandes, das damals kaum noch in den ersten Keimen vorhanden war; es war

---

[1]) Die neuesten Ausgrabungen innerhalb der Einfriedigungsmauer der sog. „Desjatinnaja“ (d. i. Zehnt-) Kirche, haben — nach einigen Nachrichten zu schließen — auch Hinweise darauf geliefert, daß es hier bereits vor der Taufe der Ruś einen christlichen Friedhof in unmittelbarer Nachbarschaft des Fürstenhofes gegeben hat.

[2]) Vladimir starb am 15. Juli 1015.

dies die allmählich heranreifende Einheit der politisch-sozialen Verfassung, der gesellschaftlichen Ordnung und des Rechtes, die in der Folgezeit gleichfalls tief in das Leben der einzelnen Länder des Reiches eindrangen. Mit Vladimir beginnt jener für die Entwicklung des Kijever Staates so bedeutsame Übergang von Freibeutern auf dem Fürstenstuhl, die mit bewaffneter Macht ihren Staat zusammenfügten, zu Fürsten mit schärfer ausgeprägtem Charakter der Leiter des Staates.

Dasselbe ausführlicher in der „Geschichte des ukrainischen Volkes", Bd. I, Kap. 5 und 6.

VI. DER KIJEVER STAAT IM IX. UND X. JAHRHUNDERT. SEIN ZERSETZUNGSPROZESS.

Die Zeit Vladimirs des Heiligen oder Großen war der Gipfelpunkt des äußeren Entstehungsprozesses des Kijever oder Russischen Staates, der Abschluß seiner sozusagen mechanischen Entwicklung. Der Prozeß hingegen, den man im Gegensatze dazu einen chemischen nennen könnte, wodurch die von diesem Staate ausgebildeten politischen, gesellschaftlichen, rechtlichen und kulturellen Formen tief in das innere Leben seiner Provinzen eindrangen und darin Wurzel faßten, — dieser Prozeß nahm im Laufe der nächstfolgenden Jahrhunderte nur noch intensiver seinen Fortgang. Zugleich aber verfiel natürlich immer mehr der Organismus des Staates selbst, es löste sich sein innerer Zusammenhang, seine Lebensenergie und Ausdehnungsfähigkeit nahm allmählich ab. Es beginnt der Prozeß der Zersetzung des Staatsgebäudes, der ebenso langsam vor sich geht, wie der seines Aufbaus: zusammen mit den Perioden seiner Schwächung, den zeitweiligen Stockungen und Unterbrechungen dauerte dieser Zersetzungsprozeß beinahe volle zwei Jahrhunderte.

Zwei Hauptmomente treten in diesem Prozesse hervor: die Absonderung der einzelnen Länder des Kijever Staatsverbandes und die Schwächung des Zentrums, Kijevs, selbst. Die Folge davon ist das vollständige Sinken des Ansehens der Kijever Fürsten. Nach dieser Richtung hin war der Todeskampf des alten Kijever Staates bereits in der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts völlig beschlossen; indes wurde dank der Bildung eines neuen politischen Zentrums, das einen Teil der ukrainischen Länder zu sich heranzog, — des Halič-Volynischen Staates — das staatliche Leben derselben um mehr als ein Jahrhundert verlängert.

Die Stockungen und Unterbrechungen in dem Zersetzungsprozesse des Kijever Staates waren eine Folge der mehr oder weniger vom Glücke begünstigten Bemühungen einzelner Mitglieder der Kijever Fürstendynastie, das alte Staatssystem wiederherzustellen. Diese Bemühungen hemmen und verzögern den Fortgang der Auflösung nahezu um ein volles Jahrhundert seit dem Tode Vladimirs; doch den Kijever Staat in jenen Stand zurückzuversetzen, in dem er zur Zeit Vladimirs gewesen, gelang nicht mehr, — wie ja überhaupt derlei Versuche, das Rad der geschichtlichen Entwicklung zurückzudrehen, immer scheitern müssen.

Vladimir selbst starb knapp vor dem Ausbruche eines Familienzwistes, da er eben gegen seinen ungehorsamen Sohn Jaroslav zu Felde ziehen wollte. Sein Tod war das Signal zu einem blutigen Kampfe um die Herrschaft zwischen seinen Söhnen, der einige Jahre dauerte. Der Sieg fällt ebendem Jaroslav zu[1]). Seine Regierung ist ein schwächeres Abbild von der seines Vaters. Wie dieser, wendet auch er den Westgrenzen des Reiches ein besonderes Augenmerk zu, kämpft mit Nomadenstämmen und ist eifrig bemüht, das kulturelle Werk seines großen Vorgängers nach Kräften zu fördern und weiter zu entwickeln. Doch gelingt es Jaroslav nicht, alle Länder, die während der Regierung seines Vaters dem Kijever Staatsverbande angehört hatten, in seiner Hand zu vereinigen. Zunächst war er gezwungen, mit seinem Bruder Mstislav, der in der Entscheidungsschlacht den Sieg über ihn davontrug, das väterliche Erbe zu teilen: er trat ihm das Land am linken Dniprufer ab. Als Mstislav starb, ohne einen Erben zu hinterlassen, erhielt freilich Jaroslav das Verlorene wieder zurück; doch auch jetzt noch blieb ein ansehnlicher Teil des alten Kijever Staates — Polozk, der Besitz von Vladimirs Sohn Isjaslav — außerhalb des Bereiches seiner Herrschaft.

Nach Jaroslavs Tode (1054) fielen die von ihm gesammelten Länder, in sechs Teile geteilt, seiner Nachkommenschaft zu, und seitdem gelang es, ungeachtet aller Bemühungen, keinem seiner Söhne und Enkel, die Besitzungen des alten Kijever Staates auch nur in dem Maße zu vereinen, wie es Jaroslav geglückt war. Es wuchs die Mitgliederzahl der fürstlichen Dynastie; zugleich wurde Vladimirs Erbe immer mehr zerstückelt. Von der Familie des

---

[1]) Seit dem J. 1019 behauptet er sich dauernd auf dem Kijever Fürstenstuhl.

Sohnes Ihors, Svjatoslav, war Vladimir allein am Leben geblieben, von Vladimirs Söhnen bereits zwei (es war auch noch ein dritter da, dem jedoch sein Besitz entzogen wurde); von den Söhnen Jaroslavs stammten gar schon ganze fünf Dynastien! Die Verbreitung christlicher Anschauungen machte es unmöglich, die Thronprätendenten, wie dies ehedem vorkommen mochte, einfach aus dem Wege zu räumen; so wächst die Zahl der Fürsten ununterbrochen[1]).

Anderseits beginnen nun auch die Länder, die dem russischen Staatsverbande angehörten, mit der bisherigen passiven Rolle teilnahmloser Zuschauer nicht mehr zufrieden, das Tun und Treiben ihrer Fürsten und deren Beziehungen zueinander mit immer größerer Aufmerksamkeit zu verfolgen. In dem Maße, wie die staatliche Organisation immer tiefer in das innere Leben der einzelnen Länder eindringt, legen letztere ein immer eifrigeres Bestreben an den Tag, nicht wie bisher sich widerspruchslos in die neuen Verhältnisse des Staates zu fügen, sondern vielmehr dieselben ihren eigenen Interessen anzupassen und auf dem Boden der neuen, fürstlich-gefolgschaftlichen Verfassung auch ihr Sonderleben neu zu gestalten, sich zu autonomen politischen Körpern abzusondern. Die fürstlich-gefolgschaftliche Ordnung lokalisiert sich, aus der Nachkommenschaft Vladimirs des Großen erwachsen örtliche Territorialdynastien; da diese aber sich nicht mehr ausschließlich auf ihre verhältnismäßig kleinen Gefolgschaften stützen

---

[1]) Hier die Stammtafel der für die Geschichte der Ukraine wichtigeren Linien und Zweige der Nachkommenschaft Vladimirs:

Vladimir † 1015

Isjaslav † 1001 (Polozker Linie)		Mstislav † 1038		Jaroslav † 1054
Vladimir † 1052	Isjaslav † 1077	Svjatoslav † 1076		Vsevolod † 1093
Rostislav † 1065 (Haličer Linie)	Svjatopolk † 1113 (Fürsten von Turov-Pinsk)	David † 1123	Oleh † 1115 (Černyhover Linie)	Monomach † 1152
				Mstislav † 1132
				Isjaslav † 1154 (Fürsten von Volynien)
				Rostislav † 1168 (Smolensker Linie)
				Georg † 1157 (Susdaler Linie)

können, trachten sie in den Ländern selbst, in deren Bevölkerung, eine Stütze zu finden, sie lauschen der Stimme der Volksversammlung und sind eifrig bemüht, die Gunst des Volkes zu erwerben, was ihnen in der Tat häufig gelingt So sind denn schließlich die Kijever Fürsten als Sammler des Erbes Vladimirs des Großen gezwungen, Kämpfe zu bestehen nicht bloß mit den Teilfürsten einzelner Länder, sondern auch mit diesen Ländern selbst, die ihre Sonderstellung verfochten, und die zentripetale Energie der alten Staatsmaschine wird auch noch durch diese zentrifugalen Bestrebungen der einzelnen Länder geschwächt.

Trotzdem gelang es in den ersten Zeiten der Energie der Ländersammler, diese Hindernisse bis zu einem gewissen Grade zu überwinden und von Zeit zu Zeit sogar bedeutende Erfolge zu erzielen. Von den drei Söhnen Jaroslavs, Isjaslav, Svjatoslav und Vsevolod, die der Reihe nach auf dem Kijever Fürstenstuhle saßen, verstand es namentlich der jüngste, Vsevolod (1078—1093), durch geschickte und umsichtige Politik einen recht ansehnlichen Teil des väterlichen Besitzes an sich zu ziehen: ihm gehörten die Fürstentümer Kijev, Černyhiv und Perejaslav (der Kern des Kijever Staates), Smolensk und das Wolga-Gebiet, somit der größere Teil von Jaroslavs Erbe. Freilich war es kein friedlicher und sicherer Besitz: bis zu seinem Tode mußte Vsevolod ohne Unterlaß Kämpfe ausfechten mit jüngeren Anverwandten, die bald auf dieses, bald auf jenes Land, welches er an sich gerissen hatte, auf Grund ihres Erbrechtes Ansprüche erhoben und Polovzenhorden zu Hilfe riefen.

Vsevolods Sohn, *Vladimir Monomach*, setzte die umsichtige Politik seines Vaters fort. Kijev hatte er nach dem Ableben desselben zunächst seinem älteren Vetter Svjatopolk eingeräumt; durch dessen Tod (1113) fiel ihm auch dieser Fürstenstuhl zu. Anstatt der Teile der väterlichen Erbschaft, die er eingebüßt hatte, wußte er eine Reihe von anderen Ländern zu erwerben. Trotz alledem war sein Gesamtbesitz geringer als der seines Vaters. Am empfindlichsten war für den Kijever Stuhl der Verlust des Černyhoverlandes: dadurch war die Einheit des mittleren Dniprgebiets ein für allemal dahin. Dagegen war die Herrschaft Monomachs über die ihm verbliebenen Länder ungleich fester als die seines Vaters, da durch eine Reihe von ihm ins Werk gesetzter Feldzüge die Macht der Polovzen, bei denen die um ihre Länder gebrachten Prätendenten („izgoi“, d. h. Ver-

bannte) Hilfe zu suchen pflegten, endgültig gebrochen wurde. Als Kijever Großfürst genoß er ein großes Ansehen; er verstand es, die übrigen Teilfürsten in Zucht zu halten und seinem Sohne Mstislav die Nachfolge in Kijev zu sichern.

Mstislav (1125—1132) hat die einflußreiche Stellung, die sein Vater innegehabt, auch fernerhin zu behaupten gewußt. Er war der letzte Fürst auf dem Kijever Stuhle, der die alten Traditionen aufrecht erhielt, dem es nicht an Kraft und Geschick gebrach, den anderen Fürsten wenn nicht Gehorsam, dann jedenfalls Achtung für seine Person abzuzwingen. Den Fürsten von Polozk, die sich weigerten, ihm Hilfstruppen zum Feldzuge gegen die Polovzen zu senden, entzog er ihre Besitztümer und schickte sie nach Byzanz. Sein eigener Besitz war jedoch verhältnismäßig nicht mehr groß: außer Kijev herrschte er noch über Novhorod, Smolensk und — nach dem eben erwähnten Vorfalle — auch über Polozk. Die Autorität dieses Fürsten beruhte eher auf seinen persönlichen Eigenschaften und der Ehrerbietung, womit ihm seine Brüder stets begegneten, welche die übrigen Länder von dem Erbe Monomachs erhalten hatten.

Dagegen erfreute sich *Jaropolk*, der seinem Bruder Mstislav auf dem Kijever Fürstenstuhle gefolgt ist, bei weitem nicht mehr des gleichen Ansehens. Die Frage über die Nachfolge auf dem Kijever Stuhle säete Zwietracht unter die Nachkommenschaft Monomachs und rief einen erbitterten Kampf hervor zwischen den Kindern Mstislavs einerseits und dessen jüngeren Brüdern anderseits. Diesen Zwist benutzend, hebt nun die Černyhover Dynastie, das Geschlecht von Jaroslavs Sohn Svjatoslav, die sich lange, wohl oder übel, der Autorität von Vsevolods Geschlecht hatte fügen müssen, ihr Haupt empor und macht ihre Rechtsansprüche auf den Kijever Stuhl geltend, dessen Besitz die Dynastie Monomachs sich allein vorbehalten wollte. In der Tat gelang es nach dem Tode Jaropolks dem Černyhover Fürsten, *Vsevolod Olhovyč*, sich Kijevs zu bemächtigen und bis an sein Lebensende sich auf dem Großfürstenstuhle zu behaupten.

Nach dem Tode Vsevolods (1139—1146) brechen noch heftigere Kämpfe aus um den Besitz von Kijev. Mit der Linie Mstislavs streiten um den Vorrang die Nachkommen Georgs, des jüngeren Sohnes Monomachs (Susdaler Linie), und die Černyhover Dynastie. Einen überaus lebhaften Anteil nimmt an diesem Kampfe — namentlich in seinen ersten Anfängen, solange noch Aussicht

vorhanden schien auf friedliche Beilegung des Zwistes — die Bevölkerung Kijevs selbst, von dem Wunsche geleitet, der Dynastie Mstislavs, erst seinem Sohne Isjaslav, dann dessen Bruder Rostislav und Sohn Mstislav, zu dauerndem Besitze des Kijever Stuhles zu verhelfen. Das Volk hoffte nämlich, Kijev unter dem Zepter dieser Dynastie in einen ebenso abgesonderten und in sich abgeschlossenen Staat, wie die aus manchen anderen Ländern bereits entstandenen, zu verwandeln.

Diesen Bestrebungen stand jedoch die ganz besondere Bedeutung Kijevs entgegen als der größten und reichsten Stadt, der alten Residenz mit ihren Überlieferungen von Vorrang und Hegemonie über die übrigen Fürstensitze; daher wollten es die anderen Dynastien nicht zulassen, daß gerade diese Stadt in den ausschließlichen Besitz der Familie Mstislavs übergehe. Noch verwickelter gestaltete sich die Sachlage durch den Mangel an einer seit jeher ausgebildeten und allgemein anerkannten Erbfolgeordnung: das Prinzip der Erbfolge in gerader Linie (von Vater auf Sohn) stieß zusammen mit dem des Altersvorranges unter den einzelnen Mitgliedern eines Hauses (dem Prinzip der Nachfolge des jüngeren Bruders auf den älteren und erst nach den jüngsten Oheimen auf die ältesten Neffen). Fünfunddreißig Jahre (1146—1181) vergingen unter unaufhörlichen Thronwechseln und beinahe ununterbrochenen Kriegen um die Herrschaft über Kijev, die für die Wohlfahrt von Stadt und Land um so verhängnisvollere Folgen hatten, als einzelne Prätendenten (aus der Susdaler und Černyhover Dynastie) bei ihren Feldzügen gegen Kijev Polovzenkhane zu Hilfe riefen. Durch diese häufigen Überfälle der Polovzenhorden wurde das Land furchtbar verwüstet; Kijev selbst wird zu wiederholten Malen mehr oder minder schweren Plünderungen ausgesetzt.

Überhaupt gehen Kijev und das Kijeverland im Laufe des XII. Jahrhunderts rasch dem Verfalle entgegen. Mehrere Gründe trugen dazu bei. Die Wanderungen türkischer Stämme untergruben den Wohlstand des Polanenlandes. Mit alleinigem Ausschlusse seines nördlichen Winkels wurde das Land mehrmals in eine Wüste verwandelt; die Bevölkerung flutete ohne Unterlaß zurück; die Landwirtschaft war in einem arg zerrütteten Zustande. Dieser Untergang der Wohlfahrt des Landes mußte naturgemäß auch auf die Entwicklung seiner alten Hauptstadt sehr nachteilig einwirken. Der Handel litt schwer unter dem Verfalle der südlichen

und östlichen Handelsstraßen, auf denen der Verkehr wenn nicht völlig unterbrochen, dann wenigstens mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden und überhaupt, seitdem die Türkenhorden in den Steppen festen Fuß gefaßt und die seßhafte slavische Bevölkerung von da verdrängt hatten, in steter Abnahme begriffen war. Nicht wenig mag zur Schwächung der Hauptstadt auch die Absonderung einzelner Länder beigetragen haben, die früher Provinzen von Kijev gewesen waren und nun in ihrem Bereiche eigene Zentren ausgebildet hatten; entzog sie doch Kijev einen ansehnlichen Teil der kriegführenden und handeltreibenden Klasse, jener alten „Ruś“, die vorhin ausschließlich nach der Hauptstadt hingestrebt hatte und jetzt nach diesen neuen Zentren abflutete. Und da kam dazu noch ein halbes Jahrhundert ununterbrochener Wirren und erbitterter Kämpfe um den Besitz des Kijever Stuhles mit der grauenhaften Verheerung von Stadt und Land im Gefolge! Kein Wunder, wenn unter solchen Umständen Kijevs Reichtum und Pracht zu schwinden begannen; dadurch wurde aber auch die politische Rolle der Stadt nicht wenig gefährdet.

Die Abkömmlinge der jüngeren, Susdalischen Linie des Hauses Monomachs, die Söhne Georgs, denen nach dem Stammbaume als älteren Oheimen vor ihren jüngeren Neffen aus Monomachs Dynastie der Altersvorzug gebührte, beginnen Kijev mit Geringschätzung zu behandeln. Sie erheben Ansprüche auf den Vorrang und fordern Gehorsam von den südlichen, ukrainischen Fürsten, wünschen jedoch nicht in Kijev zu herrschen. Sie bleiben in ihren großrussischen Besitzungen, dem Rostov-Susdalischen Lande, und sind eifrig bestrebt, dies ihr Gebiet mit seiner neuen Hauptstadt, Vladimir an der Klasma, zur Bedeutung eines neuen politischen Zentrums zu erheben. Indem sie Kijev verschiedenen jüngeren Anverwandten überlassen, trachten sie auf jegliche Art, diese und deren Residenz in geziemender Ehrerbietung zu halten und tragen sogar geflissentlich zu Kijevs Verfall bei[1]). Im J 1169, während des Krieges mit dem Kijever Fürsten Mstislav, läßt Georgs Sohn Andreas Kijev durch sein Heer greulich verwüsten: es kam ihm eben darauf an, die Bedeutung der Stadt

[1]) Es sind dies die ersten deutlichen Kennzeichen des Wettstreites der damals erst keimenden großrussischen Nationalität in deren fürstlichen Vertretern mit ihrer älteren Schwester, der ukrainischen, die bereits über die ersten Anfänge ihrer Ausbildung hinausgelangt war, — die ersten Fälle, wo jene dieser ihre Kraft zu zeigen beginnt.

zu untergraben. Als hierauf in den J. 1180—90, nach endlosen Kriegen, ein Ausgleich zwischen der Dynastie Mstislavs und den Černyhover Fürsten zustande kam und wenigstens für eine Zeitlang im Kijeverlande die Ruhe wiederhergestellt schien, da scheute sich Andreas' Bruder und Nachfolger Vsevolod nicht, die südlichen Fürsten gegeneinander zu hetzen; offenbar besorgte er, Kijev und dessen Herrscher möchten wieder zu Kräften kommen und sich seinem Einflusse entziehen. Und seine Umtriebe blieben nicht ohne Erfolg: es brachen neue Unruhen aus und ein neuer Krieg um Kijev, während dessen, am Anfang des XIII. Jahrhunderts, die Stadt abermals arg verheert wurde.

In der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts tritt Kijev vollends in den Hintergrund. Mächtigere und scharfsichtigere Fürsten, wie der eben erwähnte Vsevolod und Roman, Sohn des Mstislav Isjaslavyč, verschmähen bereits diese Stadt als einen verlorenen Posten und gründen neue politische Zentren: jener in dem Gebiete von Rostov-Susdal, dieser in dem Fürstentum Halič-Volynien, von dem unten die Rede sein wird. Zwar dauert der Kampf um den Besitz von Kijev fort, er wird jedoch jetzt nur von kleineren Fürsten, Abkömmlingen der Černyhover Dynastie und Isjaslavs, des Sohnes Mstislavs, geführt. Schließlich wird die Stadt vollends um jegliche Bedeutung gebracht durch eine neue asiatische Sturmflut, die Invasion der mongolisch-tatarischen Horde um die Mitte des XIII. Jahrhunderts, die die staatliche Organisation des Landes zerstört und die fürstlich-gefolgschaftliche Verfassung in dem ganzen Raume des mittleren Vorsteppengebiets völlig auflöst.

Die neue Invasion kam aus dem Innern Zentralasiens, wo am Anfang des XIII. Jahrhunderts das Mongolenreich Temudžins entsteht. Der Zusammenstoß mit Chovaresm (dem heutigen Chiva) kehrte die Eroberungspläne dieses Khans gegen Westen (im J. 1219). Seine Heerführer traten mit dem Vorschlage auf, die pontischen Steppen zu erobern, die in geographischer und ethnographischer Hinsicht die natürliche Fortsetzung des kurz zuvor von den Mongolen unterjochten Turkestan bildeten. Durch die Engpässe des Kaukasus drang das Mongolenheer in die Donsteppen ein und schlug hier im J. 1222 die Polovzenhorde aufs Haupt. Von dem alten Polovzenkhan Kotjan um Hilfe angegangen, beschlossen die ukrainischen Fürsten den Polovzen gegen die neue, mächtigere und wildere Horde Beistand zu leisten und rückten mit ihren Truppen

nach den Donsteppen vor. Am Kalka-Flusse (dem heutigen Kalec, in der Nähe von Mariupol) kam es zur Entscheidungsschlacht, in der die Polovzen mit ihren Verbündeten, den ukrainischen Fürsten, eine vernichtende Niederlage erlitten (1223). Jetzt wurde auch das westliche Kipčakengebiet in die Eroberungspläne Temudžins mit eingeschlossen; über kurz oder lang mußte es unter die Gewalt der Mongolenhorde kommen.

Nach dem Tode Temudžins fiel seinem Enkel Batu die Aufgabe zu, seinen Plan zu verwirklichen. Mit einem größeren Heere, das zumeist aus türkischen Volksstämmen bestand (in den ukrainischen und überhaupt in den osteuropäischen Quellen werden sie Tataren genannt), rückte der neue Khan nach dem Wolga-Gebiete vor und wandte sich, nachdem er in einem längeren Plünderungszuge (von 1236—38) den ganzen Raum desselben bis zum Oberlaufe des Flusses durchstreift hatte, nach den pontischen Steppen, um mit den Polovzen abzurechnen. Kleinere Feldzüge nach dem Kaukasus und den angrenzenden ukrainischen Ländern am linken Dniprufer nahmen ihn nach der völligen Vernichtung der Polovzen eine Zeitlang (1238—39) in Anspruch; Černyhiv und Perejaslav wurden bei dieser Gelegenheit zerstört und die benachbarten Ortschaften verwüstet. Hierauf wandte sich Batu im Herbste 1240 mit der gesamten Heeresmacht nach Westen und rückte über den Dnipr; Anfang Dezember wurde Kijev belagert und trotz des verzweifeltsten Widerstandes der Einwohner eingenommen. Auch Halič und Vladimir, die Hauptstädte des Halič-Volynischen Landes, fielen in die Hände des Feindes und wurden greulich verheert. Im Frühjahr 1241 war Batu bereits in Ungarn und gedachte hier sich dauernd festzusetzen; doch fand er sich durch die Kunde von dem Tode des obersten Khans Ogodaj veranlaßt, eiligst den Rückzug nach Asien anzutreten. In seiner Hoffnung, den Thron des Großkhans zu besteigen, getäuscht, blieb er im Kipčakengebiet und machte Saraj an der unteren Wolga zu seiner Residenz, woselbst auch die Haupthorde der Mongolen ihr Lager aufschlug, während die drei übrigen ihr an Stärke und Ansehen nachstehenden Horden im Dongebiete und an beiden Ufern des Dnipr ihr Nomadenleben führten.

In der Literatur wurden die nachteiligen Folgen der Mongoleninvasion für die Entwicklung der ukrainischen Kolonisation häufig überschätzt. Man stellte die Sache so dar, als hätte der Einfall des Batu das Kijeverland und überhaupt das ganze mitt-

lere Dniprgebiet in eine völlige Wüste verwandelt, eine ungeheure Menge der Bevölkerung ausgetilgt und auseinandergesprengt und den noch übriggebliebenen Teil genötigt, seine Wohnsitze zu wechseln; infolgedessen seien diese Länder lange Zeit öde gelegen und erst später aufs neue besiedelt worden, Kijev sei völlig verödet usw. Gar so schlimm stand die Sache denn doch nicht. Wenngleich die Verheerung in der Tat furchtbar war und das wirtschaftliche Leben des Dniprgebiets und der Ukraine überhaupt dadurch noch mehr untergraben wurde, zu einer völligen Verödung des Landes war es ohne Zweifel trotz alledem noch lange nicht gekommen. Die stete Nachbarschaft der Tatarenhorde war auch keineswegs furchtbarer und drückender als zuvor die der Pečenegen oder der Polovzen. Als ein wenigstens einigermaßen organisierter Staat, der die ostukrainischen Lande als unterworfenes und tributpflichtiges Gebiet ansehen mußte, hatte die Tatarenhorde alle Ursache, sich in ihren Beziehungen zu denselben Mäßigung aufzulegen, soweit natürlich die im Innern dieser wilden Heerhaufen herrschende Disziplin dazu reichte.

Weit gewichtiger war die Einwirkung des neuen Faktors auf die weitere Gestaltung der politischen und sozialen Verhältnisse der Ukraine. Nach der im J. 1240 erfolgten Verheerung sinkt Kijev noch tiefer und mit ihm zugleich die benachbarten Zentren, Perejaslav und Černyhiv. Alles Leben weicht von da zurück nach dem Norden, in das Waldgebiet der nördlichen Ukraine. Besonders augenfällig wird dies im Siverjanenlande. Der Niedergang der wirtschaftlichen Verhältnisse und die allmähliche Zersetzung der staatlichen Ordnung, die Verminderung der fürstlichen Gewalt und der Verfall des Hoflebens haben ein Sinken der Kultur und des geistigen Lebens im mittleren Dniprgebiete, dem Herde des kulturellen Lebens in der vorangehenden Epoche, zur Folge. Die Verlegung der Residenz des Metropoliten von Kijev nach den großrussischen Landen, in die Nähe des neuen politischen Zentrums (1299), kann als Anzeichen dieses Verfalls dienen. Die Überlieferung, Fürst Daniel von Halič habe alles irgend wertvolle Gerät aus den Kijever Kirchen in seine neuen Residenzen hinübergeführt, ist eine zweite zwar an und für sich unbedeutende, jedoch nicht minder charakteristische Einzelheit. Mit einem Worte, das kulturelle Leben strömt nach Norden und Westen ab.

Die allgemeine Panik, die durch die Tatareninvasion im J. 1240 hervorgerufen wurde, machte sich die Bevölkerung, namentlich aber die der städtischen Gemeinden, zunutze, um die ihr lästigen Bande der fürstlich-gefolgschaftlichen Verfassung zu lockern und zu sprengen. Sie zieht es vor, unmittelbar von den Tataren, als von den Fürsten abzuhängen, lieber jenen Frondienste zu tun — „den Tataren den Boden zur Weizen- und Hirsesaat zu pflügen", wie der der neuen Bewegung abholde Chronist von Halič sich höhnisch ausdrückt —, als den Bedarf der fürstlichen Administration zu decken, dem Landesherrn Abgaben zu entrichten, an den ermüdenden Kriegen der einzelnen Fürsten untereinander teilzunehmen und die ewige Verwahrlosung ihres Haushalts während der fürstlichen Fehden sich ruhig gefallen zu lassen. Weder Drohungen noch Gewaltmaßregeln von seiten der bestürzten Fürsten, die dieser für sie so gefährlichen Bewegung völlig ratlos gegenüberstehen, vermögen auf ihre Untertanen Eindruck zu machen und die früheren Zustände wiederherzustellen. Das Land zerfiel allmählich wieder in abgesonderte Gemeinden, die von ihren unansehnlichen Fürsten oder dem Rate der Ältesten verwaltet wurden; es kehrte der ursprüngliche Zustand der gesellschaftlichen Zersplitterung wieder, der der Ausbildung des einheitlichen Kijeverstaates vorangegangen war.

Die bestimmtesten Angaben über diese so bemerkenswerte Bewegung stehen uns bezüglich der mit Volynien benachbarten Kijeverländer zu Gebote. Aus allen Umständen zu schließen, umfaßte sie überdies den ganzen südlichen Teil des Kijeverlandes, die Umgegend von Kijev selbst inbegriffen, das Perejaslaverland, vielleicht auch den Südteil des Černyhoverlandes. Das würde den Umstand erklären, daß wir in Kijev und Perejaslav seit der Tatareninvasion von 1240 von keinem Fürsten mehr aus der Dynastie Vladimirs des Großen hören: aller Wahrscheinlichkeit nach hat es solche hier überhaupt gar nicht gegeben, wenigstens geraüme Zeit hindurch.

Im Černyhoverlande, namentlich in seinen nördlichen, bewaldeten Teilen (Polisje), hat sich die fürstlich-gefolgschaftliche Verfassung erhalten, wenn auch nur in kümmerlichen Resten. Infolge des steten Wachsens der Mitgliederzahl der Fürstendynastie war das Land bald in eine unzählige Menge kleiner Fürstentümer zerstückelt, aus denen es fast keinem der Fürsten gelang, einen umfangreicheren und dauerhafteren Besitz, einen an-

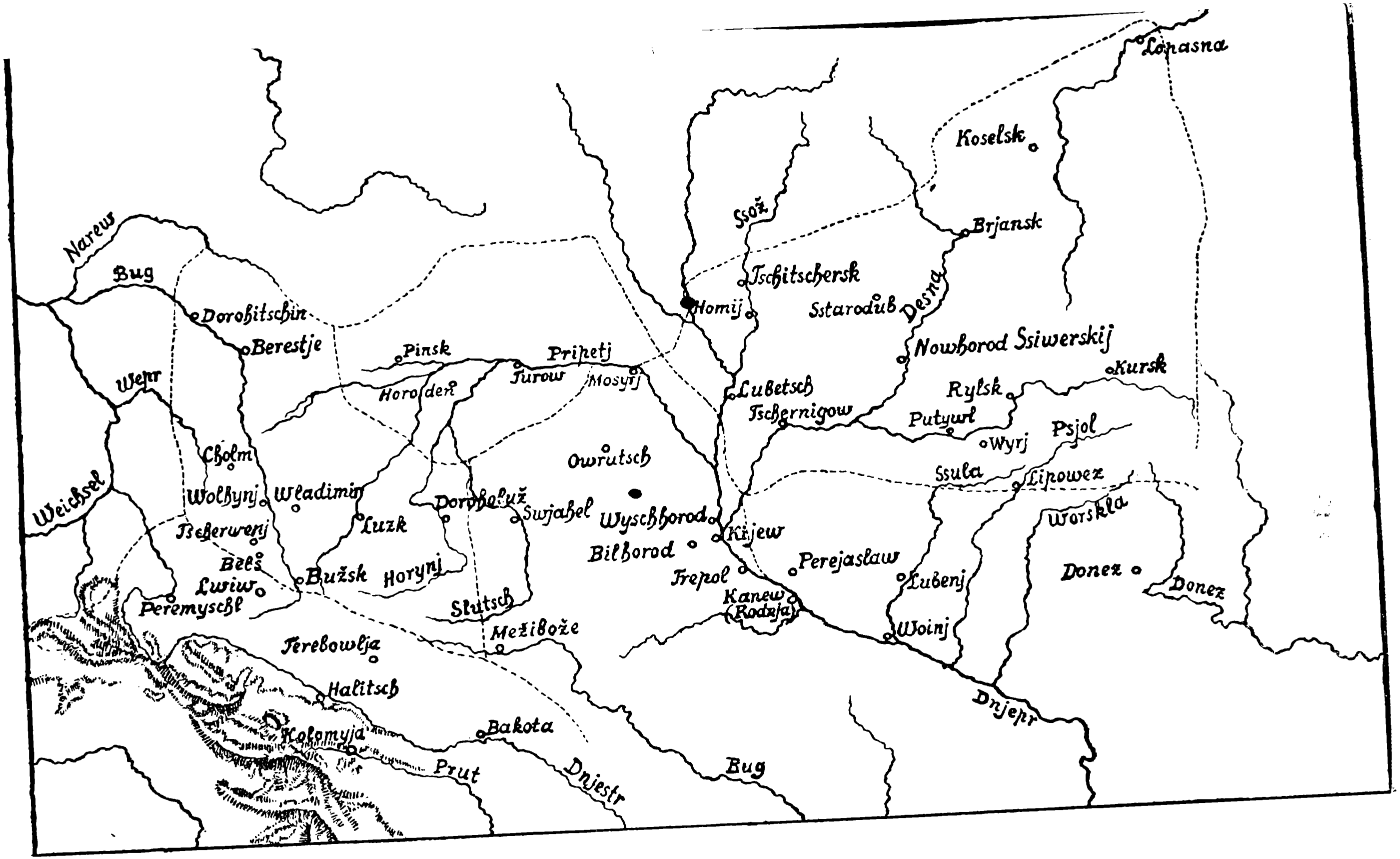
Lonasna
Koselsk
Brjansk
Ssož
Tschitschersk
Homij
Sstarodub
Desna
Nowhorod Ssiwerskij
Kursk
Rylsk
Putywl
Wyrj
Psjol
Ssula
Lipowez
Worskla
Donez
Donez
Lubenj
Woinj
Dnjepr
Perejaslaw
Kanew (Rodnja)
Trepol
Kijew
Bilhorod
Wyschhorod
Owrutsch
Lubetsch
Tschernigow
Pripetj
Mosyrj
Turow
Pinsk
Horoden
Doroholuž
Swjahel
Slutsch
Mežibože
Bakota
Dnjestr
Bug
Prut
Kolomyja
Halitsch
Terebowlja
Bužsk
Horynj
Luzk
Wladimir
Wolhynj
Cholm
Tscherwenj
Bels
Lwiw
Peremyschl
Weichsel
Wepr
Dorohitschin
Berestje
Narew
Bug

sehnlicheren Staat zu bilden. Möglich, daß die Politik der Tatarenhorde selbst in dieser Richtung wirkte, indem diese es nie dazu kommen ließ, daß irgendein Fürst mächtiger werde und einen bedeutenderen Besitz in seiner Hand vereine. In seiner vollen Kraft blieb das staatliche Leben zugleich mit den Überlieferungen der fürstlich-gefolgschaftlichen Verfassung in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts beinahe ausschließlich in der westlichen Ukraine, in dem Staate Halič-Volynien bestehen.

Dasselbe ausführlicher in der „Geschichte des ukrainischen Volkes", Bd. II, Kap. 1—3 und Kap. 8; Bd. III, Kap. 2 und 3.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

VII. DIE FÜRSTENLÄNDER DES XI.—XIII. JAHRHUNDERTS. DER STAAT HALIČ-VOLYNIEN IM XIII.—XIV. JAHRHUNDERT.

Die Auflösung des Kijever Staatsorganismus äußerte sich, wie gesagt, in der Abnahme der Bedeutung Kijevs und des Ansehens der Kijever Fürsten, sowie in der Ausscheidung einzelner Länder unter der Herrschaft besonderer Dynastien, die der Nachkommenschaft Vladimirs des Großen entstammten.

Das Kijeverland selbst strebte gleichfalls nach Absonderung, da es in der Nachkommenschaft von Monomachs Sohn Mstislav seine auserwählte Dynastie hatte, in der seine Sympathien gewöhnlich von Vater auf Sohn übergingen, mit anderen Worten, weil es die Thronfolge in gerader Linie dem Prinzip der Nachfolge nach dem Altersvorrang einzelner Mitglieder des Fürstengeschlechts vorzog. Dem standen jedoch die geschichtlichen Überlieferungen Kijevs entgegen, kraft deren jeder Fürst, der einmal den Kijever Stuhl bestiegen hatte, auch der älteste unter allen russischen Fürsten sein und auf die anderen Einfluß haben wollte und eben zur Festigung dieses Einflusses stets darauf bedacht war, seinen Besitz immer weiter auszudehnen. Deshalb wollten es auch die anderen Fürsten um keinen Preis zulassen, daß Kijev in den ausschließlichen Besitz der Nachkommenschaft Mstislavs übergehe und diese so zu einer wirklichen Kijever Dynastie werde, wodurch sie zugleich ihr den Vorrang vor allen anderen Dynastien hätten einräumen müssen. Ebendarum dauert der Kampf um den Besitz Kijevs ununterbrochen fort bis zur Tatareninvasion und es kann nimmer zur dauernden Festigung der politischen Verhältnisse im Kijeverlande kommen. Dies war aber zugleich auch der Grund, weshalb das Kijeverland seine politische Einheit bewahrt hat: hier haben sich keine örtlichen Dynastien ausgebildet, es konnte nie zur Absonderung von Zentren zweiten Ranges und

zur Bildung von Teilfürstentümern kommen, weil eben durch Thronwechsel in Kijev sehr oft das ganze politische System des Landes erschüttert wurde.

Zu dem Bereiche des Kijever Fürstentums gehörte außer dem alten Polanenlande auch noch das Gebiet der Derevlanen; somit umfaßte das Territorium des Kijeverlandes außer dem heutigen Kijever Gouvernement (mit Ausschluß von dessen südlichem Saume) noch einen bedeutenden Teil (nämlich den Ostteil) des Gouvernements Volynien. Das kulturelle und politische Leben konzentrierte sich in dem alten Territorium der Polanen, vornehmlich in dessen nördlichem Teile um Kijev herum: der Südteil, sehr oft von Nomadenhorden verheert, verödete allmählich und wurde im Laufe des XII.—XIII. Jahrhunderts in bedeutendem Maße von kriegerischen türkischen Kolonisten eingenommen, einem wenig kulturellen Elemente, das dem örtlichen Leben ziemlich fern stand. Die Bevölkerung des Derevlanenlandes lebte gleichfalls für sich allein und nahm an dem politischen Treiben Kijevs, an dessen Bestrebungen und Sympathien keinen tätigen Anteil. Die politischen Tendenzen des letzteren kennen wir zum Teil schon: sie waren darauf gerichtet, die den Kijevern sympathische Fürstendynastie Mstislavs sich im Lande festsetzen zu lassen und dauernde Ruhe und Ordnung im Staate herzustellen; wir wissen auch, daß dieses Ziel nie zur Verwirklichung gelangte. Ferner bildete eine Lebensfrage für Kijev die Organisation eines defensiven und offensiven Kampfes gegen die türkischen Stämme, die den Wohlstand des Landes in so hohem Grade gefährdeten, und Fürsten, die nach dieser Richtung hin alle ihre Energie anspannten, erfreuten sich bei dem Volke einer ganz besonderen Beliebtheit.

Von den anderen Städten des Landes (Vyšhorod, Bilhorod, Jurjev, Kanev, Torčesk, Ovruč) trat keine so weit in den Vordergrund, daß sie eine irgendwie selbständige Rolle hätte spielen können; selbst mit den Resten seines Reichtums, seiner Kultur und seines Ruhmes behauptete Kijev noch immer eine dominierende Stellung unter ihnen. Erst die furchtbare Verheerung im J. 1240 hat seine Bedeutung auf lange Zeit untergraben; darauf zerfiel, wie gesagt, das Kijeverland zum großen Teile in eine Reihe abgesonderter Gemeinden und der Zusammenhang seiner einzelnen Bestandteile wurde lockerer.

Anders haben sich die Verhältnisse in dem alten Siverjanen-

lande gestaltet. Sein bedeutendstes Zentrum, Černyhiv (Černigov), hat, ähnlich wie Kijev, Territorien mit schwach entwickeltem politischen Leben zu sich herangezogen, nämlich die Gebiete der Radimičen und Vjatičen, die fortan, gleichfalls ohne in dem politischen Leben des Landes eine hervorragende Rolle zu spielen, durch eine Reihe von Jahrhunderten in festem Zusammenhange mit Černyhiv blieben. Doch ist in dem Territorium der Siverjanen selbst in der Folgezeit außer Černyhiv noch ein anderes altes, politisches und kulturelles Zentrum, Perejaslav, zur Entwicklung gelangt; dieses zog den Südteil des ganzen Territoriums an sich, so daß letzteres in zwei Fürstentümer zerfiel, Černyhiv und Perejaslav.

Diese Scheidung reicht in sehr alte Zeiten hinauf: vermutlich ist sie noch den Einflüssen des Kijeverstaates vorangegangen und aus alten städtischen Organisationen entsprungen. Bereits in den Berichten über Begebenheiten und Verhältnisse zu Beginn des X. Jahrhunderts, in den Verträgen mit Byzanz tritt Perejaslav als ein Punkt von gleicher Bedeutung wie Černyhiv auf und beide als die nächst Kijev wichtigsten Zentren des russischen Staatssystems im Süden, als politische und kulturelle Herde ukrainischer Länder. Bei allen politischen Kombinationen erhält jedes von beiden seinen besonderen Fürsten; während jedoch die Černyhover Fürsten ein stets reges Streben an den Tag legen, das Perejaslaver Fürstentum ihrem Besitz einzuverleiben, zeigt im Gegenteil die Bevölkerung von Perejaslav nicht den leisesten Wunsch, mit dem stammgleichen Černyhoverlande zu verschmelzen, so sehr ihr auch die kolonisatorischen Bedingungen des Landes den Gedanken nahelegen mußten, nach dem Norden, nach den durch ihre natürliche Beschaffenheit weit besser geschützten Ortschaften des Černyhovergebiets hinzustreben. Wirtschaftliche und kolonisatorische Interessen werden eben von dem Streben nach politischer Unabhängigkeit überwogen.

Dem Perejaslaver Fürstentum war überhaupt das Schicksal ganz und gar nicht günstig. Außerhalb der Waldlinie gelegen, war das Territorium desselben nach dem Dongebiete hin völlig offen; so war seit der Zeit der Wanderzüge türkischer Horden, nachdem die ukrainische Steppenbevölkerung sich von dort her geflüchtet und das Vorsteppengebiet den Überfällen der Türken bloßgestellt hatte, die Lage des Perejaslaverlandes schwieriger als die irgendeines anderen Fürstentums. Die Bedeutung Pe-

rejaslavs und des Perejaslaverlandes war natürlich unter ganz anderen, bei weitem günstigeren kolonisatorischen Bedingungen erwachsen; seit dem X. Jahrhundert aber, als alle die Vorteile schwanden, sehen wir Perejaslav allmählich immer tiefer sinken. Es hat Zeiten gegeben, wo dieses Fürstenland so furchtbaren Verheerungen ausgesetzt war, daß es beinahe völlig verödete (so zB. am Ausgang des XI. Jahrhunderts). Darum war hier der Kampf mit den Türken in noch höherem Grade eine Lebensfrage, als er es für Kijev gewesen, und dieses Gebiet ist es vor allem, auf dem die Perejaslaver Fürsten sich ganz besonders hervortun

An und für sich nicht groß[1]) und überdies durch den steten Druck der Türkenstämme geschwächt, konnte das Perejaslaver Fürstentum keine irgendwie hervorragende Rolle spielen. Es war gezwungen, einerseits gegen die Ansprüche der Černyhover Fürsten ohne Unterlaß auf seiner Hut zu sein, anderseits die Kijever Fürsten abzuwehren, die gleichfalls nicht übel Lust hatten, das Land in Abhängigkeit zu bringen; und in der Tat war in der ersten Hälfte des XII. Jahrhunderts Perejaslav in die Stellung einer Provinz des Kijever Staates geraten. So wich denn die Perejaslaver Gemeinde den Einflußkreisen der einen wie der anderen sorgfältig aus und zog es vor, ihre Fürsten aus der fernen Rostov-Susdalschen Dynastie zu wählen: diese würde wenigstens allein schon wegen der großen Entfernung ihres angestammten Besitzes nicht imstande sein, Perejaslav in ihre Provinz zu verwandeln. Nichtsdestoweniger war es dem Perejaslaverlande bis zur Tatareninvasion des J. 1240 noch immer nicht gelungen, einen in sich abgeschlossenen Staatsorganismus zu bilden; hernach aber verschwinden hier jegliche Spuren eines nur einigermaßen bemerkenswerten staatlichen Lebens.

Dagegen hatte sich das Černyhover Fürstentum recht bald abgesondert. Das Land selbst war dazu groß und mächtig genug[2]) und die Dynastie — die Nachkommenschaft Svjatoslavs, des Sohnes Jaroslavs — talentvoll und ziemlich tatkräftig. Zwar versuchten die anderen Linien, die Anmaßung, mit der Svjatoslav

---

[1]) Von dem schwach bevölkerten, an die Steppen stoßenden Grenzgebiete abgesehen, nahm das Perejaslaver Fürstentum die nordwestliche Hälfte des heutigen Gouvernements Poltava und den Südteil von Černyhiv ein.

[2]) Es umfaßte das heutige Černyhover Gouvernement mit Ausschluß seines südlichen Teiles, beinahe das ganze Gouvernement Orel und bedeutende Teile der Gouvernements Mohilev, Kaluga, Tula und Kursk.

den Kijever Stuhl an sich gerissen hatte, als willkommenen Anlaß benutzend, nach dessen Tode seine Söhne um ihr väterliches Erbe zu bringen; das ging indes nicht so leicht, wie sie es sich wohl gedacht hatten. Die Svjatoslavyčs hatten die Sympathien des Landes für sich, zudem scheuten sie sich nicht, türkische Horden gegen die anderen Fürsten zu Hilfe zu rufen. Darauf gestützt, kämpften sie — namentlich der hochbegabte und energische Oleh, der Stammvater der nachherigen Černyhover Dynastie — so hartnäckig um ihr gutes Recht und richteten durch die verbündeten Horden eine so große Unruhe und Verheerung in den russischen Landen an, daß ihnen das Černyhover Fürstentum schließlich doch wieder zurückgegeben werden mußte und bis an ihr Ende in ihren Händen blieb. Seitdem verstanden es die Olhovyčs, während sie selbst auf Kijev und Perejaslav Ansprüche erhoben und das erstere sogar oft genug an sich rissen, überhaupt eine äußerst aggressive Politik betrieben, keiner von den anderen Fürstendynastien zu ihrem Stammlande Zutritt zu gewähren und dasselbe ungeschmälert in ihrem ausschließlichen Besitze zu erhalten.

Seit der zweiten Hälfte des XII. Jahrhunderts bestand die Černyhover Dynastie ausschließlich aus den Nachkommen Olehs, da die anderen Linien ausgestorben waren; dessenungeachtet war sie sehr zahlreich. Im Gegensatze zu den anderen Dynastien war ihr eine ziemlich große Solidarität eigen; so hatte sie denn allmählich eine gewisse, wenn auch sehr unvollkommene, Erbfolgeordnung ausgebildet, auf Grund deren die einzelnen Mitglieder des Hauses nach der Altersstufe von kleineren auf größere Fürstenstühle zu sitzen kamen. Dank diesem Umstande waren Konflikte und Kriege unter Fürsten aus verschiedenen Linien der Dynastie Olehs verhältnismäßig selten und das Land führte ein ziemlich friedliches Leben. Freilich zerfiel es mit dem Wachsen der Dynastie in eine immer größere Zahl kleiner Fürstentümer; diese schieden sich immer schroffer voneinander und wurden ihrerseits im Laufe der folgenden Jahrhunderte in noch winzigere Besitztümer zerstückelt, die sich ihrem Umfang und Wesen nach kaum mehr von größeren Erbgütern unterschieden. Derartige winzige Sonderfürstentümer entstanden namentlich in dem nordöstlichen Teile des Černyhover Gebietes, dem alten Vjatičenlande, dem nach der Mongoleninvasion aus den südlichen Gegenden des Staates das Leben in vollen Strömen zufloß. Schließlich büßt Cer-

nyhiv sein Ansehen ein, während das im Vjatičenlande gelegene Brjansk in den Vordergrund tritt. Unter den übrigen Städten gelangen zu größerer Bedeutung Sivera-Novhorod („Novhorod Severskij"), nach Černyhiv die zweite Residenzstadt, die einzig deshalb es zu keiner Sonderstellung gebracht hat, weil dieser Fürstenstuhl in der Regel nur eine Übergangsstufe bildete zu dem von Černyhiv, — ferner Lubeč, eine alte Handelsstadt am Dnipr, die im X. Jahrhundert eine Rolle spielte, nachher aber verödete, und der Mittelpunkt des südöstlichen Teiles des Černyhoverlandes, die Stadt Kursk, die während der Epoche der Türkenwanderung zu einer Grenzstadt gegen das Steppengebiet hin geworden ist.

Auch in Volynien (dem alten Territorium der Duliben[1]) haben sich bereits in sehr früher Zeit mächtige Stadtzentren entwickelt. Zu den ältesten derselben gehörte die Stadt Volyń, in der Mitte Volyniens gelegen, von der auch das Land seinen Namen erhielt; sie wurde jedoch später von der in ihrer Nachbarschaft entstandenen Stadt Vladimir, welche, wie schon ihr Name zeigt, Vladimir dem Großen ihren Ursprung verdankte, völlig in Schatten gestellt und um jegliche Bedeutung gebracht. Das Zentrum Südvolyniens war Luzk, das von Westvolynien Bužsk, später Červeń, noch später Belz; Berestje und Dorohyčyn waren die Mittelpunkte Nordvolyniens. Der Entwicklungsgang mancher von diesen Städten, so zB. von Volyń, Luzk und Červeń, liegt ganz außer dem Bereiche unserer Nachrichten; schon im X. Jahrhundert sehen wir sie als wichtige Zentren und wenigstens einige von ihnen müssen schon bedeutend früher ein hohes Stadium der Entwicklung erreicht haben. Indes können wir bei den Einwohnern dieser Stadtzentren kein derartiges Streben nach Absonderung wahrnehmen, wie es zB. die Perejaslaver an den Tag legten; am schwächsten verbunden mit dem übrigen Volynien war der Nordteil, das Gebiet von Berestje und Dorohyčyn. Nichtsdestoweniger zeigt das Land die ganze Zeit hindurch eine deutliche Gliederung in einzelne genau begrenzte Gebiete, welche häufig besondere Fürstentümer bildeten.

Bei der Teilung des Erbes Jaroslavs war Volynien einem seiner jüngeren Söhne, dem Ihor, zugefallen; doch gelang es

---

[1]) Das alte Volynien umfaßte die größere (westliche) Hälfte des heutigen Gouvernements gleichen Namens, ferner Teile der Gouvernements Lublin, Sjedlce und Grodno (das Gebiet des westlichen Buh) und den nordöstlichen Winkel des heutigen Galizien.

dessen Geschlechte nicht, sich in dem Besitze dieses Landes zu erhalten. Die Verhältnisse gestalteten sich derart, daß die volynischen Länder von Zeit zu Zeit in die Hände von Kijever Fürsten fielen und mit dem Kijeverlande verbunden wurden. Erst um die Mitte des XII. Jahrhunderts wird Volynien dauernd abgesondert unter dem Zepter der Nachkommen des Isjaslav Mstislavyč, welche die Sympathien der Bevölkerung zu gewinnen wußten und von dieser als ihre Dynastie betrachtet wurden. In den Händen der Enkel und Urenkel Isjaslavs zerfällt Volynien nach seinen Bestandteilen in eine ganze Reihe von Fürstentümern; allmählich aber sterben die anderen Linien der volynischen Dynastie aus und der Abkömmling einer Linie, Fürst Vassilko Romanovyč, vereinigt um die Mitte des XIII. Jahrhunderts den ganzen Besitz in seiner Hand.

Das Land führte ein verhältnismäßig friedliches Leben. Dank der festen Gestaltung der Verhältnisse bereits seit dem zweiten Viertel des XII. Jahrhunderts konnten sich hier bedeutende Stadtzentren entfalten mit einem wohlhabenden Bürgerstande und einem einflußreichen Geburtsadel, den Bojaren, in deren Reihen im XIII. Jahrhundert viele unbegüterte und wenig begüterte Fürsten niederen Ranges übergehen. So bildet sich ein mächtiger Fürsten- und Bojarenstand aus, der in der Folgezeit (im XIV.—XVI. Jahrhundert und später) Volynien den Charakter des am meisten aristokratischen unter den ukrainischen Ländern verleiht. Der Druck der Türkenhorden war hier weniger fühlbar; die Front der Politik Volyniens wandte sich mehr nach Nordwesten, gegen das Polenreich. Zu diesem wurden trotz unaufhörlicher Grenzstreitigkeiten, die in die früheste Zeit zurückreichen, sehr lebhafte Beziehungen unterhalten; zwischen den beiden Staaten bestanden enge dynastische Zusammenhänge, von einem regen Austausch kultureller Einflüsse begleitet, die anfangs mehr von der Ruś, später, seit dem XIV.—XV. Jahrhundert, von Polen ausgingen.

Das Land von Halič (das heutige Ostgalizien) hat sich schroff abgesondert, und zwar in sehr früher Zeit, denn schon im letzten Viertel des XI. Jahrhunderts. Von den verbannten Söhnen Rostislavs ihren älteren Anverwandten, die sich seiner bemächtigt hatten, wieder abgewonnen, stand es ein Jahrhundert lang unter der Regierung ihrer Nachkommenschaft, genau genommen, der Nachkommen eines von ihnen, des Volodar. Es war eine überaus energi-

sche und talentvolle Dynastie, die ihren Besitz gegen die Ansprüche der sie von allen Seiten bedrohenden Nachbarn mit Erfolg zu verteidigen und eine recht ansehnliche Macht und einflußreiche Stellung zu erwerben verstand. Ihre ganze Politik den übrigen ukrainischen Ländern und Fürsten gegenüber bestand darin, daß sie das Tun und Treiben der volynischen Fürsten scharf beobachteten und gegen sie stets auf ihrer Hut waren: sie hegten nämlich, übrigens nicht ohne Grund, den Verdacht, daß diese nach alter Tradition von dem Streben nicht ablassen, Halič ihrem Lande anzufügen. Darum waren die Herrscher von Halič stets eifrig bemüht, eine Verstärkung der Macht der volynischen Fürsten nicht zuzulassen.

Im übrigen mußten die Haličer Fürsten ihre ganze Aufmerksamkeit auf den Westen richten. Von Süden her trachteten die Ungarn, nachdem sie sich der Länder südlich der Karpaten bemächtigt, den Bergrücken zu überschreiten und legten schon seit Ende des XI. Jahrhunderts deutlich die Absicht an den Tag, das Haličerland in Besitz zu nehmen. Am Ausgang des XII. und zu Beginn des XIII. Jahrhunderts, während der Haličer Wirren, gelang es Ungarns Königen etlichemal, ihre Prinzen, wenn auch nur für kurze Zeit, auf den Fürstenstuhl von Halič zu setzen; auf Grund dessen nehmen sogar die ungarischen Könige den Titel der „Könige von Halič“ an[1]). Im Nordwesten begegneten die Fürsten von Halič dem Streben der Polenkönige, ihr Gebiet auf Kosten der angrenzenden Haličerländer zu erweitern. Es war dies ein alter Grenzstreit mit Polen, dem bereits Vladimir der Große und Jaroslav ihre Aufmerksamkeit gewidmet hatten und der nun das Erbteil der Fürsten von Halič und Volynien wurde; bevor jedoch Halič mit Volynien ein Ganzes bildete, war das Auftreten der Herrscher beider Länder an dieser Grenzlinie keineswegs einmütig. Durch alle diese Interessen wurden die Fürsten von Halič in den Kreis europäischer Politik gezogen: gegen Ungarn zB. suchten sie ihre Stütze in einem Bunde mit Byzanz, in anderen Fällen wandten sie sich an Deutschland usw.

Die Dynastie Rostislavs zählte nur wenige Mitglieder. Seit-

---

[1]) Diese alten „historischen Rechte“, bei der Okkupation Galiziens im J. 1772 in einem offiziellen geschichtlichen Traktat dargelegt, haben der Kaiserin Maria Theresia bei Gelegenheit der ersten Teilung Polens als Anlaß gedient, Galizien den österreichisch-ungarischen Ländern anzufügen.

dem der reichbegabte und entschlossene Sohn Volodars Volodymyrko auf rechte und unrechte Weise die Länder von Halič in seiner Hand vereint hatte, blieben sie lange ungeteilt. Innere Kriege waren hier beinahe unbekannt; im sicheren Schutze der geschickten Diplomatie seiner Fürsten führte das Land ein so friedliches Leben, wie kaum ein anderes unter den ukrainischen Ländern. Dadurch wurde eine hohe wirtschaftliche Entwicklung des Landes ermöglicht und die Bildung eines reichen, mächtigen und eng in sich geschlossenen Bojarenstandes gefördert. In der zweiten Hälfte des XII. Jahrhunderts fühlt sich dieser Stand bereits so stark, daß er offen darnach strebt, den Fürsten selbst seinen Einflüssen unterzuordnen und vor den schlimmsten Gewalttätigkeiten nicht zurückschrickt, wo es gilt, seine Pläne zu verwirklichen. So setzen in der zweiten Hälfte des XII. Jahrhunderts die Bojaren von Halič Palastrevolutionen ins Werk, um so ihnen mißliebige Personen loszuwerden. Am Anfang des XIII. Jahrhunderts faßten die von den Haličer Bojaren herbeigerufenen Fürsten Ihorevyč (aus der Černyhover Dynastie), durch das eigenmächtige Auftreten derselben Bojaren aufs äußerste gereizt, den Entschluß, durch Hinrichtungen ihren Übermut zu dämpfen. In der Tat wurden viele von ihnen hingerichtet; die übriggebliebenen aber wandten sich an die Ungarn und setzten mit ihrer Hilfe die verhaßten Fürsten ab. Als dabei einige derselben dem ungarischen Heere in die Hände fielen, wurden sie von den rachsüchtigen Bojaren losgebeten und zur Vergeltung für den Tod ihrer Genossen erbarmungslos gehängt.

Als Hauptzentren des Haličerlandes erscheinen anfangs Peremyšl, Zvenyhorod und Terebovl. Volodymyrko erhebt Halič zu seiner Residenz, dessen Name dann auf das Land übergeht. Im XIII. Jahrhundert kommt in der Nähe von Zvenyhorod, nachdem dieses jegliche Bedeutung verloren hatte, Lviv (Lemberg) auf, das dann im XIV. Jahrhundert sich zu einer neuen Residenz emporschwingt.

Das Erlöschen der Dynastie Volodars im Haličerlande (im J. 1198 oder 1199) führte zu dessen Vereinigung mit dem volynischen Fürstentum Vladimir in der Hand seines damaligen Inhabers, des Fürsten Roman. Schon früher, während des Kampfes der Haličer Bojaren mit Vladimir, dem letzten Fürsten aus dem Geschlechte Volodars, war er von diesen auf den Stuhl von Halič gerufen worden; damals hatte er aber sich darauf nicht behaupten kön-

nen. Nun, nach Vladimirs Tode, stützte er seine Bewerbung durch Waffenmacht und nahm so den Haličer Fürstenstuhl in dauernden Besitz. Damit wurde zur Vereinigung des Haličerlandes mit Volynien zu einem Staate der Grund gelegt und eine neue politische Macht in der Ukraine geschaffen, die in der Hand eines so tatkräftigen und hochbegabten Herrschers, wie es Roman war, dazu berufen schien, die Stelle Kijevs einzunehmen und zum politischen Zentrum der ukrainischen Lande zu werden.

Ungeachtet seiner sehr kurzen politischen Laufbahn hat sich Roman in der Ukraine und außerhalb der Grenzen derselben ein dauerndes Andenken erworben: überaus bald kommen von ihm handelnde Volkssagen und -Lieder auf, deren Reste sich bis auf den heutigen Tag in der weißrussischen und ukrainischen volkstümlichen Dichtung erhalten haben. Man sah offenbar auf ihn wie auf den Mann, dem die verdienstvolle Aufgabe vorbehalten war, die stark erschütterte politische Verfassung der Ukraine wiederherzustellen. Sein hartnäckiger, unermüdlicher Kampf mit dem allmächtigen Bojarentum von Halič gewann ihm eine allgemeine Beliebtheit bei dem gemeinen Volke. Als während des Krieges mit seinem Schwiegervater, dem Kijever Fürsten Rurik, Roman gegen Kijev anrückte, öffneten die Einwohner die Tore der Stadt zu seinem Empfange, offenbar in der Hoffnung, Kijev werde in seiner starken Hand sich wieder zu dem einstigen Ruhm und Glanz emporschwingen. Diese Hoffnungen gingen freilich nicht in Erfüllung: Roman war nicht gesonnen, Kijev für sich zu behalten, indem er es vorzog, verschiedenen Fürsten zweiten Ranges, die von ihm abhängig waren, den Besitz der Stadt zu überlassen. War es darum, daß er die Kijever Verhältnisse als hoffnungslos verwickelt betrachtete, oder mochte ihm nur jener Moment zum persönlichen Eingreifen in die heillose Wirrnis wenig geeignet scheinen, — jedenfalls zog er es für den Augenblick vor, alle seine Aufmerksamkeit dem reichen, bislang noch nicht erschöpften Haličerlande zu widmen und vorerst hier seine Stellung fest zu begründen. Freilich mußte ohne den Besitz Kijevs all sein Einfluß lediglich lokalen Charakter haben: der Halič-Volynische Staat war ein allzu weit nach Westen vorgeschobenes Grenzgebiet der Ukraine, als daß sein Herrscher von Halič oder selbst von Vladimir aus die ostukrainischen Verhältnisse hätte beherrschen können.

Übrigens unterbrach ein jäher Tod die Tätigkeit Romans, ehe er noch seine Pläne klar an den Tag zu legen und seine Stellung dauernd zu festigen vermochte; er wurde getötet während seines Feldzuges gegen Polen, im J. 1205. Er hinterließ zwei unmündige Söhne: der ältere, Danilo (Daniel), war drei Jahre, der jüngere, Vassilko, kaum ein Jahr alt. Das von Roman zu Boden gedrückte Bojarentum von Halič hebt wieder sein Haupt empor. Von der Furcht gepeinigt, die Söhne möchten das Streben nach starker Herrschergewalt von ihrem Vater geerbt haben, schoben die Bojaren immer neue Prätendenten aus verschiedenen Fürstendynastien hervor und trieben mit ihnen wie mit Schachfiguren ihr Spiel, indem sie keinen sich dauernd festsetzen ließen. Es gab unter den Bojaren auch eine den Ungarn freundlich gesinnte Partei, die es vorziehen mochte, unter nomineller Herrschaft des Königs von Ungarn im Lande nach Belieben zu schalten und zu walten. Die ehrgeizigsten und kühnsten aber unter den Bojaren trachteten nicht allein die einstweilige Verwaltung des Staates, sondern geradezu die Fürstengewalt von Halič an sich zu reißen. Einen tätigen Anteil an diesen Wirren nahmen auch die Nachbarstaaten, Ungarn und Polen. Beide waren nach Kräften bemüht, einen leckeren Bissen von Romans Erbe zu erhaschen; im J. 1214 ward sogar ein Vertrag zwischen ihnen abgeschlossen, die Teilung von Halič-Volynien betreffend, der übrigens ohne dauernden reellen Wert blieb.

Diese Wirren, die auch in Volynien um sich griffen und mitunter recht scharfe Formen annahmen, dauerten volle dreizehn Jahre; erst in den dreißiger Jahren des XIII. Jahrhunderts festigten Danilo und dessen Bruder ihre Stellung in Volynien, worauf wir sie allmählich auch über die ihnen feindlich gesinnten Parteien in Halič Oberhand gewinnen sehen. Bei diesem Sammeln ihres väterlichen Besitzes legen sie eine bemerkenswerte Energie und Beharrlichkeit an den Tag. Die tatarische Sturmflut im J. 1240 unterbricht nur für kurze Zeit ihre Bemühungen in dieser Richtung. Der entscheidende Sieg über den letzten Thronprätendenten, den Fürsten Rostislav aus der Černyhover Dynastie, Schwiegersohn des Königs von Ungarn, in der Nähe der Stadt Jaroslav im J. 1245 gewonnen, hat Danilos Herrschaft über Halič gesichert. Volynien trat er an Vassilko ab, doch war diese Scheidung der Erbländer dank der seltenen Solidarität der beiden Brüder nicht im geringsten fühlbar.

Nun konnte Danilo, nachdem er sich in Halič festgesetzt, an die Verwirklichung seiner weiter reichenden Pläne gehen. Ohne Zweifel beabsichtigte er, auch Kijev an sich zu ziehen und damit seinen Einfluß auf die Ostukraine auszudehnen. Diesem Vorhaben standen jedoch die Tataren entgegen und die von diesen begünstigte Bewegung der „Tatarenleute", deren bereits früher Erwähnung geschah: sie umfaßte einen weiten Flächenraum längs der Grenze Volyniens und war aller Wahrscheinlichkeit nach auch in den Kijev am nächsten gelegenen Ortschaften weit verbreitet. Danilo sah offenbar recht wohl ein, mit welcher Gefahr die Ausbreitung dieser Bewegung, auch von rein prinzipiellem Standpunkte betrachtet, für die Entfaltung der fürstlichen Gewalt und der gesamten Staatsverfassung verbunden wäre und wie unbequem es sein müßte für den Halič-Volynischen Staat im besonderen, tatarische Vasallen dicht an der Reichsgrenze selbst zu haben. Die Tataren hingegen trachteten die für sie günstige Bewegung auch auf die Länder von Halič-Volynien auszudehnen und diese unmittelbar ihrer Obergewalt unterzuordnen.

Überhaupt waren die Beziehungen der Tatarenhorde zu dem Halič-Volynischen Staate von ziemlich unbestimmter Art. Die ostukrainischen Fürstentümer und Gemeinden waren in ein enges Abhängigkeitsverhältnis zu der Horde gebracht: sie entrichteten den Tataren einen Tribut, ihre Fürsten suchten bei der Horde um Bestätigung an. Auch Danilo brachte der Horde, als diese sich bereit erklärte, einem der Prätendenten auf den Fürstenstuhl von Halič ihre Unterstützung angedeihen zu lassen, seine Huldigung dar und erkannte damit die Obergewalt des Khans an. Doch hat er nur zu deutlich seinen Abscheu gegen die Rolle eines tatarischen Vasallen an den Tag gelegt Unmittelbar nach dieser Fahrt zu der Horde sehen wir ihn ganz begeistert durch den Plan einer christlichen Liga gegen die Tataren, zu dem er von einer päpstlichen Gesandtschaft an die Tataren die erste Anregung empfing. Er knüpft zu dem Zwecke Beziehungen zu dem Papste an und sucht eine Annäherung an den König von Ungarn und die Polenfürsten. Doch alles dies brachte ihm keine tatsächliche Hilfe. Der Papst übersandte ihm zwar eine Krone, trotzdem aber kam der von ihm geplante Kreuzzug nicht zustande und Danilo bricht seine Beziehungen zu dem Papste und seine Unterhandlungen bezüglich einer kirchlichen Union ab.

Nachdem er umsonst von dem katholischen Europa Hilfe erhofft hatte, entschloß er sich endlich mit eigenen Kräften den Kampf mit den Tataren aufzunehmen, um so mehr als ihre Versuche, Gärungen gegen die Fürsten der benachbarten volynischen und Haličer Länder zu unterstützen oder gar selbst hervorzurufen, eine nur allzu sichtbare Gefahr bargen. So unternimmt er eine Reihe von Feldzügen gegen das Territorium der „Tatarenleute" und sucht durch jähen Schreck und stete Plünderungen die gefährliche Bewegung zu ersticken (1254—55). Von Natur mild, schrak er trotzdem vor Zerstörungen ganzer Städte und grausamen Massenmorden nicht zurück, um nur den Trotz der Gegner der fürstlich-gefolgschaftlichen Verfassung um jeden Preis zu brechen. Sein weiterer Plan ging dahin, nach Verheerung der Grenzgebiete der Sluč, des Teterev und des südlichen Buh und Maßregelung der Ungehorsamen einen Feldzug gegen Kijev zu unternehmen; doch irgendwelche andere Sorgen mochten ihn vorläufig davon abgelenkt haben. Unterdessen rückte die Horde, durch die Feldzüge Danilos und seine Unterhandlungen mit dem Papste argwöhnisch gemacht, mit neuer, bedeutenderer Heeresmacht unter Anführung Burandajs gegen die Grenzen des Fürstentums Halič-Volynien vor. Nach außen hin die guten Beziehungen aufrechthaltend, betrat Burandaj nach einigen Rekognoszierungen. scheinbar nur im Vorbeigehen auf dem Zuge nach Polen, mit seinen Truppen das volynische Territorium und forderte Danilo und Vassilko auf, alle städtischen Festungswerke zu zerstören. Durch dieses plötzliche Vorgehen überrumpelt, wagten es die Romanovyčs nicht, die Herausforderung anzunehmen; so wurde eine ganze Reihe Befestigungswerke von den Fürsten selbst eingeäschert und zerstört (1259).

Dieser Vorfall machte auf Danilo einen geradezu niederschmetternden Eindruck. Nun mußte er sich selbst eingestehen, daß sein Kampf gegen die Tataren völlig aussichtslos sei. Seine Pläne und Hoffnungen, die „Tatarenleute" niederzudrücken, waren mit einem Male zunichte geworden: unverzüglich kündigten sie alle ihrem Peiniger den erzwungenen Gehorsam wieder auf. Es schwand auch die Möglichkeit, die Grenzen des Halič-Volynischen Fürstentums nach Osten auszudehnen. Es mußte sich mit dem Gebiete der westlichen Ukraine begnügen; die östliche blieb ihm nach wie vor verschlossen durch eine Reihe unmittelbar von den

Tataren abhängiger Gemeinden, die sich längs der Ost- uud Südgrenze Volyniens hinzogen.

Der Gedanke an das schimpfliche Joch der Tatarenknechtschaft verbitterte das Leben Danilos. Auch seine weitgehenden Pläne bezüglich der Ausbreitung der Grenzen des Halič-Volynischen Staates auf Kosten Polens und Litauens wurden von keinen irgendwie nennbaren Erfolgen begleitet, von einigen Erwerbungen im Norden (der Abgewinnung Lublins von Polen, der Unterwerfung der Jatvingen) abgesehen. Einer von Danilos Söhnen erwarb den Großfürstenstuhl in dem neuentstandenen litauischen Reiche; doch war es nur ein vorübergehender Erfolg, den übrigens Danilo nicht erlebt hat; er starb bald nach der Verheerung des Landes durch Burandaj (1264).

Seine Nachfolger gingen über die engen Schranken einer rein lokalen, halič-volynischen Politik, die hauptsächlich gegen den Westen gerichtet war, nicht hinaus. Überdies zerfiel mit der Ausbreitung der Dynastie das Gebiet von Halič-Volynien für eine Zeitlang in einige Fürstenbesitze; dadurch wurde auch die bisherige Solidarität der Fürsten beider Länder geschwächt. Erst zu Beginn des XIV. Jahrhunderts sehen wir den Besitz von Halič-Volynien wieder in einer Hand vereinigt, unter dem Zepter von Levs (Leos) Sohn Georg. Übrigens werden mit dem Abbrechen der letzten ukrainischen Chronik der Fürstenepoche, der Volynischen Chronik, unsere Nachrichten über diesen Staat äußerst spärlich[1]).

Selbstverständlich werden die Bemühungen fortgesetzt, die Grenzen Halič-Volyniens zu erweitern, jedoch ohne irgendwelche wesentliche und dauernde Resultate. Die Schwächung des Polenreiches und die Gärungen in seinem Innern waren für die Fürsten von Halič eine willkommene Gelegenheit, sich auf seine Kosten zu bereichern. Fürst Lev machte gar den Versuch, sich

---

[1]) Hier eine übersichtliche Tabelle dynastischer Beziehungen:

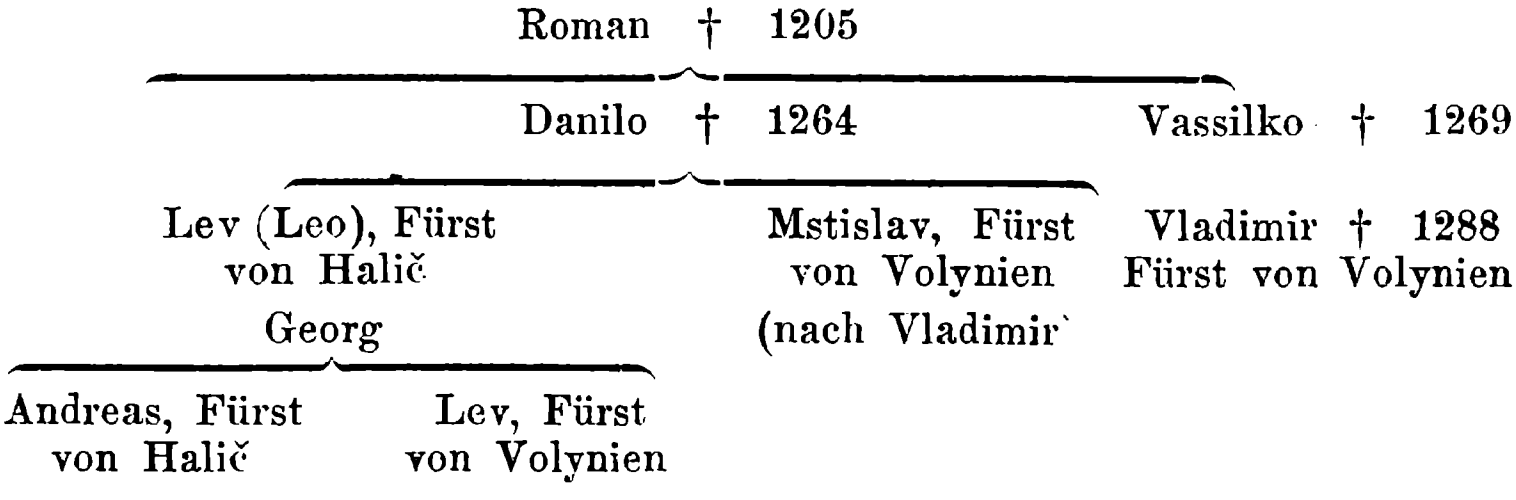

des Krakauer Großfürstenstuhls zu bemächtigen, wenn auch ohne Erfolg: es gelang ihm bloß, einige Grenzbezirke an sich zu reißen, die übrigens bald darauf von Polen wieder zurückerobert wurden. Ebenso unbedeutend und von kurzer Dauer waren die jenseits der Karpaten auf Kosten Ungarns gemachten Erwerbungen; auch hier war nämlich mit dem Erlöschen der Dynastie eine Zeit innerer Unruhen angebrochen. Auch die Beteiligung der halič-volynischen Fürsten an den litauischen Angelegenheiten bringt keine erheblichen Erfolge, dagegen wird das Fürstentum Litauen mit dem Anfang des XIV. Jahrhunderts ein gefährlicher Nachbar des west-ukrainischen Staates. Die Beziehungen zu den Tataren lasteten ihrerseits schwer auf seiner ganzen Politik.

Bei alledem war der Staat ziemlich stark und wohlgeordnet; nichts ließ auf seinen nahen Fall schließen. Die auf uns gekommenen Charakteristiken des Staates unter der Herrschaft von Danilos Enkel Georg, der allem Anscheine nach ebenso wie sein berühmter Großvater den Königstitel führte, preisen die Vorzüge seiner Leitung und legen Nachdruck auf den Frieden, dessen sich das Land während seiner Regierung erfreute, sowie auf den Wohlstand, der darin herrschte.

Nach Georgs Tode teilten sich seine Söhne in den Besitz der Länder von Halič. Anfangs der zwanziger Jahre des XIV. Jahrhunderts starben der Reihe nach diese letzten Stammhalter der halič-volynischeu Dynastie, ohne männliche Erben zu hinterlassen. Unter den verschiedenen Thronbewerbern gab das zu jener Zeit sehr einflußreiche halič-volynische Bojarentum einem der polnischen Fürsten, dem Boleslav Trojdenovyč, den Vorzug, der mütterlicherseits, als Sohn einer Haličer Fürstin, der erloschenen Dynastie verwandt war. Dieser Bojarenschützling, der aus diesem Anlasse zum orthodoxen Glauben überging und den Namen Georg annahm, verstand es trotzdem nicht, mit den Bojaren auf gutem Fuße zu stehen, die Sympathien aber für Katholizismus und katholische Ausländer, mit denen er seine Person umgab, untergruben auch seine Popularität bei der Bevölkerung und ermöglichten den Bojaren, letztere gegen Georg-Boleslav aufzustacheln. Anderseits forderte seine eines festen Haltes entbehrende Stellung im Zusammenhange mit der polenfeindlichen Politik des Staates die polnische Regierung zu Anschlägen auf die Länder von Halič heraus. Sie setzt sich ins Einvernehmen mit Ungarn, das nach alter Tradition Ansprüche auf Halič erhob, und es kommt zwischen beiden eine

Übereinkunft zustande zum Zwecke gemeinsamen Vorgehens in Haličer Angelegenheiten. Dem Georg-Boleslav war indes nicht beschieden, das Ergebnis dieser Anschläge zu sehen: eine von den Bojaren gegen ihn angezettelte Verschwörung bereitete ihm ein jähes Ende. Er starb an Vergiftung (den 25. März 1340), worauf seine katholischen Günstlinge niedergemacht wurden.

Zu seinem Nachfolger hatten die Bojaren seinen Anverwandten aus der litauischen Dynastie, Fürst Lubart Gedyminovyč, ausersehen, der mit einer halič-volynischen Fürstin vermählt war. Nach dem Tode Georg-Boleslavs wurde er in den Ländern des Halič Volynischen Staates als Fürst anerkannt. Gleichzeitig jedoch traten auf die erste Kunde von diesem Ereignisse Polen und Ungarn mit ihren Ansprüchen auf die halič-volynischen Länder auf und setzten ihre Truppen nach dem Haličerlande in Bewegung. Es brach ein erbitterter Kampf um das halič-volynische Erbe aus; damit begann das stete Vordringen Polens nach den ukrainischen Ländern, das mit völliger Einverleibung derselben im XVI.—XVII. Jahrhundert endete.

Au-führlicher handelt von den Einzelfürstentümern die „Geschichte des ukrainischen Volkes“, Bd. II, Kap. 4—7, von dem Halič-Volynischen Staate Bd. III, Kap. 1.

VIII. POLITISCHE UND SOZIALE VERFASSUNG, RECHT UND KULTUR IM XI.—XIV. JAHRHUNDERT.

Ungeachtet des rein mechanischen Charakters der Bande, welche die Länder des alten Kijever oder Russischen Staates zu einem Ganzen vereinten, ungeachtet ihrer Schwäche und geringen Widerstandsfähigkeit, der häufigen Unterbrechungen des Zusammenhanges und der frühzeitig erfolgten Absonderung einzelner Länder hat die einstmalige Verbindung gleichwohl tiefe Spuren hinterlassen in Leben und Kultur der Länder, die diesem Staatsverbande angehört hatten. Spuren kultureller Beeinflussung von der Art, wie die Verbreitung der offiziellen christlichen Religion und der damit innig verknüpften russisch-byzantinischen Buchgelehrsamkeit, Bildung und Kunst, welche diese Länder der ehemaligen staatlichen Einheit zu danken haben, sind augenfällig und greifbar. Weniger beachtet blieb ein nicht minder wichtiges Ergebnis dieser Verbindung: das tiefe Eindringen der von dem Kijever Staate ausgebildeten rechtlichen Normen und Institutionen, der mannigfachen Formen sozialer und politischer Organisation in das innere Leben der Länder dieses Staatsverbandes. Daß eine derartige Durchdringung tatsächlich stattfand. beweist die oft geradezu überraschende Ähnlichkeit der Rechtsverhältnisse einzelner Länder, sowie der Parallelismus zwischen der weiteren Entwicklung des Rechtes der nordöstlichen Gebiete, die in den Verband des Moskauer Staates eintraten, und der der ukrainischen und weißrussischen Länder, welche dem Litauischen Großfürstentum und Polen einverleibt wurden[1]). Diese auffallende Übereinstimmung

---

[1]) Mithin liegen dem öffentlichen und Privatleben des Moskauer Staates die Formen zu Grunde, die von dem Kijever Staate ausgebildet wurden. Diese Tatsache, sowie die gemeinsame dynastische Grundlage beider Staaten erzeugten

findet in dem gemeinsamen Erbe, das allen oben genannten Ländern von dem Kijever Staate zuteil wurde, ihre Erklärung. Der Kreis der gemeinsamen Rechtsformen und -Grundsätze, die wir wahrzunehmen imstande sind, ist viel weiter als das, was uns in den auf unsere Tage gekommenen Sammlungen des Kijever Rechtes, der sog. „Russkaja Pravda“ (d. i. Russisches Recht) in ihren verschiedenen Redaktionen vorliegt. Das vergleichende Studium der politischen und sozialen Verhältnisse, des Rechtes und des Privatlebens dieser Länder erschließt uns immer wieder neue, bisher unbekannte Erscheinungen, deren Ursprung auf jenes ererbte Gemeingut des Kijever Staates zurückgeht.

Wir wollen nun einen Blick werfen auf die Formen der staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse, wie sie in dem Jahrhunderte langen staatlichen Leben der ukrainischen Volksstämme ausgebildet wurden.

Das Ländersystem des Kijever Staates war durch die dynastische Idee verbunden, durch die Vorstellung, daß die in den Verband dieses Staates eingetretenen Länder den ausschließlichen Besitz des Geschlechtes des hl. Vladimir, sein Eigentumsrecht bilden. Den Grund zu einer solchen Anschauung hat Vladimir selbst gelegt, indem er alle ansehnlicheren Herrscher aus anderen Geschlechtern beseitigte und die wichtigsten Zentren des Staates unter seine zahlreichen Söhne verteilte. Die Nachkommen Vladimirs, von wenigen Ausnahmen abgesehen, suchen keinen Besitz für sich außerhalb des Bereiches ihrer Erbschaft; anderseits aber

---

in den regierenden und literarischen Moskauer Kreisen die Erkenntnis eines innigen Zusammenhanges des Moskauer Staates mit dem alten Kijever Reiche, die sich schließlich in die Überzeugung verwandelt hat, daß in dem ersteren eine natürliche und unmittelbare Fortsetzung des letzteren und sein einziger rechtmäßiger Nachfolger nach dem Untergange des staatlichen Lebens in den ukrainischen Ländern zu sehen sei. Daraufhin werden allerlei Sagen erdichtet (wie zB. die von den kaiserlichen Insignien, die angeblich dem Vladimir Monomach aus Byzanz überbracht wurden und von ihm auf die Moskauer Großfürsten übergegangen sind) und ein entsprechendes historiographisches Schema in den Moskauer Chroniken und chronistischen Kompilationen bis ins einzelnste durchgebildet. Dies sind jene „historischen Rechte“, durch welche die Moskauer Großfürsten die Rechtmäßigkeit ihrer Ansprüche auf die ukrainischen und weißrussischen Länder des Litauischen Großfürstentums u. a. m. zu erweisen suchen. Die gleiche Vorstellung von dem Moskauer Staate als einer unmittelbaren, organischen Fortsetzung des alten Kijever Reiches ist auch zur Grundlage der neueren Historiographie geworden.

erhebt jeder von ihnen Ansprüche auf den Besitz von irgendeinem Teile derselben. In der Tat sehen wir unter der Nachkommenschaft Vladimirs bis auf die Zeit der völligen Auflösung der Kijever Staatsordnung beinahe keine länderlosen Fürsten. Auf der Grundlage dieser Vorstellung von den kollektiven Rechten des Fürstengeschlechts an die Länder des Kijever Staates erwächst das Bewußtsein kollektiver Interessen und der allen Mitgliedern des Geschlechtes gemeinsamen Pflicht, über die Unversehrtheit dieses Gemeinguts zu wachen, ein Bewußtsein, welches nicht zuläßt, daß ein Eindringling aus fremdem Lande oder Geschlechte irgendeinen Teil des väterlichen Erbes („otčina“) der Fürsten an sich reiße[1]). So begreift es sich auch, daß, von dem Standpunkte dieses Prinzips betrachtet, das Bestreben der Bevölkerung, ohne ein fürstliches Oberhaupt auszukommen (wie wir es in der Volksbewegung des XIII. Jahrhunderts sahen), als schändlichste und gefährlichste Ketzerei erscheinen mußte, wie anderseits auch der Versuch eines Haličer Bojaren, selbst auf den Fürstenthron zu steigen, in den Augen der damaligen Gesellschaft ein nicht minder vermessenes und verabscheuungswürdiges Beginnen war. Ein Land durfte eben nicht eines Fürsten entbehren, sein Fürst werden konnte aber nur ein Mitglied der Kijever Dynastie des hl. Vladimir. Dies war die herkömmliche Anschauung in fürstlich-gefolgschaftlichen Kreisen, und nicht allein in diesen — sie war auch der gesamten damaligen Gesellschaft zu eigen geworden, und Abweichungen davon sind bereits Anzeichen der Zersetzung der alten Ordnung.

Als Mitglieder e i n e s Geschlechtes und Miteigentümer des gemeinsamen Erbes waren alle Fürsten im Prinzip gleichberechtigt. Tatsächlich aber standen, wie selbstverständlich, die schwächeren Fürsten in einer recht fühlbaren Abhängigkeit von den mächtigeren und der Unterschied zwischen ihnen war nur zu deutlich,

---

[1]) Diese — übrigens nur scheinbare — Frische und Lebendigkeit der Geschlechtsbeziehungen innerhalb der Fürstendynastie bei gleichzeitigem vollständigen Verfalle der Geschlechtsorganisation unter dem gemeinen Volke läßt sich entweder als kulturelles Überbleibsel einer vergangenen Epoche erklären, wie ja solche überhaupt unter der Aristokratie und unter herrschenden Dynastien weit lebendiger zu sein pflegen als irgendwo sonst, oder als künstliche Wiederbelebung bereits veralteter Anschauungen der ehemaligen Geschlechtsorganisationen in Ermangelung eines anderen Prinzips, wodurch die gegenseitigen Beziehungen zwischen den einzelnen Mitgliedern einer Dynastie geregelt werden könnten

er mochte noch so sehr durch die Terminologie der Familienbeziehungen verdeckt werden, welche die rauhe Wirklichkeit durch das schöne Trugbild der Geschlechtsgemeinschaft zu mildern suchte. Für die Gestaltung des gegenseitigen Verhältnisses zwischen den Angehörigen der Fürstendynastie sollte nämlich der Grundsatz gelten: für die schwächeren Fürsten vertritt der stärkere des Vaters Statt, ihm haben sie Gehorsam zu leisten nicht als ihrem Souverän, sondern als einem älteren Anverwandten. Demzufolge trennt den unbedeutendsten Fürsten von dem ansehnlichsten Bojaren eine unüberbrückbare Kluft, namentlich in der Theorie: ein Fürst darf keinesfalls als „dienstbereiter" Knappe einem anderen an die Hand gehen, wie ein Bojar, alle Fürsten sind Brüder untereinander. Diese Terminologie ist unter ihnen in vollem Schwang: laut ihr gelten sie alle, so ungleich sie auch an Macht sind, als gleichberechtigt.

Diesen trügerischen Schein eines patriarchalischen Verhältnisses hüteten sorgfältig die Fürsten selbst, um dadurch die Rauheiten ihrer gegenseitigen Beziehungen zu mildern, er wurde von Publizisten und Moralpredigern aufs eifrigste genährt, die durch die Idee der Brüderschaft und Geschlechtsgemeinschaft die Fürsten von inneren Kriegen abzuhalten und das Gefühl gemeinstaatlichen Interesses in ihnen zu wecken suchten. Trotz alledem aber war diese Idee bereits im XI. und XII. Jahrhundert eine Fiktion und verdeckte in Wirklichkeit nur die reellen Verhältnisse, die lediglich von der größeren oder geringeren Macht, dem Umfange des Besitzes dieses oder jenes Fürsten, nicht von seiner Stellung in der Geschlechtstafel der Dynastie Vladimirs des Großen abhing.

Bis zum Falle Kijevs war es der Kijever Fürstenstuhl, der seinem Inhaber die Stellung des ältesten unter den Fürsten verlieh: der Kijever Fürst trat den übrigen gegenüber „an Vaters Statt" auf, ohne Rücksicht darauf, ob er der älteste des Geschlechtes war oder nicht: der Terminus der Geschlechtsbeziehungen verdeckte auch da das rein politische Übergewicht.

Ein solcher „Geschlechtsältester" war den übrigen Fürsten gegenüber der Patriarch, das Oberhaupt des Geschlechtes, als solches aber hatte er nach der Ansicht der Zeitgenossen die Pflicht, Gerechtigkeit zu üben, die jüngeren Vertreter des Geschlechtes mit Ländern zu versorgen, sie wegen etwaiger Vergehen zur Verantwortung zu ziehen, vor das Fürstengericht zu

laden und, falls ihre Schuld erwiesen war, Strafen über sie zu verhängen, für das Wohl des Geschlechtes und für sein gemeinsames Erbe, das Russische Land, Sorge zu tragen; ihm war endlich in gemeinsamen Unternehmungen, die das Interesse des Landes betrafen, die Initiative vorbehalten. Dagegen waren die „jüngeren" Fürsten verpflichtet, ihm, als wäre es ihr Vater, Ehrerbietung zu erweisen und Gehorsam zu leisten. Diese moralischen Rechte wurden in der Hand eines mächtigen und einflußreichen Herrschers zu tatsächlicher Macht über die übrigen Fürsten, die er bloß geschickt zu verdecken bestrebt war; bei schwachen Fürsten dagegen, die ihre Autorität nicht geltend zu machen vermochten, blieben sie ein leerer Schall.

Innerhalb seines Verwaltungsbereiches aber duldete der Fürst, ohne Unterschied, ob groß oder klein, keinerlei Einmischung von seiten des Ältesten, überhaupt von seiten eines anderen Fürsten. Hier war er unumschränkter Herr über seinen Besitz — natürlich, soweit er es verstand, dem „Lande" und dessen Organ, der Volksversammlung gegenüber selbständig aufzutreten.

Das fürstliche Regiment hat überhaupt in der Epoche seiner Entfaltung die politische, selbstherrliche Gewalt des Landes, der Gemeinde, stark niedergedrückt. Während in dem vorangehenden Stadium der politisch-sozialen Verfassung die fürstliche Gewalt, wo immer sie bestand, gegen den Gemeinderat, das „věče" (Volksversammlung), zurücktritt, geht letzterer aus der Epoche des Ausbaues des Russischen Staates in einem Zustande völliger Kraftlosigkeit und Atrophie hervor. Der Fürst mit seinem Gefolge hat alles — Politik, Gerichtsbarkeit und Verwaltung[1]) — an sich gerissen, und die Bevölkerung hat sich schon dermaßen daran gewöhnt, daß sie sich ratlos fühlt, wenn einmal in einer schwierigen Lage, wo es gilt, einen raschen Entschluß zu fassen, ihr Herrscher nicht zur Stelle ist. Irgendwelche Fähigkeit zu selbständiger Verwaltung des Landes haben die Volksversammlungen in den Städten der ukrainischen Lande ihrerseits nicht entwickelt[2]). Sie legen auch kein Verlangen an den Tag, die politi-

---

[1]) Hier ist natürlich nicht von denjenigen Gemeinden die Rede, die keine fürstlichen Agenten hatten und in ihren örtlichen Angelegenheiten völlig sich selbst überlassen blieben.

[2]) Eine weit größere Bedeutung erlangte die Volksversammlung in den nordwestlichen Gemeinden, in Novhorod, Pskov, zum Teil auch in Polozk, wo sie den Fürsten in den Hintergrund gedrängt hat.

schen und administrativen Befugnisse der Fürsten zu ihren Gunsten zu beschränken. Da jedoch der Fürst infolge des steten Sinkens seiner Macht in der Periode der Zersetzung des Staatssystems genötigt war, in der Bevölkerung seines Landes selbst eine Stütze zu suchen und ihren Wünschen ein aufmerksames Ohr zu leihen, erhebt sie in der Volksversammlung ihre Stimme unter außerordentlichen Umständen, wenn Frieden und Wohlfahrt des Landes bedroht sind, oder bei etwaigen schreienden Mißständen fürstlich-gefolgschaftlicher Verwaltung.

Unter allen ukrainischen Ländern stehen uns über die Tätigkeit der Volksversammlung in Kijev im XII. Jahrhundert die eingehendsten Nachrichten zur Verfügung: ohne Zweifel hatte hier das Volk infolge der ganz ausnahmsweise beunruhigenden Lebensbedingungen des Kijeverlandes die größte Energie entfaltet. Aus diesen Nachrichten aber ersehen wir, daß auch hier die Volksversammlung keine irgendwie bestimmten Formen entwickelt, keine ständigen und feststehenden Funktionen erlangt hat, sondern nach wie vor eine außerordentliche Erscheinung geblieben ist. Hin und wieder äußert sich ihre Tätigkeit, wenn es sich um eine Neubesetzung des erledigteu Kijever Fürstenstuhles handelt: sie drückte ihre Sympathie für diesen oder jenen Thronbewerber aus oder ließ auch geradezu an ihn den Ruf ergehen, den Fürstenstuhl zu besteigen, sie mischte sich in die Kämpfe der Prätendenten untereinander ein oder vertrieb einen ihr unbequemen Fürsten — eine Anspannung ihrer Energie, die recht selten vorkam. Indes noch öfter fanden in Kijev Thronwechsel statt ohne irgendwelche Beteiligung der Volksversammlung, wenn ihr eben keiner von den Bewerbern ein besonderes Interesse abgewonnen hatte oder wenn sie sich nicht stark genug fühlte, um auf den Gang der Begebenheiten bestimmend einzuwirken. So geschah es, daß die Fürsten, obgleich sie selbst der Volksversammlung des Recht zugestanden, in Fragen über die Thronfolge ihre Meinung zu äußern, dennoch weit öfter dergleichen Angelegenheiten untereinander ausmachten, ohne sich um die Wünsche des Volkes zu kümmern.

Die Bevölkerung kam zu einer Versammlung zusammen, sooft sie von dem Fürsten aufgefordert wurde, ihm ihre Ansicht über politische Angelegenheiten mitzuteilen. Dies war aber am häufigsten der Fall, wenn der Fürst in Erfahrung bringen wollte, ob er in seinen Plänen, namentlich wenn ein Krieg in Frage kam,

auf moralische und materielle Mitwirkung des Landes rechnen dürfe.

Außerdem kam eine Volksversammlung auch wohl auf Anregung des Volkes selbst zusammen, wenn es galt, die Regierung auf irgendwelche vorgefallenen Mißbräuche aufmerksam zu machen. Sie hielt sich für berechtigt, in jede Angelegenheit, welche das politische Leben, die Organisation oder Verwaltung des Landes betraf, einzugreifen, und dies ihr Recht wird ihr auch von den Fürsten selbst nicht abgesprochen. Nachdem jedoch die Volksversammlung in den bestehenden Verhältnissen eine Verbesserung getroffen, die sie für unumgänglich erachtete, überantwortete sie den weiteren Gang der Verwaltung wieder deren bisherigen Leitern: sie beanspruchte bloß das Recht, die fürstlich-gefolgschaftliche Verwaltung von Fall zu Fall korrigieren zu dürfen, nicht an der Leitung des Staates selbst teilzunehmen[1]).

Wie gesagt, hat die Institution der Volksversammlung während der Dauer ihres Bestehens keine irgendwie bestimmten Formen in sich ausgebildet. Es gab weder feststehende Termine ihrer Abhaltung noch bestimmte Versammlungsstätten; es waren weder Personen bestimmt, denen die Initiative zu ihrer Zusammenberufung zukäme, noch irgendwelche feste Vertretungsformen für einzelne Gaue oder Gemeinden einzelner Länder ausgebildet. Die Volksversammlung konnte von dem Fürsten zusammenberufen werden, ebensogut aber auch von einem Privatmanne. Alle Einwohner der Stadt und ihrer Vorstädte konnten an ihr teilnehmen; eine entscheidende Stimme hatten alle vollberechtigten Bürger, alle Familienväter. Die in einer Volksversammlung gefaßten Beschlüsse galten für rechtskräftig, wenn sich eine so erdrückende Mehrheit dafür erklärt hatte, daß man von dem Willen der Opposition füglich absehen konnte. Der Beschluß einer Stadt hatte für ihre Vorstädte und für das ganze Land eine bindende Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob ihre Vertreter der Versammlung beigewohnt hatten oder nicht.

Von diesem hin und wieder vorkommenden Eingreifen der Volksversammlung abgesehen, ruhte die ganze Verwaltung in den Händen des Fürsten und seines Gefolges. Er konnte über sein Land frei verfügen, auf eigene Hand Krieg beginnen oder Frie-

---

[1]) Dies war auch der Grund, weshalb die einzelnen Länder, nachdem sie im XII. Jahrhunderte die fürstlich-gefolgschaftliche Verfassung abgeschüttelt, in abgesonderte Gemeinden ohne irgendwelche weiter gehende Organisation zerfielen.

den schließen, Feldzüge antreten und unterbrechen; die gesamte militärische Organisation unterstand seiner Leitung. In seinen Händen war die Verwaltung und das Gericht, das er entweder persönlich oder durch Vermittlung seiner von ihm selbst ernannten Beamten und Agenten organisierte. Er verfügte über die Einkünfte des Landes, legte neue Steuern und Abgaben auf oder änderte diesbezügliche frühere Bestimmungen ab. Endlich nahm er auch an den kirchlichen Angelegenheiten einen überaus tätigen Anteil. Die Person des Fürsten erfreute sich allgemein eines großen Ansehens, ja, sie galt fast für unantastbar, sogar während der größten Unruhen und Wirren; anderseits aber konnte sich die byzantinische Lehre von dem göttlichen Ursprung der Obrigkeit in der ukrainischen Gesellschaft nie so recht einbürgern.

An der fürstlichen Verwaltung nahm der Rat der Bojaren oder, wie der allgemein übliche spätere Moskauer Terminus dafür lautet, die „duma“ ständigen Anteil. Die Bojaren betrachteten es als ihr wesentliches Recht, Teilnehmer zu sein nicht allein der fürstlichen Verwaltung, sondern auch aller Pläne und Vorhaben des Fürsten; kam letzterer dieser seiner Verpflichtung, „mit dem Gefolge Rat zu pflegen“, nicht nach, so erweckte er dadurch das Mißfallen der Bojaren, das sich oft in der Kündigung ihrer Dienste, ja sogar in Empörungen äußerte. Letzteres war namentlich im Haličerlande häufig der Fall, wo die Bojaren in dem örtlichen Leben zu tief Wurzel gefaßt hatten, um in ein anderes Land überzugehen.

Außer dem Fürsten und seinem Gefolge gehörte zu den Organen der Zentralverwaltung auch der Fürstenhof, der, wie überhaupt in derlei primitiven Staaten, schon in seiner Anlage Funktionen staatlicher Verwaltung und fürstlicher Haushaltung in sich vereinte. Dienststellungen von schärfer ausgeprägtem wirtschaftlichen Charakter, wie der „*dvoreckij*“ (Hofmarschall — Leiter des Hofhaltes und Vorstand des Hofgerichtes, iudex curiae, in einer Person) und „*pečatnik*“ (Kanzler), kommen ziemlich spät auf, wahrscheinlich unter der Einwirkung des Westens (der „dvoreckij“ entspricht dem palatinus, comes palatii westlicher Staaten). Zahlreiche „*tiuny*“ (Verwalter), zu denen oft Sklaven befördert wurden, führten den fürstlichen Haushalt, besorgten aber nebenbei, wie auch andere fürstliche Diener, mannigfache Aufträge staatlichen Charakters, traten in der Rolle fürstlicher Agenten in der Ortsverwaltung auf usw.

Elemente zentraler und örtlicher Verwaltung sind in der Stellung des „*tysjackij*“ (Tausendschaftsmannes) verbunden, dem Gipfelpunkte der ehemaligen Dezimalorganisation, einer altertümlichen Institution, die sich noch bis ins XI.—XII. Jahrhundert, wenn auch in geschwächten und sehr veränderten Formen, erhalten hat. Die *Tausendschafts-, Hundertschafts- und Zehntschaftsmänner* wurden vom Fürsten selbst ernannt; ihre Befugnisse waren teils militärisch-administrativer, teils finanzieller Natur. In kleineren Verwaltungszentren finden wir den „posadnik“ (etwa = Bürgermeister) als militärisch-administrative Behörde. In der Rolle von Gerichtsagenten begegnen uns die oben erwähnten Tiunen.

Außerhalb des Bereiches dieses administrativen Schemas blieb ein weites Gebiet selbständiger Verwaltung der Dorf- und Stadtgemeinden, in das sich die fürstlichen Beamten äußerst selten einmischten. Nur in weitgehender Anwendung des Prinzips örtlicher Selbstverwaltung findet die Tatsache, daß der Staat sich mit einem so einfachen und unvollkommenen administrativen Mechanismus behelfen konnte, ihre Erklärung. Verwaltung, Erhebung der Steuern, Polizeiwesen und in gewissem Umfange selbst die Gerichtsbarkeit — alles dies gehörte zu den Funktionen der Gemeinden selbst oder komplizierterer Organisationen derselben, von der Art der späteren „kopy“. Wir haben Grund anzunehmen, daß zuweilen Gemeinden dem Fürsten um eine bestimmte Geldsumme die Gerichtsgebühren ihres Territoriums abkauften, in welchem Falle ihnen jede Einmischung fürstlicher Agenten auf dem Gebiete der Verwaltung und der Gerichtsbarkeit der betreffenden Ortschaft erspart blieb. Leider geben uns unsere Quellen über die Selbstverwaltung der Gemeinden nur sehr spärliche Aufschlüsse.

Von der Organisation der Gerichte überhaupt oder auch nur von der des Fürstengerichts haben wir nur ungenaue Kenntnis; besser bekannt ist uns das prozessuale Verfahren in fürstlichen Gerichten. Die Rolle des Richters im Prozesse war von sehr passiver Art. Die Partei selbst stellt die gerichtliche Untersuchung an und vollstreckt auch das Urteil. Das Rechtsverfahren trägt einen streng formalen, durch die Gerichtsordnung vorgeschriebenen Charakter; für das subjektive Urteil des Richters bleibt sehr wenig Platz übrig, — übrigens ein Umstand, der ganz erklärlich erscheint, wenn wir bedenken, daß die Gerichtsverhand-

lung häufig von persönlichen Dienern des Fürsten (Tiunen), die zuweilen sogar dessen Leibeigene waren, geführt wurde, zudem nur von einer Person. Als Gerichtsbeweise waren Zeugenaussagen und Eid in weitausgedehnter Anwendung; schriftliche Beweise kennen die Gesetzsammlungen des XI.—XII. Jahrhunderts („Russkaja Pravda") noch gar nicht. Ebensowenig gab es eine Berufung an eine höhere Instanz, weil ja der Richter als Stellvertreter des Fürsten dessen Person vorstellte. Außer dem Fürsten- und Gemeindegerichte finden wir noch das Dominialgericht, d. i. das Gericht des Herrn über seine Sklaven und Diener, und das Kirchengericht — in bestimmten, auf die Religion Bezug habenden Angelegenheiten und über Leute, die zur Kirche gehören.

Die Kirche war nach byzantinischem Muster organisiert und stand auch wirklich in jener Epoche in enger Abhängigkeit von dem konstantinopolitanischen Patriarchen. Wir stoßen nicht einmal auf Bestrebungen, dieses Abhängigkeitsverhältnis abzuschwächen. Die Metropoliten wurden aus Griechenland hergeschickt und waren auch griechischer Abkunft. Bischöfe ernannte in der Regel der Fürst selbst, vorwiegend aus dem Klerus des Landes. Überhaupt nahmen die Fürsten an allen die Kirchenverwaltung betreffenden Fragen, selbst an religiösen Streitigkeiten tätigen Anteil, und wie in Byzanz, so hatte auch in dem alten Russischen Staate die Kirche einen stark ausgeprägten staatlichen Charakter und stand in engem Bunde mit der Regierungsbehörde und in steter Abhängigkeit von dieser. Sie stieß sich übrigens gar nicht daran und fand es nicht im geringsten lästig: so tief hatte in ihr die byzantinische Anschauung Wurzel geschlagen, wornach die weltliche Gewalt dazu berufen ist, nicht allein der Kirche ihren Schutz angedeihen zu lassen, sondern auch über die kirchlichen Angelegenheiten Aufsicht zu üben.

In der sozialen Organisation waren drei Kategorien deutlich erkennbar: die herrschende Klasse — der Anhang des Fürsten oder sein Gefolge, die der Herrschaft unterstehende Bevölkerung — das „Volk" in engerem Sinne des Wortes, und — eine Kategorie, die sich zugleich mit der Organisation der orthodoxen Kirche ausgebildet hat — die sog. „Kirchenleute", die von der Gewalt der allgemeinen Gesamtadministration ausgenommen waren: Geistliche und Leute, die bei der Kirche ihren Unterhalt fanden oder unter deren besonderem Schutze standen. In jeder dieser drei Kategorien sind

die Klassen der Freien und Vollberechtigten und die der Unfreien und Rechtlosen scharf voneinander geschieden; indes bilden sich zwischen diesen beiden Klassen infolge der weiteren Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse noch Gruppen von Leuten aus, die in wirtschaftlicher Hinsicht abhängig und darum auch im Genusse bürgerlicher Rechte beschränkt sind. Unter den Freien werden die sog. „besseren Leute“ (ludi lěpšii) und die Geringeren, ferner Stadt- und Dorfbewohner unterschieden. So war die Differenzierung eine ziemlich bedeutende, nur daß sie, abgesehen von der Scheidung in Freie und Unfreie, durch keine schroffe Abgrenzung gekennzeichnet war: die einzelnen Klassen näherten sich einander durch vermittelnde Gruppen und ein Übergang aus der einen Klasse in die andere war keineswegs ausgeschlossen.

Durch den Namen „družina“ (von „drug“, d. h. Genosse, Freund) wurde das freie und unabhängige Verhältnis des Gefolges zu dem Fürsten hervorgehoben, wie es tatsächlich nicht bloß in der Theorie, sondern in bedeutendem Maße auch in der Praxis bestand Ein Gefolgsmann, namentlich wenn er zu den älteren, hervorragenden Vertretern des fürstlichen Anhangs gehört — solche hießen „knjažji muži“ d. i. fürstliche Männer. „bojare“ (Bojaren), „ogniščane“ —, betrachtet sich nicht als Diener des Fürsten, diesem zu blindem Gehorsam verpflichtet, sondern als seinen Genossen, und hält sich darum für berechtigt, seine geheimsten Absichten und Pläne zu kennen. Ein freiwilliger Vertrag bindet beide Teile: der Gefolgsmann kann jederzeit seinen Fürsten verlassen und zu einem anderen übergehen. Darum war das Gefolge aus ethnographisch und sozial sehr verschiedenartigen Elementen zusammengesetzt, die ihrem Fürsten von Land zu Land folgten. Dessenungeachtet nimmt zumeist, namentlich seitdem einzelne Fürstendynastien in abgesonderten Ländern ihre Herrschaft dauernd begründet hatten, das Gefolge, insbesondere die höhere Klasse desselben, örtlichen Charakter an, indem es aus der Ortsbevölkerung, vornehmlich aus ihren oberen Schichten, ergänzt wird; die Mitglieder einzelner Familien stehen häufig von Geschlecht zu Geschlecht im Dienste des Fürsten, selbst die einzelnen Ämter vererben sich von Vater auf Sohn. Bei alledem war fremden Elementen der Eintritt in diese Klasse nie versperrt. Selbst in die am festesten gefügte und streng in sich abgeschlossene Bojarenklasse von Halič, wo vor allem sich förmliche Bojarendynastien ausgebildet haben,

drangen gleichwohl Leute aus dem Bauernstande (otŭ plemeni smerdja) und „Pfaffenenkel“ (popovy vnuki) ein, die man allerdings in aristokratischen Kreisen scheel ansah. Ein besonderes Recht, das die älteren Gefolgsmänner vor der nicht in fürstlichen Diensten stehenden Landesaristokratie voraushatten, war eine höhere, doppelte „vira“, d. i. ein doppeltes Lösegeld für den Kopf eines Getöteten.

Der Unterhalt dieses älteren Gefolges in seinem ganzen Bestande (zugleich mit den sog. „otroci“, d. i. Knappen — dem jüngeren Gefolge) wurde aus den Abgaben, den administrativen und gerichtlichen Einkünften bestritten. Irgendwelchen Spuren des in späterer Zeit hie und da vorkommenden Brauches, den Fürstendienst durch Verleihung von Landgütern zu belohnen, begegnen wir in jener Epoche noch nicht. Hervorragende Bojaren hielten ihrerseits auf eigene Kosten gleichfalls mehr oder minder bedeutende Abteilungen von „otroci“. Die Gesamtzahl des Gefolges hing von den größeren oder geringeren Einkünften eines Fürsten ab: am Ausgange des XI. Jahrhunderts ist ein Großfürst in der Lage, 800 Gefolgsmänner ins Feld zu stellen.

Die Landesaristokratie, Bojaren (aus „bolarinŭ“ d. i. ein Größerer[1]), ursprünglich ein Geburtsadel, war längst schon zu einem Vermögensadel geworden. Es war die Klasse reicher Kaufleute, Kapitalisten und Grundeigentümer. Mit dem Verfalle des Handels und Gewerbes in den folgenden Jahrhunderten bildete der Grundbesitz immer mehr das wesentliche Kennzeichen dieser Klasse und im XIV.—XV. Jahrhundert wird die Bezeichnung „Bojar“ zum Synonym eines privilegierten Grundbesitzers.

Diese Vermögensaristokratie nahm, dank ihrem wirtschaftlichen Übergewichte, eine recht ansehnliche Stellung im öffentlichen Leben ein und konnte, da sie in bedeutender Anzahl zu dem Bestande des fürstlichen Gefolges gehörte, auch auf die Verwaltung einen unmittelbaren Einfluß ausüben. Die Fürstengewalt, die Schöpfung dieser vermögenden Klassen, steht auch fernerhin in engem Bunde und steter Fühlung mit ihnen. Die Kijever Gesetzsammlungen (Russkaja Pravda) weisen klar auf den engen Zusammenhang hin, der zwischen der Regierung und den vermögenden Klassen bestand: Schutz der Interessen derselben ist das

---

[1]) Dies war ihre uralte Benennung, in der Folgezeit von dem älteren Gefolge angenommen.

vornehmliche Ziel dieser Gesetzgebung. Demagogie war der fürstlichen Regierung fremd.

Das einzige tatsächliche Vorrecht des Bojarenstandes jedoch der übrigen Bevölkerung gegenüber sehen wir im Gebiete des Erbrechtes. Schied ein Bojar oder Bojarendiener aus dem Leben, ohne männliche Nachkommen zu hinterlassen, so fiel seine Habe nicht, wie es bei den anderen Klassen der Fall war, als herrenloses Gut wieder an den Fürsten zurück: Bojaren konnten, wenn sie keine Söhne hatten, ihre Habe auf Töchter vererben. Das Lösegeld für den Kopf eines Landbojaren war gleich dem für die Angehörigen anderer Klassen, und im Grunde waren auch der schlichte Bürgerstand und das Bauernvolk mit dem Bojarenstande gleichberechtigt, wenngleich allerdings das wirtschaftliche Übergewicht der Bojaren diese niederen Schichten in eine sehr fühlbare Abhängigkeit von ihnen stellte.

Den Kern der Landbevölkerung bildeten die sog. „smerdy", d. i. freie und in wirtschaftlicher Beziehung unabhängige Bauern, die auf ihrem Grund und Boden saßen und ein eigenes Hauswesen hatten. Dieses freie Bauernvolk genoß alle bürgerlichen Rechte, stand unter selbständiger Verwaltung und hatte eigene Gerichte in seinen Gemeinden (Überreste dieses allgemeinen Bauerngerichtes waren noch im XVI. Jahrhundert in dem sog. „kopnyj sud" erhalten, der damals bereits von der Regierung zu Untersuchungs- und polizeilichen Zwecken benutzt wurde). In wichtigeren Fällen, wenn Frieden und Wohlfahrt des Landes ernstlich bedroht waren, wurde zweifellos auch das Bauernvolk zur Erfüllung der Militärpflicht herangezogen.

Von den Abgaben und Steuern, die die Bauernbevölkerung zu entrichten hatte, können wir uns mangels zeitgenössischer Zeugnisse einen Begriff machen auf Grund späterer Angaben (aus dem XV.—XVI. Jahrhundert) über die Gebräuche, die der Verbreitung der Leibeigenschaft und des Frondienstes vorangingen. Darnach diente als Grundlage der Besteuerung eine größere wirtschaftliche Einheit, die in Volynien und dem Haličerlande *dvorišče* (Hof), im Kijevergebiete *zemla* (Land), im Siverjanenlande *selo* (Dorf) genannt wurde und gewöhnlich mehrere Bauernfamilien umfaßte; ihr Umfang war sehr verschieden und durch nichts geregelt. Die Abgaben waren sehr verschiedenartig, selbst in einem und demselben Dorfe; ihnen allen lag die alte *dań* (= Tribut) zu Grunde, die in Honig, Pelzen und Geld entrichtet wurde (in späterer Zeit

hieß „dań“ speziell die Abgabe in Honig, die Geldsteuer „posoščina“ und die Abgabe in wirtschaftlichen Erzeugnissen — im Kijeverlande und in Volynien — „podymščina“ d. i. Haussteuer). Eine gleichfalls von alters her übliche Art von Gebührenerhebung war das *poludie*. Ursprünglich bezeichnete dieser Name die Pflicht der Bevölkerung, den Fürsten und sein Gefolge auf ihren jährlichen Zügen durchs Land zum Zwecke der Steuererhebung zu unterhalten; mit der Zeit aber wurde daraus eine neue Art Steuer, die regelmäßig erhoben wurde, ohne Unterschied, ob der Fürst oder sein Agent wirklich in das Land kam oder nicht, und verschiedene spezielle Bezeichnungen erhielt, wie: „povolovščina“ oder „bolkunovščina“ (bolkun = Ochs), „poklon“, „stan“. Endlich gab es noch besondere Gebühren für verschiedene fürstliche Agenten, die das Territorium einer Gemeinde betraten, um Steuern einzutreiben. Zu diesen Hauptkategorien der Besteuerung gesellten sich im Laufe der Zeit verschiedene Zugaben, aus denen nachher wieder selbständige Steuerarten erwuchsen; so entstand die bereits oben hervorgehobene Mannigfaltigkeit in dem gesamten Steuersystem.

Außer den Bauern, die Grundeigentümer waren und selbst ihre Wirtschaft besorgten, gab es noch landlose Bauern, die auf fremdem Grunde wirtschafteten oder als Taglöhner für ihren „gospodin“ (Herrn) arbeiteten, sei es um Lohn oder um auf solche Weise eine Schuld abzudienen. Sie heißen *izgoi*, *sjabry* und *zakupy* (unter diesem letzteren Namen kommen sie in den Bestimmungen der „Russkaja Pravda“ vor). Sie sind persönlich frei, ihre wirtschaftliche Abhängigkeit aber spiegelt sich in ihren Bürgerrechten wieder: ein zakup kann zB. nicht als Zeuge auftreten in Gerichtsprozessen, kleine Rechtshändel ausgenommen; sein Herr hat das Recht, ihn für ein Vergehen (pro dělo) zu züchtigen. Nur eine sehr schmale Grenze scheidet diese in wirtschaftlicher Beziehung abhängigen Leute von der Stellung der Unfreien und nur allzu leicht konnten sie in diese Stellung geraten. So wurde beispielshalber ein zakup zu einem Leibeigenen, wenn er seinem Herrn entflohen war oder eine ihm wegen einer Übertretung auferlegte Geldbuße nicht entrichten konnte. Abgesehen von diesen gesetzlichen Anlässen kam es häufig genug vor, daß solche „zakupy“, namentlich von reichen Herren, wider alles Recht — für eine Versäumnis in ihrem Tagewerk, wegen verschuldeten Ver-

lustes des Inventars u. dgl. — zu Sklaven gemacht und an andere Besitzer verkauft wurden.

Schwere Lebensbedingungen, Niedergang des Handels und der Landwirtschaft infolge der häufigen Plünderungszüge türkischer Stämme zogen überhaupt eine Abnahme der Zahl freier Bauern, eine Verkümmerung des kleinen freien Gewerbes und ein stetes Wachsen der Zahl landloser Taglöhner und Unfreien nach sich. Die zerstörten Bauernwirtschaften vergrößerten den Grundbesitz der Bojaren, ihre ehemaligen Besitzer aber traten als „zakupy“ auf unbestimmte Zeit in fremde Dienste, um hierauf bei erster Gelegenheit in die Kategorie der cholopy (Leibeigenen) übergeführt zu werden. Die Bedingungen, unter denen Kredit gewährt wurde, waren überaus hart und der zahlungsunfähige Schuldner geriet unter die „zakupy“ oder in Sklaverei. Die Entziehung der Freiheit wurde in einer ganzen Reihe von Fällen sogar auf Grund des Gesetzes geübt. Endlich war auch Gefangennahme während des Krieges eine sehr ergiebige Quelle der Sklaverei.

Die soziale Stellung eines Sklaven war nach altrussischem Gesetze eine überaus traurige. Der Sklave trägt für seine Handlungen keinerlei Verantwortung und verfügt über gar keine Rechte; seinem Herrn dagegen steht eine völlig unbeschränkte Gewalt über ihn zu. In diese Beziehungen zwischen Herren und Sklaven mischt sich das Gesetz nicht im geringsten ein. Doch wurde unter dem Einflusse des sozialen Fortschritts und der christlichen Predigt diese grundsätzliche Ansicht über den Sklaven in der Praxis keineswegs streng durchgeführt. Vielmehr wurden Ausnahmen gemacht für die höheren Kategorien der unfreien Diener der Fürsten und Bojaren; auch Anfänge der Verantwortlichkeit des Sklaven für seine Vergehen sind deutlich wahrzunehmen. Aus gelegentlichen Angaben erfahren wir, daß in Wirklichkeit die Sklaven oft über eigene Habe verfügten, Handelsoperationen durchführten usw. Während also einerseits der wirtschaftliche Entwicklungsprozeß immer größere Massen vollberechtigter und in sozialer Hinsicht selbständiger Personen in die Kategorie der Unfreien hinüberführte, besserte sich anderseits immer mehr die soziale Stellung dieser letzteren an Zahl stets zunehmenden Klasse und wurde tatsächlich immer höher.

Indem wir uns nun von den sozialen und wirtschaftlichen Zuständen dem Leben und der Kultur der ukrainischen Lande im XI.—XIII. Jahrhundert zuwenden, wollen wir uns nur über

einigen bezeichnenderen Seiten ihres Daseins, wie über dem Rechte, den religiösen Anschauungen und der Literatur, etwas länger aufhalten.

Als Hauptquellen für die Erforschung des Rechtes können, neben den bereits oben erwähnten Verträgen mit Byzanz aus dem X. Jahrhundert, die Rechtssammlungen dienen, die unter dem allgemeinen Namen „Russkaja Pravda" bekannt sind. Unter ihnen lassen sich drei Hauptredaktionen feststellen: die erste und älteste reicht in die erste Hälfte des XI. Jahrhunderts zurück, die andere rührt aus der zweiten Hälfte des XI., die dritte aus dem ersten Viertel des XII. Jahrhunderts her. Alle drei sind natürlich in Kijev durch Privatpersonen zusammengestellt worden auf Grund gerichtlicher Entscheidungen und einzelner Verordnungen der Fürsten. Auch in ihnen trägt das Kijever Recht bereits deutliche Merkmale einer langdauernden Entwicklung und Ausbildung. Die soziale Bedeutung der Übertretung der Gesetze wird bereits völlig klar erkannt. In der Schätzung des Vergehens überwiegt der materielle Gesichtspunkt; demgemäß wird es nach seinen Folgen beurteilt, nach dem Grade des dadurch verursachten Schadens. Doch können wir parallel damit, schon von der ältesten Redaktion angefangen, auch deutliche Anfänge einer mehr fortschrittlichen, subjektiven Beurteilung wahrnehmen: in dem Vergehen wird die größere oder geringere Intensität der böswilligen Absicht in Betracht gezogen, sowie der Grad des Bewußtseins und der Zurechnungsfähigkeit (der Stand des Affekts wird von dem normalen Zustande unterschieden); der Begriff des Rezidivs jedoch und des Grades der Mitschuld an einem Vergehen ist dem Kijever Rechte in jenem Stadium seiner Entwicklung noch völlig fremd.

Im Strafsystem nehmen Blutrache und Geldbuße den wichtigsten Platz ein. Die Rache folgt entweder dem gerichtlichen Urteile oder sie geht ihm voran und das Gericht hat bloß zu entscheiden, ob in einem gegebenen Falle ein Grund zur Rache vorlag und ob nicht der Rächer für die Ausübung derselben eine Strafe verdient. War kein Rächer da oder hatte dieser auf sein Recht, an dem Missetäter Rache zu nehmen, verzichtet, dann wurde das Vergehen mit einer Geldbuße gestraft. Auch für Übertretungen der Eigentumsrechte waren Geldstrafen bestimmt. Außer einer Geldstrafe zugunsten des Geschädigten wurde eine solche auch zugunsten der Regierung erhoben. Unter dem Einflusse des byzantini-

schen Rechtes wurden zu wiederholten Malen Versuche gemacht, die Todesstrafe einzuführen, doch wurde sie immer wieder abgeschafft, da sie augenscheinlich mit den Sitten und dem Rechtsgefühl der Gesellschaft in zu grellem Widerspruche stand. Körperliche Züchtigung wurde auch nur über Sklaven verhängt, denen man überhaupt keine menschlichen Rechte zugestand.

In der Sphäre des Zivilrechts sind namentlich die Bestimmungen über Anleihen bemerkenswert, die von einer reichen Entfaltung des Kredits zeugen. Die Gesetzgebung läßt dem Handelskredit ihren besonderen Schutz angedeihen, trachtet die Formalitäten bei Kreditabmachungen zwischen Kaufleuten möglichst zu beschränken und verfährt gegen Kaufleute, die ohne ihr Verschulden Bankrott gemacht haben, mit größter Nachsicht und Schonung. Bei alledem war der Zinsfuß sehr hoch und erst unter der Einwirkung eines im J. 1113 in Kijev ausgebrochenen Aufruhrs hat die Regierung einen Versuch gemacht, die schreiendsten Mißbräuche gewissenloser Wucherer abzustellen.

In den Bestimmungen des Erbrechts ist so manches unklar. Es wird ein Erben auf Grund des Gesetzes und auf Grund eines Vermächtnisses unterschieden, in beiden Fällen aber ist der Kreis der Erben eigentlich ein und derselbe: der Vater ist nur Verwalter des Vermögens der Familie und als solcher in seinen Verfügungen darüber beschränkt. Von den wirtschaftlichen und rechtlichen Beziehungen der Familienglieder bei Lebzeiten des Vaters spricht die „Russkaja Pravda“ fast gar nicht: offenbar erkennt sie diesem eine weitgehende patriarchalische Gewalt in der Familie zu; dagegen behandelt sie eingehend die sich nach seinem Tode ergebenden Beziehungen. Interessant für die Bestimmung der Lage der Frau ist das Gesetz, welches für ihre Ermordung die gleiche Entschädigung festsetzt wie für die des Mannes; wenn es jedoch der Gemahl selbst ist, der die schuldige Frau tötet, dann wird der Preis auf die Hälfte des Betrags herabgesetzt. Bei Lebzeiten ihres Gemahls spielt die Frau in rechtlicher Beziehung gar keine Rolle, die Witwe jedoch gewinnt eine große Bedeutung als Oberhaupt der Familie und Vormünderin und das Gesetz schützt sie mit größter Sorgsamkeit gegen jegliche Anmaßungen ihrer Kinder und Verwandten.

In Wirklichkeit erfreute sich die Frau auch schon bei Lebzeiten ihres Gemahls zweifellos einer großen Bedeutung; so sehen wir Fürstinnen an der Verwaltung des Landes einen keineswegs

geringen Anteil nehmen, und in seinen Lehren für die Söhne erteilt Monomach diesen den Rat, ihren Gattinnen keine Macht über sich einzuräumen. In der stürmischen Epoche des Haličer Lebens in der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts nehmen die Bojarenfrauen regen Anteil an den Streitigkeiten politischer Parteien und ihre Ratschläge entscheiden zuweilen sogar in Fragen von rein militärischem Charakter. Überhaupt barg das ukrainische Leben der alten Zeit in seinen Familienverhältnissen viele gesunde Keime und wenn der spätere Einfluß der christlichen Lehre der Regelung, mitunter sogar der Idealisierung dieser Verhältnisse förderlich war, so wirkten anderseits aszetisches Mißtrauen gegen die Weiber und Mißachtung derselben geradezu in entgegengesetzter Richtung und drängten die Entwicklung der Familienverhältnisse nicht nach vorwärts, sondern eher nach rückwärts.

Die Aneignung christlicher Ideen und der byzantinischen kirchlichen Gebräuche war das Hauptmerkmal des geistigen Lebens jener Epoche. In bedeutenderen kulturellen Zentren, wo bereits ältere kulturelle Beziehungen den Boden für die neue Religion vorbereitet und schon lange vor der offiziellen Christianisierung der Gesellschaft christliche Gemeinden geschaffen hatten, hat die Verbreitung des Christentums im Verlaufe eines Jahrhunderts recht ansehnliche Fortschritte gemacht. In Kijev sehen wir schon am Ausgang des XI. Jahrhunderts eine Menge von Haustempeln, zahlreiche Klöster und der christlichen Lehre eifrig ergebene Personen. Außerhalb solcher Zentren verbreitete sich die neue Lehre selbstverständlich nur langsam, indem sie sich an die Überreste des alten Glaubens anpaßte, mit ihnen verschmolz und so jenes seltsame Gemisch von christlichen und heidnischen Elementen bildete, das in den alten Denkmälern den bezeichnenden Namen des „Doppelglaubens“ (dvojevěrie) erhielt. Die heidnischen Feste blieben, nachdem sie bloß die Namen christlicher Feiertage angenommen oder sich rein mechanisch mit ihnen verbunden hatten, nach wie vor bestehen bis in die Gegenwart; auf die christlichen Heiligen wurden die Eigenschaften heidnischer Gottheiten übertragen; an christliche Riten schloßen sich altertümliche heidnische Gebräuche, so zB. die bei Hochzeits- und Totenfeiern u. dgl. angewendeten, an.

Indes der Doppelglaube war nur ein schärferes Merkmal dieser Verquickung eines rein äußerlichen Christentums mit dem heidnischen Leben, die in weniger grellen Formen auch bei der Minderheit deutlich hervortrat, welche sich der Form nach den

christlichen Glauben völlig angeeignet hatte und durch die lobenden Titel der „Rechtgläubigen“ und „Christliebenden“ ausgezeichnet wurde. Christliche Riten und rein äußerliche Frömmigkeit, also diejenigen Seiten des christlichen Glaubens, die sich leichter aneignen lassen, wurden von der Gesellschaft hauptsächlich angenommen und auch von der Geistlichkeit mit solchem Eifer anempfohlen, daß sie den sittlichen Inhalt des Christentums in den Hintergrund drängten. Errichtung von Gotteshäusern, eifriger Kirchenbesuch, Fasten, Almosen und Gaben für die Geistlichkeit wurden zu Hauptmerkmalen der Frömmigkeit[1]). Was die unmittelbare Einwirkung des christlichen Glaubens auf die Lebensweise des Volkes anbetrifft, so gelang es der christlichen Predigt, so wenig sie auch in diese Sphäre Eingang zu finden suchte, die Freiheit der geschlechtlichen Beziehungen einzuschränken, das eheliche Leben einigermaßen zu regeln und zur Besserung der Familienverhältnisse beizutragen; überdies wirkte sie ohne Zweifel auf die Besserung der Lage der Unfreien ein und hat vielleicht auch den Druck des Wuchers einigermaßen gemildert. Die Erfolge der christlichen Predigt auf diesen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens wurden durch die Mitwirkung der Regierung und deren Gesetzgebung, die in bedeutendem Maße sich ihrem Einflusse untergeordnet hat, wesentlich erleichtert.

Wie mächtig die Einwirkung der christlichen Lehre auf die Gemüter der ihr am innigsten ergebenen Minderheit war, können wir aus der Verbreitung der Aszese schließen, die ihrem Wesen nach dem Naturell der alten Slaven ganz und gar nicht entsprach. Die Verchristlichung des Russischen Staates fällt zusammen mit der Epoche einer ungewöhnlichen Entwicklung des Mönchswesens in Byzanz und einer außerordentlichen Achtung vor diesem Stande: das Mönchtum galt beinahe als Norm eines gottgefälligen, christlichen Lebens, jegliche andere, weltliche Frömmigkeit aber nur als schwacher Abglanz des Christentums. Diese Anschauungen drangen auch in die ukrainische Gesellschaft ein und tiefer empfindende Naturen trachteten sie mit dem glü-

---

[1]) Als charakteristisches Kennzeichen dieses Übergewichts rein äußerlicher Frömmigkeit können die eifrigen Dispute dienen über die Frage, ob man wohl an Mittwochen und Freitagen fasten dürfe, wenn kirchliche Feste auf diese Tage fallen. Durch dergleichen Streitigkeiten wurde die Geistlichkeit und die gebildeten Kreise der ukrainischen und großrussischen Länder in der zweiten Hälfte des XII. Jahrhunderts stark in Atem gesetzt.

henden Eifer der Neophyten in die Wirklichkeit umzusetzen. Schon um die Mitte des XI. Jahrhunderts entsteht eine Reihe von Klöstern in Kijev. Der eigentliche Begründer des Mönchsstandes in dieser Stadt war aber erst der Abt des Kijever Höhlenklosters Theodosius von Kursk. Das von ihm nach byzantinischen Mustern organisierte Kloster ward zum Hauptherd der Aszese und zum Vorbild für alle Klöster Osteuropas. Die Stiftung eines Klosters erscheint beinahe als Pflicht eines jeden nur einigermaßen hervorragenden Fürsten; doch entstehen Klöster auch auf Anregung der Mönche selbst. Ihre kulturelle Bedeutung und ihr Einfluß auf die Christianisierung der Bevölkerung unterliegen keinem Zweifel. Die Aszese aber, an sich betrachtet, hatte auch ihre Schattenseiten und diese waren es eben, die schon damals von seiten scharfsichtigerer Moralisten gegen die übermäßige Begeisterung für das Mönchswesen lebhaften Einspruch hervorriefen.

Die Schulbildung und Buchgelehrsamkeit wurden als Attribute des Christentums aus Byzanz auf russischen Boden verpflanzt. Das Ziel des Unterrichts war die Verbreitung der Kenntnis der Christenlehre und die dadurch gebotene Möglichkeit, in der Gottesfurcht fortzuschreiten. Der Vorrat an literarischen Werken, den die Ruś in fertigem Zustande erhielt, in Gestalt von griechischen Originalwerken. sowie pannonischen und bulgarischen Übersetzungen, hatte eine sehr deutliche kirchliche Färbung: es überwog eine kirchliche Literatur von belehrendem Charakter, und was überdies noch aus anderen Gebieten des Wissens darin mitgeteilt wurde, hatte ohne Ausnahme lediglich die Bedeutung eines Hilfsmittels in Beziehung zu jener und war überhaupt von kirchlicher Weltanschauung durchdrungen. Diese Eigenart der byzantinischen Literatur verfehlte nicht, auch auf das originale Schaffen der Ruś ihren Einfluß auszuüben, indem sie ihm für eine Reihe der nächstfolgenden Jahrhunderte den nämlichen religiösen Charakter aufdrückte

Über Organisation und Methoden des Unterrichts ist uns sehr wenig bekannt. Er wurde natürlich nach byzantinischem Muster erteilt in Kloster- und Kathedralschulen, wo die sog. Didaskalen und Magister lehrten; dergleichen Schulen dürften auch in ukrainischen Landen bereits in der Regierungszeit Vladimirs und Jaroslavs entstanden sein, von denen die Chroniken melden, daß sie Kinder in größerer Anzahl zu Unterrichtszwecken zusammenzogen. Außer dieser gemeinschaftlichen Schulbildung wird ohne

Zweifel auch Einzelunterricht stattgefunden haben, indem Belehrung heischende Jünglinge sich der Leitung eines Schriftkundigen (Magisters) anvertrauten. Die Mehrzahl der Schüler ging über die Fertigkeit im Lesen nicht hinaus. Schreiben und Rechnen bildeten weitere Unterrichtsstufen. Alle übrigen Kenntnisse wurden aus Übersetzungen byzantinischer Lehrbücher und Enzyklopädien geschöpft, deren Lektüre von Erläuterungen des Lehrers, wenn man einen solchen heranzog, begleitet wurde. Die größte Summe von Kenntnissen konnte auf dem Gebiete der Geschichte gewonnen werden, obgleich auch dies lauter trockene und zudem nicht immer glaubwürdige Fakta waren, das Wenigste und Unzuverlässigste — auf dem der Naturwissenschaften.

Das Studium der griechischen Sprache, welches das Tor zur originalen byzantinischen Literatur auftat, ward zu einer höheren Stufe des Unterrichts, als dessen Krone aber galt literarische Bildung, Aneignung der Geheimnisse der Rhetorik, des Stils, was ohne Leitung eines Lehrers sehr schwer zu erreichen war. In der Tat begegnen wir in der Ruś im Laufe des XI.—XIII. Jahrhunderts einer Reihe von Personen, die sowohl die literarische Manier als auch den Ideeninhalt der byzantinischen Bildung völlig beherrscht haben und ganz auf ihrer Höhe standen, so dem Metropoliten Hilarion, Cyrill dem Bischof von Turov, dem Klemens Smolatyč und einigen anonymen Schriftstellern. Diese „Philosophen“ aber bildeten die Minderheit den Personen gegenüber, die „in einfacher Weise“ schrieben, d. i. gegen die schlichten, mehr oder minder begabten Bibelkundigen.

Von der Originalliteratur jener Epoche besitzen wir überhaupt nur sehr fragmentarische Kenntnisse, und zwar größtenteils für das XI. und die erste Hälfte des XII. Jahrhunderts. Selbstverständlich hat, dem allgemeinen Charakter der damaligen Schulbildung entsprechend, die kirchlich-didaktische Literatur die weiteste Entfaltung erlangt: Belehrungen in Gestalt von Predigten und Sendschreiben, sowie Heiligenleben. Schöpfungen dieser Art standen natürlich in enger Abhängigkeit von byzantinischen Schablonen; selbst die Verfasser der Heiligenleben folgen blindlings ihren byzantinischen Vorbildern, indem sie daraus nicht bloß die Manier entnehmen, sondern ganze Episoden, ja sogar, indem sie ganz einfach byzantinische Lebensbeschreibungen ihren eigenen heiligen Männern anpassen. Größere Originalität und Frische der Darstellung sehen wir in der reich entwickelten Geschichtschreibung,

von der jedoch nur Überreste in Gestalt einiger annalistischen Kompilationen aus dem XII.—XIII. Jahrhundert auf uns gekommen sind. Die christliche Färbung hat sich in ihr nicht in gleichem Maße ausgesprochen: wir stoßen auf Partien, augenscheinlich ganz aus der Feder weltlicher Personen oder solcher mit weltlichen Interessen, der Teilnehmer und Augenzeugen politischer Begebenheiten und Kriege geflossen, woraus uns ein frischer, kräftiger Lebensodem entgegenweht (von der Art sind zB. der mittlere Teil der Kijever Annalen aus dem XII. Jahrhundert und mehrere Teile der Halič-Volynischen Chronik). Die literarische Manier ist äußerst schlicht und völlig anspruchslos; eine Ausnahme davon bildet der einleitende Teil der Haličer Chronik, worin wir offenbar eine Schöpfung der ukrainischen literarischen Schule jener Zeit zu sehen haben, mit seinem schönen, bilderreichen, mitunter jedoch allzu gezierten, mit Schmuck überladenen und dadurch etwas schweren Stile, der sich durch Verschmelzung von Elementen byzantinischer Rhetorik und ukrainischer dichterischer Schaffenskraft herausgebildet hat. Dieser Schule gehört eine ganze Reihe von Schöpfungen aus dem Ausgange des XII. und dem Anfange des XIII. Jahrhunderts an: der Schluß der Kijever Annalen des XII und die Haličer Chronik des XIII. Jahrhunderts, die Kanzelreden („Slova") Cyrills, des Bischofs von Turov, das „Flehen" (Molenie) Daniels und — das herrliche „Lied von dem Heereszuge Ihors" (Slovo o polku Ihorevi).

Das „Lied vom Heereszuge Ihors" ist das einzige Erzeugnis der dichterischen Schaffenskraft jener Zeit, das im ganzen auf uns gekommen ist. Doch enthält diese Dichtung selbst Hinweise auf eine ganze Reihe von Werken und Dichtern, zudem bezeugt sie durch ihre ganze Technik, ihren Stil, der eine Fülle alter, heidnischer Elemente in sich aufgenommen hat, durch eine Menge malerischer Szenen und gedrängter, sich auf bloße Andeutungen beschränkender Bilder das Bestehen einer sehr alten dichterischen Überlieferung, die durch eine Reihe von Geschlechtern gepflegt wurde und einerseits auf der byzantinischen Literatur in ihrem kirchenslavisch-ukrainischen Gewande, anderseits auf der Volksdichtung fußte. Manche Bruchstücke dieses dichterischen Schaffens haben sich überdies auch in unseren annalistischen Kompilationen erhalten.

Aus dem Bereiche der Kunst sind uns in beträchtlicher Menge Erzeugnisse der Architektur und Malerei (Fresken und Mi-

niaturen) bewahrt geblieben, woran sich auch Mosaiken und Emailarbeiten schließen, ferner etliche Skulpturen in Stein und zahlreiche Muster dekorativer Kunst auf dem Gebiete des Juweliergewerbes. In Architektur und Malerei, Mosaik- und Emailarbeiten erscheinen die ukrainischen Meister als Schüler und Nachahmer der Griechen. Die ersten, ältesten örtlichen Denkmäler sind aus den Händen griechischer Meister hervorgegangen, doch schon in der zweiten Hälfte des XI. Jahrhunderts treten einheimische Künstler auf. Schüler der Griechen; aus der ersten Hälfte des XII. Jahrhunderts besitzen wir bereits unzweifelhafte Erzeugnisse einheimischer Meister (so zB. in den Klosterkirchen des hl. Michael und des hl. Cyrill in Kijev). Indem sie im allgemeinen byzantinische Vorbilder nachahmten, brachten diese Künstler gleichwohl auch manches Besondere, ihnen allein Eigentümliche in ihre Erzeugnisse hinein. Im Laufe der Zeit werden diese Zusätze und neuen Strömungen immer deutlicher hervorgetreten sein; leider aber verfügen wir hier, wie ja auch in der Literatur, gerade für die interessanteste Zeit, das XIII.—XIV. Jahrhundert, beinahe über gar kein Material. In den kläglichen Resten der kirchlichen Architektur Galiziens entdecken wir unverkennbare Spuren westlicher Einflüsse; dieselben werden auch durch literarische Werke bezeugt. Diese Vereinigung örtlicher, byzantinischer und abendländischer Elemente würde für uns ohne Zweifel von großem Interesse sein; indes das Material zu derartigen Studien ist viel zu karg und selbst dieses Wenige ist bisher nicht vollständig gesammelt und nicht gehörig bearbeitet.

Mannigfaltiger und interessanter sind die zahlreichen Reste des alten Kunstgewerbes in Juweliererzeugnissen. Auf diesem Gebiete kreuzen sich gleich von Anfang an die Einwirkungen byzantinischer Kunst mit orientalischen Einflüssen. die auf ukrainischem Territorium sehr alt und mächtig sind, wobei die einen wie die anderen von ukrainischen Meistern mehr oder weniger selbständig umgebildet werden. Wir begegnen hier einem überraschenden Reichtum ornamentaler Technik. und während für die einen Motive naheliegende Vorbilder in byzantinischen oder orientalischen Kunsterzeugnissen sich nachweisen lassen, haben wir es in anderen augenscheinlich mit originalen Kombinationen oder nur sehr fernen Nachklängen fremdländischer Muster zu tun.

Überhaupt zeichnen sich Leben und Kultur der ukrainischen Lande im XI.—XIII. Jahrhundert durch eine bedeutende Entwick-

lung und große Mannigfaltigkeit von Elementen, kulturellen Strömungen und deren Einwirkungen auf ukrainischem Territorium aus. Nachdem sie mit dem Ausgange des X. Jahrhunderts an die byzantinische Kultur engen Anschluß genommen, rücken sie seit dem XIII. Jahrhundert dem Abendlande immer näher und näher. dessen Einfluß in den Haličer Denkmälern aus der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts stark fühlbar ist (die Fürsten wenden Siegel von abendländischer Form an, die Urkunden ihrer Kanzlei werden in lateinischer Sprache abgefaßt u. dgl.). In bloßer Nachahmung ist aber der Inhalt des ukrainischen Lebens noch lange nicht erschöpft; man fühlt ihm deutlich eine innere Kraft der Entfaltung, Beweglichkeit und Geschmeidigkeit nach, lauter untrügliche Anzeichen, die uns nicht bezweifeln lassen, daß dieses Leben bei günstigeren Entwicklungsbedingungen es zu recht bemerkenswerten Resultaten gebracht hätte. Eine Schattenseite der ukrainischen Kultur war, daß sie sich auf eine allzu unbedeutende Minderheit der Bevölkerung, fast nur auf die oberen Schichten derselben, gestützt hat. Durch den Verfall des staatlichen Lebens und den damit zusammenhängenden Untergang des Bojarentums, der Klasse der wohlhabenden Städter und Grundeigentümer, wurde sie völlig untergraben. In dem allgemeinen Ruin erhielten sich nur jene kläglichen Überreste, die von der Volksmasse und dem wenig gebildeten Landklerus hatten aufgenommen werden können, — Überreste, die uns von dem kulturellen Reichtum und der blühenden Entwicklung der alten Ruś keinen Begriff zu geben vermögen und in den fremden Elementen, die mit ihr in Berührung traten, grundfalsche Vorstellungen von der alten russischen Kultur erwecken mußten.

Näheres über soziale Verfassung und Verwaltung s. „Geschichte des ukrainischen Volkes“, Bd. III, Kap. 3, über wirtschaftliche Verhältnisse, Leben und Kultur — ebd., Kap. 4.

IX. DIE UKRAINISCHEN LÄNDER UNTER DER HERRSCHAFT DES GROSSFÜRSTENTUMS LITAUEN UND DES KÖNIGREICHS POLEN.

Mit dem Untergange des staatlichen Lebens in der Ostukraine kommen ihre einzelnen Gebiete allmählich in den Besitz litauischer Fürsten.

Die Länder von Halič-Volynien, die im J. 1340, nach dem gewaltsamen Tode Georg-Boleslavs, Lubart, den Sohn Gedymins, als ihren Fürsten anerkannten, waren nicht der einzige Erwerb der litauischen Dynastie auf dem ukrainischen Territorium jener Zeit. Die mittleren Jahrzehnte des XIV. Jahrhunderts waren eine Zeit, in der diese Fürsten, die Vertreter einer neuen, erst im Entstehen begriffenen und lebenskräftigen politischen Macht. eine äußerst energische und erfolgreiche Tätigkeit entwickelten, um die Länder des Russischen Staates mit ihrer teils geschwächten, teils völlig morschen Staatsverfassung zu einem Ganzen zu vereinigen und dem litauischen Staate einzuverleiben.

Das in seiner kulturellen und sozialen Entwicklung weit hinter seinen glücklicheren Nachbarn zurückgebliebene litauische Volk beginnt im XIII. Jahrhundert, wohl nicht ohne Einwirkung des Andrangs des deutschen Elements von der Küste der Ostsee her, der es völlig zu vernichten droht, sich politisch zu organisieren, zugleich mit diesem Prozesse aber, der ungemein rasch vor sich geht, zieht es die zersprengten Reste des alten Russischen Staates zu sich heran. Mendovg, der als Begründer des Litauischen Staates gilt, sammelt in Wirklichkeit erst die litauischen Stämme zu einem stärkeren und fester gefügten staatlichen Organismus, gleichzeitig aber herrscht er schon über eine Reihe kleiner weißrussischen Fürstentümer im Flußgebiete des Njemen, der Prypetj und der Beresina und ist bemüht, seine Gewalt noch weiter, über die Gebiete von Černyhiv, Smolensk und Polozk,

auszudehnen (Mitte des XIII. Jahrhunderts). Die Fürsten von Halič-Volynien sahen diese neue politische Macht nicht allzu freundlich an, konnten jedoch ihr Wachstum nicht aufhalten. Ebenso scheiterten ihre dynastischen Pläne, durch Bündnisse und eheliche Verbindungen Mitgliedern ihrer Dynastie zu den Fürstenstühlen des neuen Litauischen Staates zu verhelfen: einer der Söhne Danilos, Švarno, hatte in der Tat von dem Sohne des Mendovg, Vojšelk, den Großfürstenstuhl Litauens erhalten, er starb jedoch unmittelbar darauf, und die neuen litauischen Fürstendynastien schütteln bald jeden Einfluß der Fürsten von Halič-Volynien ab. Die Dynastie Gedymins, die mit dem Anfang des XIV. Jahrhunderts in den litauischen Ländern festen Fuß gefaßt hat, beginnt mit verdoppelter Energie weißrussische und ukrainische Gebiete an sich zu ziehen[1]).

Dieser Prozeß des Sammelns der Hinterlassenschaft des alten Kijever Staates ist uns im einzelnen sehr wenig bekannt. Er ging größtenteils geräuschlos und ohne aufsehenerregende Konflikte, ohne größere Kriege und erheblichere Wandlungen in der Verfassung der einverleibten Länder vor sich und hat darum in unseren Quellen nur wenige Spuren hinterlassen, zumal wir aus diesen Län-

---

[1]) Hier der Stammbaum dieser Dynastie (mit Auslassung derjenigen Mitglieder, die in der Geschichte der Ukraine keine Rolle spielen). Dabei sei bemerkt, daß wir in der Schreibung litauischer Namen, die in alten ukrainischen, deutschen, polnischen und litauischen Denkmälern auf die verschiedenste Art überliefert werden, möglichst treu die ukrainische Überlieferung wiederzugeben suchten.

Putuver (Varianten: Pucuverus, Lutuverus) † um 1293.

Viten † 1315 — Gedymin † 1341

Olgerd (s. unten) — Kejstut † 1382 — Koriat † um 1385 — Lubart † um 1385

Vitovt (Vitold) † 1430 — Sigismund † 1440 — Georg, Alexander, Konstantin, Theodor podolische Fürsten — Theodor † 1431

Die Linie Olgerds. — Olgerd † 1377

Vladimir Fürst von Kijev — Jagajlo † 1434 — Svitrigajlo † 1452

Olelko † um 1454 — Vladislav † 1444 — Kasimir † 1492

Simeon Semen) † 1470 — Michael † 1481 — Johann-Albrecht † 1501 — Alexander † 1505 — Sigismund † 1548

Sigismund-August † 1572

dern seit dem XIV. Jahrhundert gar keine einheimischen Chroniken und nur wenig urkundliches Material besitzen. Da das litauische Volk in seiner kulturellen und sozialen Entwicklung verhältnismäßig tief unter dem Niveau der ukrainischen und weißrussischen Bevölkerung der einverleibten Länder stand, unterlag es dem Einflusse des slavischen Elements mit seinen vollausgebildeten staatlichen und gesellschaftlichen Formen, seiner Religion, Lebensweise und Literatur. Die weißrussische Sprache ward zur Schrift- und Amtssprache des Großfürstentums Litauen während der ganzen nachfolgenden Zeit (die litauische Sprache wurde noch lange im Schrifttum nicht angewendet); das Recht des Kijever Staates und das von ihm ausgebildete politisch-soziale Schema wurden zur Grundlage des litauischen Staatsrechtes. Die litauische Fürstendynastie selbst geriet in hohem Grade unter russischen Einfluß; unter ihren Mitgliedern in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts war die Mehrzahl orthodox und völlig russifiziert. Besonders stark waren die Einwirkungen des weißrussischen Elements, da die weißrussischen Länder früher dem Großfürstentum Litauen einverleibt wurden und enger mit ihm verbunden waren als die ukrainischen.

Teils wegen der kulturellen Armut Litauens, teils aus Gründen politischer Art waren die litauischen Fürsten auch späterhin bemüht, die Verfassung ihrer slavischen Provinzen und die darin herrschenden Verhältnisse so wenig als möglich zu ändern; „wir rütteln nicht an dem Althergebrachten und führen keine Neuerungen ein“ — war ihr Losungswort. Namentlich in den ersten Anfängen brachte die litauische Okkupation äußerst wenig Neues in die Verhältnisse der einverleibten Länder: unversehrt blieben alle Rechtsnormen, die soziale Verfassung und Lebensart. Sehr oft blieben sogar die bisherigen Fürsten auf ihren Stühlen sitzen, nur daß jetzt irgendein Mitglied der litauischen Dynastie oder der Großfürst selbst als ihr Oberherr mitten unter ihnen erschien; das Verhältnis der neuen Regierung aber zu den einzelnen Provinzen war größtenteils auf die Forderung der Teilnahme an den von ihr unternommenen Feldzügen beschränkt. Unter solchen Verhältnissen ist es, zumal unsere Quellen für jene Zeit so dürftig fließen, nicht zu verwundern, wenn wir mitunter erst später von einer bereits vollzogenen Wandlung, der Einverleibung dieses oder jenes Landes in den Staatsverband des Großfürstentums Litauen erfahren, der Zeitpunkt aber und die näheren Umstände dieses Wechsels völlig unbekannt bleiben.

Im ersten Viertel des XIV. Jahrhunderts war die Mehrzahl der weißrussischen Länder bereits auf diese oder jene Art mit dem Großfürstentum Litauen verbunden, und nun streckten die litauischen Fürsten auch schon nach den ukrainischen Landen ihre begehrlichen Hände aus. Aus späteren Nachrichten und gewissen Hinweisen geht hervor, daß schon damals, d. h. im ersten Viertel des XIV. Jahrhunderts (während noch die letzten Romanovyč über Halič-Volynien regierten oder während des nach ihrem Tode eingetretenen Interregnums) die Gebiete von Berestje-Dorohyčyn, d. i. die am Mittellaufe des westlichen Buh gelegenen Länder, von dem Halič-Volynischen Staate losgerissen und dem Litauischen Großfürstentum einverleibt waren.

Eine spätere genealogische Überlieferung erzählt, einer der litauischen Fürsten, den sie Vid nennt und zwischen Mendovg und den Bruder (und Vorgänger) Gedymins Viteń setzt, habe einen bedeutenden Teil des Gebietes der Derevlanen, d. i. des nordwestlichen Kijeverlandes, dem Großfürstentum Litauen angefügt. Diese Nachricht verdient volle Beachtung: sobald das ganze Gebiet von Turov-Pinsk in Abhängigkeit von dem Großfürstentum Litauen gekommen war — was vermutlich schon am Ausgange des XIII. oder zu Beginn des XIV. Jahrhunderts geschehen ist —, mußte in den litauischen Fürsten ganz naturgemäß der Wunsch erwachen, auch die näher gelegenen Kijeverländer unter ihre Gewalt zu bringen; zu solchen gehörte aber vor allem das Gebiet der Derevlanen. Während der Regierung Gedymins muß auch Kijev schon im Bereiche der politischen Einflüsse Litauens gelegen haben, wenn auch der Kijever Fürst noch der Form nach unter der Obergewalt der Tatarenhorde stand (die Quellen nennen als Herrscher Kijevs einen gewissen Theodor, einen unansehnlichen Fürsten unbekannter Abstammung). Endgültig ging Kijev unter die Gewalt der litauischen Fürstendynastie über bereits während der Regierung des Sohnes Gedymins, Olgerd, der hier seinen Sohn Vladimir einsetzte (um 1360). Mit Kijev zusammen kamen in Abhängigkeit von dem litauischen Großfürsten auch die unermeßlichen, verödeten Räume am linken Dniprufer, die Länder des ehemaligen Perejaslaver Fürstentums und die ihm benachbarten Territorien, die seitdem, bereits im XV.—XVI. Jahrhunderte, auch zu Kijev gezählt wurden.

Unter Olgerd wurden auch die Länder des ehemaligen Černyhover Fürstentums von dem litauischen Großfürsten abhängig

gemacht, sowie das Gebiet am Mittellaufe des Dnistr und des südlichen Buh, das nun den Namen Podolien erhielt. Dieses Land unterlag ursprünglich den wetteifernden Einflüssen von Kijev und Halič, nachher wurde es von dem Halič-Volynischen Staate herangezogen, bis die Bewegung der „Tatarenleute“ es in unmittelbare Abhängigkeit von der Tatarenhorde gebracht hat. Nachdem Olgerd (in den sechziger Jahren des XIV. Jahrhunderts) mit den Tataren gebrochen hatte, schlugen seine Neffen, die Söhne des Koriat Gedyminovyč, in podolischen Städten ihre Sitze auf, befestigten diese Städte zum Schutze gegen die Tataren und fügten so ein neues Fürstentum zusammen, das ebenfalls in ein Abhängigkeitsverhältnis zu dem litauischen Großfürsten trat.

In die Verhältnisse des Černyhoverlandes hat sich Olgerd infolge ihres Zusammenhanges mit Smolensk eingemischt. Über Brjansk, den wichtigsten der Černyhover Fürstensitze, herrschten damals die Fürsten von Smolensk; da nun Olgerd nach dem Besitze von Smolensk trachtete, riß er in den fünfziger Jahren des XIV. Jahrhunderts (etwa um 1357—58) Brjansk an sich. Dies ward zur Grundlage seiner weiteren Erwerbungen in den Černyhoverländern. Genaueres wissen wir nichts darüber, doch schon im letzten Viertel des XIV. Jahrhunderts sehen wir alle wichtigeren Fürstenstühle im Westteile des Černyhoverlandes (Brjansk, Novhorod, Černyhiv, Starodub) in den Händen einiger Fürsten aus der litauischen Dynastie. Im östlichen Teile herrschen zwar noch unbedeutende Fürsten aus der alten, einheimischen Dynastie, doch sind auch diese bereits in eine abhängige Stellung zu Litauen gebracht; diese Abhängigkeit wird hier durch eine Reihe von Festungen gestützt, die unter unmittelbarer Gewalt litauischer Fürsten stehen.

So war im letzten Viertel des XIV. Jahrhunderts schon die ganze Ostukraine dem Großfürsten von Litauen untertan. Dieser glänzende Erfolg wurde in verhältnismäßig kurzer Zeit erreicht, ohne viel Mühe und größere Anspannung der Energie. Die Bevölkerung unterwarf sich augenscheinlich ohne sonderlichen Widerstand der Obergewalt des litauischen Großfürsten; die bisherigen Landesherren blieben nach wie vor auf ihren Fürstenstühlen sitzen, nur daß sie jetzt die Obergewalt der Fürsten aus neuer Dynastie anerkennen mußten, oder sie wurden ohne viele Umstände ihrer Stellen enthoben; waren sie doch viel zu schwach, um an Widerstand denken zu können. Die Tatarenhorde, die diese

Länder als ihre „Ulusse“ (Provinzen) ansah, war in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts arg zerrüttet und geschwächt, konnte daher gleichfalls dem kraftvollen Vordringen Litauens nicht ernstlich entgegenwirken. Aus den sechziger und siebziger Jahren des XIV. Jahrhunderts haben wir Kunde von Zusammenstößen zwischen Litauen und der Tatarenhorde zu denen eben die erfolgreiche Ausbreitung Litauens nach den ukrainischen Ländern hin den Anlaß geboten haben wird (vordem hatte die Horde sogar im Bunde mit Litauen gestanden); doch konnten diese Konflikte die litauische Okkupation nicht aufhalten. Allerdings betrachteten die Tatarenkhane nach wie vor die Ostukraine als tributpflichtiges Gebiet, manchmal wurde sogar noch bis zu einem gewissen Grade ihren Ansprüchen Genüge getan oder sie mußten durch Waffenmacht abgewehrt werden, jedenfalls aber wurde dadurch die tatsächliche Besitznahme der ukrainischen Länder durch die litauischen Fürsten nicht verhindert, die sich bereits den in den neuerworbenen Gebieten herrschenden Verhältnissen völlig angepaßt hatten und zu ukrainischen Fürsten aus litauischer Dynastie geworden waren.

Eine weit größere Anstrengung erforderte das Bestreben der litauischen Herrscher, auch die westlichen Länder der Ukraine in ihrer Gewalt zu behalten, ja, alle ihre darauf gerichteten Bemühungen mußten schließlich doch scheitern: es gelang ihnen nicht, alle ukrainischen Länder in ihrer Hand zu vereinigen. Wie bereits erwähnt, war es, wahrscheinlich noch zu Lebzeiten Georg-Boleslavs, zwischen dem Polenkönige und dem Herrscher Ungarns zu einer Übereinkunft zum Zwecke gemeinsamen Vorgehens in den Ländern von Halič-Volynien gekommen. Ihr gleichzeitiges Einfallen in das Haličerland auf die erste Kunde vom Tode Georg-Boleslavs legt die Vermutung nahe, daß sie sich schon damals über die Haličer Frage völlig geeinigt hatten; jedenfalls aber kann das Bestehen einer solchen gegenseitigen Einigung in späterer Zeit keinem Zweifel unterliegen. Es muß dies eine dynastische Kombination von der nämlichen Art, wie der Kompromiß von 1214, gewesen sein: der König von Ungarn ließ in den Ländern von Halič-Volynien dem Polenreiche freie Hand, das nach der Verzichtleistung auf den Besitz der westlichen polnischen Länder zu Gunsten Preußens und Böhmens im Osten einen Ersatz dafür gewinnen wollte, wogegen der Polenkönig das Versprechen gab, für den Fall, wenn er keine männliche Nachkommenschaft bekäme,

die Krone Polens der ungarischen Dynastie zu hinterlassen[1]); falls aber dem letzteren ein männlicher Sproß geboren würde, behielt sich der Herrscher von Ungarn, der seine „historischen Anrechte" auf Galizien nach wie vor aufrechthielt, das Recht vor, dieses Land gegen Rückgabe der Kriegskosten von Polen erhalten zu können.

Dank diesem Ubereinkommen wurde dem Kasimir in seinem Kampfe um den Besitz der halič-volynischen Länder eine mehr oder minder wirksame Unterstützung von seiten Ungarns zuteil; überdies fand er auch in dem Papste einen tätigen Bundesgenossen. Lubart dagegen war hauptsächlich auf die örtlichen, ukrainischen Kräfte Volyniens angewiesen: Olgerd und die anderen litauischen Fürsten waren nur selten in der Lage, ihm zu Hilfe zu kommen, da der litauische Staat bei all seiner Ausbreitungsfähigkeit nicht bloß jetzt, sondern auch später nur schwach organisiert war. Die zahlreichen von den litauischen Fürsten gesammelten Länder mit ihrer verschiedenstammigen Bevölkerung waren keineswegs zu einem starken Staatskörper konzentriert: so war denn diese unzulängliche staatliche Organisation keiner stärkeren Anspannung ihrer Kräfte fähig. Zudem wurde bis ins XV. Jahrhundert hinein all ihre Kraft und Aufmerksamkeit beständig von dem Kampfe mit den deutschen Ritterorden in Anspruch genommen, die ohne Unterlaß die litauischen Länder verwüsteten und die benachbarten litauischen Territorien an sich zu reißen suchten. In den vierziger und fünfziger Jahren des XIV. Jahrhunderts standen dem Lubart die Tataren bei, doch auch diese gelang es Kasimir von Zeit zu Zeit auf seine Seite zu ziehen; späterhin aber verschlechterte sich das Verhältnis der Horde zu den Herrschern Litauens ganz und gar.

Unter solchen Umständen mußte Lubart den Kampf um Halič-Volynien fast ausschließlich mit den Kräften und Mitteln seines volynischen Landes, d. h. der örtlichen ukrainischen Bevölkerung ausfechten, die überhaupt treu zu ihm stand und sich mit aller Energie gegen die polnische Okkupation wehrte[2]). Hatte sich doch Lubart mit der den litauischen Fürsten eigenen Empfänglichkeit

---

[1]) Kraft dieser Einigung wurde in der Tat nach Kasimirs Tode Ludwig aus der ungarischen Dynastie (aus dem Hause Anjou) zum Herrscher Polens.

[2]) In unseren dürftigen Quellen tritt namentlich die zweimalige Belagerung von Belz durch die polnisch-ungarischen Heere (in den J. 1352 und 1377) deutlich hervor, wobei die Besatzung der Stadt bewundernswerte Ausdauer und unerschrockenen Mut an den Tag legte.

für slavische Kultur sehr bald in das örtliche Leben gefügt, so daß seine Regierung mit der Aufrechthaltung der bisherigen gesellschaftlichen und kulturellen Verhältnisse gleichbedeutend war, während die polnische Okkupation mit dem ihr folgenden Eindringen des polnischen Adels und polnischer Rechtsbräuche den völligen Untergang der bestehenden Lebensbedingungen bedeutete. In Anbetracht dessen war dieser Kampf von großer nationaler Bedeutung, und in der Tat zog er gewichtige Folgen nach sich, nämlich den Anfang der Okkupation der ukrainischen Länder durch Polen.

Der erste Feldzug Kasimirs, im J. 1340, hat zu keinen wichtigen Ergebnissen geführt: Dmytro Dedjko, der älteste der Haličer Bojaren, der in Lubarts Namen das Haličerland verwaltete, rief die Tataren zu Hilfe und Kasimir mußte sich angesichts der drohenden Gefahr eines Tatareneinfalls zu einem Friedensvergleiche mit ihm bequemen, worin er gezwungen war, allen weiteren Ansprüchen auf Halič zu entsagen. Er war aber keineswegs gesonnen, auf dessen Besitz zu verzichten. Schon um 1345 sehen wir das westliche Haličer Grenzland, das Gebiet von Sjanik (Sanok), in seinen Händen; im J. 1349 aber riß er, nachdem er eine bedeutende Heeresmacht gesammelt und sich die Neutralität der Tataren gesichert hatte, in einem unerwarteten Einfalle das Haličerland und den größeren Teil Volyniens an sich. Allerdings raffte sich Lubart unverzüglich zum Widerstande auf, gewann Volynien wieder zurück und suchte auch das Haličerland dem Feinde wieder abzuringen; hier jedoch hielt sich die polnische Okkupation mit größerer Beharrlichkeit. Der Waffenstillstand von 1352 beließ Kasimir im Besitze des Haličerlandes, während Volynien in den Händen der litauischen Fürsten blieb, und trotzdem der Kampf dann noch ein Vierteljahrhundert dauerte und mitunter sogar sehr intensiv geführt wurde, gelang es nur selten dem einen oder dem andern Teile, die Grenzen seines Besitzes nach dieser oder jener Seite hin vorzuschieben. Im großen und ganzen blieb der Machtkreis beider streitenden Teile unwandelbar innerhalb der durch den ersten Waffenstillstand gesteckten Grenzen: das Haličerland zusammen mit dem Gebiete von Cholm stand unter polnisch-ungarischer Okkupation, die volynischen Länder unter der Gewalt Lubarts.

Die Ursache dieses Mißerfolges des litauischen Fürsten im Haličerlande ist, abgesehen von der Ungleichheit der Kräfte, auch

darin zu suchen, daß das Bojarentum, welches hier in Lubarts Namen das Regiment führte, sich keiner sonderlichen Beliebtheit erfreute. Kasimir aber hat gleich nach der ersten Besitzergreifung des Landes durch Gütereinziehungen und Repressalien die erbittertsten Gegner Polens geschwächt und neue Elemente in Gestalt polnischer, deutscher und anderer Kolonisten und Grundeigentümer eingeführt, die alle Ursache hatten, mit der polnischen Okkupation zufrieden zu sein. So blieb das Haličerland unter Polen, Volynien im Besitze Lubarts.

Bis zum Tode Kasimirs (1370) dauerte die faktische Herrschaft Polens über das Haličerland; hierauf ging, da er keine männlichen Nachkommen hinterließ, die polnische Krone auf den ungarischen König Ludwig über, der so den Besitz Polens und Ungarns in seiner Hand vereinigte. Da jedoch auch Ludwig keine Söhne hatte, die Nachfolge in weiblicher Linie aber durch die vorangegangenen Traktate nicht vorhergesehen war und überhaupt auf erhebliche Hindernisse stieß, suchte er, die polnische Krone als keinen völlig unwandelbaren Besitz betrachtend, wenigstens die Herrschaft über das Haličerland den Ungarn zu sichern. Darum gab er es zunächst (1372) seinem Getreuen Vladislav, dem Fürsten von Opolje, der aus einem ursprünglich polnischen, damals aber bereits germanisierten schlesischen Fürstengeschlechte stammte, als ungarisches Lehen, nachher aber verwandelte er das Land in eine ungarische Provinz und verteilte es unter ungarische Statthalter (1379). Doch schon im J. 1387 hat die polnische Regierung, nachdem sie die Ehe der Königin Hedwig mit Jagajlo zustande gebracht und so gegen Ungarn, das zudem gerade damals infolge innerer Wirren sich in einem beklagenswerten Zustande befand, eine neue Stütze erlangt hatte, einen Feldzug gegen Halič ins Werk gesetzt und dieses Land endgültig dem Polenreiche einverleibt. Zwar erhob Ungarn Einspruch gegen diese Verletzung seiner Rechte, das war aber auch alles, was es in seiner damaligen Lage tun konnte: an ein energisches Vorgehen war vorläufig nicht zu denken. Die Frage über das Anrecht auf das Haličerland wurde seitdem öfters in diplomatischen Beratungen erörtert, ihre Erledigung aber immer wieder verschoben, bis endlich um die Mitte des XV. Jahrhunderts die Sache völlig in Vergessenheit geriet. Erst im XVIII. Jahrhundert, als die Frage der Teilung Polens aufgestellt wurde, kamen auch jene historischen Rechtsansprüche Ungarns auf Galizien wieder ans Tageslicht und

haben als Vorwand gedient, dieses Land samt den benachbarten Provinzen Österreich einzuverleiben.

So ward der hartnäckige Kampf Polens mit den litauischen Fürsten oder vielmehr mit der ukrainischen Bevölkerung, die dieselben in ihrem Kampfe gegen die polnische Okkupation aus allen Kräften unterstützte, schließlich durch diese unerwartete dynastische Kombination unterbrochen, die für den weiteren Verlauf der Geschichte Osteuropas von einer ganz außerordentlichen Bedeutung sein sollte. Die polnische Regierung, d. h. die kleinpolnischen Herren, die nach dem Tode König Ludwigs die Verwaltung Polens übernahmen, setzten die eheliche Verbindung der Königin Hedwig, seiner Nachfolgerin auf dem polnischen Throne, mit dem Sohne Olgerds und seinem Nachfolger auf dem litauischen Großfürstenstuhle, Jagajlo, ins Werk, dieser aber, durch die Hoffnung verlockt, Litauen und Polen unter seinem Zepter zu vereinigen, gab zum Zwecke der Verwirklichung derselben seine Einwilligung zu einer Reihe von Bedingungen, die ihm von den Verwesern des Polenreiches gestellt wurden. Unter anderem versprach er, die Länder des Großfürstentums Litauen für immer mit Polen zu vereinigen[1]). Nachdem er am 15. August 1385 in der Stadt Krevo (die sog. Krever Union) eine Vertragsurkunde solchen Inhalts erlassen hatte, erfolgte im J. 1386 seine Ehe mit Hedwig.

Auf Grund des Krever Aktes sollten alle Länder des Großfürstentums Litauen, darunter auch alle ukrainischen Länder — von dem Haličerlande abgesehen, welches die Regenten Polens selbst bald darauf unmittelbar mit Polen vereinigt haben — in polnische Provinzen verwandelt werden, das Großfürstentum Litauen aber als selbständiger politischer Organismus zu bestehen aufhören. So gewann die polnische Diplomatie durch einen Federzug ungeheuere Länderräume, die das Territorium des Polenreiches selbst an Größe übertrafen. Vorläufig aber blieb dieser Triumph nur auf dem Pergamente bestehen, und bekanntermaßen ist es zuweilen weit schwerer, solche diplomatische Errungenschaften zu realisieren, als sie in Traktaten durchzusetzen. So sollte es auch in diesem Falle sein.

---

[1]) Demum etiam Iagalo sepedictus dux promittit terras suas Litvaniae et Russiae coronae regni Poloniae perpetuo applicare. In darauffolgenden Urkunden ist dieser Punkt klarer und genauer ausgedrückt.

Allerdings stellten die Fürsten, die über irgendwelche Länder innerhalb der Grenzen des Litauischen Großfürstentums regierten, auf Jagajlos Befehl Urkunden aus, worin sie sich verpflichteten, nicht allein dem König, der Königin und den königlichen Kindern treu zu bleiben, sondern auch in Zugehörigkeit zu dem Polenreiche zu verharren (adherere, pertinere). Indem Jagajlo den Thron Polens übernahm, vereinigte er in seiner Person die Macht eines Polenkönigs mit der eines litauischen Großfürsten und verdeckte durch diesen einheitlichen Charakter seiner Herrscherwürde den Unterschied zwischen der Zugehörigkeit zu Polen und der zu dem Litauischen Großfürstentum. Solange an den tatsächlichen Verhältnissen nichts geändert wurde, konnte die in Krevo eingegangene Verpflichtung sicher bestehen. Sobald aber polnische Staatsmänner irgendeine Bestimmung des Krever Aktes realisieren wollten, war ein Protest dagegen unvermeidlich und als derjenige, der ihm einen Ausdruck gab, erschien Vitovt (Vitold), der Vetter Jagajlos, der Sohn des von diesem ermordeten Kejstut Gedyminovyč.

Vitovt forderte anfangs von Jagajlo nur die Zurückerstattung der väterlichen Besitztümer. Der mit den Kreuzrittern eingegangene Bund gab ihm jedoch eine so mächtige Waffe in die Hand, daß er seitdem in seinen Forderungen weiter geht. Er erlangt die Würde eines Vertreters Jagajlos in der Verwaltung des Großfürstentums (1392) und festigt als solcher seine Stellung im Lande; im J. 1398 aber, als der Krakauer Hof anmaßende Forderungen erhob bezüglich gewisser äußeren Kennzeichen der Abhängigkeit der einzelnen Länder des Großfürstentums Litauen von dem Polenreiche, läßt er sich unter dem Eindrucke der allgemeinen Erbitterung, die dadurch unter den litauischen Fürsten und Bojaren hervorgerufen wurde, zum „Koning czu Littowen und czu Russen“ ausrufen. Indes durch das Mißlingen eines bald darauf von ihm unternommenen größeren Feldzuges gegen die Tataren (1399) sah er sich veranlaßt, seine weitgehenden Pläne etwas einzuschränken. Er begnügte sich vorläufig damit, daß ihm von seiten Polens der Titel und die Macht eines Großfürsten Litauens und der Ruś bei nomineller Oberherrschaft des Polenkönigs zugestanden wurde (1400), und erst kurz vor seinem Tode wurde die Frage seiner Krönung zu einem Könige und der Verkündigung der völligen Unabhängigkeit Litauens von Polen wieder aufgestellt. Der Tod Vitovts (1430) hat diesmal seine Pläne durchkreuzt. Indes die durch den Krever Akt, wenn auch nur in der Theorie, vernichtete poli-

tische Selbständigkeit des Großfürstentums Litauen wurde durch diese Vorgänge jedenfalls wiederhergestellt und durch Traktate (insbesondere durch den Akt von Horodlo vom J. 1413) bestätigt.

So hat die Krever Verpflichtung ihre Bedeutung eingebüßt. Das Großfürstentum Litauen sollte auch fernerhin als völlig selbständige politische Einheit bestehen unter der Herrschaft eines besonderen Großfürsten und einer lediglich nominellen oder moralischen Obergewalt des Polenkönigs. Damit verlor auch die weitere in dem Krever Akt enthaltene Verpflichtung, die ukrainischen Länder — Podolien, Volynien, das Kijever- und das Černyhoverland — Polen einzuverleiben, jegliche Bedeutung und Aussicht auf Verwirklichung. Urkunden, von ukrainischen Fürsten ausgestellt mit der Verpflichtung, dem Polenreiche anzugehören, blieben das einzige Ergebnis des diplomatischen Triumphes Polens.

Die polnische Regierung konnte sich freilich mit einem solchen Fehlschlagen ihrer Pläne nicht leichten Herzens abfinden. Sich wohl oder übel in das Unvermeidliche schickend, machte sie dem Vitovt allerlei Zugeständnisse, bewahrte aber trotzdem die Krever Verpflichtung fest im Gedächtnisse und gab die Hoffnung nicht auf, sie einmal unter günstigeren Umständen zu verwirklichen. Beinahe für zwei Jahrhunderte wird dieser Gedanke zur leitenden Idee der polnischen Politik. Darum wiederholen die polnischen Staatsmänner in den nämlichen Traktaten, worin die politische Selbständigkeit des Großfürstentums Litauen bestätigt wird (sogar in dem Traktat vom J. 1413), die Phrase von der Vereinigung der Länder des litauischen Großfürstentums mit Polen, die doch jetzt dem Anscheine nach jeglichen Wert eingebüßt hatte. Sie trachten nach Möglichkeit die Frage über den Übergang des Großfürstentums von einem Fürsten zum anderen mit allerlei Undeutlichkeiten zu umstellen: offenbar wollen sie die Hoffnung nicht fahren lassen, es werde einmal, früher oder später, der polnischen Regierung gelingen, einen günstigen Moment wahrzunehmen, um doch noch die Länder des Großfürstentums Litauen in polnische Provinzen zu verwandeln.

Diesen Plan hoffte die polnische Regierung schon beim Ableben Vitovts zu verwirklichen; zu dem Zwecke wurde sogar die Version im Umlauf gesetzt, dieser habe bei seinem Verscheiden das Großfürstentum dem Jagajlo überwiesen. Die Krönungsfrage hatte aber die litauischen regierenden Kreise derart in Harnisch gebracht, daß sie von einer Herabsetzung Litauens zu einer pol-

nischen Provinz nicht einmal hören wollten. Zum Großfürsten wurde Jagajlos Bruder Svitrigajlo gewählt und Jagajlo mußte zu dieser Wahl seine Zustimmung geben. Unmittelbar darauf führte die Frage über Podolien — wovon unten die Rede sein wird — zu einem vollständigen Bruche zwischen dem Großfürstentum Litauen und Polen; es kam zu einem Kriege, und Svitrigajlo, der auf dem Punkte seiner politischen Selbständigkeit sich äußerst empfindlich zeigte, schrak schon vor dem bloßen Gedanken an einen Kompromiß und an die Anerkennung der Obergewalt Polens zurück. Nach mehreren fruchtlosen Versuchen, sich mit ihm auf gütliche Weise abzufinden, beschloß endlich die polnische Regierung, sich den widerspenstigen Mann völlig vom Halse zu schaffen: die Unzufriedenheit der litauischen Aristokratie mit Svitrigajlo wegen seiner Sympathien für die „russischen" (d. h. weißrussischen und ukrainischen) Elemente benutzend, bereitete sie einen Staatsstreich vor (1432). Doch zu Untertanen des Polenreiches herabzusinken, dazu zeigten selbst die Gegner Svitrigajlos nicht die geringste Lust. So mußte denn die polnische Regierung zu der Wahl eines anderen Großfürsten anstatt Svitrigajlos ihre Einwilligung geben und sich vorläufig mit der Hoffnung begnügen, ihr Schützling werde sich willfähriger zeigen. Die litauischen Länder empörten sich wider Svitrigajlo und riefen Vitovts Bruder Sigismund zum Großfürsten aus, der hierauf von der polnischen Regierung in der großfürstlichen Würde bestätigt wurde. Indes die weißrussischen und ukrainischen Länder blieben dem Svitrigajlo treu und mit ihrer Hilfe rang letzterer noch einige Jahre lang (1432—1435) mit Sigismund, um die Herrschaft über das ganze Großfürstentum wiederzugewinnen.

Solange Svitrigajlo sich in den Ländern des Großfürstentums hielt, unterschrieb Sigismund gehorsam alle ihm von der polnischen Regierung, welche ihn gegen den ersteren unterstützte, diktierten Verpflichtungen. Diese Demut war aber nur eine erzwungene. Mit dem vollständigen Falle Svitrigajlos (1438) hebt allsogleich auch Sigismund sein Haupt empor und beginnt in Bünden mit auswärtigen Mächten eine Stütze gegen Polen und dessen Anmaßungen zu suchen. Übrigens macht bald darauf (1440) eine gegen ihn gerichtete Verschwörung seinem Leben ein Ende. An seiner Statt wird Jagajlos jüngerer Sohn Kasimir zum Großfürsten gewählt; doch wird dabei die unabhängige Stellung Litauens noch deutlicher und nachdrücklicher betont. Kasimir oder vielmehr die ihn

leitenden litauischen Reichsverweser brechen jegliche Beziehungen zu dem Polenkönig Vladislav, der in Kasimir nur seinen litauischen Statthalter sehen wollte, vollständig ab, sie schalten und walten nach Belieben in ihrem Lande und eine Zeitlang (1443) schien sogar wieder ein Krieg zwischen Polen und Litauen ganz unvermeidlich.

Der kurz nachher (1444) erfolgte Untergang Vladislavs verschaffte dem Litauischen Großfürstentum eine vortreffliche Gelegenheit, den dynastischen Zusammenhang mit Polen völlig und auf immer zu zerreißen. Jenes zwiespältige Wesen aber, das die litauische Aristokratie überhaupt in ihren Beziehungen zu Polen an den Tag legt — wovon unten noch die Rede sein wird —, gestattete ihr nicht, diesen entscheidenden Schritt zu wagen. Anstatt auf Kasimir in dem Sinne einzuwirken, daß er allen seinen Rechten auf die polnische Krone entsage, gingen die litauischen Reichsverweser nach längerem Zögern darauf ein, daß er zum Polenkönige gewählt werde, nachdem sie ihn bloß durch allerlei Zusagen bezüglich der Aufrechthaltung der Autonomie Litauens und der Unversehrtheit der Länder des Großfürstentums gebunden hatten.

In der Hoffnung, den Einfluß, den sie bisher auf ihren Zögling hatten, auch fernerhin ungeschwächt erhalten zu können, unterließen es die litauischen Machthaber sogar, die volle Selbständigkeit des Litauischen Großfürstentums durch die Wahl eines besonderen Großfürsten zu sichern. Bald genug kam es an den Tag, welch ein Fehler ihrerseits es gewesen. Zwischen die entgegengesetzten Bestrebungen der polnischen und der litauischen Politik gestellt, trug Kasimir kein Bedenken, sich den litauischen Einflüssen zu entziehen, und neigte sich ganz entschieden der polnischen Seite zu. Sein Ansehen in den herrschenden Kreisen Litauens ausnutzend, versteht er es auch, die Wahl eines besonderen Großfürsten, wornach man später in Litauen trachtete, zu hintertreiben und schwächt überhaupt die bisher so schroffe Politik Litauens dem Polenreiche gegenüber auf jegliche Weise ab.

Bis zu seinem Tode (1492) erhält Kasimir Polen und das Großfürstentum Litauen in persönlicher Union unter seiner Herrschaft. Über die persönliche Union hinaus wollte die Sache freilich nicht gehen: das Großfürstentum ist nach wie vor ein völlig besonderer, selbständiger Staat, nur durch die Person des Herrschers mit Polen verbunden. Ja, durch die Unnachgiebigkeit gereizt,

welche die polnische Regierung in der Frage über die streitigen Länder und in den die neue Formel der staatlichen Beziehungen zwischen Litauen und Polen[1]) betreffenden Unterhandlungen zeigte, betonten die litauischen Machthaber vorsätzlich bei jedem Anlasse ihre Sonderstellung Polen gegenüber, so wenig sie es auch verstanden, über die Grenzen dieses ziemlich harmlosen Schmollens hinauszugehen.

Nachdem die polnische Regierung bei der Verwirklichung ihres im Krever Akte ausgedrückten Programms auf solche Hindernisse gestoßen war, mußte sie schließlich zur Überzeugung kommen, daß die Einfügung des Großfürstentums Litauen in seinem ganzen Umfang in den Bestand des Polenreiches nur als ein sehr fernliegendes Ziel betrachtet werden könne. Ohne darum diesem Endziele zu entsagen, beschlossen die polnischen Staatsmänner seine Verwirklichung auf einen günstigeren Zeitpunkt zu verschieben, vorläufig aber dem litauischen Großfürstentum vor allem jene Länder wegzunehmen, die seit langem Gegenstand der Ansprüche Polens waren, nämlich die ukrainischen Länder des einstigen Halič-Volynischen Staates, die es ihnen in dem langen Kampfe um das Halič-Vladimirsche Erbe zu erwerben nicht gelungen war: Volynien, Podolien und das am mittleren Buh gelegene Gebiet von Berestje-Dorohyčyn[2]).

Podolien war allerdings zu Beginn des XV. Jahrhunderts in eine polnische Provinz verwandelt worden, doch nur für kurze Zeit: Vitovt hat dieses Land wieder zurückgefordert. Im Momente des Todes Vitovts hat der polnische Adel, der besonders während der kurzdauernden Herrschaft Polens über Podolien hierher gedrungen war, einen schon vorher vorbereiteten Anschlag ins Werk setzend, Kamenec, die Hauptstadt Podoliens, an sich gerissen und so das Podolische Land an Polen angefügt. Dies bot auch den Anlaß zu dem Bruche zwischen Svitrigajlo und Jagajlo. Auf Bestehen Svitrigajlos, der Jagajlo sogar in Gefangenschaft behielt, ordnete dieser an, daß Podolien dem litauischen Großfürsten zurückerstattet werde; diese Anordnung wurde jedoch nicht aus-

---

[1]) Die litauischen Machthaber wollten nämlich die Worte der vorigen Traktate gestrichen wissen, worin der Vereinigung Litauens mit dem Polenreiche und der Obergewalt Polens Erwähnung geschah.

[2]) Dieses alte Dorohyčyner Land, das — vermutlich durch die Kolonisation der Jatvingenländer — nach Norden hin ausgebreitet war, trug späterhin den Namen „Podlaše“ d. h. an das Polenreich angrenzendes Land.

geführt. Das am Mittellaufe des südlichen Buh gelegene Ostpodolien mit den Städten Braslav und Vinnica gelang es übrigens den Polen nicht in ihren Händen zu behalten: unmittelbar darauf zog es Svitrigajlo wieder an sich. Das westliche, an das Haličerland grenzende Podolien dagegen, wo der polnische Adel bereits in ziemlich bedeutender Zahl festen Fuß gefaßt hatte, konnte Svitrigajlo nicht mehr den Polen entreißen. In den vierziger Jahren des XV. Jahrhunderts wird diese Teilung bereits zu einer feststehenden Tatsache: Ostpodolien gehört dem Großfürstentum Litauen, Westpodolien dem Polenreiche an, wenn auch die litauische Regierung sich noch lange mit der Notwendigkeit dieses Verlustes nicht aussöhnen konnte.

Ermutigt durch die Erwerbung Podoliens, beschlossen die polnischen Staatsmänner den Bruch mit Svitrigajlo zu benutzen, um sich auch noch Volyniens zu bemächtigen. Im Sommer 1431 rückte Jagajlo mit einer größeren Heeresmacht ins Feld und riß das von Svitrigajlo im Stiche gelassene Vladimir an sich. Der hartnäckige Widerstand der belagerten Stadt Luzk aber brach die Energie und Kraft der Polen, so daß sie sich genötigt sahen, ihren Ansprüchen zu entsagen. In dem Waffenstillstande, den sie mit Svitrigajlo schlossen, bedangen sie sich den Besitz Westpodoliens aus, Volynien aber durften sie gar nicht erwähnen; selbst nachher, als sie dem Sohne Kejstuts Sigismund verschiedene Bedingungen stellten, konnten sie sich trotzdem nicht zu der Forderung entschließen, daß er auf Volynien Verzicht leiste. Deshalb schlugen sie sich aber den Gedanken an die Vereinigung dieses Landes mit Polen noch gar nicht aus dem Sinne. Als Svitrigajlo, völlig erschöpft, es auf irgendeine Weise zur Auflösung des Bundes Polens mit Sigismund zu bringen bemüht war, knüpfte der Haličer Adel mit ihm Unterhandlungen an. Die Haličer Adeligen unterstützten in eigenem Interesse voll Eifer die Pläne der Vereinigung der ukrainischen Grenzländer mit Polen; ihr Werk war die gewaltsame Aneignung Podoliens, nun aber faßten sie mit gleicher Aufmerksamkeit Volynien ins Auge. Gegen das Versprechen, Beistand gegen Sigismund zu erhalten, erklärte sich Svitrigajlo in seiner verzweifelten Lage dazu bereit, Volynien, wo er sich noch immer hielt, an Polen abzutreten. Zwar weigerte sich die polnische Regierung, der ein Bruch mit Sigismund nicht ratsam schien, diese Bedingung einzuhalten, dessenungeachtet aber sah man in polnischen Kreisen auf Volynien wie auf eine nahe

Beute und hoffte schon nach Svitrigajlos Tode in den Besitz dieses Landes zu treten. Indes glaubte Svitrigajlo, nachdem ihm von Polen keine reelle Unterstützung zuteil geworden war, sich auch jeder Verpflichtung gegen dieses entbunden; darum blieb er der staatlichen Idee des Litauischen Großfürstentums treu und übergab vor seinem Tode Volynien nicht den Polen, sondern dem litauischen Großfürsten (1452). Dies rief unter den Polen eine allgemeine Entrüstung hervor; sie schickten sich sogar allen Ernstes an, gegen Volynien zu Felde zu ziehen. Doch gelang es Kasimir durch seinen Einfluß, diesen Kriegseifer ein wenig zu dämpfen, und schließlich neutralisierten sich die gegenseitigen Ansprüche Litauens und Polens: dem ersteren blieb sein Litauisches Großfürstentum, dem letzteren das westliche Podolien.

Dass. ausführlicher in der „Geschichte des ukrainischen Volkes", Bd. IV Kap. 1—3. Neueste Arbeit: M. Ljubavskij, Grundriß der Geschichte des Litauisch-russischen Staates (Очеркъ исторіи литовско-русскаго государства), 1910.

X. DIE UKRAINISCHEN LANDE IM XV.—XVI. JAHRHUNDERT. IHRE EINVERLEIBUNG IN DAS POLENREICH.

So war seit den politischen Erfolgen Kasimirs vorläufig Westpodolien die einzige reelle Errungenschaft Polens auf dem Wege der Verwirklichung des weitgehenden Programms, das es sich gestellt hatte, als es die Union mit Litauen abschloß. Die übrigen ukrainischen Länder blieben nach wie vor im Bestande des Großfürstentums Litauen, das seine Selbständigkeit zu wahren wußte und nur in einem rein äußerlichen und schwachen Zusammenhange mit Polen stand.

So locker aber das Band der persönlichen Union mit dem Polenreiche gewesen, es übte doch eine starke Einwirkung aus nicht allein auf die soziale Verfassung und die Rechtsverhältnisse des Großfürstentums Litauen — worauf wir noch zu sprechen kommen werden —, sondern auch auf die ganze Richtung der inneren Politik dieses Landes. Die durch diese Union verursachten Wandlungen führten zu einer bedenklichen Spaltung, zu einer ethnographischen Scheidung zwischen Ruś und Litauen, die sehr bald zu Tage trat und für das staatliche Leben des Litauischen Großfürstentums verhängnisvolle Folgen hatte.

Solange diese Wandlungen in den inneren Verhältnissen Litauens nicht zum Vorschein kamen, fühlte sich die Bevölkerung der ukrainischen wie der weißrussischen Länder hier wie bei sich zu Hause. Die Fürsten aus Gedymins Dynastie, die über sie regierten, waren meistenteils ganz russifiziert und hatten sich auch sonst ihren Untertanen völlig angeglichen. Die alte Landesverfassung blieb ohne irgendwelche erhebliche Änderungen bestehen. Allerdings spielten jetzt litauische Geschlechter die Hauptrolle in der Zentralverwaltung, doch auch sie standen unter starker Ein-

wirkung der slavischen, altrussischen Kultur, die im ganzen Bestande des Großfürstentums tief Wurzel gefaßt hatte. Und was das wichtigste war: die Zentralverwaltung übte keinen irgendwie fühlbaren Einfluß auf die inneren Verhältnisse der einzelnen Länder aus, die nach wie vor unter der Leitung ihrer besonderen Fürsten ein völlig in sich abgeschlossenes, fast ganz selbständiges Leben führten. Namentlich die Ukraine bestand hauptsächlich aus derartigen größeren, beinahe selbständigen Fürstentümern, die alle Aussicht hatten, sich im Laufe der weiteren Entwicklung des politischen Systems des Litauischen Großfürstentums in besondere, durch nichts miteinander verbundene Staaten zu verwandeln, — d. h. es hätte sich die Geschichte der Auflösung des alten Kijever Staates wiederholt. Volynien bildete den Besitz Lubarts, dann dessen Sohnes Theodor; das Kijeverland stand unter Olgerds Sohn Vladimir; in Podolien regierte Theodor, der letzte aus der Linie der Koriatovyčs, der Vettern Olgerds; in den Černyhoverländern waren zwei bedeutende Besitztümer der Olgerdovyčs: der eine hieß Demetrius, der andere Demetrius Korybut.

Am Ausgange des XIV. Jahrhunderts aber erfährt der ganze Bestand des Großfürstentums Litauen eine Reihe tief eingreifender Wandlungen. Zunächst gelingt es in den neunziger Jahren des XIV. Jahrhunderts der Regierung Jagajlos und Vitovts, denen die damals noch unversehrte Einigung Litauens und Polens eine feste Stütze verlieh und ein lebendiges Gefühl der Kraft und Sicherheit den anderen Fürsten gegenüber einflößte, durch eine Reihe starker und wohl berechneter Streiche die Selbständigkeit aller mächtigeren Sonderfürstentümer, die in den Ländern des Großfürstentums Litauen bestanden, zu vernichten und sie in einfache Provinzen des letzteren zu verwandeln. So wurden u. a. dem Demetrius Korybut seine Černyhover Länder entrissen; noch früher hatte der andere Demetrius Olgerdovyč seine Besitztümer verloren und war nach Moskau gezogen. Durch einige Handstreiche gelang es, Volynien dem Theodor Lubartovyč zu entziehen; als Entschädigung für den Verlust wurde ihm der Besitz der Černyhoverländer angeboten, ein so kläglicher Ersatz, daß der Fürst sich beleidigt fühlte und das Anerbieten kurzweg ausschlug. Aus Podolien vertrieb Vitovt den Theodor Koriatovyč. Das Kijeverland wurde dem Vladimir Olgerdovyč entzogen, der dafür das kleine Fürstentum Slutzk in Weißrußland erhielt, und nachdem es von Hand zu Hand gegangen, verwandelte es sich am Anfange des XV. Jahr-

hunderts in eine einfache Provinz des Litauischen Großfürstentums. Nach allen diesen Gewaltstreichen blieb in der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts als einziger bedeutender Besitz im Bereiche der ukrainischen Länder das Fürstentum bestehen, das für den unruhigen Prätendenten Svitrigajlo (1420—1430) aus den Černyhoverländern gebildet wurde. Außerdem gab es noch Fürstentümer zweiten Ranges, so das Fürstentum Ratno (im nördlichen Volynien) in den Händen des Theodor Olgerdovyč, Pinsk unter einem der Nachkommen Gedymins, Ostroh im Besitze eines der noch erhaltenen Geschlechter aus der alten Kijeverdynastie u. a.; in dem staatlichen System des Großfürstentums Litauen spielten jedoch derartige winzige Fürstentümer so gut wie gar keine Rolle.

Diese Verwandlung mächtigerer Fürstentümer in einfache Provinzen, deren Verwaltung gewöhnlichen Statthaltern anvertraut wurde, erhielt nicht allein die Einheitlichkeit des Litauischen Großfürstentums und wehrte die ihm drohende Zersetzung ab, sondern sie hatte auch eine überaus große Bedeutung für die Entwicklung der politischen und sozialen Verhältnisse der ukrainischen und weißrussischen Provinzen, indem sie diese der unmittelbaren Gewalt der Zentralregierung unterwarf und letzterer größeren Spielraum bot für Betätigungen der Einwirkung ihrer inneren Politik auf Bestand und Verhältnisse dieser Länder. Denn obgleich das staatliche System des Litauischen Großfürstentums es nie zu einer vollen Zentralisierung der Staatsgewalt gebracht hat und der individuelle Charakter der einzelnen Provinzen mit einer weitgehenden Beteiligung der örtlichen, fürstlichen und adeligen Elemente an der Verwaltung auch späterhin in bedeutendem Maße bestehen blieb, so war doch eben in dem Charakter dieser Einwirkungen der inneren Politik der Zentralregierung ein sehr großer Unterschied zwischen diesen Provinzen und den einstigen beinahe unabhängigen Fürstentümern.

In der inneren Politik der litauischen Regierung ging aber gerade damals ein wichtiger Umschwung vor sich, der allmählich immer fühlbarer wurde.

Im Krever Akt hatte Jagajlo unter anderem sich verpflichtet, alle bisher ungetauften Litauer auf das römisch-katholische Glaubensbekenntnis taufen zu lassen, und er war auch dieser Verpflichtung nachgekommen. Er hatte in den litauischen Ländern katholische Diözesen gebildet und, offenbar unter dem Einflusse seiner polnischen, katholischen Ratgeber, der neuorganisierten katholi-

schen Kirche die Geltung der offiziellen und herrschenden verliehen, die der griechisch-orientalischen Kirche der litauischen Ruś gegenüber eine privilegierte Stellung einnahm.

Wohl unter dem Einflusse derselben Ratgeber trachtet Jagajlo aus den litauischen, katholischen Bojaren eine neue, privilegierte Klasse zu schaffen: die polnischen Staatsmänner, und mit ihnen auch Jagajlo, rechnen darauf, daß diese litauische. katholische Aristokratie, Polen und der katholischen Religion für ihre privilegierte Stellung zu Danke verpflichtet, treue Anhänger und Beschützer der Union Litauens mit Polen abgeben werde. Vom Standpunkte der Union war diese Politik ganz folgerichtig und sie ergab auch die erhofften Resultate. Aber auch Vitovt, ein Gegner der Union, schlug die nämliche Richtung ein: vermutlich durch Familientraditionen dazu bestimmt, die sein Geschlecht mit dem litauischen Elemente innig verbanden, war er, ohne irgendwelche dringende Notwendigkeit, eifrig bemüht, die litauische Aristokratie in den Vordergrund zu rücken und sich auf sie zu stützen, um so gegen die orthodoxen Fürsten- und Bojarengeschlechter, die weißrussischen und ukrainischen, sowie die von ihnen assimilierten litauischen, ein Gegengewicht zu schaffen. In diesem Punkte treffen die Bemühungen Jagajlos und Vitovts, obgleich beide von ganz entgegengesetzten Beweggründen geleitet wurden, zusammen: mit gleichem Eifer arbeiten beide an der Ausbildung einer neuen litauischen Aristokratie. Zu diesem Zwecke verkündigen sie eine volle Gleichberechtigung der katholischen Bojaren, d. i. der Litauer, mit dem polnischen Adel, erkennen ihnen das ausschließliche Recht zu. Staatsämter zu bekleiden und geben ihnen allein Zutritt zu den wichtigsten Staatsakten, so zB. zu den Unionstraktaten. Als faktischer Leiter des Litauischen Großfürstentums gibt Vitovt den katholischen Litauern bei jeder Gelegenheit den Vorzug, während er die orthodoxen Geschlechter von jeglichem politischen Einflusse fernhält.

Diese Tendenzen konnten natürlich nicht versteckt bleiben. Die litauische Ruś sah sich in den Hintergrund gedrängt und aller politischen Bedeutung beraubt; die katholische Aristokratie Litauens dagegen findet sehr bald Geschmack an ihrer bevorzugten Stellung, und da sie wohl einsieht, daß diese einzig und allein in der Unterstützung Polens und der Union gegründet ist, fängt sie in der Tat an, die Verbindung mit Polen zu schätzen. Hier liegt der Ausgangspunkt jenes bereits früher erwähnten doppelten Cha-

rakters der Politik der litauischen Aristokratie: die litauischen herrschenden Kreise wünschen einerseits, die Selbständigkeit des Großfürstentums Litauen aufrecht zu erhalten. da sie mit der Verwandlung des letzteren in eine polnische Provinz um die Rolle der Leiter desselben kommen müßten, anderseits aber trachten sie in einem möglichst engen Zusammenhange mit dem Polenreiche zu bleiben: ein Bruch mit diesem hätte sie in die Notwendigkeit versetzt, in dem Großfürstentum selbst eine Stütze zu suchen, in diesem Falle aber wären sie gezwungen gewesen, auch den slavischen Elementen, dem Adel der ukrainischen und weißrussischen Länder, einen entsprechenden Platz einzuräumen. Diese Zweiheit eben war die Ursache der Unentschiedenheit und Schwäche der litauischen Politik im Verhältnisse zu Polen. Stets auf halbem Wege innehaltend, ermöglichte sie es der ihr entgegenwirkenden polnischen Politik, ihre Pläne in Bezug auf Litauen zu verwirklichen.

Die Bemühungen Polens wurden aber auch durch die bereits erwähnte nationale Spaltung erleichtert. Als Svitrigajlo, der Vitovts Stelle einnahm, dessen Fehler wieder gutmachen und, ohne den litauischen Großen ihre Bedeutung zu entziehen, auch der litauischen Ruś eine entsprechende Stellung einräumen wollte, rief er dadurch eine große Unzufriedenheit unter der litauischen Aristokratie hervor. Keineswegs gesonnen, ihre Ausnahmsstellung mit anderen zu teilen, kam diese den Ränken der polnischen Regierung gegen Svitrigajlo entgegen, indem sie deren Schützling Sigismund, den Sohn Kejstuts, zum Großfürsten ausrief. Damit hat die litauische Aristokratie der polnischen Politik einen unschätzbaren Dienst erwiesen: ihre Schuld war es nicht, daß es damals Polen nicht gelang, aus dieser Gefälligkeit reellen Nutzen zu ziehen.

Sigismund wurde von den litauischen Ländern anerkannt, die weißrussischen und ukrainischen dagegen blieben dem Svitrigajlo treu. Die ethnographische Spaltung wurde eine augenfällige Tatsache und als solche haben sie auch die Zeitgenossen wahrgenommen, die Sigismund als litauischen, Svitrigajlo als russischen Großfürsten bezeichnen. Der nun folgende Kampf Svitrigajlos mit Sigismund sollte entscheiden, ob die litauische Aristokratie nach wie vor die herrschende sein oder ob der Schwerpunkt nach der entgegengesetzten Seite hin, zu den weißrussischen und ukrainischen Elementen sich verschieben würde. Dies sahen auch letztere

recht wohl ein; darum unterstützten die orthodoxen Fürsten und Bojaren äußerst tatkräftig Svitrigajlo, der übrigens seit langem ihr Verbündeter und Freund war[1]). Leider hat dieser Fürst neben großer Energie und Beharrlichkeit nur ein sehr geringes Feldherrntalent an den Tag gelegt; so ward die Sache der litauischen Ruś verloren.

Doch auch die litauische Aristokratie hatte, indem sie Sigismund zu ihrem Herrscher erhob, keineswegs eine glückliche Wahl getroffen: er hat sich als Feind der Aristokratie überhaupt erwiesen, der, wie ein späterer Chronist, ein Vertreter aristokratischer Anschauungen, berichtet, Leute niederen Standes erhöhte, die Adeligen dagegen verfolgte. Darum kam er auch bald ums Leben als Opfer des Hasses der Aristokraten, die eine Verschwörung gegen ihn anzettelten. Mit der Ausrufung des minderjährigen Kasimir zum Großfürsten Litauens fällt alle Gewalt einem Kreise litauischer Aristokraten zu, die die Zügel der Regierung an sich rissen und sie auch in ihren Händen zu behalten verstanden.

Gleich in den ersten Anfängen ihrer Regentschaft hielten es die litauischen Machthaber in Anbetracht der Schwierigkeit ihrer damaligen Lage für ratsam, das Notwendigste zu tun, um auch die „Ruś“ zufrieden zu stellen. Volynien blieb in den Händen seines Helden Svitrigajlo; das Kijeverland wurde dem Sohne des gewesenen Kijever Fürsten Vladimir, Olelko, abgetreten, einem sehr gemäßigten Vertreter des ukrainischen Fürstenstandes, der den litauischen Aristokratenkreisen ziemlich nahe stand. Olelkos Sohn und Nachfolger auf dem Kijever Fürstenstuhle, Simeon, war vermählt mit der Tochter eines der hervorragendsten litauischen Großen, Gaštovt (Gastold), des einstigen Hauptes der Regentschaft; wegen dieser Familienverbindungen und seiner „Mäßigung“ war er sogar von seiten der litauischen Regenten als Kandidat für den Posten eines litauischen Großfürsten aufgestellt worden. Dies alles zusammengenommen ergab eine gewisse Illusion nationaler Eintracht, den Schein einer Anerkennung der politischen Bedeutung der „Ruś“ von seiten der litauischen Aristokratie.

Indes jene Ausnahmsverhältnisse waren bald vorüber, und

---

[1]) Die Volksmasse dagegen stand diesem Kampfe völlig fremd und teilnahmlos gegenüber. Die Sache der Fürsten und Bojaren war es, die hier ausgefochten wurde; zwei verschiedene Aristokratien stritten um Vorrang und politsches Übergewicht.

sowie die litauische Regentschaft ihre Stellung gefestigt sah, hielt sie es auch für nicht mehr nötig, der weißrussisch-ukrainischen Aristokratie des Großfürstentums schönzutun; so bekam denn letztere, wie die Litauische Ruś überhaupt, recht bald das Demütigende ihrer Lage in vollem Maße zu fühlen. Als im J. 1470 der Kijever Fürst Semen Olelkovyč mit Tode abging, ließen sich die Regenten Litauens nicht dazu bewegen, den Kijeverstuhl dem Bruder des Verstorbenen, Michael, zu überlassen. Auf ihren Wunsch mußte Kasimir das Kijeverland in eine gewöhnliche Provinz des Reiches verwandeln und einen Katholiken, den Litauer Gaštovt, zum Statthalter derselben ernennen. Durch eine solche Rücksichtslosigkeit aufs tiefste gekränkt, erklärten die Kijever, sie wollten lieber sterben, als einen Litauer, zudem nicht einmal fürstlichen Geblüts, zu ihrem Statthalter haben, und baten Kasimir inständig, er möge ihnen irgendeinen von den Fürsten, wenn es auch ein Katholik sein müßte, nach Kijev senden, damit wenigstens die mit dem Kijeverstuhl verknüpften Überlieferungen erhalten blieben. Doch alle ihre Bitten und Vorstellungen prallten wirkungslos an der Hartnäckigkeit der Regenten ab, deren Willen Kasimir gehorchte, und die Kijever mußten schließlich doch Gaštovt als Statthalter aufnehmen.

Der Pole Długosz, ein Zeitgenosse, bemerkt anläßlich seines Berichtes über diese Vorgänge, die Feindschaft zwischen Ruś und Litauen habe sich in jener Zeit überhaupt so bedenklich verschärft, daß Kasimir ernstlich einen Aufruhr besorgte und eigens deshalb seinen Aufenthalt in dem Großfürstentum verlängerte, um durch seine Anwesenheit einem Konflikte vorzubeugen. Nach seinem Zeugnisse klagten die Kijever und überhaupt die litauische Ruś bitterlich darüber, daß Litauen, ehemals ihnen untertan und tributpflichtig, nun ihr Gebieter geworden sei.

Der bei der Besetzung des Kijeverstuhls übergangene Michael Olelkovyč setzte im Bunde mit einigen anderen Fürsten eine Verschwörung ins Werk. Soweit wir auf Grund der spärlichen Nachrichten, die uns zu Gebote stehen, vermuten dürfen, hatten sich die Verschwörer das Ziel gesteckt, die großfürstliche Gewalt an sich zu reißen, um einen der russischen Fürsten, vielleicht jenen Michael Olelkovyč selbst, auf den litauischen Großfürstenstuhl zu setzen. Sie rechneten dabei auf den Beistand des Moskauer Großfürsten, den sie dafür mit der Abtretung des östlichen Grenzgebiets des Großfürstentums Litauen belohnen wollten.

Die Verschwörung wurde jedoch noch rechtzeitig entdeckt; einige Teilnehmer derselben flüchteten nach Moskau, Michael aber und einer seiner Gehilfen, Fürst Holšanskyj, wurden festgenommen und hingerichtet (1481).

Sehr bemerkenswert sind bei dieser Episode die eben erwähnten Nachrichten davon, daß die Verschworenen eine Unterstützung ihrer Pläne von seiten Moskaus erwartet haben. Wie die litauische Partei sich auf die Macht und den Einfluß des katholischen Polen stützen, so beginnen die in ihren Rechten gekränkten ukrainischen und weißrussischen Aristokraten auf das orthodoxe Moskau ihre Blicke zu richten, jenen uralten Nebenbuhler des Litauischen Großfürstentums im Sammeln der Länder des ehemaligen Kijeverstaates. Neben Moskau suchen die ukrainischen Irredentisten — namentlich in dem ukrainisch-moldauischen Grenzgebiete, dem Haličerlande — auch in der Moldau Förderung ihrer Ziele; doch war diese viel zu schwach dazu, Moskau dagegen stand eben mitten in der Entwicklung zu einer immer größeren Macht, so daß die von ihm übernommene Rolle einer Stütze der ukrainischen Irredentisten immer mehr Aussicht auf Erfolg gewann.

Einer alten geschichtlichen und dynastischen Überlieferung gemäß betrachteten sich die Moskauer Fürsten seit langem als Nachfolger des Kijeverstaates, wenn sie auch erst mit Schluß des XV. Jahrhunderts diesen Punkt ganz offen in das Programm ihrer Politik einfügten; anderseits aber strebten auch die litauischen Großfürsten mit vollem Bewußtsein darnach, alle Länder des alten Kijeverstaates unter ihrem Zepter zu vereinigen, bis die Union mit Polen sie von diesem Ziele ablenkte[1]). In der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts trat die Nebenbuhlerschaft dieser beiden „Ländersammler“ völlig klar zu Tage; und in der Tat wetteiferte das Großfürstentum Litauen, das immer inniger von dem kulturellen Erwerb des Kijeverstaates durchdrungen wurde, sehr erfolgreich mit Moskau im Sammeln der ehemaligen Provinzen dieses Staates, wenn ihm auch die Beharrlichkeit der Moskauer Politik abging. Die Wandlungen aber, die durch die Union in den inneren Verhältnissen des Litauischen Großfürstentums hervorgerufen wurden, entzogen letzterem die Anziehungskraft für die Länder des

---

[1]) Den preußischen Kreuzrittern erklärte Olgerd: Omnis Russia ad Letwinos debet simpliciter pertinere.

alten Kijeverstaates, die es bis dahin besessen; überdies wurde dadurch auch die Aufmerksamkeit der litauischen Regierung auf ganz andere Fragen gerichtet. Solange jedoch das Moskauerreich unter den beiden Vassilij eine Zeit des Stillstandes und Verfalls durchlebte, der namentlich gegenüber den imponierenden Erfolgen des Regiments Vitovts, ja auch später, noch in der ersten Hälfte der Regierung Kasimirs deutlich hervortrat, war dieser Wandel der Chancen der beiden Nebenbuhler nicht so recht fühlbar. Gerade jetzt aber richtete sich der Moskauer Antagonist aus dem langdauernden Verfalle auf und, zu einem drohenden Nachbar Litauens geworden, begann er seine Rechtsansprüche auf die ukrainischen und weißrussischen Provinzen des Litauischen Großfürstentums geltend zu machen. Nun wurde das Hinstreben der Aristokratie dieser Provinzen nach Moskau zu einer äußerst gefährlichen Erscheinung. Und die litauische Regierung war sich auch dieser Gefahr vollkommen bewußt. Derselbe Długosz berichtet, Kasimir habe die litauischen Regenten während des Kampfes der Einwohner Novhorods mit Moskau von jeder Einmischung in die Novhoroder Angelegenheiten abgehalten, indem er darauf hinwies, daß im Falle eines Krieges mit Moskau die litauische Ruś leicht die Sache Moskaus zu ihrer eigenen machen und sich gegen die litauische Partei wenden könnte, um ihre Rechnungen mit dieser zu begleichen. Die bald darauf gefolgten Kriege mit Moskau enthüllten mit erschrecklicher Klarheit die ganze Tiefe des Verfalls Litauens, und nun tritt die Moskauer Regierung, indem sie die Verhältnisse vollkommen richtig abschätzt, ganz offen mit ihrem Programm auf, alle Länder des alten Kijeverstaates als Erbteile der Moskauerfürsten in ihrer Hand zu vereinigen. Im J. 1493 legt sich bereits der Moskauerfürst in seinen Beziehungen zu dem Fürsten von Litauen den Titel eines „Herrschers der gesamten Ruś“ bei, und während der Unterhandlungen von 1504 fordert er sogar „Kijev, Smolensk und die übrigen Städte“ und droht für den Fall, wenn sie ihm verweigert würden, Litauen nicht in Ruhe zu lassen.

Als bedeutsames Anzeichen der in dem gegenseitigen Verhältnisse der Kräfte beider Gegner eingetretenen Wandlungen konnten die Vorgänge in dem Černyhover Grenzgebiete dienen, wo seit jeher die Einflüsse Litauens und Moskaus miteinander wetteiferten. Mit den siebziger Jahren des XV. Jahrhunderts beginnt dort ein unverkennbares Hinstreben gegen Moskau zu Tage zu treten. Die dortigen kleinen Fürsten aus der alten Černyhover

Dynastie beginnen mit ihren Besitztümern von dem Großfürstentum Litauen unter die Gewalt des Großfürstentums Moskau überzugehen. Ehemals, da noch das Litauische Großfürstentum sich seiner Anziehungskraft wohl bewußt war, hatte es in seinem eigenen Interesse den Fürsten selbst die Wahl zwischen Moskau und Litauen anheimgestellt; nun begann es, durch diese Bewegung beunruhigt, die Rechtmäßigkeit solcher Übergänge zu bestreiten. Es kam darüber zu Feindseligkeiten und offenem Kriege; doch trugen die Moskauer Heere dank dem oben erwähnten Hinstreben der Fürsten gegen Moskau so bedeutende Erfolge davon, daß die litauische Regierung schleunigst alle Kriegsschritte einstellte und einen Vergleich mit dem überlegenen Gegner abschloß, auf Grund dessen die Besitztümer der bereits übergegangenen Fürsten Moskau zugesprochen, künftighin aber derartige Übergänge als nicht mehr zulässig erklärt wurden (1493).

Nichtsdestoweniger kam bald genug, natürlich nicht ohne Zustimmung von Moskau, die Sache wieder in Gang, ja, die Bewegung nahm einen noch weit drohenderen Umfang an. Als Beweggrund wurden, offenbar auf Anleitung Moskaus, die religiösen Verfolgungen gegen die Orthodoxen im Großfürstentum Litauen hingestellt; so wurden nationale Gründe mit religiösen vertauscht. Unter diesem ansprechenden Vorwand fährt Moskau fort, Fürsten, die bisher in Abhängigkeit von Litauen gestanden, unter seine Fittiche zu nehmen; nun gehen auch schon ansehnlichere Herrscher, Nachkommen von Moskauer Emigranten, wie Semen von Možajsk, der im Namen des Litauischen Großfürstentums Černyhiv, Starodub u. a. verwaltete, und Vassilij Šemjačič, der Statthalter von Severa-Novhorod, samt ihren Ländern zu dem Moskauerfürsten über. Nachdem so allmählich fast das ganze Černyhovergebiet von Litauen abgefallen war, beeilte sich der Großfürst von Moskau seine Truppen zu senden, die das Werk des „Sammelns“ der Černyhoverländer zu Ende führten. Eine tiefe Niedergeschlagenheit und dumpfe Resignation bemächtigte sich der litauischen Regierung: sie schloß im J. 1503 einen neuen Vertrag mit Moskau ab, worin diesem alle seine Erwerbungen aus letzter Zeit, darunter fast das ganze alte Černyhoverland mit Ausschluß eines kleinen Landstrichs längs des Dnipr, zugesprochen wurden.

Einige Jahre nachher organisiert die ukrainische Fürstenfamilie Hlinskij, von dem neuen Großfürsten und König Sigismund beleidigt, eine Verschwörung und einen Aufruhr, wobei sie auf die

Hilfe des Moskauer Großfürsten und des Krimer Khans rechnet. Das Haupt der Familie war Michael Hlinskij, ein sehr einflußreicher Günstling des Großfürsten Alexander, der jedoch unter dessen Nachfolger in Ungnade fiel, ein Vertreter der russischen Aristokratie des Großfürstentums Litauen, der zugleich als ihr Führer und Oberhaupt galt. Analog zu dem Fürstenkomplott von 1481, hatte diese Verschwörung das Ziel, Hlinskij auf den litauischen Großfürstenthron zu setzen. Da jedoch der Khan den Anschlag nicht im mindesten unterstützte, der Beistand aber, den der Großfürst von Moskau leistete, sehr ungenügend war, wurde der Aufruhr sehr bald gedämpft, ohne eine irgendwie bemerkenswerte Bewegung unter den ukrainischen und weißrussischen Fürsten- und Bojarengeschlechtern, geschweige denn unter dem gemeinen Volke, hervorgerufen zu haben. Die Bemühungen der Hlinskij, das Kijeverland aufzuwiegeln, waren erfolglos und das benachbarte Volynien, dieses par excellence fürstliche Land, blieb völlig gleichgültig. Die Rädelsführer entkamen auf das Territorium von Moskau (1508), und die einzige nachteilige Folge des Komplotts für das Großfürstentum Litauen war der Verlust des Gebietes von Smolensk, das im Verlaufe des Krieges, welcher zwischen beiden Staaten unter Mitwirkung Hlinskij's entbrannt war, von den Moskauer Heeren eingenommen wurde.

Dieser Aufstand war gleichsam das letzte Aufflackern der ersterbenden Lebenskraft der russischen (ukrainisch-weißrussischen) Partei im Litauischen Großfürstentum. Er erwies klar die völlige Unfähigkeit der ukrainischen und weißrussischen Magnaten zu irgendwelcher energischen Handlung, den Mangel an Eintracht und gegenseitiger Solidarität unter ihnen und das Erlöschen ihrer Tatkraft. Mit dem Falle Svitrigajlos war auch ihre Rolle zu Ende: allein waren sie nicht imstande, mit der litauischen Partei in die Schranken zu treten. Ihr Hinstreben gegen Moskau hatte ebensowenig irgendwelchen tieferen Inhalt, es fehlte ihm jegliches Zielbewußtsein, irgendein fest bestimmtes Programm; Moskau war für sie bestenfalls ein willkommener Bundesgenosse, mit dessen Hilfe sie Umwälzungen im Litauischen Großfürstentum ins Werk setzen konnten. Es waren lediglich ziellose Bewegungen kleiner Häuflein, eine unwillkürliche Reaktion ohne bestimmten Plan und feststehendes Programm: die Mehrzahl der Fürsten und Bojaren hatte sich eben bereits mit der untergeordneten Rolle, die ihnen die litauische Aristokratie (hauptsächlich in der provinziellen

Verwaltung der weißrussischen und ukrainischen Länder) noch einräumte, ausgesöhnt und, damit zufrieden, jeden Gedanken an Widerstand als fruchtlos aufgegeben. Die nationale Frage im polnisch-litauischen Staate aufzustellen, war anderen gesellschaftlichen Elementen vorbehalten, deren künftige Rolle jedoch damals, als die aristokratische Fronde in den letzten Zügen lag, noch niemand ahnen konnte.

Die Bewegungen am Ausgang des XV. und zu Beginn des XVI. Jahrhunderts verfehlten übrigens nicht, auf die litauisch-polnische Regierung Eindruck zu machen. Bestürzt über diese Anwendung religiöser Motive durch die Gegner, namentlich durch die Moskauer Regierung, wird sie vorsichtiger in ihrem Verhalten gegen die ukrainischen und weißrussischen Elemente; so steht sie unter anderem von dem Gedanken ab, mit dem sie bisher umging, die Union ihrer orthodoxen Untertanen mit der katholischen Kirche zu verwirklichen.

Diese Vorgänge blieben aber auch nicht ohne Einfluß auf die weiteren Schicksale des Großfürstentums Litauen. Nach den empfindlichen Einbußen, die es im Kampfe mit Moskau erlitten hat (dem Verluste der Gebiete von Černyhiv und Smolensk), beginnt die stete Furcht vor Moskau einem bösen Alp gleich auf dem Dasein Litauens zu lasten. Das Bewußtsein der tiefgegründeten nationalen Entzweiung ertötet die moralische Kraft des Staates. Zudem kommt außer Moskau noch ein anderer Nachbar auf, dem gegenüber die litauische Regierung sich völlig ohnmächtig fühlt: die Krimer Horde, die zu gleicher Zeit mit den Eroberungen Moskaus ihre furchtbare, zerstörende Kraft auf die ukrainischen Länder Litauens und Polens wirken läßt. Nachdem sie sich bei der Zersetzung der alten Tatarenhorde, des Kipčak, losgelöst und unter der Herrschaft des Chadži-geraj um die Mitte des XV. Jahrhunderts sich endgültig zu einem besonderen Staate gestaltet, hatte sie anfangs in sehr freundlichen Beziehungen zu dem Großfürstentum Litauen gestanden; bald jedoch war diese Freundschaft völlig in Brüche gegangen dank den Ränken des Moskauer Großfürstentums, welches eifrig bestrebt war die Horde mit Litauen zu entzweien, und der ungeschickten Politik der litauischen Großfürsten selbst, namentlich ihren Bemühungen, gleichzeitig auch mit der ärgsten Feindin der Krimer Khane, der Goldenen Horde, auf gutem Fuße zu stehen. Chadžigerajs Sohn, Mengli-geraj, ändert im J. 1482, nachdem er durch

Anerkennung der Obergewalt der Türkei die Stellung der Krimer Horde gefestigt, seine Beziehungen zu Litauen und Polen, wird zu einem Bundesgenossen Moskaus und beginnt durch seine Einfälle die ukrainischen Länder Litauens und Polens zu verheeren. Seitdem wird die Krimer Horde für zwei Jahrhunderte ein äußerst verderblicher Faktor in der Geschichte des ukrainischen Lebens.

Angesichts der drohenden inneren und äußeren Gefahren gelangen allmählich die regierenden Kreise des Litauischen Großfürstentums selbst zur Erkenntnis der Schwäche ihres Staates; so bietet sich endlich den polnischen Staatsmännern die Möglichkeit dar, ihre seit jeher innig gehegten Pläne in Bezug auf Litauen zu verwirklichen.

Ungeachtet der schweren Schläge, die auf das Großfürstentum Litauen herniederfielen, hielt die litauische Aristokratie unentwegt an dem Programm fest, das ihr durch ihre Sonderinteressen empfohlen wurde: sie trachtete einerseits einen möglichst engen Zusammenhang mit Polen zu unterhalten, anderseits aber hütete sie ängstlich die Autonomie und politische Selbständigkeit des Großfürstentums.

Im J. 1499, als Polen sich um jeden Preis die Mitwirkung Litauens im Kampfe gegen die Türken sichern wollte, gaben die polnischen Staatsmänner sogar ihre Zustimmung dazu, daß die Unionsformel, dem Wunsche der Verfechter der litauischen Autonomie entsprechend, im Sinne einer vollen Gleichberechtigung und Unabhängigkeit des Großfürstentums Litauen abgeändert werde. Als unmittelbar darauf der litauische Großfürst Alexander auch zum Könige Polens gewählt wurde, erließ er eine neue Unionsurkunde im Sinne der polnischen Bestrebungen, die jedoch in Litauen nicht als rechtskräftig betrachtet wurde. Dank dem Umstande, daß die folgenden Großfürsten, Sigismund und Sigismund-August, die zugleich Könige von Polen waren, ebensowenig zu den Anhängern der Union gehörten, wehrte Litauen im Verlaufe der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts hartnäckig alle Versuche der Polen ab, ihren alten Plan der Einverleibung des Litauischen Großfürstentums zu verwirklichen, so daß während dieser ganzen Zeit die Sache völlig aussichtslos schien. Sogar zur Einberufung eines gemeinsamen polnisch-litauischen Landtags, auf dem die Polen unter den Vertretern des Litauischen Großfürstentums selbst, namentlich unter dem niederen Adel, Bundesgenossen für ihre

Pläne zu finden hofften, verweigerten die litauischen Regenten unter den verschiedensten Vorwänden ihre Einwilligung.

Indes in den sechziger Jahren des XVI. Jahrhunderts beginnt die Sache eine für die litauischen Regenten ungünstige Wendung zu nehmen. Unbesonnenerweise hatte sich Litauen durch Einmischung in die livlandische Frage in einen Krieg mit Moskau verwickelt, der ihm lauter Mißerfolge eintrug, eine außerordentliche Anspannung seiner Kräfte erforderte und ungeheuere Auslagen für Kriegszwecke nach sich zog. Die Adelsgüter mußten mit überaus hohen Steuern belegt werden; dies rief eine tiefe Unzufriedenheit hervor, namentlich in den Kreisen des niederen Adels. Kurz vorher zur Teilnahme an der repräsentativen Verwaltung des Großfürstentums zugelassen, befreit sich dieser nach und nach von dem übermächtigen Einflusse der Magnaten und beginnt zugunsten einer engen Union Litauens mit Polen seine Stimme zu erheben, weil die Durchführung dieses Postulats die Aussicht der Beteiligung Polens an den Kriegen und anderen Staatsnotwendigkeiten des Litauischen Großfürstentums eröffnete, namentlich aber eine Erweiterung der Rechte des Adels nach polnischem Muster und die Aufhebung der Privilegien des Magnatentums verhieß, das bisdahin in dem Großfürstentum eine unumschränkte Gewalt ausübte. Der Großfürst von Litauen und König von Polen, Sigismund-August, der bisher der Unionsfrage ziemlich gleichgültig gegenüberstand, wird unter der Einwirkung dieser und vielleicht noch irgendwelcher anderen Motive gleichfalls ein eifriger Verfechter der Einverleibung des Litauischen Großfürstentums. So sahen sich die litauischen Großen in einer schwierigen Lage, da sie von oben und von unten zugleich einem starken Druck ausgesetzt waren. So groß war indes die Macht der festgefügten, selbstherrlichen Magnatenoligarchie, daß sie diesem vereinten Druck keineswegs nachgab und nach wie vor zähe an ihrem autonomistischen Programm festhielt, indem sie die Einberufung eines gemeinsamen Landtags nicht zuließ und in den Unterhandlungen mit Polen die Vertreter des litauischen Adels in vollständiger Abhängigkeit zu erhalten wußte. Selbst nach anfänglichen Schwankungen, nachdem sie in der Konferenz von 1564 den Polen eine Reihe von Zugeständnissen gemacht hatte, nahm sie dieselben dann wieder zurück und brachte so die Erörterung der Unionsfrage wieder zum Stocken.

Als nach den unfruchtbaren Landtagen von 1565—66 schließlich im J. 1568 zur Erörterung der Unionsfrage ein neuer Landtag zu Lublin anberaumt wurde, woran auch die Vertreter der litauischen Stände teilnehmen sollten, verstanden es die litauischen Magnaten auch hier die Vertreter des Adels völlig im Zaume zu halten und den allgemeinen Landtag auf gemeinsame Beratungen zweier besonderen Landtage zurückzuführen. Als sie aber merkten, daß der König gesonnen sei, die polnischen Bestrebungen energisch zu unterstützen und unter dem Einflusse der Polen nicht scheuen werde, auf die Vertreter Litauens einen Druck auszuüben, verließen sie insgeheim Lublin in der Nacht auf den 1. März 1569 zusammen mit den Vertretern der anderen Stände des Großfürstentums Litauen, in der Hoffnung, auf solche Weise den Landtag abzubrechen. Ihre Berechnungen haben sich jedoch als verfehlt erwiesen. Durch die langen fruchtlosen Unterhandlungen gereizt, beschlossen die Polen nun, da sie den König auf ihrer Seite hatten, einen Gewaltstreich zu wagen, um so mit Litauen zu Ende zu kommen: sie entwarfen allein, ohne Beteiligung Litauens, eine neue Unionsformel. Unter dem Eindrucke der energischen Opposition der litauischen Magnaten entschlossen sie sich jedoch, von ihrem ursprünglichen Plane etwas abzuweichen. Sie ließen den Litauern noch den Schatten einer Autonomie übrig; dafür nahmen sie die strittigen Länder, auf die die polnische Regierung seit langem ein Auge hatte, dem Litauischen Großfürstentum weg und fügten sie dem Polenreiche an.

Unmittelbar nach dem Abzuge der Vertreter Litauens traten die polnischen Senatoren auf einer mit dem König abgehaltenen Sitzung in Gegenwart der Abgeordneten des Adels[1]) mit dem Vorschlage auf, betreffs der Union in Abwesenheit der litauischen Vertreter, da diese eigenmächtig und wider das Gesetz den Landtag verlassen hätten, einen Beschluß zu fassen, zuvörderst aber Volynien und Podlaše dem Polenreiche anzufügen, die Urkunden dieser Einverleibung unverzüglich zu veröffentlichen und die Senatoren und Vertreter des Adels der erwähnten Provinzen zur Teilnahme an den Sitzungen des Landtags aufzufordern. Der König gab die Erklärung ab, daß er diese Vorschläge vollkommen gerechtfertigt

---

[1]) Der polnische Landtag bestand aus zwei Kammern: dem Senate, worin die Bischöfe und höheren Beamten ihre Sitzungen abhielten, und dem Abgeordnetenhause, worin Abgeordnete des Adels tagten.

finde, sie als solche gutheiße und selbst gegen den Willen der Vertreter Litauens durchzuführen bereit sei. Für jeden Fall wurde beschlossen, zu einem Kriege mit Litauen Vorbereitungen zu treffen und zu dem Zwecke sich den Beistand der Tataren zu sichern. Es wurden sogleich Urkunden über den Anschluß von Volynien und Podlaše an das Königreich Polen nach diesen Provinzen gesandt, worin den dortigen Senatoren und Abgeordneten unter Androhung der Einziehung ihrer Habe und des Verlustes der von ihnen bekleideten Ämter anbefohlen war, zum Landtage zu erscheinen.

Hierauf schritt der Landtag an die Abfassung der Bestimmungen über den Anschluß dieser Länder; sie wurden beinahe auf gleiche Weise, mit völliger Mißachtung der geschichtlichen Tatsachen zusammengestellt. Der König, in dessen Namen diese Bestimmungen erlassen wurden, erklärte darin, er habe, seiner Pflicht eingedenk, dem Polenreiche die Länder zurückzuerwerben, die diesem von alters her gehört hätten, den Mahnungen und Bitten der auf dem Landtage versammelten Vertreter des Reiches zufolge den Beschluß gefaßt, Podlaše und Volynien als Länder, die ehemals Polen angehört hätten und erst während der Regierung von Jagajlos Sohn Kasimir, der gleichzeitig Großfürst von Litauen und König von Polen gewesen, mit Gewalt an Litauen gebracht worden wären, wieder an die polnische Krone zu bringen. In Wirklichkeit hatten die Polen im XII.—XIII. Jahrhundert, während der Kriege um Grenzgebiete, nur für kurze Zeit Teile von Podlaše an sich gerissen; unter Jagajlo war es kurze Zeit hindurch als *litauisches* Lehen im Besitze der Fürsten Masoviens gewesen, ebenso wieder einige Jahre nachher, nach dem Tode des Sigismund Kejstutovyč. Nichtsdestoweniger waren die Polen gewohnt, Podlaše als ihre Provinz zu betrachten, weil die kleine masovische Schlachta, die dorthin übergesiedelt war, dieses Land schon im XV. Jahrhundert in bedeutendem Maße polonisiert hatte. Von den Bemühungen der Polen, sich Volyniens zu bemächtigen, war bereits oben die Rede gewesen: bisher waren alle diese Versuche erfolglos geblieben, so daß Volynien nie dem Polenreiche angehört hatte. Doch an derartige Kleinigkeiten, wie es geschichtliche Tatsachen sind, war damals weniger denn je irgendjemand geneigt im Ernst zu denken, und obgleich die Redaktion dieser Einverleibungsurkunden in der Folge unter Beteiligung der Vertreter von Podlaše und Volynien mehrere Abänderungen erfuhr, so

blieb doch die geschichtliche Begründung nach wie vor in demselben Widerspruch mit der Geschichte: dieser legte damals niemand eine besondere Wichtigkeit bei, sobald einmal beschlossen war, den Boden der gewaltsamen Verwirklichung der Jahrhunderte langen Bestrebungen der polnischen Politik zu betreten.

Die Senatoren und Abgeordneten von Volynien und Podlaše erschienen lange nicht: sie wurden hauptsächlich durch Furcht vor Repressalien von seiten des Großfürstentums Litauen davon abgehalten, überdies hatte sie dies alles viel zu unvermutet getroffen und es war auch in allzu sonderbarer Weise dabei hergegangen. Da schritt der König allen Ernstes an die Vollstreckung der angedrohten Gewaltmaßregeln: er begann die Unbotmäßigen durch Konfiskation ihrer Güter und Entziehung der Ämter zu strafen. Der erhoffte Erfolg blieb nicht aus: die Senatoren und Abgeordneten stellten sich ein. Sehr ungern schwuren sie Treue der polnischen Krone; namentlich war dies bei einigen volynischen Magnaten der Fall, die entweder die Forderung stellten, daß die Rechte ihrer Nationalität und Religion, sowie ihre Standesprivilegien bestätigt würden[1]), oder geradezu der Leistung des Eidschwurs auswichen. Indes die ultima ratio — Androhung der Gütereinziehung — tat schließlich überall das Ihrige: der Eidschwur der Treue wurde geleistet und die Vertreter der neueinverleibten Länder nahmen unter denen der anderen polnischen Provinzen ihre „ihnen von alters her zukommenden Plätze“ ein, wie sich die Polen gern ausdrückten.

Den Einwohnern von Volynien wurden allerlei Liebenswürdigkeiten erwiesen: hier blieb das bisher geltende Recht auch weiterhin in Kraft (in der Gestalt der zweiten Redaktion des Litauischen Statuts, das infolgedessen den Namen des Volynischen erhielt). Die Landessprache (eigentlich ein durch die Kanzleipraxis des Litauischen Großfürstentums ausgebildetes Gemisch von Weißrussisch, Ukrainisch und Polnisch) wurde in der örtlichen Amts-

---

[1]) Besonders bemerkenswert war die Rede des Fürsten Vyšneveckij, der die Forderung stellte, es mögen die orthodoxen Geschlechter nicht den katholischen nachgestellt und die alten Fürstengeschlechter im Besitze ihrer Ehrenvorrechte belassen werden; er wies dabei darauf hin, daß die Fürsten- und Magnatengeschlechter der ukrainischen Länder und überhaupt das ukrainische (nach der Terminologie jener Zeit das „russische“) Volk an Adel und Ruhm „keinem anderen Volke der Welt“ nachstünden.

führung beibehalten, desgleichen in dem amtlichen Verkehr der Zentralregierung mit den Landesinstitutionen (mit alleinigem Ausschlusse der städtischen Gemeinden, welche dank dem in ihnen eingeführten deutschen Rechte als bereits genug entnationalisiert betrachtet wurden). Dem Adel „griechischen Glaubens“ wurde Gleichberechtigung mit den Katholiken zugesichert und das Versprechen gegeben, alle Ämter mit Orthodoxen zu besetzen; örtliche Ämter sollten nur Einheimischen zugewiesen werden. Letzteres wurde auch den Einwohnern von Podlaše zugesagt; sonst aber wurden für dieses Land keine Ausnahmen gemacht, da hier, infolge des Eindringens einer großen Anzahl polnischer Adligen, in vielen Beziehungen auch vorher schon polnische Einrichtungen, polnisches Recht und polnische Sprache geherrscht hatten.

Die Regenten des Großfürstentums Litauen, von deren Seite sowohl die polnischen Staatsmänner als auch die Einwohner von Volynien und Podlaše bewaffneten Widerstand befürchtet hatten, wagten schließlich doch nicht, einen energischen Einspruch gegen den von Polen verübten Raub zu erheben. In der Tat war ihre Lage äußerst schwer: über Litauen lastete nach wie vor der verderbliche Krieg mit Moskau, der Adelsstand bekämpfte die Politik der Großen, ja, nicht einmal auf die Solidarität der Magnaten der ukrainischen Länder, an die Polen jetzt Hand angelegt hatte, konnten die litauischen Oligarchen rechnen infolge der Exklusivität ihrer Politik und der seit jeher herrschenden Entzweiung zwischen Litauen und der Ruś. So kam es, daß anstatt des erwarteten Krieges eine Deputation der litauischen Regenten im Landtage erschien, die sich wegen der erfolgten Einverleibung von Volynien und Podlaše in bitteren Klagen erging und Litauens Bereitwilligkeit erklärte, die Unterhandlungen über die Union fortzusetzen.

Der wider Erwarten leichte Gewinn und die Straflosigkeit ermutigten die polnischen Staatsmänner. Die Adelsabgeordneten, die überhaupt in ihren Plänen kühner und aggressiver waren als die Senatoren, traten nun schon mit der Forderung auf, daß auch das östliche Podolien, woraus vor kurzem ein besonderes Gebiet, die Braslaver Woiwodschaft, gebildet worden war, und das Kijeverland dem Polenreiche einverleibt werden. Der Vorschlag der Einverleibung der Braslaver Woiwodschaft wurde von den Senatoren sowohl wie von dem König sehr sympathisch aufgenommen·

Sie wurde unverzüglich als ein Teil der volynischen Länder[1]) in den Beschluß über die Einverleibung Volyniens mit aufgenommen; den Braslaver Würdenträgern wurde anbefohlen, den Eidschwur der Treue zu leisten und binnen etwa zwei Wochen war die Einverleibung des Braslaverlandes eine vollendete Tatsache, ohne auf irgendwelche Schwierigkeit gestoßen zu sein.

Mit dem Kijeverlande stand es nun freilich anders. An die juridische Seite der beabsichtigten Annexion fiel es natürlich auch hier niemandem ein zu denken. Doch auch ohnedies deuchte die Einverleibung dieses weiten, dünn bevölkerten Landes, das unaufhörlichen Einfällen der Tatarenhorden ausgesetzt war und zudem noch an den gefürchteten Moskauer Staat angrenzte, den nüchterner denkenden unter den polnischen Staatsmännern eine viel zu schwere Last, als welche sie sich in der Folge für Polen mit seiner äußerst schwachen staatlichen und militärischen Organisation tatsächlich erwiesen hat. Darum fand auch dieser Vorschlag der Abgeordneten bei der Mehrzahl der Senatoren mit dem Könige an der Spitze eine mißfällige Aufnahme. Indes die hartnäckige Beharrlichkeit, mit der die heißblütigen Antragsteller ihre Forderung verfochten, trug schließlich den Sieg davon über die warnenden Stimmen gewiegterer Staatsmänner.

Erwähnenswert ist, daß die Abgeordneten dabei in den Volyniern und den Braslavern eine eifrige Stütze fanden: diese soeben mit dem Polenreiche verbundenen Provinzen hatten allen Grund zu wünschen, daß durch ihre Einverleibung ihr bisheriger Zusammenhang mit den übrigen ukrainischen Ländern nicht zerrissen werde, daß also auch diese mit ihnen zusammen an das Polenreich kämen. Gleich am folgenden Tage nach der Eidleistung des Braslaver Woiwoden (am 3. Juni) kam eine Beratung zustande, in der es den Abgeordneten gelang, mehrere Senatoren und den König selbst auf ihre Seite zu ziehen. Der König gab die Erklärung ab, er habe beschlossen, das Kijeverland mit Polen zu vereinigen, und werde demgemäß an den Kijever Woiwoden den Befehl ergehen lassen, den Eidschwur der Treue zu leisten. Das Datum jenes Tages trägt auch die Urkunde über die Einverleibung des Kijeverlandes, das in diesem Dokumente gleichfalls als eine seit jeher zu Polen gehörende Provinz bezeichnet

[1]) Von geschichtlichem Standpunkte eine völlig unrichtige Voraussetzung, wenn auch im XVI. Jahrhundert das Braslaverland in der Tat in nahem Zusammenhange mit Volynien stand.

wird. Zur Beruhigung der Kijever wurden ihnen die nämlichen Garantien wie den Volyniern zugestanden.

Den Vertretern Litauens, die knapp zuvor zum Landtage erschienen waren, gebrach es an der nötigen Energie, um gegen diesen neuen Gewaltstreich Einspruch zu erheben: sie fühlten, wie sie es selbst ausdrückten, unter dem unverhofften Schlage „ihrer Schwingen Kraft erlahmen". Nach vergeblichem, übrigens ziemlich schwachem Sträuben nahmen sie die oktroyierte Unionsformel an mit geringen Abänderungen des ursprünglich in Vorschlag gebrachten Textes, worin ihnen einige unbedeutende Zugeständnisse gemacht wurden. Demzufolge wurde die bisherige Personalunion durch eine völlig feste Realunion ersetzt: Polen und Litauen sollten von nun an einen einzigen Staat bilden mit einem gemeinsam gewählten Oberhaupte und einem gemeinsamen Landtage; besondere Ministerien waren das einzige, was Litauen noch erhalten blieb.

Mitte August wurde dieser Landtag geschlossen, der für die Geschichte Osteuropas so denkwürdig geblieben: darin wurde in einigen Sitzungen das verwirklicht, was durch langwierige Kriege und Jahrhunderte lang sich hinziehende diplomatische Unterhandlungen mit ihren mannigfachen Schlichen und Ränken nicht erreicht werden konnte. Von den späteren polnischen Geschichtschreibern als ein Akt der Liebe und Verbrüderung gefeiert, war dieser Landtag in Wirklichkeit nichts anderes als eine Kette von Gewalttätigkeiten, wodurch fremde Rechte und Überzeugungen rücksichtslos mit Füßen getreten wurden. Der schwere Druck fataler Umstände, so: der Krieg mit Moskau, die Schwächung und tiefgehende innere Entzweiung des Großfürstentums Litauen, ermöglichte der polnischen Regierung die Ausführung dieser Gewaltstreiche. All dies vermag freilich keineswegs die litauischen Autonomisten zu Märtyrern der Idee zu stempeln: ihren Bestrebungen lagen eben auch selbstsüchtige Motive zu Grunde. Sie verfochten einzig und allein die Interessen der Oligarchie; nur in deren Namen suchten sie die Opposition des Landesadels niederzudrücken, der seinerseits sich nach den Vorteilen der polnischen Adelsprivilegien sehnte.

So hatte nun Polen fast alle ukrainischen Länder in seinem Besitze vereint. Außerhalb des Bereiches seiner Herrschaft blieben nach 1569, abgesehen von der ungarischen Ruś und den ukrainischen Gebieten der Moldau (Bukovina), nur noch das Territorium

längs des mittleren Buh und des Oberlaufes der Prypetj — die Länder von Berest und Pinsk, zur Woiwodschaft von Berestje verbunden, die bei dem Großfürstentum Litauen verblieb —, sowie die Černyhoverländer, die damals dem Moskauerreiche angehörten. Doch stand das Litauische Großfürstentum seit dem J. 1659 unter einem so übermächtigen Einflusse der polnischen Regierung, der polnischen Gesetzgebung und Kultur, daß auch das Gebiet von Berest und Pinsk so gut wie polnischer Besitz war[1]). Das Černyhoverland, das seit dem J. 1503 dem Moskauerreiche angehörte, wurde während der Moskauer Wirren zu Beginn des XVII. Jahrhunderts von Polen gewaltsam in Besitz genommen und in den darauf folgenden Verträgen von der Moskauer Regierung als polnisches Eigentum anerkannt; es bildete nachher eine besondere Provinz des Polenreiches, die Woiwodschaft von Černyhiv. Freilich blieb dieses Land nicht lange, denn nur bis zu dem großen Aufstande von 1648, unter der Herrschaft Polens. Immerhin aber gelang es Polen, wenn auch nur für eine Zeitlang, fast alle ukrainischen Länder in seinem Besitze zu vereinigen.

So bildete die Oberherrschaft des Großfürstentums Litauen für die Ukraine sozusagen nur eine Übergangsstufe zu ihrer politischen Abhängigkeit von Polen.

Dass. ausführlicher in der „Geschichte des ukrainischen Volkes", Bd. IV, Kap. 3—4.

---

[1]) Die administrative Einteilung in Woiwodschaften und Kreise (Bezirke), die vor 1569 endgültig zum Abschlusse gelangt war, schied die ukrainischen Lande in acht Woiwodschaften: 1) Die Russische Woiwodschaft (das Gebiet von Halič), die ihrerseits aus vier Ländern bestand: Lvov (Lemberg), Halič, Peremyšl und Sanok; ebendahin gehörte nominell auch das Land von Cholm, das jedoch eine selbständige Verwaltung besaß. Die Hauptstadt der ganzen Woiwodschaft war Lvov. 2) Die Woiwodschaft Belz mit der gleichnamigen Hauptstadt. 3) Die Woiwodschaft Podolien — Hauptstadt Kameneć. 4) Die Woiwodschaft Volynien — Hauptstadt Luzk. 5) Die Woiwodschaft Podlaše, die wiederum in die Länder Dorohyčyn, Melnyk und Bilsk zerfiel. 6) Die Woiwodschaft Berestje. 7) Die Braslaver Woiwodschaft (Vynnycja). 8) Die Kijever Woiwodschaft (Kijev). Späterhin schloß sich daran die neunte, im J. 1635 gebildete Woiwodschaft Černyhiv.

XI. SOZIALE UND KULTURELLE ENTWICKLUNG IM XIV.—XVI. JAHRHUNDERT. PRIVILEGIERTE STÄNDE.

Auch vom Standpunkte der gesellschaftlichen und kulturellen Entwicklung war der Zustand der ukrainischen Länder unter der Herrschaft des Litauischen Großfürstentums nur ein vorübergehendes Stadium, wodurch ihr endgültiger Übergang in den Einflußkreis der sozialen Verfassung, Gesetzgebung und Kultur des polnischen Staates vorbereitet wurde. Der Westteil der ukrainischen Länder, d. i. Halič, Cholm, Belz und Podolien, die im Laufe der zweiten Hälfte des XIV. und in der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts unmittelbar mit Polen verbunden wurden, war bereits in jener Zeit unter den Einfluß der polnischen Verfassung geraten. Die zentralen ukrainischen Länder standen zwar während des ganzen XV. und des größeren Teiles des XVI. Jahrhunderts unter der Einwirkung der Rechtsverfassung des Großfürstentums Litauen. Indes das litauische Recht, das auf Grund des altrussischen, von dem Kijeverstaate ausgebildeten Rechtes entstanden war, hatte sich seinerseits seit der Zeit der Union von 1385, besonders aber in der zweiten Hälfte des XV. und im Laufe des XVI. Jahrhunderts, unter starker Einwirkung der polnischen Gesetzgebung entwickelt und umgestaltet. So kam es, daß das Verbleiben im Bereiche des litauischen Rechtes tatsächlich auch diese Länder in den Einflußkreis der polnischen Gesetzgebung zog, mit dem alleinigen Unterschiede, daß diese Einflüsse durch das Sieb der litauischen politischen Verfassung in verdünnter Gestalt eindrangen und in dem Zentrum der Ukraine verhältnismäßig langsamer um sich griffen als in den westlichen ukrainischen Ländern. Die nämliche Entwicklung, wie sie die letzteren schon in der zweiten Hälfte des XIV. und in der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts durchgemacht hatten, erfuhren die Zentralländer erst

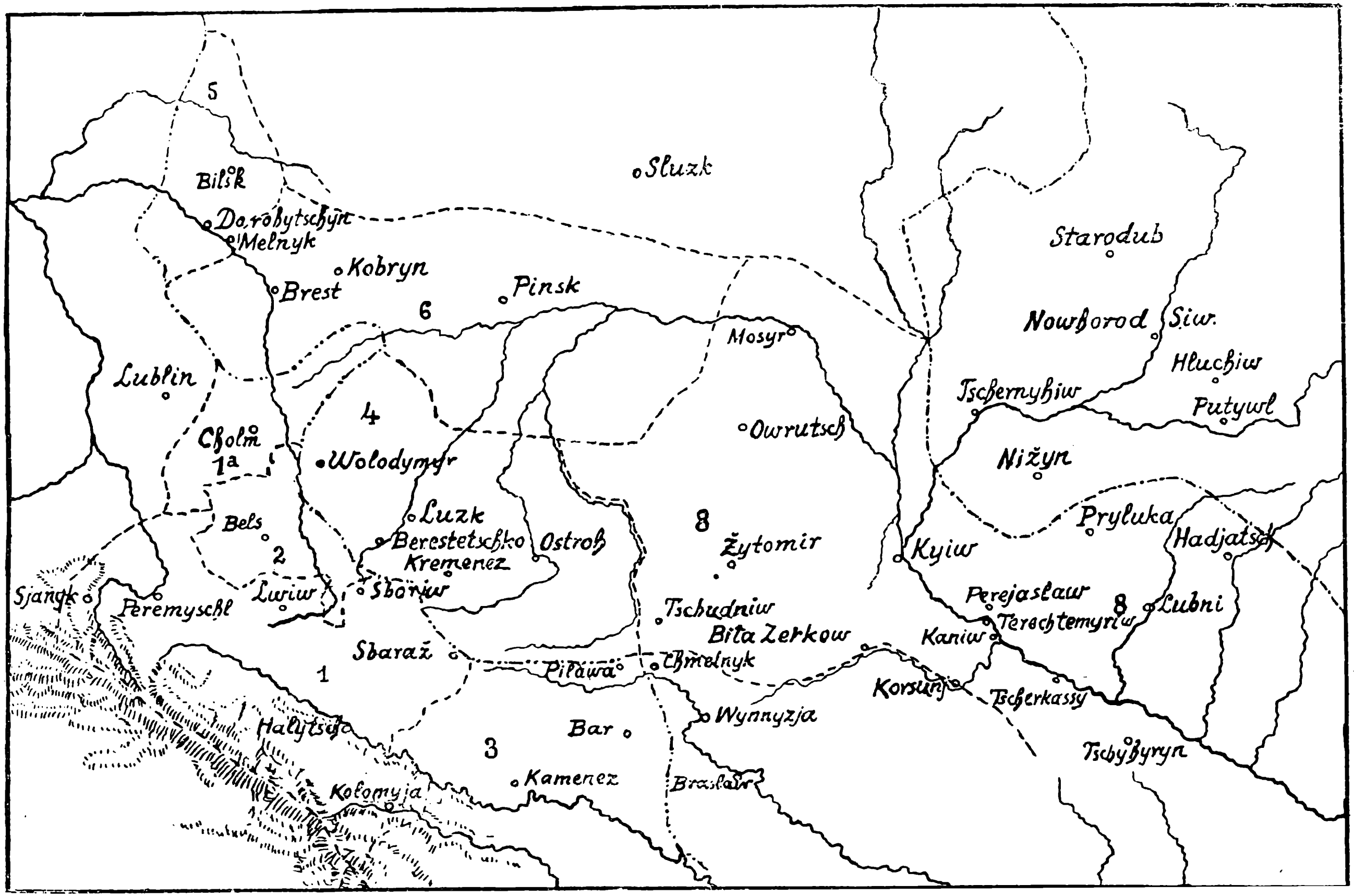
5
Bilsk
Dorobytschyn
Melnyk
Sluzk
Starodub
Kobryn
Brest
Pinsk
6
Nowgorod Siw.
Mosyr
Hluchiw
Tschernyhiw
Putywl
Lublin
Owrutsch
4
Cholm
1a
Wolodymyr
Nižyn
Pryluka
Hadjatsch
Bels
Luzk
Berestetschko
Ostrog
8
Žytomir
Kyiw
2
Kremenez
Sjanok
Luriw
Sboriw
Tschudniw
Perejaslaw
8
Lubni
Peremyschl
Bila Zerkow
Terechtemyriw
Kaniw
Sbaraž
Chmelnyk
Pilawa
1
Korsun
Tscherkassy
Wynnyzja
Halytsch
Bar
3
Tschyhyryn
Kamenez
Kolomyja
Braslaw

im Laufe des XVI. Jahrhunderts, in der Ostukraine aber — den Černyhoverländern, die im XVI. Jahrhundert unter Moskau gestanden, und den Ländern vor Perejaslav, die durch das ganze XVI. Jahrhundert öde gelegen — begann derselbe Prozeß kaum in den ersten Jahrzehnten des XVII. Jahrhunderts, die der Bewegung von 1648 unmittelbar vorangingen, vor sich zu gehen.

Allerdings wurde auch die Verfassung der westlichen ukrainischen Länder, nachdem sie dem Polenreiche einverleibt worden waren, nicht mit einemmal nach polnischem Muster umgestaltet. Auch hier blieb in den ersten Zeiten noch so manches von der früheren Ordnung bestehen, so daß später diese Übergangszeit sogar als die „Zeit des ruthenischen Rechtes“ (tempus iuris ruthenicalis) bezeichnet wurde. Die völlige Ausgleichung dieser Provinzen mit den polnischen und die Einführung des polnischen Rechtes wurde erst nach dem Tode Jagajlos, im J. 1434, verkündigt. Im Großfürstentum Litauen fällt die systematische Umbildung der Staatsverfassung, Verwaltung und sozialen Verhältnisse nach polnischem Muster in die Mitte des XVI. Jahrhunderts, endgültig aber wurden die zentralen ukrainischen Länder erst mit dem J. 1569, nach ihrer unmittelbaren Vereinigung mit dem Polenreiche, in polnischer Weise organisiert und einer tiefgehenden Einwirkung der polnischen Verfassung unterworfen. Dasselbe Datum gilt auch für das Berester Land: wenn auch dieses formell nicht in den Bestand des Polenreiches getreten ist, so unterliegt es doch zugleich mit allen Ländern des Litauischen Großfürstentums einem überaus starken Einflusse der polnischen Verfassung und Gesetzgebung. Allerdings blieb hier, so wie in Volynien, dem Braslaver und dem Kijever Lande, der Form nach das bisherige Recht auch für die Zukunft bestehen, seine Geltung aber wurde bald infolge der Unterordnung unter die neue Landtagsgesetzgebung, der massenhaften Bewegung der polnischen privilegierten Elemente nach diesen Ländern und der Verbreitung polnischer Bräuche vollkommen illusorisch. Daher kann man sagen, daß schon im letzten Viertel des XVI. Jahrhunderts die ganze Ukraine bis an den Dnipr dem polnischen Rechte entsprechend organisiert war; in der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts aber beginnt das polnische Recht und Verfahren auch schon jenseits des Dnipr um sich zu greifen und reicht in seiner Ausbreitung beinahe an die äußersten Grenzen der ukrainischen Kolonisation im Osten.

Die politische und soziale Verfassung Polens hatte sich vorwiegend im XIV.—XV. Jahrhundert endgültig gestaltet. Ihre charakteristische Eigenheit, die für ihre weitere Einwirkung auf die Verfassung der ukrainischen Länder bedeutungsvoll geworden ist, war eine außerordentliche Ausbildung der Standesunterschiede und im Zusammenhange damit ein ganz ungewöhnliches Übergewicht des Adels über die anderen Stände. Nachdem die städtische Bevölkerung völlig aus der Staatsorganisation ausgeschieden und gleichsam zu einem Staate im Staate geworden war — wovon unten die Rede sein wird —, zerfiel das übrige Volk in zwei scharf getrennte und in schroffem Gegensatze zueinander stehende soziale Schichten: die allmächtige Adelsklasse und den völlig rechtlosen Bauernstand. Unter der Einwirkung verschiedenartiger Faktoren, auf die wir hier nicht näher eingehen können, gingen die Rechte des Staates an den Bauer sämtlich auf den Gutsherrn über, also nicht allein das Recht auf Leistungen jeglicher Art, zu denen der Bauernstand dem Staate gegenüber verpflichtet war, sondern auch Funktionen öffentlichen Charakters, wie die Gerichtsbarkeit und die administrative Gewalt. Der Bauernstand wird von der Gewalt der Staatsbehörden ausgeschlossen, deren Rechte auf die Gutsherren übergehen; die Staatsabgabe wird auf eine geringfügige Grundsteuer, zwei Groschen von je einem „łan“ (= 30 Morgen) bestellten Bodens, beschränkt. Gleichzeitig versteht es der Adel, beinahe sämtliche Dienstleistungen dem Staate gegenüber, die die einzige Berechtigung seiner Standesprivilegien bildeten, von sich abzuschütteln. Sogar die Obergewalt der Regierung über den Adel, wie überhaupt die verwaltende und exekutive Gewalt in Polen, nimmt in hohem Grade ab. Die Gerichtsbarkeit geht auf vom Adel gewählte Richter über. Als das einzige vom Adel unabhängige Organ der Regierung erscheinen anfänglich die sog. Starosten — königliche Beamten, mit polizeilichen und Gerichtsvollmachten und dem Rechte der Exekutive versehen; ja, selbst diese werden mit der fortschreitenden Schwächung der Regierungsgewalt zu Vertretern der Adelsklasse und deren Interessen[1]).

[1]) Die Starosten (etwa = die Ältesten, Vögte) erscheinen zuerst, im XVI. Jahrhundert, als königliche Statthalter in größeren Provinzen mit sehr weiten Vollmachten. Später nimmt ihre Zahl zu und damit wird auch ihr Machtkreis verringert: sie werden zu gewöhnlichen Leitern der kleinen Kreise (Bezirke), in die die einzelnen Woiwodschaften und Länder zerfallen, mit administrativ-poli-

Die Ausbildung des Parlamentarismus im XV. Jahrhundert verschafft dem Adel Stimme und Einfluß in der sozialen Gesetzgebung; in seiner weiteren Entwicklung schwächt er einerseits die Bedeutung der Geburts- und Amtsaristokratie, des Senatorenstandes, und untergräbt anderseits endgültig die königliche Gewalt. Das Ergebnis dieses Prozesses ist in Polen am Schlusse des XVI. Jahrhunderts die endgültige Ausgestaltung eines Adelsstaates, einer Monarchie nur dem Namen nach, worin die tatsächliche Herrschaft ausschließlich von der Klasse der Adeligen ausgeübt wird, die für sich allein den Namen des „Volkes“ in Anspruch nimmt („adeliges Volk“). Nachdem sich der Adel alle Rechte in Beziehung zu den übrigen Ständen des Landes angemaßt hatte, war er eifrig bemüht, das Prinzip der Gleichheit in seinem Schoße (eine eigentümliche Art von „Adelsdemokratismus“) aufs peinlichste durchzuführen und gab der Gesetzgebung, der sozialen Verfassung und der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse eine ausschließlich den Interessen seines Standes günstige Richtung.

In diesem Sinne, unter dem Einflusse des polnischen Rechtes, der einerseits unmittelbar, anderseits durch Vermittlung der Gesetzgebung und Praxis des Großfürstentums Litauen ausgeübt wurde, gestaltete sich im XVI.—XVII. Jahrhundert die Verfassung der ukrainischen Länder um. An Stelle der Mannigfaltigkeit sozialer Klassen und Gruppen mit kaum merklichen Übergängen und völligem Mangel scharfer sozialen Grenzen, wodurch die altrussische soziale Ordnung gekennzeichnet war, treten scharf voneinander abgegrenzte Stände, der privilegierte Stand der Ade-

---

zeilichem Charakter und zugleich sind sie fast die einzigen Vertreter der provinziellen Verwaltung, insofern als von den älteren Ämtern dieser Art, denen der Woiwoden und Kastellane, nicht viel mehr übrig geblieben ist als bloße Titel. Uberdies wird später, im XVII.—XVIII. Jahrhundert, auch den Verwaltern größerer Krongüter die Bezeichnung „Starosten“ beigelegt; diese Verwalter aber waren nach den damaligen Begriffen keine Staatsbeamten, sondern bloß Pächter von Reichsdomänen — es waren dies die sog. „nicht gerichtlichen“ Starosten-Ämter. Den Starosten dieser Art kam in den von ihnen verwalteten Gütern nur die herkömmliche patrimoniale Jurisdiktion über die Bauern, Städter und den niederen dienenden Adel zu, wie sie überhaupt von Gutsherren und Verwaltern ausgeübt wurde. Die ganze südöstliche Ukraine bestand aus großen Starostvo's dieses letzteren Typus und umfangreichen herrschaftlichen Latifundien; somit war sie tatsächlich von der staatlichen Organisation ausgeschlossen und lediglich der patrimonialen Jurisdiktion der Gutsherren und Verwalter überantwortet — ein für das Verständnis der dortigen Verhältnisse nicht geringfügiger Umstand.

ligen und der rechtlose Bauernstand. Die Stadt, ehemals das Zentrum des Lebens einzelner Länder und ihre Vertreterin, wird von der Landesverfassung ausgeschlossen und geht allmählich in den Zustand dér Atrophie über. Die Selbstverwaltung des Landes wird durch die der Adelsklasse ersetzt. Die sozialen Verhältnisse gestalten sich dadurch noch anormaler, daß die Polen in den ukrainischen Ländern immer mehr und immer ausschließlicher zur privilegierten Klasse werden, während die einheimische ukrainische Bevölkerung zu der Stellung rechtloser Heloten herabsinkt[1]). Die soziale Ungerechtigket wird zudem noch durch den nationalen Gegensatz verschärft, durch das peinliche Gefühl des nationalen und — da in diesem Falle Nation und Religion sich völlig deckten — gleichzeitig auch religiösen Druckes. Die Polen und polonisierten Eingeborenen reißen alle Gewalt und Macht, die sämtlichen Einkünfte, allen Grund und Boden an sich. Die einheimische ukrainische Bevölkerung wird zu dem Stande völliger Knechtschaft herabgedrückt, in eine gänzlich verarmte, von allem entblößte, tief erniedrigte und verachtete Masse polnischer Sklaven und Fronarbeiter verwandelt; ihre Kultur und Religion, ihr rechtliches und wirtschaftliches Leben werden durch diese polnische Herrschaft zu einem tiefen, vollständigen Verfalle gebracht. Alles dies steigert noch das brennende Gefühl der Unzufriedenheit der übervorteilten Schichten und Gruppen der einheimischen ukrainischen Bevölkerung und vergrößert die Intensität des nachfolgenden Befreiungskampfes.

Dies waren die Hauptmerkmale des sozialen Prozesses, der in den ukrainischen Ländern des Großfürstentums Litauen und des Polenreiches im XVI.—XVII. Jahrhundert unaufhaltsam vor sich ging. Wie bereits erwähnt, wurde dieser Prozeß in den dem Litauischen Großfürstentum angehörenden Ländern aufgeschoben

---

[1]) In der alten Selbstverwaltung des Landes, die ja auch keineswegs zu idealisieren ist, hatten zwar gleichfalls die herrschenden Klassen das Übergewicht, jedoch nur ein faktisches, das zudem in verschiedenen Verhältnissen bei weitem nicht gleich war; prinzipiell aber war die Teilnahme an der Selbstverwaltung des Landes ein unbestrittenes Recht der gesamten freien Bevölkerung. Überdies waren auch die herrschenden Klassen selbst hier nicht so schroff von den anderen Ständen geschieden, sie bildeten keine Kaste mit von Vater auf Sohn sich vererbenden Vorrechten, wie es der polnische Adel war, und ihre Standesprivilegien waren keineswegs in so bestimmter Weise durch das Gesetz sanktioniert, wie die in ihrer Exklusivität völlig unbeschränkten Vorrechte des Adelstandes im Polenreiche.

oder verzögert. Doch in der Mehrzahl der Fälle schritt die soziale Evolution des Großfürstentums Litauen in der Richtung der polnischen Verfassung fort, indem sie teils in mehr selbständiger Weise den nämlichen Prozeß durchmachte, teils, infolge der Union mit Polen, geradezu die polnischen Rechtsnormen sich zu eigen machte.

Die gesellschaftliche Verfassung des Großfürstentums Litauen hatte in der von dem Kijeverstaate ausgebildeten Rechts- und sozialen Ordnung ihre Quelle[1]). Indes trotz aller Achtung der litauischen Regierung diesen ererbten Verfassungsformen gegenüber und trotz ihres prinzipiellen Konservatismus beginnt die alte soziale Ordnung schon in sehr früher Zeit unter der Einwirkung des staatlichen Entwicklungsganges im Innern des Großfürstentums selbst sich sehr wesentlich umzugestalten.

Dieser Staat mit seinem stark ausgeprägten kriegerischen Charakter und seinen weitgehenden Eroberungsplänen, rings von Nebenbuhlern und Feinden umgeben, mußte naturgemäß die ganze Energie der inneren Politik auf die Ausbildung einer möglichst großen militärischen Macht verwenden. Indem er den einverleibten ukrainischen und weißrussischen Ländern ihre alte Verfassung und Rechtsordnung, ihre Selbstverwaltung unversehrt ließ, stellte er an sie nur eine wesentliche Anforderung: daß nämlich alle diese Länder und alle Schichten ihrer Bevölkerung an den Kriegsunternehmungen und Lasten des Staates einen möglichst großen Anteil zu nehmen haben.

Die folgerichtige Durchführung dieses Grundsatzes einer möglichst weitgehenden Heranziehung der Bevölkerung zum Kriegsdienste und einer möglichst ersprießlichen Ausbeutung derselben im Interesse der militärischen Macht des Staates zog jedoch sehr wesentliche Folgen für die weitere Gestaltung der rechtlichen und sozialen Verhältnisse nach sich. Zur Grundlage der Belastung der Einwohner zu Kriegszwecken wurde der Boden, der Grundbesitz; im Interesse des Kriegsdienstes wird letzterer einer überaus eingehenden Regelung und Kontrolle seitens der Regierung unterworfen, die schließlich zur Beschränkung des Eigentumsrechtes selbst und der Freiheit der Verfügung über unbewegliches Vermögen führte. Die Regierung läßt letztere nur in solchem Umfange und insofern zu, als es sich mit den Interessen des Kriegsdienstes ver-

---

[1]) S. oben, Kap. IX.

trägt, im Grunde genommen aber wird der Staat selbst zum Eigentümer des Grundes und Bodens.

Bereits im XV. Jahrhundert hat der Grundbesitz des militärpflichtigen Standes, wie aus juridischen Dokumenten zu ersehen ist, einen beschränkten, lediglich bedingten, prekären Charakter, und die dabei übliche Praxis erinnert sehr an den abendländischen Feudalismus[1]). Der Grundeigentümer kann sein Land nur so lange benutzen, als er auch imstande ist den Kriegsdienst zu leisten, der mit dessen Besitz verbunden ist; seine Habe den Erben hinterlassen oder veräußern darf er nur mit Wissen und Genehmigung der Regierung, die vorerst prüft, ob denn auch der neue Besitzer seiner Dienstpflicht werde nachkommen können. Diese Praxis wird auf alle Arten von Grundbesitz übertragen, woran sich die Verpflichtung knüpft Kriegsdienste zu leisten, er mag einem von der Regierung selbst ausdrücklich unter dieser Bedingung übertragen oder durch Erbschaft von dem früheren Eigentümer zugekommen sein. Dieselbe Anschauung wird auch auf den dienstfreien Grundbesitz des Bauernstandes übertragen. Es bildet sich allmählich die Überzeugung aus, der Bauer sitze nicht auf seinem eigenen Grund und Boden, sondern er ziehe bloß Nutzen aus dem Staatseigentum, und zwar unter der Bedingung, daß er die damit verbundenen Pflichten dem Staate oder der Person gegenüber, auf die der Staat seine Rechte an die Leistungen der Bauern gegen die Verpflichtung zu Kriegsdiensten überträgt, aufs pünktlichste erfülle. „An Eigentum besitzen wir nichts, alles gehört Gott und dem Landesherrn", sagten sogar die Bauern im XVI. Jahrhundert. Wie groß die Wandlungen waren, die die praktische Anwendung derartiger Anschauungen in der gesamten sozialen Verfassung herbeigeführt hat, werden wir unten sehen.

Wir wollen zunächst einen Augenblick bei der Entwicklung der privilegierten, zum Kriegsdienste verpflichteten Klassen verweilen.

---

[1]) Infolge dieser Ähnlichkeit wurde sogar eine Theorie aufgestellt, der zufolge das angebliche Feudalrecht dieses Staates von dem Abendlande entlehnt wäre. In Wirklichkeit hat es natürlich eine solche unmittelbare Entlehnung nie gegeben; die prekären Formen des Grundbesitzes entwickelten sich von selbst unter der Einwirkung der Erfordernisse der staatlichen Organisation, wie dies aus der parallelen Erscheinung des mit Militärpflicht verbundenen Grundeigentums im Moskauer Staate und — in weniger grellen und bald vorübergehenden Formen — auch aus der Art des Grundbesitzes in den westlichen ukrainischen Ländern, die unter polnischem Rechte standen, zu ersehen ist.

In den einverleibten ukrainischen und weißrussischen Ländern fand die litauische Regierung die uns bereits bekannten sozialen Gruppen vor: die Gruppe der militärpflichtigen „fürstlichen Leute", deren höhere Kategorie den Namen „Bojaren" führte; die Landesaristokratie der Großgrundbesitzer, die sich gleichfalls Bojaren nannten — diese beiden Arten von Aristokratie, die in fürstlichen Diensten stehende und die Landesaristokratie, waren hie und da ohne Zweifel innig miteinander verschmolzen; sodann die Städter, die bäuerlichen Grundeigentümer und andere Gruppen, die für uns vorläufig nicht in Betracht kommen.

Vor allem muß bemerkt werden, daß infolge der Evolution des Litauischen Großfürstentums an die oberen, aristokratischen Schichten sich noch eine, und zwar die oberste und an Adel der Geburt alle überragende, die Klasse der Fürsten, angeschlossen hatte. Wir kennen zum Teil schon diese Klasse und ihre Abstammung. Es waren gewesene Regenten aus der alten Dynastie und der Nachkommenschaft Gedymins, ferner einige Geschlechter aus anderen alten litauischen Dynastien, die bereits völlig ruthenisiert waren. Mit der festeren Zusammenfügung des Litauischen Großfürstentums, namentlich aber nach der Einziehung der mächtigeren Fürstentümer in den neunziger Jahren des XIV. Jahrhunderts, verwandeln sich diese Fürsten immer mehr in ansehnliche Erbeigentümer. Allerdings halten die mächtigeren unter ihnen noch an so mancher alten Überlieferung fest, sie fügen die Worte „von Gottes Gnaden" ihrer Namensunterschrift bei und wahren auch verschiedene Attribute der fürstlichen Gewalt, im allgemeinen aber sind es trotzdem seit der Zeit Vitovts nur noch Vertreter der Aristokratie und ganz und gar nicht Herrscher; die wenigen Ausnahmen ändern nichts an dem Gesamtbild, zumal auch diese hinter der ganzen Fülle der Herrschergewalt weit zurückbleiben. Mit der Zeit büßen diese Nachkommen alter Fürstengeschlechter auch allen ihren Einfluß auf die Zentralverwaltung des Staates ein zugunsten der litauischen aristokratischen Geschlechter von nicht fürstlicher Abstammung, die ungeheuere Reichtümer in Gestalt ausgedehnter Latifundien gesammelt haben. Zusammen mit den ansehnlichsten ukrainischen und weißrussischen Bojarengeschlechtern bilden diese litauischen Magnaten, in einer Reihe mit den Fürsten stehend, die zweite Kategorie der höheren Aristokratie des Großfürstentums Litauen. Ihre Zusammensetzung spricht sich schon in ihrem offiziellen Namen „Fürsten und Herren" aus; denn so wer-

den sie gemeiniglich in den Rechts- und anderen Denkmälern des Litauischen Großfürstentums bezeichnet.

Unter den ukrainischen Ländern war der Sitz dieser Aristokratie Volynien, das von Fürstengeschlechtern wimmelte, während die Zahl des niederen Adels und der Staatsgüter hier verhältnismäßig gering war. Es war dies überhaupt das am meisten fürstliche Land in dem Großfürstentum Litauen; aus den litauischen und weißrussischen Ländern im Flußgebiete des Njemen dagegen stammten die Herrengeschlechter, die nicht so zahlreich, im großen und ganzen aber noch reicher waren. In Volynien waren die Stammsitze der Fürsten Ostrožskij, Sanguško, Čertoryjskij, Dubrovyckij, Zbaražskij, Vyšneveckij, Poryckij und Voroneckij, Četvertynskij, Žeslavskij, Koreckij u. a. Die Fürsten- und Herrengeschlechter Volyniens stellten, nach der uns erhalten gebliebenen Zählung von 1528, ungefähr drei Viertel des gesamten von Volynien gelieferten Kriegskontingents, während nur ein Viertel auf die übrigen Grundeigentümer fiel. Dagegen waren Podlaše und die Kijever Waldregion (Polisje) die Heimat des niederen Adels; im Gebiete der oberen Prypetj aber, den Fürstentümern Kobryń und Pinsk, hatte sich neben dem niederen Bojarentum, das auch über andere Latifundien zerstreut war, die Klasse der Reichsbauern ausgebreitet, die dem Staate zugefallen waren, seitdem sich diese Fürstentümer mit dem Erlöschen der Fürstendynastien in Staatsgüter (hospodarskiji volosti) verwandelt hatten.

Die Vertreter der fürstlich-herrschaftlichen Aristokratie, die Großgrundbesitzer, genossen allerlei tatsächliche, ja sogar juridische Vorrechte auf dem Gebiete des Gerichtswesens und der administrativ-militärischen Verfassung. Überdies war die ganze Verwaltung in ihren Händen konzentriert: die Ämter der Zentralverwaltung wurden in einem engen Kreise von Familien, vorzugsweise unter die litauische Aristokratie verteilt, die örtlichen Ämter unter die Aristokratie des betreffenden Landes (dies war sogar in zahlreichen Landesprivilegien von der Regierung selbst verbürgt). Seit Mitte des XVI. Jahrhunderts aber beginnt der niedere Adel gegen die Übermacht der Aristokratie Einspruch zu erheben; gleichzeitig führt auch die Regierung nach dem Muster der polnischen Verfassung eine Reihe von Reformen durch, wodurch das Ansehen des niederen Adels gehoben und letzterer den Fürsten und Magnaten gleichgestellt werden sollte. Dies alles konnte je-

doch die tatsächliche Bedeutung und vorherrschende Stellung der Aristokratie natürlich nicht aufheben.

Der niedere Adelstand bildete sich im Großfürstentum Litauen unter dem Einflusse der polnischen Reichsverfassung aus. Bei der Anwendung polnischer Normen ging es jedoch nicht ohne große Schwierigkeiten ab. Die litauische Regierung trachtete eine möglichst große Anzahl der Bevölkerung zum Kriegsdienste heranzuziehen. Nicht allein die großen und mittleren Grundeigentümer, sondern auch die Städter und wohlhabenderen Bauern wurden in den „Bojarendienst“ hinübergeführt, d. h. von jeglichen anderen Verpflichtungen und Abgaben befreit, wogegen sie verpflichtet waren, jedem Rufe der Behörde gehorsam sich, auf eigene Kosten ausgerüstet, zum Feldzuge zn stellen und während des ganzen Verlaufes desselben aus eigenen Mitteln ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Unter solchen Umständen konnte von einer irgendwie festen Gestaltung dieser militärpflichtigen Bevölkerungsklasse keine Rede sein. Immer neue bürgerliche Elemente fanden ihren Eingang in dieselbe und traten ebenso wiederum aus ihr aus, sobald ihnen der Militärdienst ungelegen erschien: sie wurden aus dem Bojarendienst wieder in die steuerpflichtige Klasse übergeführt oder mit anderen Verpflichtungen belegt, auf eigenen Wunsch oder auf Anordnung der Behörden, sobald diese den einen oder den anderen unter ihnen als unfähig erkannten, den „Bojarendienst“ zu verrichten. Überdies stand die Klasse dieser Dienstpflichtigen mit dem Bauernstande durch verschiedene vermittelnde Kategorien in Verbindung, so durch die sog. „Dienstleute“, die in etwas geringerem Maße Kriegsdienste leisteten und allerhand Obliegenheiten bei den Burgen zu erfüllen hatten, durch Handwerker verschiedener Art, die gleichfalls zu Feldzügen herangezogen wurden, u. dgl. Diese ganze zahlreiche, buntscheckige Masse nach dem Muster des polnischen Adels in festgeschlossene Grenzen zu fassen, mußte äußerst schwer sein.

Die Regierung beabsichtigte anfangs nach dem Muster Polens auch in Litauen eine bevorrechtete Klasse, aus den katholischen Litauern bestehend, zu schaffen und hatte auch schon einige Versuche in dieser Richtung gemacht. Unmittelbar nach der Taufe Litauens auf das katholische Glaubensbekenntnis, im J. 1387, hatte Jagajlo einen Gnadenbrief zu gunsten der Bojaren katholischen Glaubens (also litauischer Nationalität) erlassen, worin ihnen allerlei Privilegien, die dem polnischen Adel zukamen, zuerkannt

wurden. Doch schon bald darauf waren die regierenden Kreise zur Erkenntnis gelangt, daß durch die Ausdehnung der Vorrechte des polnischen Adels auf die gesamte zahlreiche Kategorie der Bojaren litauischer Abstammung dem ganzen Staatssteuerwesen ein überaus empfindlicher Schlag beigebracht würde. In Anbetracht dessen wurden durch den nächstfolgenden Akt von Horodlo im J. 1413 dem privilegierten Stande andere, bedeutend engere Schranken gesetzt: um die durch diesen Akt näher bestimmten Standesvorrechte genießen zu dürfen, dazu reichte es nicht aus, katholischer Bojar zu sein, — man mußte überdies im rechtmäßigen Besitze eines Wappens stehen, wozu wiederum Verleihung eines solchen durch den Großfürsten und formelle Aufnahme in irgendein polnisches Adelsgeschlecht erforderlich war. Indes ein derartiges Verfahren konnte schon deshalb allein, weil es so kompliziert und weitläufig war, nicht Wurzel fassen; auch hat es sich in der Folge als unmöglich erwiesen, bei der Bildung eines solchen bevorrechteten Standes die orthodoxen, weißrussischen und ukrainischen Geschlechter völlig zu übergehen. Von dem Wunsche geleitet, dem Svitrigajlo seine orthodoxen Parteigänger abwendig zu machen und ihn dadurch zu schwächen, ließ Jagajlo im J. 1432, unmittelbar nach der Wahl Sigismunds zum litauischen Großfürsten, seine Abgesandten eine Urkunde unterzeichnen, worin der orthodoxe russische Adel im Genusse der Adelsprivilegien dem litauischen völlig gleichgestellt wurde. Zwei Jahre später erließ Fürst Sigismund auch seinerseits eine Urkunde über die Ausgleichung der Adelsvorrechte der orthodoxen Fürsten und Bojaren einerseits und der Katholiken anderseits; auf Grund dieser Urkunde erhalten die Ukrainer das Recht, das die Litauer bereits besaßen, mit Einwilligung der polnischen Adelsgeschlechter sich deren Wappen anzueignen[1]).

Doch hat sich der Plan, eine besondere Wappenaristokratie zu schaffen, als unausführbar erwiesen; so wird denn in den späteren Urkunden der Wappen als Attribute des Adels keine Erwähnung mehr getan.

---

[1]) Doch auch diese Urkunde hat, ebenso wie die vom J. 1432, keineswegs eine völlige Gleichberechtigung der Weißrussen und Ukrainer mit den Litauern hergestellt; durch keine der beiden Urkunden wurde die Bestimmung des Aktes von Horodlo aufgehoben, auf Grund deren die Katholiken allein Staatsämter bekleiden durften. Freilich wurde diese Bestimmung nicht streng eingehalten und orthodoxe Fürsten und Magnaten nahmen häufig genug in den ukrainischen und weißrussischen Ländern amtliche Stellungen ein.

Damit fielen auch alle festen Schranken, die der Entfaltung des neuen privilegierten Adels ein Ziel gesetzt hätten. Der ganzen ungeheuren Masse aber der Kriegsdienste leistenden Grundeigentümer den Genuß der Standesvorrechte einzuräumen, die nach polnischem Vorbilde immer mehr zunahmen und immer weiter um sich griffen, erschien der Regierung denn doch allzu bedenklich. Durch das Landesprivilegium vom J. 1447 wurden die auf adeligem Grund und Boden angesessenen Bauern von der Jurisdiktion der Staatsbeamten ausgeschlossen und der ihrer Gutsherren unterworfen. Die Praxis des XV. Jahrhunderts, die in den Privilegien einzelner ukrainischen Länder aus dem Anfange des XVI. Jahrhunderts ihre Bestätigung fand, erkannte den Mitgliedern des privilegierten Standes wichtige Vorrechte auf dem Gebiete der Gerichtsbarkeit zu, so z. B. das Recht, ihre Prozesse direkt vor dem Forum des Großfürsten zur Entscheidung zu bringen, bei Beteiligung von Mitgliedern ihres Standes gerichtet zu werden u. dgl. Das im Litauischen Statut vom J. 1529 kodifizierte Recht des Großfürstentums Litauen führte das Prinzip der rechtlich bevorzugten Stellung des Edelmanns mit großer Beharrlichkeit durch, indem es alle Vergehen gegen ihn selbst oder sein Vermögen als unter erschwerenden Umständen verübt betrachtete. In seiner neuen Redaktion aus dem J. 1566 trägt das Litauische Statut noch schärfer ausgeprägte Züge eines Adelsgesetzbuches, dessen Hauptbestimmung es ist, dem Schutze des Adelstandes zu dienen. Als solches kodifiziert es mehrere äußerst wichtige Vorrechte, die letzterem auf dem Gebiete der Staats- und Ortsverwaltung vorbehalten sind, so: die obligatorische Beteiligung der Vertreter des Adels an den Sitzungen der Landtage mit entscheidender Stimme, die Institutionen provinzieller Adelslandtage und adeliger Gerichtshöfe, deren Mitglieder durch Wahl zu bestimmen sind — Einrichtungen, wodurch die Verfassung der dem Verbande des Großfürstentums Litauen angehörenden Länder der polnischen Verfassung ähnlich gemacht wurde.

Indem die litauische Regierung dem Adelstande so weitgehende und wichtige Prärogativen verlieh, hatte sie wirklich Grund genug, für genaue Umschließung des Kreises derjenigen Personen, die dieselben zu genießen hatten, Sorge zu tragen und sich nach einem Kriterium zum Zwecke der Bestimmung der Grenzen dieses Standes umzusehen. Wir können uns hier nicht über allen von ihr unternommenen Versuchen aufhalten; das allein soll hervor-

gehoben werden, was in der Folge für den Prozeß der Bildung des Adelstandes von tatsächlicher Bedeutung war.

Vor allem wurde langdauernder Genuß der Bojarenrechte als gewichtigster Grund der Bestätigung im Adelstande angesehen. In der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts galt als solcher terminus a quo für die Wertschätzung der Bojarenrechte die Regierungszeit Kasimirs († 1492). Später wurde die oben erwähnte Zählung der zu Kriegsdiensten verpflichteten Bojaren aus dem J. 1528 zum wichtigsten Beweise der Adelsrechte: darauf berief man sich, wenn es galt, jemandes Zugehörigkeit zum Militärstande zu erweisen. Endlich wurde durch die um die Mitte des XVI. Jahrhunderts (in verschiedenen Zeitpunkten und auf verschiedene Art) durchgeführte Revision der Staatsländereien und der Rechtstitel der Grundherrschaft bis zu einem gewissen Grade der effektive Stand der privilegierten Klasse der Grundeigentümer ermittelt. So war zu gleicher Zeit mit der Erweiterung der Privilegien der Adelsklasse vor 1569 auch der Bestand derselben mehr oder minder endgültig bestimmt.

Die niederen Kategorien des Bojarentums — verarmte, landarme Geschlechter oder Bojaren, die außer dem Kriegsdienste auch noch zu verschiedenen anderen Leistungen in Natur verpflichtet waren — blieben außerhalb des Bereiches der privilegierten Klasse und behielten bloß ihren alten Namen „Bojaren“ bei. Infolge seines allzu weiten Umfanges hat sich dieser Name als ungeeignet zur Bezeichnung des bevorzugten Standes erwiesen und blieb fortan bloß zur Bezeichnung von halbprivilegierten Gruppen der Bevölkerung, während er in Bezug auf die privilegierte Klasse schon von der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts angefangen durch andere, aus dem Polenreiche entlehnte Namen — „semjane“ (Grundherren), namentlich aber „šlachta“ (Adel) — verdrängt wurde.

Auf solche Weise hatte sich bis zum J. 1569 der Adelstand des Großfürstentums Litauen schon in bedeutendem Maße seinem Vorbilde, dem polnischen Adelstande, angenähert. Das J. 1569 hat diesen Entwicklungsgang in den zentralen ukrainischen Ländern zum Abschlusse gebracht, indem es dem Ortsadel seine endgültige Ausgleichung mit dem polnischen Adel in zwei sehr wesentlichen Punkten verschaffte: in der Aufhebung der dem adeligen Grundbesitze bisher noch anhaftenden Beschränkungen und

der Befreiung des Adels selbst von dem Kriegsdienste und anderen bisher üblichen Leistungen dem Staate gegenüber.

Weit rascher vollzog sich dieser Prozeß in den unmittelbar, bereits im XIV. und in der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts, dem Polenreiche einverleibten Ländern.

Wie wir bereits wissen, hatte es die polnische Regierung gar nicht so eilig, hier das polnische System der Verwaltung und sozialen Verfassung seinem ganzen Umfange nach einzuführen. Nichtsdestoweniger begannen auch hier mit dem Erscheinen einer Masse privilegierter polnischen Kolonisten und dem Übergange der ganzen höheren Verwaltung in die Hände der herrschenden Nation polnisches Recht und polnische Praktiken von selbst, auch ohne direkte Einwirkung der Regierung, weit um sich zu greifen und in den lokalen Verhältnissen tief Wurzel zu fassen. Zum Teil vielleicht in Anbetracht der Ausnahmsbedingungen, die in diesen Ländern herrschten, zum Teil geradezu im Interesse der Administration und des Staatsschatzes führte die Regierung sogar in dem am frühesten mit dem Polenreiche vereinigten Haličerlande keine adelige Selbstverwaltung ein: sie überantwortete die Bevölkerung der ausschließlichen Gewalt ihrer Statthalter — Woiwoden und Starosten — und ließ in den Einzelheiten der Verwaltung und des Gerichtswesens so manches von der alten halič-volynischen Rechtspraxis weiter bestehen. Der Ortsadel war hier, ohne Rücksicht auf Abstammung und Nationalität, verpflichtet, in weit größerem Maßstabe Kriegsdienste zu leisten, als es in den polnischen Ländern Brauch war; die Grundherrschaft des Adels unterlag hier mannigfachen Beschränkungen, die in den polnischen Ländern unbekannt und denjenigen analog waren, welche wir in noch stärker entwickelten Formen im Großfürstentum Litauen wahrnehmen können.

Dies alles mußte dem Adel der ukrainischen Provinzen des Polenreiches, namentlich aber der polnischen Schlachta, die aus ihrer Heimat hierher übergesiedelt war, über alle Maßen drückend erscheinen. Die Standesinteressen aller hiesigen Grundeigentümer ohne Unterschied der Nationalität erforderten eine volle Gleichberechtigung dieser Provinzen mit den rein polnischen; so bemühten sie sich denn aus allen Kräften, eine solche bei der Regierung zu erwirken. Schon Jagajlo hatte dahin gehende Versprechungen gegeben; die endgültige Gleichberechtigung der ukrainischen Provinzen des Reiches mit den polnischen wurde jedoch erst von

dem neuen Könige Vladislav im J. 1434 verkündigt. Damit wurde der Adel von den der hiesigen Bevölkerung auferlegten Leistungen befreit; in Verwaltung und Gericht sollten fortan polnische Gebräuche herrschen. Tatsächlich wurden diese auch jetzt noch nicht in ihrem vollen Umfange eingeführt; jedenfalls aber sind in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts das Haličerland, Podolien und das Gebiet von Belz schon durchgehends nach polnischem Muster organisiert, der Ortsadel übt polnisches Recht und polnische Gebräuche aus und wird gleichzeitig in bedeutendem Maße polonisiert.

Das einheimische, ukrainische Element fand sich hier in ganz anderen Lebensbedingungen als in den ukrainischen Provinzen des Großfürstentums Litauen[1]). Letztere blieben lange Zeit in ihren inneren Verhältnissen beinahe völlig unangetastet. Hierher drangen fast gar keine in kultureller und nationaler Hinsicht fremdartigen Elemente ein; die Verwaltung ruhte nach wie vor in den Händen der Ortsaristokratie; das einheimische Recht und die einheimische Kultur erfreuten sich einer vollen Achtung seitens der Behörden und die Ruś konnte billigerweise, was ihre kulturelle und rechtliche Entwicklung anbetraf, für weiter fortgeschritten gelten als die herrschende Nation. Ja sogar die späterhin im Sinne des polnischen Rechtes durchgeführten Reformen bis knapp an die Zeit der Vereinigung der ukrainischen Länder mit dem Polenreiche bringen der ukrainischen Nationalität keinen unmittelbaren Nachteil. Das hiesige ukrainische Leben wird nur äußerlich nach polnischem Muster umgemodelt, ohne dadurch seinen inneren Charakter einzubüßen; der nach dem Vorbilde der polnischen Schlachta gebildete Adelstand zerreißt, wie auch die alte Aristokratie, die Bande nicht, die ihn mit seiner Nationalität verknüpfen, er bleibt auch weiter ukrainisch.

Völlig anders war es in den westlichen ukrainischen Ländern. Sie traten in den Verband eines Staates ein, der jedenfalls schon ein recht ehrwürdiges Alter aufzuweisen hatte und eine wohl ausgearbeitete Verfassung besaß, der darum keinen Grund hatte, der überwundenen Nation eine besondere Achtung entgegenzutragen. Die gesamte höhere Verwaltung der neuerworbenen Provinzen konzentriert sich von Anfang an in den Händen von

---

[1]) Mit Ausschluß von Podlaše, dessen Lage in vielen Beziehungen der der ukrainischen Provinzen Polens analog war.

Fremdlingen, vorwiegend Polen, die nur zu geneigt sind, in dem örtlichen Rechte und der einheimischen Kultur etwas niedriger Stehendes zu sehen, sie mochten auch keinen anderen Grund dazu haben, als daß es eben unterworfene Provinzen waren, deren Recht und Kultur ihnen nicht in gleichem Grade wie den Litauern Ehrfurcht einflößte. Ganz in der nämlichen Weise verhielten sich dem einheimischen, ukrainischen Elemente gegenüber der fremde, vorwiegend polnische Adel und der deutsch-polnische Bürgerstand, der von der polnischen Regierung in größerer Anzahl in diesen Provinzen angesiedelt wurde. Diese Kolonisation, mit der polnischen Verwaltung vereint, führte in die hiesigen Verhältnisse polnische Anschauungen und Rechtsbräuche ein; dank den letzteren nahm hier das polnische Recht, noch ehe es tatsächlich eingeführt war, tatsächlich eine herrschende Stellung ein. Die Aussicht auf Befreiung von den schweren Staatsleistungen und dem harten administrativen Regiment läßt die Einführung polnischen Rechtes und polnischer Verfassungsverhältnisse selbst den ukrainischen Grundeigentümern des Landes sehr erwünscht erscheinen. So werden sie durch soziale Interessen getrieben, sich den polnischen Ankömmlingen zu nähern und nach Verschmelzung zu einer gesellschaftlichen Klasse mit ihnen zu streben. Dabei darf nicht außeracht gelassen werden, daß die Reihen der ukrainischen Grundbesitzer, jener Nachkommen alter Bojarengeschlechter, bereits stark gelichtet und auch die noch übriggebliebenen durch politische Konfiskationen und Entziehung solcher Ländereien, deren rechtmäßigen Besitz sie durch keine Dokumente nachzuweisen imstande waren (nullo iure possessores), arg geschwächt, die ihnen entzogenen Güter aber in der Regel auf Grund königlicher Schenkungsurkunden in die Hände eingewanderter Elemente übergegangen waren. Diese bereits sehr früh eingetretene Schwächung des ukrainischen Bojarentums war auch ein sehr wesentliches Hindernis seiner Zusammenfügung zu einer besonderen, mächtigen Gruppe.

Infolge der eben erwähnten Umstände sah sich die Klasse der ukrainischen Grundbesitzer, ehe noch nationales Interesse ihre Überreste zu einem Ganzen verbinden konnte, durch die polnische adelige Kolonisation überschwemmt, aus ihrer Machtstellung verdrängt und jeglichen Einflusses auf die adelige Selbstverwaltung beraubt. Sobald sie ihrer völligen Ohnmacht sich bewußt wird, beginnt sie allmählich auch unter die kulturellen Einflüsse des

polnischen Elementes zu geraten: sie eignet sich die Ansichten der Polen über das ukrainische Element und dessen Kultur als etwas Niedrigeres im Vergleiche mit der polnischen an und wird in sehr hohem Grade entnationalisiert.

Der gänzliche Verfall des ukrainischen Elementes in der Westukraine als unvermeidliches Endergebnis aller dieser Umstände trat schon in der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts völlig klar zu Tage; in der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts aber verschwinden auch schon die letzten Reste der alten Ordnung samt jeder Erinnerung daran. Die Mehrzahl des alten ukrainischen Bojarentums, gerade der wohlhabendste und einflußreichste Teil desselben, wird von dem polnischen Elemente aufgenommen und geht darin völlig auf. Die ukrainische Nationalität, und zwar nur in Gestalt eines dunkeln elementaren Gefühls oder des Bewußtseins religiöser Absonderung, bewahren nur die Bauern, der niedere Bürgerstand und die orthodoxe Geistlichkeit — Stände, denen weder im staatlichen Leben noch in der Ortsverwaltung eine Stimme zukam. Gilt doch als einziger, als berechtigt anerkannter Vertreter des Landes der Adelstand, der bereits fast durchweg eine deutliche polnische Färbung angenommen hat. Die ukrainische Bevölkerung lebt in den ukrainischen Provinzen des Polenreiches nur noch als ethnographische Masse, nicht als Nation, und die orthodoxe „russische“ Kirche bleibt als einzige Institution von nationaler Form bestehen. Ein derartiger Zustand tritt bereits im XVI. Jahrhunderte, ja sogar schon zu Beginn desselben deutlich hervor.

Das Jahr 1569 tat alle aus den westlichen Woiwodschaften in die zentralen ukrainischen Länder führenden Tore weit auf vor jener polnischen Schlachta, die, auf ukrainischem Boden angesessen und von Müh und Schweiß des ukrainischen Bauers lebend, gleichwohl gewohnt war, alles Ukrainische zu ignorieren, auf das ukrainische Volk mit vornehmer Geringschätzung herabzusehen wie auf Heloten der polnischen Nation, seine Sprache, Kultur und Traditionen, sein altes Recht als etwas unendlich Niedriges zu betrachten im Vergleiche mit dem polnischen, so daß ihrer tiefinnersten Überzeugung nach alles Einheimische, soweit es nur einigermaßen sich über das klägliche Gesamtniveau hob, den einzigen Weg vor sich hatte, möglichst bald in das polnische Lager überzugehen, die Reihen der edlen Vertreter des Polentums zu vermehren. Und sie zogen in endlosen Scharen hin, diese

Träger der polnischen Nationalität, nach Volynien, in das Kijeverland und über den Dniprfluß, errafften Ämter und Stellungen, siedelten sich auf verödeten, von der Regierung erbetenen oder den bisherigen „unrechtmäßigen“ Besitzern entzogenen Landstrecken an, auf den von ihren Gattinnen als Mitgift erhaltenen Gütern, in ungeheueren Kronländern, die ihnen zu lebenslänglichem Besitz zugeteilt wurden, und kultivierten mit dem naiven Hochmut der Abkömmlinge einer „edleren Rasse“ ihre tiefe Mißachtung alles Einheimischen, das sie allerorten rücksichtslos verdrängten und durch polnisches Recht, polnische Kultur und Lebensart ersetzten.

Gleichzeitig mit dieser Hochflut polnischer Kolonisation, die in dem ganzen Prozesse der Polonisierung der zentralen ukrainischen Länder eine ungemein wichtige Rolle gespielt hat, kommen die oberen Schichten der ukrainischen Bevölkerung der im J. 1569 dem Polenreiche einverleibten Provinzen kraft ihrer unmittelbaren Angehörigkeit zu dem polnischen Staatsverbande gleichfalls in Berührung mit der polnischen Gesellschaft, dem polnischen Rechte und der polnischen Kultur. Dieses Recht, das schon ehedem, dank den verlockenden Privilegien, womit es den Adel reich bedachte, für den Adelstand des Großfürstentums Litauen eine große Anziehungskraft besessen und noch vor dem Abschlusse der Union zum Muster für die in diesem Lande durchgeführten Reformen gedient hat, diese gerade damals in ihrer höchsten Blüte stehende und ebenso wie das polnische Recht par excellence adelige Kultur ziehen den ukrainischen Adel der neuerworbenen Provinzen äußerst rasch in den Kreis ihres Einflusses. War es doch das goldene Zeitalter der polnischen Literatur, des polnischen gesellschaftlichen Lebens, des polnischen Parlamentarismus, alles dies aber trug den unverkennbaren Stempel der adeligen Tendenzen, des adeligen politischen Programms, der adeligen Lebensinteressen. Die Entfaltung des polnischen Schrifttums in der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts stand im innigsten Zusammenhange mit der Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens und im besondern mit der im Schoße des Adels herrschenden sozialen Bewegung, deren Ziel es war, diesem Adel die führende Rolle in der zeitgenössischen Politik Polens zuzuwenden. Nur zu leicht begreiflich ist unter solchen Umständen der berückende Zauber, den die polnischen gesellschaftlichen Verhältnisse, die polnische Literatur und Kultur auf den ukrainischen Adelstand ausübten, der schon vermöge seiner adeligen Klasseninteressen den polnischen staatlichen Einrichtungen

sich zuneigen mußte und nun noch dazu im Moment der höchsten Entfaltung des polnischen Lebens in dessen Kreis eingeführt wurde.

Das den zentralen ukrainischen Ländern zugesicherte Recht des Litauischen Statuts mußte da von selbst äußerst rasch aus dem Gebrauche kommen, indem es durch das polnische Recht ersetzt wurde. Der eigens für die ukrainischen Länder organisierte obere Gerichtshof stellte sehr bald von selbst seine Tätigkeit ein. Recht und Verfassung werden vollständig polonisiert. Es wiederholt sich der nämliche Prozeß der Zerstreuung und völligen Auflösung der höheren Klassen der ukrainischen Gesellschaft, welcher schon früher in der Westukraine vor sich gegangen war. Die gesamte Lebensordnung der oberen Schichten der ukrainischen Länder wird äußerst rasch und bis auf den tiefsten Grund entnationalisiert: im ersten Viertel des XVII. Jahrhunderts sehen wir diesen Prozeß bereits in voller Entfaltung.

Dasselbe ausführlicher in der „Geschichte des ukrainischen Volkes“, Bd. V., Kap. 1 (Allgemeine Charakteristik), Kap. 5. (Organisation und Verwaltung), Kap. 2. (die Entwicklung des Adelstandes).

XII. DER BAUERNSTAND.

Die Kehrseite dieses Prozesses der Ausbildung des Adelstandes und seiner Vorrechte war die Entwicklung des Bauernstandes in der Ukraine, der Masse des gemeinen Volkes: waren es doch seine Rechte, auf deren Kosten hauptsächlich die Privilegien des Adelstandes geschaffen wurden.

Wie diese Volksmasse in der Epoche des Bestehens des Kijeverstaates beschaffen war, ist uns bereits bekannt. Den Grundkern der Landbevölkerung bildete die freie und in wirtschaftlicher Beziehung unabhängige Bauernschaft, deren Kräfte jedoch allmählich durch unerfreuliche Lebensbedingungen in hohem Grade erschöpft wurden; ihr am nächsten standen die Kategorien der zwar freien, aber wirtschaftlich abhängigen bodenlosen Bevölkerung und der Unfreien, deren Zahl desto größer wurde, je mehr die Klasse der freien Grundbauern zusammenschrumpfte. Die Verarmung des Standes der Grundbauern und die auf deren Kosten erfolgende gleichzeitige Entwicklung der Kategorien von Bodenlosen und Unfreien einerseits und des herrschaftlichen Großgrundbesitzes, der sich der letzteren Mühe und Fleiß zunutze machte, anderseits sind die charakteristischen Merkmale der Evolution des Bauernstandes im XII. und XIII. Jahrhundert.

Die weiteren Schicksale der Bauernbevölkerung im XIV.—XVI. Jahrhundert verlaufen in folgenden Hauptmomenten. Die Unfreien verschwinden nach und nach, indem sie größtenteils in die Reihen der bodenlosen, wirtschaftlich abhängigen Bauern übergehen. Anderseits sinkt auch die Stellung der freien Grundbauern zum Niveau der letzteren herab; ihre persönliche Freiheit, ihre bürgerlichen und Eigentumsrechte wurden einer Reihe von Beschränkungen unterworfen und zu der bisherigen Steuerpflicht tritt als neue Obliegenheit die Pflicht des Herrendienstes, die Frone. Zu gleicher Zeit wird aus fiskalischen Motiven eine strenge Regulierung des Bauerngrundbesitzes und der wirtschaftlichen Verhältnisse durchgeführt, welche die bisherigen Formen der Bauern-

wirtschaft völlig zerstört und die komplizierteren wirtschaftlichen Einheiten zu armseligen Gehöften mit minimalem wirtschaftlichen Betrieb herabdrückt, wobei die Entwicklung des herrschaftlichen Grundbesitzes und der Vorwerkswirtschaft den Umfang der bäuerlichen Grundstücke immer mehr verringert und äußerst drückende Formen der Ausbeutung der Bauernarbeit schafft.

Was nun zunächst das Schicksal der Unfreien betrifft, so finden wir um die Mitte des XV. Jahrhunderts, wo wir nach langer Unterbrechung wieder einmal über ein ziemlich ausgiebiges Urkundenmaterial verfügen, in den ukrainischen Provinzen des Polenreiches diese Kategorie der Bauern gar nicht mehr vor. In rechtlicher Beziehung existieren sie gar nicht und faktisch begegnen wir ihnen nur als recht seltenen Ausnahmen. In den Ländern des Großfürstentums Litauen erhalten sich derartige Überreste des unfreien Bauernstandes länger, nicht nur im XV., sondern auch noch im XVI. Jahrhundert. Es sind dies die sog. „parobky“ (Knechte), „čeljadj“ (Gesinde) schlechthin; das Gesetz erkennt ihr Dasein völlig an und trachtet bloß allmählich die Quellen der Knechtschaft zu verstopfen. Doch eilt das wirkliche Leben der Gesetzgebung voraus. So erscheint denn das XVI. Jahrhundert für die Länder des Litauischen Großfürstentums als eine Zeit des tatsächlichen Erlöschens der Knechtschaft. Nur ausnahmsweise finden wir noch um die Mitte des XVI. Jahrhunderts auf größeren Vorwerken Sklavengruppen unter dem Titel von Hofarbeitern, die mitunter auf herrschaftlichem Grunde eine eigene kleine Wirtschaft betreiben; um die Zeit werden sie, bei Gelegenheit der Regelung des Grundbesitzes, gewöhnlich auf Bauernanwesen übergeführt, somit in die Kategorie der zum Frondienste verpflichteten Bauern eingereiht. Schließlich schafft das Litauische Statut vom J. 1588 alle anderen Arten der Sklaverei außer den Kriegsgefangenen ab und bestimmt, daß die anderen Kategorien angehörenden Sklaven sowie auch die Kinder der Kriegsgefangenen, auf Bauernanteile zu setzen und als bäuerliche Erbbesitzer, als Bauern von Haus aus zu betrachten seien.

Diese Bestimmung, wie überhaupt die im Laufe des XVI. Jahrhunderts übliche Überführung der noch vorhandenen Sklaven auf Bauernanteile, also ihre Versetzung in die Kategorie der zum Frondienste verpflichteten Bauern, erklärt uns retrospektiv die Art und Weise, wie diese ehemals so zahlreiche Klasse der Unfreien verschwunden ist: sie ist eben in der Kategorie der Bauern, die

auf herrschaftlichem Grund und Boden saßen, aufgegangen. Spuren des ehemaligen Zustandes der Knechtschaft sind mitunter in besonderen Rechtsbeschränkungen, in den eigenartigen Lebensumständen, namentlich aber in der Bezeichnung dieser übergeführten Bauern als „unfreie“ Knechte, („ljudi kalannyi“, servi illiberi) erhalten geblieben; bei weitem öfter aber gehen sie spurlos in der übrigen großen Masse der Bauernschaft auf. Indessen vollzieht sich dieser Übergang der zahlreichen Klasse der Unfreien in die Kategorie der bodenlosen, auf herrschaftlichem Grund angesiedelten Bauern nicht ohne jedwede Folgen. Mit den sklavischen Attributen ihrer bisherigen rechtlichen und wirtschaftlichen Stellung vergiften sozusagen die einstigen Unfreien die Kategorie der Bauernschaft, in der sie aufgegangen sind, denn in dem Maße, wie die Grenze zwischen den freien in wirtschaftlicher Beziehung unabhängigen Grundbauern und den bodenlosen, auf herrschaftlichem Grund ansässigen Bauern schwindet, gehen die Attribute der knechtischen und wirtschaftlich abhängigen Stellung der Unfreien und Bodenlosen[1]) auch auf die frei geborne Masse der Grundbauern über.

Im XVI. Jahrhundert blieb diese ursprünglich freie Bauernschaft nur stellenweise in reinerer Gestalt bestehen, namentlich dort, wo es keine intensive landwirtschaftliche Kultur, keine Vorwerkswirtschaft, kein herrschaftliches Ackerland gab, somit in den Waldgebieten von Pinsk und Volynien (Polisje), im Lande Kijev und jenseits des Dnipr (dort, wo eine seßhafte Kolonisation bestand). Dort waren die Leistungen der Bauernbevölkerung auf Abgaben (übrigens recht bedeutende) beschränkt; einen eigentlichen Frondienst dagegen gab es dort nicht, abgesehen von Gartenarbeiten und höchstens etwa noch den sog. „toloky“, d. h. einigem Anteil an den Feldarbeiten der fürstlichen und herrschaftlichen Höfe, wo solche vorhanden waren. Die persönlichen und Eigentumsrechte waren überhaupt keinen erheblichen Einschränkungen unterworfen. In Ortschaften dagegen, die eine bedeutendere landwirtschaftliche Kultur aufwiesen, verbreitete sich und wuchs immer mehr der Frondienst („panščyna“) und im Zusammenhange damit auch der Typus der Fronbauern („robotnyi, tjahlyi“), die mit Arbeit über-

---

[1]) Die soziale Stellung der landlosen und wirtschaftlich abhängigen Bauern verschiedener Kategorien, die auf herrschaftlichen Gründen arbeiteten, wies zahlreiche Analogien mit der Lage der unfreien Bauernknechte auf. Wo weiter von diesem Nachlassse der Unfreien die Rede sein wird, werde ich darunter gleichzeitig auch die eventuellen Überbleibsel aus der Zeit der halbfreien Stellung vestehen

bürdet und in ihren ehemaligen Rechten auf jegliche Weise beschränkt wurden.

Der erste Keim des Frondienstes ist in dem ehemaligen Stande der Unfreien — Leibeigenen („cholopy“) und Knechte zu suchen, die auf Bauernanteile übergeführt und zu ständiger Arbeit bei der Herrenwirtschaft verpflichtet wurden. Namentlich die landarmen Bauern, die keine vollen Ackeranteile, sondern Gärten oder kleine Feldstücke bewirtschafteten (die sog. sahorodniki, ohorodniki, komorniki) stehen in nahem Zusammenhange mit dem Typus jener Knechte, die auf kleinen Teilen des Herrengrundes angesiedelt waren und auf dem herrschaftlichen Hofe arbeiteten. Mit der Zeit jedoch umspannt der Zwang des Frondienstes einen immer weiteren Kreis des freien Bauernvolkes. Im Großfürstentum Litauen verwischt die allgemein übliche Verteilung von „Bauernlosen“, d. i. eigentlich die Übertragung der dem Staate zukommenden Rechte auf Bauernabgaben und sonstige Leistungen an Personen aus dem Bojarenstande, wofür die neuen Herren dieser Bauern dem Staate Bojarendienste zu leisten hatten, den Unterschied zwischen den freien Bauern und den herrschaftlichen, die auf Herrengrund saßen. Infolgedessen werden schließlich die Methoden der privaten gutsherrlichen Wirtschaft mit dem damit verbundenen Frondienste und der immer strengeren Reglementierung der wirtschaftlichen und sonstigen Zustände des Dorfes nach und nach auch auf die in denjenigen Ländern, sitzen gebliebenen Bauern angewendet, welche noch nicht in Privatbesitz übergegangen waren, sondern von dem Staate unmittelbar verwaltet wurden (völlig folgerichtig wird dieses Prinzip in der „Ustava na voloky“, d. i. der auf die Grundstücke der Fronbauern bezüglichen Verordnung aus dem J. 1557 durchgeführt). In den dem polnischen Staate einverleibten Ländern aber wurden die in den Dörfern des eigentlichen Polenreiches des XIV.—XV. Jahrhunderts ausgebildeten Gebräuche unmittelbar auf die ukrainische Bauernbevölkerung übertragen.

Das XIV.—XV. Jahrhundert waren in Polen die Epoche einer außerordentlichen Verbreitung des deutschen Rechtes in den Stadt- und Dorfgemeinden. In weitem Umfange wurde es zum erstenmal nach der im XIII. Jahrhundert durch die Tataren angerichteten Verheerung angewendet. Zur Besiedlung der verwüsteten Ortschaften wurden nämlich deutsche Kolonisten herangezogen; um sie aber desto eher anzulocken, wurden diese Siedlungen nach dem Muster

der eben erst autonom gewordenen deutschen, hauptsächlich sächsischen Stadtgemeinden organisiert, weshalb auch dieses Recht nach dem Namen der Metropole desselben das Magdeburger Recht genannt wird. Die Gemeinden werden außerhalb der Gewalt der Obrigkeit gestellt und die Rechte der letzteren auf den Organisator der Kolonien, den Vogt („vojt“) übertragen, welcher unter Teilnahme der von ihm selber gewählten Vertreter die Siedlung verwaltet. Die ganze Verbindlichkeit der Kolonien dem Staate gegenüber beschränkt sich auf die Entrichtung einer in der Gründungsurkunde genau festgesetzten und unwandelbaren Steuer „čynš“ (census) vom „lan“ (laneus), einem Acker im Ausmaße von 30 Morgen.

Diese Bestimmungen lockten in der Tat eine recht ansehnliche Zahl deutscher Kolonisten nach dem Polenreiche, und der angesichts der damals vorwiegenden Naturalwirtschaft und bei der großen Seltenheit der klingenden Münze sehr schätzenswerte Geldzufluß aus den Abgaben war der Regierung und den Privateigentümern so willkommen, daß allmählich selbst in den bereits besiedelten Ortschaften Stadt- und Dorfgemeinden auf der Grundlage des deutschen Rechtes entstehen und die Dorfsiedlungen nach diesem Typus reorganisiert werden. Im XIV.—XV. Jahrhundert erfahren die Zustände auf dem Lande in dem eigentlichen Polen durch das deutsche Recht eine völlige Umgestaltung, und mit der Einverleibung der ukrainischen Länder wird dies Recht auch hier durch die Regierung und durch Privateigentümer weit verbreitet.

Ungeachtet seiner dem Anscheine nach liberalen Tendenzen (weitgehende Selbstverwaltung, Regelung der Beziehungen durch schriftliche Kontrakte) zeitigte das deutsche Recht in seiner weiteren Praxis für den Bauernstand recht unerfreuliche Folgen. Die Ausschließung der Gemeinden von der Gewalt der Staatsbeamten führte schließlich dazu, daß sie der völlig aufsichtslosen und unbeschränkten Gewalt des Gutsbesitzers anheimfielen; von der anfänglichen Selbstverwaltung blieb nichts übrig, die Ämter der Erbvögte aber wurden von den Gutsbesitzern aufgekauft oder durch andere Mittel entwertet und jeglicher Bedeutung beraubt. Anderseits wurde durch diese Reorganisation die alte Tradition und Praxis, die bisher die Rechte der Bauern wenigstens einigermaßen wahrte, zunichte, die von den Gründungsurkunden gebotenen Garantien aber erwiesen sich als allzu schwach, da die Gutsbesitzer und die Regierung, namentlich wo es sich um ihr Verhältnis zu den Dorfsiedlungen handelte, es durchaus nicht für nötig erachte-

ten, sich streng daran zu halten. Mit dem Ende des XV. Jahrhunderts tritt in den nach deutschem Rechte gegründeten Siedlungen an Stelle des Abgabensystems der harte Zwang der Fronarbeit, der Herrendienst („panščyna"), der in den Dörfern mit deutschem Rechte sich ebenso verbreitet, wie in jenen mit ruthenischem Rechte, d. i. in solchen, die zwar nicht unmittelbar nach dem Typus des deutschen Rechtes organisiert wurden, jedoch der Einwirkung einer Mischung polnischer Bräuche mit deutschen Rechtsformen unterlagen, wie sie während dieser Jahrhunderte durch die Praxis des Polenreiches ausgebildet worden war und nun auch nach den ukrainischen Ländern verpflanzt wurde.

Der Grund der Entwicklung des Herrendienstes lag in der starken Verbreitung der Vorwerkswirtschaft und der großen Ausdehnung des herrschaftlichen Bodens seit dem Ende des XV. Jahrhunderts. Es war dies die Zeit einer hohen Entfaltung der Landwirtschaft in Nordeuropa, die durch eine allgemeine wirtschaftliche Umwälzung — die Entwicklung des Seehandels, das Sinken der Münzpreise, die Belebung des Kapitalumsatzes — verursacht wurde. Die Methoden des Ackerbaus werden vervollkommnet, es entwickelt sich eine intensive Wirtschaft, und unter der Einwirkung dieser Umstände nimmt der Umfang des herrschaftlichen Grundbesitzes zu. Das Polenreich nahm nicht allein an dieser allgemein wirtschaftlichen Bewegung teil, sondern es stand auch noch unter der Einwirkung besonderer Umstände, die die Belebung des Getreidehandels, somit auch die intensive Erweiterung der herrschaftlichen Wirtschaft begünstigten. Im J. 1466 erwarb es einen eigenen Seehafen in Danzig, wodurch sein Ausfuhrhandel belebt wurde. Der Adel, der gerade zu jener Zeit eine entscheidende Stimme in der inneren Politik und in der Gesetzgebung erlangt, setzt eine Reihe von Gesetzen durch, die eine Erleichterung der Ausfuhr seiner wirtschaftlichen Erzeugnisse bezwecken: Es werden die Zölle für die Produkte der Adelswirtschaft abgeschafft, der Handel und der Verkehr auf Landwegen erleichtert u. dgl. Das hatte ein Steigen der Ausfuhr von Erzeugnissen der Landwirtschaft von Waldprodukten, auch Getreide — nach den Häfen der Ostsee, hauptsächlich nach Danzig, zur Folge. Früher, im XV. Jahrhundert, war das Vieh (Rinder) der wichtigste Ausfuhrartikel der Ukraine gewesen; im XVI. Jahrhundert blüht in der Westukraine der Export von Holz und Waldprodukten, seit der Mitte, namentlich aber in der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts

die Getreideausfuhr. Die Getreidepreise steigen rasch: im J. 1514 kostete ein Scheffel Roggen 65 Groschen, im J. 1564 — 186 Groschen, obgleich während dieser Zeit der Wert der Münze sich bloß $1^1/_2$ mal verminderte, d. h. die Getreidepreise sind während dieser fünfzig Jahre um das Doppelte gestiegen. Der stetig wachsende Bedarf an Arbeitskräften führt zu einem ungewöhnlichen Anwachsen des Herrendienstes, und dank dem Umstande, daß die Bauern von der Gewalt und Jurisdiktion der Regierung ausgenommen sind, bürden ihnen die Gutsbesitzer ungehindert immer größere Lasten auf.

Alles dies führt zu einer ungewöhnlichen Belebung der herrschaftlichen Vorwerkswirtschaft in den Ländern des Polenreiches, sowie auch in denen des Großfürstentums Litauen. Die herrschaftlichen Fluren werden immer ausgedehnter, zum Teil durch Urbarmachung neuer Landstrecken, in weit größerem Maße jedoch durch Entziehung von Bauernboden mittels erzwungener Veräußerung oder Überführung der Bauern auf neue, kleinere Anteile. Die Zahl der herrschaftlichen Vorwerke wächst ungemein rasch. Früher hatte es in der Ukraine ganze Bezirke, größere Gruppen von Dörfern ohne ein einziges Vorwerk gegeben, dort aber, wo es welche gab, war ihre Hauptbestimmung, wie überhaupt das hauptsächliche Ziel jeglicher herrschaftlichen Wirtschaft, die Erzeugung von Produkten zur Deckung des eigenen Bedarfs, zur Ernährung der Familie des Gutsherrn, seines Gesindes und des lebenden Inventars. Nun aber hat die Landwirtschaft die Ausfuhr nach dem Auslande zum Ziel, es werden daher Vorwerke überall dort angelegt, wo nur eine einigermaßen ansehnliche Zahl von Bauernhänden dem Gutsherrn zu Gebote steht. Die gesamte herrschaftliche Wirtschaft wird durch die Fronarbeit der Leibeigenen besorgt und das Wachstum dieser Wirtschaft erfolgt auf Kosten des allmählich zunehmenden Herrendienstes, der stetigen Erweiterung des Pflichtenkreises des leibeigenen Bauernvolkes.

Im XV. Jahrhundert finden wir in Galizien, wo diese Wandlungen im Vergleich mit den übrigen ukrainischen Ländern sich früh und stärker fühlbar machen, noch recht oft ein sehr geringes Maß des Herrendienstes, der kaum einige Tage des Jahres umfaßt, wenngleich daneben auch schon allwöchentlich ein Tag Frondienst vorkommt. Gegen Ende des XV. Jahrhunderts beginnt der Frondienst in erschreckender Weise zuzunehmen. Der Adel des Cholmerlandes faßt auf seinem Landtage von 1477 den Be-

schluß, daß außer der Entrichtung des Bodenzinses in Bargeld und der Getreidesteuer jeder Bauer, der einen „lan“ Boden benützt, fortan auf allen Herrengütern nicht weniger als einen Wochentag zugunsten seines Herrn zu schaffen und obendrein noch eine ganze Reihe ergänzender Arbeiten, die im ganzen etwa die Zeitdauer von zwei Tagen im Monate ergeben, zu leisten und sooft es der Gutsherr wünscht, zu der „toloka“ der Feldarbeit mit Verpflegung auf Kosten des Gutsherrn zu erscheinen hat. Auf den Landtagen von 1519 und 1520 gelingt es dem Adel bereits für das ganze Reich, nicht nur in Bezug auf die gutsherrlichen, sondern auch auf die Staatsländereien sowie die des Klerus, den Beschluß durchzuführen, daß die Bauern mindestens je einen Tag in der Woche zugunsten des Eigentümers zu arbeiten verpflichtet seien und nur diejenigen von diesem Beschlusse ausgenommen sein können, die durch ein schriftliches Dokument den Nachweis erbringen, daß ihnen der Frondienst in eine Geldleistung umgewandelt worden ist. Und wenn auch dieser Beschluß nicht überall in dieser Gestalt durchgeführt wurde, so hatte anderseits, wie dies die Beschlüsse der Landtage selbst andeuten, der Herrendienst tatsächlich schon längst die darin bestimmte Norm überschritten und seine Dauer wurde immer länger. Um die Mitte des XVI. Jahrhunderts wurde, wie aus den Verordnungen der Regierung zu ersehen ist, in den Krongütern als Norm, richtiger gesagt als Minimum ein zweitägiger Frondienst vom „lan“ betrachtet; im J. 1570 führten die Regierungsrevisoren in denjenigen Dörfern, wo der Frondienst diese Höhe noch nicht erreicht hatte, zweitägige Fron ein, wobei sie den Gründungsurkunden und etwaigen Privilegien keinerlei Beachtung schenkten. Sehr häufig jedoch begegnen wir bereits einem Frondienst von drei Wochentagen, ja sogar einem täglichen, mit der alleinigen Beschränkung, daß in letzterem Falle der Bauer nicht durch den ganzen Tag für den Gutsherrn tätig war. Dabei wird mit der Zerstückelung der Bauernanteile und gleichzeitigen Vergrößerung der herrschaftlichen Felder der zwei- oder dreitägige Frondienst nicht mehr vom „lan“ berechnet, sondern von Wirtschaften, die nur einen halben „lan“ umfassen, oder von noch kleineren. Oberdrein werden zugleich mit dem Anwachsen des Herrendienstes und der Verkleinerung der Bauernwirtschaften die Zinsen und Abgaben keineswegs kleiner, ja, sie zeigen sogar die Tendenz, immer höher zu steigen.

Im allgemeinen war die zweite Hälfte des XVI. Jahrhunderts die Zeit einer außerordentlichen, ungemein raschen Zunahme des Frondienstes in der Westukraine. Die Aktenbücher Galiziens sind voll von Beschwerden der den bisherigen Bräuchen und alten Urkunden zum Trotz mit Arbeiten überbürdeten königlichen Bauern (die herrschaftlichen Bauern hatten kein Recht, Klagen gegen ihre Gutsherren zu führen, und keine Instanz durfte derartige Beschwerden entgegennehmen). Leider ließ die Regierung den Klägern einen sehr schwachen Schutz angedeihen. Das Referendargericht, vor dem derlei Angelegenheiten entschieden wurden, war eine allzu schwerfällige Maschine, überdies wurden seine Urteilssprüche, ebenso wie die königlichen Verordnungen, die den Starosten und Pächtern untersagten, die Bauern zu bedrücken, äußerst saumselig vollzogen. In den ukrainischen Ländern aber, die von den Regierungszentren weiter entfernt waren, versuchten es die Bauern nicht einmal, bei der Regierung Schutz zu suchen, obgleich auch hier — allerdings langsamer und mit größeren Schwankungen, die durch die lokalen Verhältnisse bedingt wurden — der nämliche Prozeß der steten Zunahme der Fronleistungen vor sich ging (zweitägiger Frondienst vom „lan“ wurde in den Staatsdomänen des Großfürstentums Litauen bereits von der „Ustava na voloki“ des J. 1557 eingeführt).

Parallel mit dieser Verwandlung des Bauers in eine Arbeitskraft des Gutsherrn und in nicht geringer Abhängigkeit von denselben wirtschaftlichen Faktoren, die die Entwicklung des Herrendienstes bestimmten, ging Hand in Hand die Einschränkung der persönlichen und Vermögensrechte der Bauern, welche deren Umwandlung in eine Art herrschaftlichen Inventars endgültig brachte. Auf drei Hauptmomente kann hier hingewiesen werden: a) die Ausschließung des Bauern von der Gewalt der Staatsbehörden und seine Auslieferung unter die unumschränkte, keine Berufung zulassende Gewalt und Jurisdiktion des Gutsherrn; b) die Einschränkung seiner persönlichen Freiheit und seines Übersiedlungsrechtes; c) die Einschränkung oder völlige Aufhebung seines Rechtes auf den eigenen Grund und Boden.

Im Polenreiche war die Ausschließung des Bauern von der Gewalt der Regierung und der Jurisdiktion der Staatsorgane zu jener Zeit, da das polnische Recht sich in den westukrainischen Ländern zu verbreiten begann, bereits vollendete Tatsache. Dabei hatte vor allem die Verbreitung des deutschen Rechtes mit

seiner Immunität mitgewirkt. Im Laufe des XIV. Jahrhunderts wurde diese Ausschließung durch Verleihung von Privatprivilegien verwirklicht und ging hierauf in die Praxis über, die durch die Gesetzgebung des J. 1457 allgemein wurde. In den Ländern, die nicht in den Verband des Großfürstentums Litauen gehörten, wurde sie durch die Schenkungsurkunde Kasimirs vom J. 1449 eingeführt. Zum Abschlusse gebracht wurde diese Ausschließung gleichzeitiger Auslieferung des Bauern an die unumschränkte, keiner Kontrolle unterworfene Gewalt des Gutsherrn durch das in der Praxis der polnischen Regierung bereits in der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts proklamierte Prinzip, wornach die Reichsgerichte keinerlei Beschwerden der Bauern gegen ihre Gutsherren entgegennehmen dürfen wie überhaupt keine Obrigkeit, nicht einmal der König selbst, sich in deren gegenseitige Beziehungen einmischen dürfen. Dieses Prinzip wurde auch in die Praxis des Großfürstentums Litauen angenommen, das Recht aber, Klage zu führen, blieb allein den Reichsbauern in ihren Beziehungen zu den Verwaltern und Pächtern der Staatsdomänen vorbehalten. Leider war, wie bereits oben bemerkt wurde, das Referendargericht, dessen Jurisdiktion derartige Angelegenheiten unterlagen, äußerst bureaukratisch organisiert; infolgedessen war die Berufung an diese Instanz für die Bauern mit so erheblichen Schwierigkeiten verbunden, daß das ihnen zustehende Recht, Beschwerde zu führen, ihnen keinen wesentlichen Nutzen brachte und die bäuerliche Bevölkerung der ukrainischen Zentral- und Ostländer von diesem Recht überhaupt keinen Gebrauch machte.

Die Einschränkung der persönlichen Freiheit des Bauern stand auch in engem Zusammenhange einerseits mit der Entwicklung des Herrendienstes, anderseits mit dem Rechte des Bauers auf Grund und Boden. In Polen, wo der Bauer überhaupt als auf dem Boden des Herrn ansässig betrachtet wurde, war die Übersiedlung in bedeutendem Grade zulässig. Durch die Gesetzgebung Kasimirs des Großen, um die Mitte des XIV. Jahrhunderts, wurde das Übersiedlungsrecht erheblich eingeschränkt, jedoch noch nicht aufgehoben. In den westlichen ukrainischen Ländern gestattet der Adel im XV. Jahrhundert den Bauern die Übersiedlung, doch so, daß sie unter seiner Kontrolle geschieht und sozusagen von ihm selbst vorgenommen wird. Der Bauer wandert nicht selber aus, sondern wird von demjenigen Gutsherrn, nach dessen Besitze er überzusiedeln beabsichtigt, hinausgeführt, worauf sich der neue

Herr mit dem früheren in betreff aller Verpflichtungen seines Untertans abfindet. So wußte der Adel die Interessen der Kolonisation mit denen seines Besitzes zu vereinigen. Der Bauer darf nur im Bereiche des adeligen Grundbesitzes seinen Aufenhaltsort wechseln. Wollte er aber aus dieser Sphäre herauskommen, dann blieb ihm kein anderer Weg übrig als die Flucht, welches Mittel denn auch in sehr ausgedehntem Maße angewendet wurde.

Mit dem Ende des XV. Jahrhunderts führt die Erweiterung des Herrendienstes zu noch größerer Einschränkung der Bewegungsfreiheit der Bauern, und dieser allgemeinen Tendenz des polnischen Adels schließt sich auch der Adel der ukrainischen Westländer an. Bisher war nur die Auswanderung der Häupter bäuerlicher Wirtschaften gesetzlich geregelt; mit den jüngeren Mitgliedern der Bauernfamilien hatte sich die Gesetzgebung nicht abgegeben. Mit der Ausbreitung des Frondienstes fanden es die Gutsherren bequemer, die Bauern nicht aus ihren Dörfern hinauszulassen, sondern sie auf kleine Bodenanteile überzuführen und mit Fronarbeiten zu belasten. Der Landtag von 1496 beschließt, daß die Bauernsöhne nur in beschränkter Zahl und nur mit Einwilligung ihres Gutsherrn das Heimatsdorf verlassen dürfen, das von den Bauernwirten aber nicht mehr als je einer im Jahre seinen Aufenthaltsort wechseln dürfe. Der Landtag vom J. 1505 aber hat überhaupt jedwede Auswanderung des Bauers aus seinem Heimatsdorfe von dem Gutdünken (bona voluntas) des Gutsherrn abhängig gemacht, mit anderen Worten das Recht der Auswanderung überhaupt aufgehoben.

In der nämlichen Richtung, wenn auch auf anderen Wegen — nicht auf dem Wege der Gesetzgebung, sondern auf dem der Praxis — entwickelten sich die Verhältnisse in den Ländern des Großfürstentums Litauen. Bereits in den Dokumenten aus dem XV. Jahrhundert finden wir hier neben den „freien Leuten“, den in ihrer Bewegungsfreiheit nicht behinderten, nicht fest ansässigen Einwohnern („ljudi volnyji, pochožiji, ne zasjidjiłyji“) auch die sog. „otcyči“ (Erbbauern) oder „ljudi neotchožiji“ (auf ihrem Grund und Boden fest ansässige Bauern). Erstere dürfen, solange sie ihre Freiheit nicht eingebüßt haben, mit ihrer beweglichen Habe ihre Ansiedlung und ihren Grund und Boden verlassen; letzteren kommt dieses Recht nicht zu. Ohne Zweifel ist in der zwiefachen Herkunft der Bauern, von Freien und Unfreien, der Ausgangspunkt dieses Unterschiedes zu suchen. Das unfreie Gesinde, außerhalb des

Herrenhofes „auf eigenem Brote“ angesiedelt, hatte das erste Kontingent der Leibeigenen abgegeben, und wir begegnen einer ganzen Reihe von Bauern mit verschiedenen Benennungen, die an die Scholle gebunden sind und von solchen Unfreien ihren Ursprung herleiten. Diese Kategorie von Bauern hat aber zugleich als Vorbild zur Knechtung der ursprünglich freien gedient, wobei ohne Zweifel—auch abgesehen von den Rechtsbräuchen des Polenreiches,—die Rechte des Bauers auf Grund und Boden eine wichtige Rolle gespielt haben.

Solange die Rechte des Bauers auf Grund und Boden anerkannt wurden, schuf die ungehinderte Auswanderungsfreiheit der auf eigenem Boden seßhaften Bauern den Gutsbesitzern, die sie samt ihrem Boden als Quelle ihrer Einkünfte von der Regierung gegen die Verpflichtung zum Kriegsdienste erhalten hatten, außerordentliche Schwierigkeiten. Darum trachtet auch die Regierung im Interesse der Heeresfolge leistenden Klasse der Grundbesitzer das Übersiedlungsrecht der bäuerlichen Grundeigentümer nach Tunlichkeit einzuschränken. Und da die Grenze zwischen den auf eigenem Grund und Boden ansässigen Bauern und den auf herrschaftlichem Boden angesiedelten sich in jener Zeit bereits verwischt hatte, so wurden schließlich die einen wie die anderen zu Leibeigenen gemacht[1]). Und wie durch die lange Dauer des Besitzes und die Summe der dem Boden gewidmeten Mühe das Recht des Bauers auf denselben begründet wurde, so wurde dieselbe lange Dauer auch zum Kriterium seiner Leibeigenschaft. Der Terminus „otčyč“ (Erbbauer), der eigentlich die vererbten Rechte des Bauers auf ein gegebenes Grundstück bezeichnete, wurde zur Bezeichnung eines Bauers, der durch mehrere Generationen auf einem und demselben Grund sitzen geblieben war und infolgedessen das Auswanderungsrecht eingebüßt hatte. Schon im Litauischen Statut vom J. 1529 macht die Gesetzgebung des Großfürstentums Litauen keinen Unterschied zwischen einem solchen Bauer und einem „čeladyn“ (Knecht) und mischt sich in seine Beziehungen zu dem Herrn („hospodyn“) gar nicht ein.

---

[1]) Ein ähnliches Problem hatte die Regierung nachher auch bezüglich der Bojaren sowie aller dienstpflichtigen Personen überhaupt zu lösen, deren Ländereien durch Schenkung in den Bestand der fürstlichen oder herrschaftlichen Besitztümer übergingen. In diesem Falle aber wurde es anders gelöst: es wurde dem Bojaren anheimgestellt, dem neuen Herrn den Dienst zu verweigern, tat er es aber, dann verlor er auch das Recht auf seinen Besitz, über welchen von da ab der neue Eigentümer frei zu verfügen hatte.

So traf die Rechtspraxis des Litauischen Großfürstentums auch hierin mit der Praxis und Gesetzgebung des Polenreiches zusammen. Dasselbe sehen wir auch in der Frage über die Rechte des Bauers auf Grund und Boden.

In diesem Punkte bestand ein erheblicher Unterschied, oder vielmehr ein voller Kontrast, zwischen dem Gewohnheitsrechte der ukrainischen Länder und dem polnischen Rechte jener Zeit: das erstere kannte den Bauern auch als Grundeigentümer, das letztere nur als Nutznießer des herrschaftlichen oder fürstlichen Bodens. Diese entgegengesetzen Anschauungen stießen in den ukrainischen Westländern aufeinander, und wenn die Praxis häufig dem Gewohnheitsrechte der einheimischen Bevölkerung Zugeständnisse machte und wir nicht allein aus der Zeit des ius ruthenicale, sondern auch noch später, im XV.—XVI. Jahrhundert, ziemlich viele Dokumente besitzen, wornach die Bauern nach eigenem Gutdünken über ihren Grund und Boden verfügten, so wurde doch de jure den Bauern nur das Nutz- nicht aber auch das Eigentumsrecht zuerkannt und erforderlichenfalls ihnen ihr Boden ohne viele Umstände entzogen. Namentlich während der Periode der Zunahme der herrschaftlichen Felder und der raschen Entwicklung der Vorwerkswirtschaft wurde eine derartige gewaltsame Enteignung — in den Staatsländereien mit Einwilligung der Regierung, im Privatbesitz nach Wunsch und Willen des Gutsherrn — in weitem Ausmaße praktiziert. Solche Willkür rief begreiflicherweise unter der Bauernschaft eine außerordentliche Erbitterung und immer häufigere Fluchtversuche hervor. Waren doch die Bauern gewohnt, in dem von ihnen während einer langen Dauer von Jahren bearbeiteten Boden ihr volles und unbestrittenes Eigentum zu sehen; selbst wenn sie in neuangelegten Dörfern Bodenanteile erhalten hatten, betrachteten sie diese dann, nachdem sie dieselben urbar gemacht, als ihr Eigentum, zur großen Verwunderung der königlichen Revisoren, die während ihrer Amtstätigkeit recht oft auf solche Ansichten stießen und derlei in ihren Augen völlig unberechtigte Ansprüche mit aller Energie bekämpfen mußten.

So war es in den ukrainischen Provinzen des Polenreiches. In den Ländern des Großfürstentums Litauen aber waren die Rechte der Bauern auf Grund und Boden einerseits durch die bereits hervorgehobene prekäre Lage des Grundbesitzes überhaupt, anderseits auch durch den Umstand untergraben, daß durch Ver-

teilungen von bereits besiedelten Ländereien der Unterschied zwischen solchen Banern, die eigenen Boden besaßen, und den bodenlosen, die auf herrschaftlichem Grunde saßen, sich verwischt hatte. Die Bauern haben allerdings das feste Bewußtsein ihrer Rechte und die Praxis erkennt ihnen auch das Recht zu, über ihren Grund und Boden frei zu verfügen; die Gesetzgebung bildet indes nach und nach eine äußerst strenge Anschauung über die bäuerlichen Besitzrechte aus. Mit völliger Bestimmtheit tritt dies in den Dokumenten aus der Mitte des XVI. Jahrhunderts zu Tage, vielleicht nicht ohne Einwirkung des polnischen Rechtes in seiner endgültigen Gestaltung. „Der Bauer samt all seiner Habe gehört uns“ heißt es in der Verordnung vom J. 1557. Das Litauische Statut von J. 1566 erkennt dem Bauer nur das Recht auf die bewegliche Habe zu und auch dies nicht ohne Beschränkungen, Kaufverträge aber läßt es einzig und allein zwischen Bauern einer und derselben Domäne zu.

So wurden parallel mit der Einschränkung der persönlichen Freiheit auch die Vermögensrechte der Bauernbevölkerung in entschiedenster Weise geschmälert.

Dieser Prozeß der Knechtung des Bauers, wodurch letzterer allmählich aller seiner Rechte beraubt und zum Arbeitsinventar des Gutsherrn gemacht wurde, vollzog sich im Laufe des XVI. Jahrhunderts hauptsächlich in den westukrainischen Ländern und in dem Waldgebiete (Polisje) des Buh und der Prypetj. Das Dniprgebiet, das bis zum J. 1569 dem polnischen Adel unzugänglich war und überdies dank seinen besonderen Kolonisationsbedingungen (wovon unten die Rede sein wird) für ihn keine Anziehungskraft hatte, wurde bis ans Ende des XVI. Jahrhunderts von diesem Prozesse nur sehr wenig berührt. Erst mit der Besserung der kolonisatorischen Bedingungen, gegen Ende des XVI. Jahrhunderts beginnt die Bewegung ansehnlicher Großgrundbesitzer aus den benachbarten Provinzen, die in Erwartung der künftigen Besiedlung auf verschiedenen Wegen ausgedehnte Besitzungen im Dniprgebiete an sich bringen. Das J. 1569 verschaffte dem polnischen Adel freien Zutritt in diese Länder. Voller Gier stürzte er sich auf die fruchtbaren Landstrecken, indem er sich bei der Regierung Schenkungsurkunden über die „freien“, d. h. bisnun keinem Eigentümer laut königlicher Urkunde gehörenden, wenn auch bereits besiedelten Landstrecken und lebenslängliche „Pachtungen“ erbat, hier Meiereien einrichtete und alle Formen gutsherrlicher

Wirtschaft und der Ausbeutung der Bauernschaft, alle die Anschauungen von der Rechtlosigkeit des Bauers, deren Entwicklung wir soeben dargestellt haben, hierher verpflanzte.

Hier ging jedoch die Anpflanzung der Adelskultur nicht so leicht von statten. Die einheimische Bevölkerung, aus Flüchtlingen zusammengesetzt, die ihre langjährigen Wohnstätten aufgegeben hatten, um in diesen öden Steppengebieten in bedrohlicher Nähe der tatarischen Pfeile und Fangschlingen — vor dem harten Zwange des Frondienstes Zuflucht zu suchen, hatte bereits mitten unter den neuen Lebensbedingungen voll Angst und Mühe ein reges Unabhängigkeitsgefühl und verwegenen Mut in sich ausgebildet. Sie trat den leisesten Andeutungen auf Fronrecht mit äußerster Erbitterung entgegen, drohte mit Flucht, erklärte sich dem Kosakenstande angehörig, und alle Bemühungen, ihren Widerstand zu brechen, bereiteten nur neuen Zündstoff vor zu gefährlichen Volksbewegungen.

Hier bildete sich die soziale Grundlage der Volksbewegungen des XVII. Jahrhunderts aus. Die Färbung nationaler Kämpfe dagegen, die diese Volksbewegungen angenommen haben, leitet vorzugsweise aus den städtischen Verhältnissen ihren Ursprung her. Die Städte bildeten den ersten Herd nationaler Kämpfe, die in der Folge mit der sozialen Massenbewegung der Bauernbevölkerung in eins verschmolzen sind.

Dasselbe ausführlicher in der „Geschichte des ukrainischen Volkes“, Bd. V, Kap. 3 — Evolution des Bauernstandes, ebd. Kap. 5 — Die Landesverwaltung, Bd. VI, Kap. 1 u. 2 — Die wirtschaftlichen Zustände.

XIII. DAS STÄDTEWESEN, RELIGIÖSE UND KULTURELL-NATIONALE BEWEGUNG IM XVI.—XVII. JAHRHUNDERT.

Die Einwirkung der polnischen Reichsverfassung auf das Leben der ukrainischen Städte hat in deren Umgestaltung nach dem Typus der sächsischen Gemeinden mit dem „Magdeburger Recht" ihren Ausdruck gefunden. Die ersten Anfänge einer solchen Organisation, besonders in Bezug auf deutsche Siedlungen, finden wir im Halič-Volynischen Staate allerdings noch vor der polnischen Okkupation. Doch erst in der Epoche der polnischen Herrschaft beginnt eine systematische Umbildung der alten städtischen Gemeinden und die Gründung von neuen nach magdeburgischem Recht, teils infolge des eigentümlichen Reizes, den — wie bereits hervorgehoben wurde — die deutschen Rechtsformen auf die Stadtbevölkerung ausübten, teils aus politischen Rücksichten, um auf diesem Wege der städtischen (und wohl auch ländlichen) Bevölkerung der ukrainischen Provinzen fremdstammige, der polnischen Herrschaft ergebene Kolonien anzusiedeln. Am Anfange des XV. Jahrhunderts hatten bereits alle ansehnlicheren Städte des Haličerlandes nebst einer ganzen Reihe von Städten zweiten Ranges, kleinerer Städtchen, ja sogar Dörfer deutsche Verfassung. Aus den nämlichen politischen Motiven und unter der Einwirkung der politischen Verhältnisse verbreitet sich dann diese Verfassung, wenn auch viel langsamer, auch in den Ländern des Großfürstentums Litauen: zu Beginn des XV. Jahrhunderts im Buhgebiete, im XV.—XVI. Jahrhundert in Volynien, endlich -- hauptsächlich erst nach 1569 — auch in den Gebieten von Kijev und Braslav.

Diese Reorganisation nach deutschem Muster hat die Lebensbedingungen der Städte von Grund aus umgestaltet. Die alte ukrainische Stadt oder vielmehr die Stadt in ihrer slavischen Grundform überhaupt, war eng mit dem Lande verbunden; die Stadt, konnte man sagen, war das Land selbst, sie war der Kern, worin sich die nämlichen sozialen Zellen, aus denen der Organismus des Landes zusammengesetzt war, nur bei weitem dichter als im letzteren aneinander schlossen. In Deutschland dagegen hatte sich das Leben der Städte in der Form der Immunität, der Stellung außerhalb der Gesamtverfassung des Landes gestaltet; diese Stellung war es, die nun den ukrainischen Städten verliehen wurde.

Der Zusammenhang der Stadt mit dem Lande, mit der Gesamtverfassung des Staates wurde durch diese städtische Immunität völlig gelöst. Jede Stadt bestand seitdem für sich allein, gleichsam ein kleiner Staat, sogar ohne einen Zusammenhang mit den anderen Städten.

Für die Stadt selber hatte ihre Ausschließung von der Gesamtorganisation des Landes die traurigsten Folgen. Die isolierten, jeglichen Zusammenhangs untereinander beraubten Stadtgemeinden gerieten in völlige Abhängigkeit von den Starosten oder den Gutsherren, und sehr bald war von ihrer einstigen Selbstherrlichkeit nichts mehr als ein leerer Schall geblieben. Ebenso bedeutentungslos ward auch ihre Selbstverwaltung, ihre munizipale Freiheit, da alles, was noch von der Einmischung der örtlichen Verwaltung (Starosten) oder der Gutsherren verschont geblieben war, der Gewalt des Erbvogtes oder eines engen Kreises städtischer Familien, welche die durch Wahl zu besetzenden Ämter fest in ihren Händen hielten, anheimfiel. Die durch freie Wahl zu bildenden Kollegien von Ratsherren (consules, verwaltende Ratsversammlung) und Schöffen (scabini, Richterkollegium) wurden in ihren Händen häufig genug zu geschlossenen Körperschaften von lebenslänglicher Amtsdauer, die immer wieder durch Kooptierung ergänzt wurden. Schließlich müssen sich die Städte, von der Beteiligung an dem parlamentarischen Leben und der Gesetzgebung des Staates völlig ausgeschlossen und der gesetzgebenden Gewalt des Adelstandes ausgeliefert, eine ganze Reihe der drückendsten Einschränkungen gefallen lassen und geraten so nach und nach in Lebensbedingungen, die überhaupt jede Möglichkeit einer wirtschaftlichen Entwicklung von vornherein ausschließen.

Unter dem Einflusse dieser mißlichen Umstände siechen die ukrainischen Städte unter dem polnischen Regime allmählich dahin und geraten in Verfall, ebenso wie die des eigentlichen Polenreiches[1]). Sie büßen ihre Bedeutung als kulturelle Zentren ein, verarmen und bleiben immer mehr hinter dem zeitgenössischen Fortschritte des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens zurück, zugleich aber nehmen sie immer mehr fremdländischen Charakter an. Die kläglichen Überreste des Handels und der Industrie geraten in die

[1]) Dies gilt vor allem von den Städten der Westukraine; in den Städten des Dniprgebietes konzentrierte sich das Leben des Volkes länger und die Städte am rechten Ufer des Dnipr haben erst nach dem Verfalle des Kosakentums ihren späteren Charakter erhalten.

Hände der Juden, ungeachtet aller gegen diese gerichteten Verbote und Beschränkungen. Als ein Element von sehr großer Zähigkeit verstehen sie es, sich den unmöglichen Bedingungen des städtischen Lebens anzupassen und selbst die drückendsten Maßregeln auf verschiedensten Um- und Schleichwegen zu umgehen, ja, es gelingt ihnen nach und nach, die übrigen Nationalitäten zu verdrängen, so daß die Städte und Städtchen der Westukraine mit der Zeit einen vorherrschend jüdischen Charakter annehmen, den sie auch bis auf den heutigen Tag bewahrt haben.

In besonders schwierige Verhältnisse geriet infolge der neuen Organisation der Städte das einheimische ukrainische Element. Nicht genug daran, daß bei der Einführung des Magdeburger Rechtes oft der ausschließliche Genuß desselben der privilegierten Kolonie, die aus Deutschen und Polen bestand[1]), zuteil wurde, die einheimische Bevölkerung dagegen der bürgerlichen Rechte beraubt und von der Beteiligung an der Munizipalverwaltung völlig ausgeschlossen wurde (die sog. „Vorstädter"), hat sich das Magdeburger Recht überhaupt für das einheimische Element als sehr ungünstig erwiesen. Es beruhte auf konfessionellem Prinzip: zur Teilnahme am bürgerlichen Leben und an der Munizipalverwaltung wurden ausschließlich Christen zugelassen; da aber nach den mittelalterlichen Begriffen nur ein Katholik als Christ galt, so wurde die einheimische ukrainische Bevölkerung, die „Schismatiker", häufig genug von der Teilnahme an der städtischen Verwaltung völlig ausgeschlossen, ihre Mitglieder durften in keine Ämter gewählt werden, keinen Zünften angehören, mit anderen Worten, es wurde ihnen auch das Recht, Gewerbe und Handel zu treiben, ganz entzogen oder durch allerlei Einschränkungen verkümmert. Hie und da begegnen wir sogar Verboten, gegen die ukrainische Bevölkerung, in gleicher Weise wie gegen die Juden gerichtet, wodurch denselben ausdrücklich verwehrt wird, außerhalb der ihr angewiesenen Stadtviertel zu wohnen, orthodoxen Gottesdienst und kirchliche Zeremonien zu verrichten.

Selbstverständlich suchte die ukrainische Bevölkerung gegen diese Einschränkungen anzukämpfen, sowohl mit eigenen Kräften, als auch mit Hilfe der Regierung, die übrigens auch ihrerseits mit

---

[1]) Die Deutschen wurden übrigens infolge der religiösen Gemeinschaft mit der polnischen Bevölkerung mit der Zeit polonisiert, so daß es bei der ganzen Frage, von den Juden und den armenischen Gemeinden mancher Städte abgesehen, eigentlich nur auf die Beziehungen zwischen der Rusj und Polen ankam.

vollem Bewußtsein darnach strebte, den Polen und den Katholiken in den Städten zu möglichst günstigen Lebensbedingungen und zu einer vorherrschenden Stellung zu verhelfen. Schließlich wird die Stadt zum Herde eines völlig bewußten und wohlorganisierten nationalen Kampfes. In den engen Stadtmauern, im Zusammenleben und unter stetem, regem Verkehr mit den privilegierten Unterdrückern, entwickelt das bewegliche und verhältnismäßig intelligente städtische Element ein besonderes Feingefühl für nationale Ungleichheit, nationale Bedrückung, und die Gewöhnung an Organisation und Selbstverwaltung, durch das munizipale Leben und das Zunftwesen ausgebildet, gelangt es zu den ersten Versuchen nationaler Organisation. So gehen aus den städtischen Gemeinden die ersten Kader der Streiter für die Rechte der ukrainischen Nation hervor.

Die Verhältnisse gestalteten sich so, daß dieser Kampf, von rein sozialen und lokalen Interessen und Bestrebungen abgesehen, vor allem eine religiöse Färbung annahm. Daß dem so war, wurde zum Teil dadurch bewirkt, daß die Verschiedenheit der Religion zugleich eine Quelle für die Rechtsungleichheit der Städter war; zum Teil ergab es sich aus der Tatsache, daß der nationale Unterschied zwischen der Rusj und Polen mit dem religiösen zusammenfiel und daher auch allgemein mit diesem verwechselt wurde, so daß die nationalen Streitigkeiten und Kämpfe als Religionskämpfe aufgefaßt wurden, für die, dank deren bestimmteren und konkreteren Merkmalen, die große Volksmasse mehr Verständnis hatte.

Die lokalen religiösen Verhältnisse boten Gründe genug zur Verschärfung der bestehenden nationalen Gegensätze. Mit dem Übergange der ukrainischen Westländer unter die Gewalt Polens, und in den Zentralländern mit dem Übertritt Jahajlos zum katholischen Glauben und mit der neuen Politik der litauischen Regierung, sinkt die orthodoxe Kirche, bisher an die Rolle der herrschenden, der Staatskirche, gewöhnt, zur Stufe einer bloß geduldeten Kirche herab, während die katholische den Rang der herrschenden, der Staatskirche, einnimmt. Nach dem ursprünglichen Plane der römischen Kurie und der polnischen Regierung sollte eigentlich die katholische Kirche ihre Nebenbuhlerin ganz verdrängen und an deren Stelle treten; die orthodoxe Kirche sollte überhaupt zu bestehen aufhören, indem ihre Bischofsstühle mit Katholiken besetzt würden. Indes hat sich die Verwirklichung dieses Planes als unmöglich erwiesen. Katholische Eparchien mußten

in den ukrainischen Ländern neben den orthodoxen eingerichtet werden; ihr Fortbestand wurde durch die den Orthodoxen entzogenen Besitztümer und durch neue Schenkungen gesichert. Hierauf bemühte man sich, eine Vereinigung der orthodoxen Kirche mit der katholischen herbeizuführen, indem man die orthodoxen Hierarchen zu bewegen suchte, sich der Obergewalt des Papstes zu unterwerfen und die katholischen Dogmen anzuerkennen. Der erste Versuch in dieser Richtung wurde von Jahajlo im J. 1396 unternommen. Seither sehen wir die polnischen Könige und die litauischen Großfürsten während des ganzen XV. Jahrhunderts — auf den Konzilien zu Konstanz, Basel und Florenz, sodann in den siebziger und neunziger Jahren des XV. Jahrhunderts — ununterbrochen bemüht, das nämliche Ziel zu erreichen. Da jedoch derartige Versuche und die dadurch unter den Orthodoxen hervorgerufene Unzufriedenheit von Moskau, das darin einen willkommenen Vorwand sah, ausgenützt wurden, sich in die inneren Angelegenheiten des Großfürstentums Litauen einzumischen, wurde die polnisch-litauische Regierung von da an vorsichtiger.

Diese Erniedrigung der orthodoxen Kirche und die Rechtsungleichheit der Orthodoxen den Katholiken gegenüber machte sich auf Schritt und Tritt fühlbar. Die orthodoxen Bischöfe gehörten nicht gleich den katholischen dem Senate und dem Landtage an. Die geistlichen Ämter der orthodoxen Kirche wurden von der Regierung, die sie zu besetzen hatte, nicht vom Gesichtspunkte der Interessen der Kirche und der kanonischen Voraussetzungen betrachtet, sondern für Huldigungen und Geldspenden oder für verschiedene Dienstleistungen, die mit den kirchlichen Interessen nichts gemein hatten, vergeben. Die orthodoxe Geistlichkeit wurde mit Abgaben belegt, von denen die katholische frei war. Der religiöse Kult wurde allerlei kränkenden Beschränkungen unterworfen; so z. B. galt es, sogar mit Bewilligung der Regierung, für unerlaubt, neue orthodoxe Kirchen zu bauen (wenn auch dieses Verbot in Wirklichkeit nicht beobachtet wurde). Der Übertritt von Katholiken zum orthodoxen Glauben war gleichfalls nicht gestattet, und Mischehen waren mannigfaltigen Beschränkungen unterworfen. Es galt als Regel, daß Orthodoxe weder Senatorenämter noch sonst welche amtliche Stellungen bekleiden durften[1]);

[1]) So wird denn auch in den Inkorporationsurkunden des J. 1569 speziell hervorgehoben, daß die Bürger der neueinverleibten ukrainischen Provinzen ungeachtet ihres orthodoxen Glaubensbekenntnisses zur Bekleidung höherer Ämter zugelassen werden sollen.

von der Rechtsungleichheit der Städter war bereits oben die Rede.

All dies und noch so manches andere wurde von den Orthodoxen als sehr drückend empfunden. Doch die orthodoxe Hierarchie, die ja als erste dagegen Protest hätte erheben sollen, erwies sich dazu als völlig unfähig; es mangelte vollends an Energie und Initiative zur Aufnahme des Kampfes, um die Lage der orthodoxen Kirche zu verbessern. Zum Teil war dies eine Folge der alten, unter der orthodoxen Hierarchie tief eingewurzelten Gewohnheit, auf die Regierungsgewalt zu bauen. In der Tradition ihrer Vorgänger erzogen, verstand es die orthodoxe Geistlichkeit nicht, außerhalb der regierenden Kreise,im Volke selbst einen Stützpunkt zu suchen. In hohem Grade äußerten sich aber darin auch die Wirkungen des Patronatsrechtes, das sich der König und die Großfürsten bezüglich der Ämter der orthodoxen Kirche angemaßt hatten. Die höhere Geistlichkeit, von der Regierung nach Gutdünken ernannt, fühlte sich als völlig abhängig von ihr. Dank diesem Umstande war bald zu den höchsten Stellungen der orthodoxen Kirche eine Menge Leute gelangt, die sich nicht im geringsten dazu eigneten und völlig unfähig waren, nicht allein für die Besserung der kirchlichen Verhältnisse Sorge zu tragen, sondern auch ihre elementarsten Pflichten in einer nur einigermaßen gehörigen Weise zu erfüllen. Infolgedessen hatte bald in der ganzen Verfassung der orthodoxen Kirche des XVI. Jahrhunderts eine heillose Zerrüttung Platz gegriffen.

Die Bewegung zugunsten einer Reform der kirchlichen Verhältnisse ging aus weltlichen Kreisen, hauptsächlich aus der städtischen Bevölkerung hervor. Die Geschichte der Wiederaufrichtung des orthodoxen Bischofsstuhls von Halič in den dreißiger Jahren des XVI. Jahrhunderts bietet das erste geschichtliche Beispiel der Teilnahme eines ganzen Volkes an Fragen der kirchlichen Organisation: eine hierarchische Frage wird zur Sache des ganzen Volkes und vereinigt die Geistlichkeit, den orthodoxen Adel und die Städter zu gemeinsamem Wirken. Zwar stehen dabei die Geistlichkeit und der Adel obenan, die Hauptorganisatoren aber, die die Reste der orthodoxen Adelsgeschlechter um sich gesammelt und zu einem festen Ganzen verbunden haben, waren ohne Zweifel Städter, die orthodoxe Gemeinde von Lemberg. Ebenso gehen auch spezielle Organisationen, deren Tätigkeit der Besserung der religiösen und hierarchischen Verhältnisse gewidmet ist, die sog. kirchlichen Brüderschaften („bratstva"), aus den Kreisen der Städter hervor.

Die Wurzeln dieser bemerkenswerten Erscheinung liegen sehr tief. Ihr Ursprung geht auf heidnische Feierlichkeiten zurück, wie sie von gewissen Gruppen einzelner Geschlechter, die nach den Familientraditionen durch einen gemeinsamen Kultus verbunden waren, begangen wurden. Als dann die christliche Religion an die Stelle der heidnischen trat und die heidnischen Gelage durch Kirchenfeste abgelöst wurden, traten mehrere Familiengruppen, nach Geschlechtern oder nach Territorien geordnet, mit einer bestimmten Kirche in Verbindung. Der Lebensnerv dieser Organisationen waren Schmausereien, an Kirchenfesten veranstaltet, wobei in großer Menge Met getrunken wurde; der Ertrag dieser Festmahle aber, bestehend aus den von den Teilnehmern beigesteuerten Beiträgen sowie die regelmäßigen Beiträge der Mitglieder dieser „Kirchenbrüderschaften, „bratstva", wurden zum Nutzen der Kirche verwendet. Das älteste uns bekannte Statut einer solchen Organisation stammt aus Novhorod aus dem XII. Jahrhundert, doch sind darin Spuren der Einwirkung der okzidentalen Gilden wahrzunehmen, während die Brüderschaften selbst eine durchaus einheimische Erscheinung sind. Von den „bratčiny", den Festmahlen der Kirchenbrüder, haben wir Kunde aus den Chroniken des XII. Jahrhunderts und aus den nördlichen „byliny" (historische Sagen des russischen Volkes). Aus späterer Zeit, aus dem XV.—XVI. Jahrhundert, besitzen wir bereits urkundliche Nachrichten von solchen Brüderschaften, namentlich bezüglich der weißrussischen Länder. Darnach stand den Brüderschaften das Recht zu, an kirchlichen Feiertagen Met zu brauen und zollfrei zu verkaufen, die Einkünfte aus dieser zollfreien Schenkwirtschaft aber wurden für Zwecke der Kirche und der Brüderschaft verwendet.

Ohne Zweifel waren solche Brüderschaften auch in den ukrainischen Ländern weit verbreitet. In Lemberg gab es ihrer im XVI. Jahrhundert mehrere; wir begegnen ihnen auch in Provinzstädten. Nachrichten darüber kommen uns gewöhnlich gelegentlich der Bestätigung ihrer Statuten durch die geistliche oder weltliche Behörde zu, die Brüderschaften selbst aber bestanden natürlich schon weit früher. Die „Brüder" („bratčyky") erlegen eine bestimmte unbedeutende Geldsumme anläßlich ihres Eintrittes in die Genossenschaft und haben dann periodische Beiträge zu leisten; auch die zu den Festmahlen eingeladenen Gäste entrichten bestimmte Geldbeträge in die Kasse der Brüderschaft. Die

Bruderschaften unterstützen die Kirchen, die unter ihrem Patronate stehen, leisten ärmeren oder in Unglück geratenen Mitgliedern Beistand und geben verstorbenen Mitgliedern das letzte Geleit.

Seitdem aber an kirchlichen Angelegenheiten das stets wachsende Interesse des gesamten Volkes sich kundgibt, beschränken sich auch die „Brüder“ nicht mehr auf den engen Kreis Fragen betreffend die Feier der Kirchenfeste und die Begräbnisse von Genossenschaftsmitgliedern, sie fangen an, auch in Fragen der kirchlichen Organisation, der Disziplin und Moral ihre Stimme zu erheben. Anderseits schließen sich infolge der Belebung des allgemeinen Interesses an kirchlichen Fragen auch orthodoxe Adelsgeschlechter, und zwar selbst die mächtigsten und angesehensten unter ihnen, den Brüderschaften an und verleihen dadurch der Stimme derselben umso größeren Nachdruck und Einfluß.

Dieser Aufschwung der Brüderschaften fällt zusammen mit der allgemeinen Zunahme des Bildungseifers und des Strebens nach literarischer Betätigung, die durch die intellektuelle und religiöse Bewegung des zeitgenössischen Europa hervorgerufen wurde und namentlich in den Ländern des Polenreiches und des Großfürstentums Litauen reiche Früchte trug. Die Religionskämpfe zwischen Protestanten und Katholiken, Katholiken und Orthodoxen spiegeln sich auf dem Gebiete des kulturellen Lebens in einer gesteigerten Verlagstätigkeit, in einer außerordentlichen Zunahme der literarischer Produktion wider; Schulunterricht und Bildung fangen an als mächtige Waffen im religiösen und nationalen Kampfe geschätzt zu werden. Protestanten und Jesuiten gehen mit Eifer an die Gründung von Schulen, denselben Weg betreten auch die Orthodoxen. Der Verfasser des interessanten polemischen Traktats unter dem Titel „Eine Warnung“ (Perestoroha) — nach der gewöhnlichen Annahme ein Lemberger Bürger, der sein Werk am Anfange des XVII. Jahrhunderts geschrieben hat — gibt in starken Worten der allgemeinen Überzeugung Ausdruck, der Mangel an wohlorganisierten Schulen sei die Hauptursache des traurigen Zustandes der orthodoxen Rusj. Reiche Mäzene, so die Fürsten Ostrožskyj, Chodkevyč, Bürger von Vilna, wie Mamonyč u. a., gründen Druckereien und eifern zu literarischem Wirken an. Die Stadt Ostroh in Volynien wird in den achtziger und neunziger Jahren des XVI. Jahrhunderts zu einem hervorragenden Zentrum literarischer Tätigkeit und Bildung. Hier entsteht eine Druckerei und eine orthodoxe Akademie; hier gruppiert sich ein Kreis von Literaten: Heras. Smotryzkyj,

Vassilij, Verfasser des Werkes „Über den einzigen Glauben" (O jedinoj viri), Chr. Bronskyj, der anonyme Kleriker von Ostroh u. a. Der Kreis dieser Männer erhebt seine gewichtige Stimme, sooft ein Ereignis oder eine Frage die Gesamtheit der Orthodoxen erregt; von da aus gehen polemische Schriften hervor gegen die geplante Reform des Kalenders, die als eine den Überlieferungen der orientalischen Kirche widersprechende Neuerung von den Orthodoxen verworfen wird, und zehn Jahre nachher gegen ein ungleich bedrohlicheres Vorhaben — gegen das Projekt einer kirchlichen Union.

Dasselbe Ziel — Aufklärung des Volkes durch Schulunterricht und literarische Bildung — verfolgten auch die Brüderschaften. Die Lemberger Brüderschaft erwirbt im J. 1585 eine Druckerei und begründet im J. 1586 eine Schule, wo Slavisch und Griechisch gelernt wurde. Sie gilt als die älteste der ukrainischen Brüderschaften und dient als Vorbild für die anderen, die in allen ansehnlicheren Städten organisiert werden von diesen jüngeren ukrainischen Brüderschaften ist die in Luzk, besonders aber die in Kijev gegründete erwähnenswert.

In ihren auf Läuterung und Hebung des religiösen Lebens und Regelung der kirchlichen Verhältnisse gerichteten Bestrebungen gerieten die Brüderschaften sehr bald in gespannte Beziehungen zu den Bischöfen; namentlich in Lemberg entspann sich zwischen Bischof und Brüderschaft ein sehr hartnäckiger und Aufsehen erregender Kampf. Die Brüderschaften suchen eine Stütze in dem Konstantinopler Patriarchen, der höchsten Instanz für die ukrainische Kirche. Diese und die anderen Patriarchen, die zu jener Zeit in ihrer gedrückten materiellen Lage häufig genug in Moskau Unterstützung suchten und auf dem Wege dahin auch nach ukrainischen und weißrussischen Ländern kamen, richteten bei dieser Gelegenheit ihr Augenmerk auf den zerrütteten Zustand der ukrainischen Kirche und nahmen entschieden Partei für die Brüderschaften, in denen sie sehr schätzenswerte Organe der Wiederherstellung einer wohlgeordneten kirchlichen Verfassung erblicken mußten. Sie befreien die Brüderschaften von der Obergewalt der Bischöfe, indem sie ihnen das Recht der sog. Stauropigialinstitutionen, die unmittelbar den Patriarchen unterworfen sind, erteilen; sie verleihen ihnen das weitgehende Recht der Beaufsichtigung des kirchlichen Lebens und lassen überhaupt der ganzen von diesen geleiteten Bewegung ihren Schutz angedeihen. Gleichzeitig trach-

ten sie auch ihrerseits durch administrative Maßregeln und Verhängung von Strafen die in das kirchliche Leben der ukrainischen Länder eingerissenen Mißstände zu beseitigen; so wird sogar im J. 1589 der damalige Kijever Metropolit als unrechtmäßig gewählt seiner Würde enthoben.

Diese Einmischung der Patriarchen in die Angelegenheiten der Kirche und der Schutz, den sie den Bruderschaften gewähren, rufen indes eine tiefe Unzufriedenheit unter den Bischöfen hervor und erwecken in ihnen den lebhaften Wunsch, die drükkende Obergewalt der Patriarchen völlig abzuschütteln. Schon im J. 1589 äußert der Lemberger Bischof Gedeon Balaban unter dem Eindrucke der Unterstützung, die der Patriarch von Konstantinopel der Lemberger Brüderschaft in ihrem Zwiste mit dem Bischofe hatte angedeihen lassen dem dortigen katholischen Erzbischof gegenüber den Wunsch, sich von der Obergewalt des Patriarchen loszumachen und zur katholischen Kirche überzugehen. Im J. 1590 faßten vier ukrainische Bischöfe (von Lemberg, Luzk, Cholm und Turov) auf der Zusammenkunft in Belz den Beschluß, sich mit der katholischen Kirche zu vereinigen, indem sie die Mißbräuche der Patriarchen, deren eigenmächtige Verfügungen, Absetzungen von Bischöfen und Beschützung der Brüderschaften als Gründe anführten. Sie knüpften Unterhandlungen mit dem Könige an, der ihrer Absicht lebhaftes Interesse entgegenbrachte. In den nächstfolgenden Jahren traten auch der Metropolit und die beiden übrigen Bischöfe (die von Peremyšl und Vladimir) diesem Übereinkommen bei. Im J. 1594 wagten es die Bischöfe bereits, offen mit ihrem Plane aufzutreten. Im J. 1595 traten Terlezkyj, Bischof von Luzk, und Potij, Bischof von Vladimir, im Auftrage der übrigen in offene Unterhandlungen mit dem Könige; hierauf erschienen sie in Rom, um den Papst öffentlich von ihrer beschlossenen Vereinigung mit der katholischen Kirche in Kenntnis zu setzen, und im Oktober 1596 wurde ein Konzil nach Berest zur endgültigen, feierlichen Verkündigung der Union der ukrainisch-weißrussischen Kirche mit der katholischen einberufen.

Als die ersten Gerüchte von den Absichten der Bischöfe unter das ukrainische Volk drangen, riefen sie eine gewaltige Empörung und offene Proteste hervor. Die orthodoxen Magnaten mit dem Fürsten Konstantin Ostrožskyj an der Spitze, der zuvor prinzipiell mit der Idee der Vereinigung der beiden Kirchen völlig sympa-

thisiert hatte — erhoben lebhaften Einspruch gegen das Verfahren der Bischöfe, die auf eigene Hand, ohne Beteiligung der Geistlichkeit und der Gemeinden und ohne Verständigung mit den übrigen Angehörigen der orthodoxen Kirche in Union mit Rom getreten sind. Die Geistlichkeit und die Brüderschaften schlossen sich diesem Proteste an. Während die orthodoxen Magnaten und der Adel den Landtag zum Kampfplatze wählen und, nachdem sie einen Bund mit den Protestanten geschlossen, die Absetzung der Bischöfe fordern, entwickelt die Geistlichkeit mit den Brüderschaften eine Agitation gegen die Bischöfe und die von ihnen proklamierte Union in weiten Kreisen des Volkes. Das zur feierlichen Verkündigung der Union einberufene Berester Konzil spaltet sich in zwei besondere, einander feindselig gegenüberstehende Konzile, ein orthodoxes und ein unionistisches; das orthodoxe Konzil mit den Delegierten der Patriarchen, erklärt die zur Union übergegangenen Bischöfe als ihrer Würden entsetzt. Die Regierung jedoch unterstützt nach wie vor die unierten Bischöfe; sie erklärt die Union für rechtskräftig geschlossen und erkennt den unierten Bischöfen die Obergewalt über die protestierende Geistlichkeit zu.

Die Fragen über die Rechtskraft der Union, über die Grenzen der bischöflichen Gewalt und das Verhältnis des Volkes und des Konzils zur letzteren werden lebhaft erörtert und erregen ein allgemeines Interesse. Es entwickelt sich eine überaus rege literarische Tätigkeit. Dem Brester Konzil allein wurden in den J. 1596—1604 gegen zehn polemische Abhandlungen von orthodoxer und unionistischer Seite gewidmet. Das hervorragendste literarische Erzeugnis dieser Periode ist die „Apokrisis“ von Bronskyj, einem der Mitglieder des oben erwähnten Ostroher Literatenkreises, ein wegen seiner gründlichen Analyse der kirchlichen Fragen, beachtenwertes Werk über das gegenseitige Verhältnis zwischen den Bischöfen und den Gemeinden, die in deren Hut stehen, zwischen dem Konzil und der Geistlichkeit u. dgl. m. lauter Fragen, die die Gemüter der Zeitgenossen in Spannung hielten. Der nämlichen Zeit gehört die literarische Tätigkeit Ivans von Vyšnja (Vyšenskyj) an, eines angesehenen polemischen Schriftstellers, der sich durch außerordentliche Innigkeit des Gefühls, Kraft der Ironie und des Sarkasmus hervortut, es jedoch nicht immer versteht, die Zeitfragen nach Gebühr zu würdigen (so z. B. ist er dem zeitgenössischen Drang nach Bildung und Aufklärung ziemlich abhold). Eine abermalige Belebung der polemischen Literatur erfolgte um

das J. 1610. Das hervorragendste Erzeugnis dieser Zeit ist der Θρῆνος, die Klage der rechtgläubigen Kirche über den Abfall ihrer Kinder, die sie der Union und dem Katholizismus zuliebe verlassen. Es ist das Werk eines der talentvollsten Schriftsteller jener Epoche, Meletius Smotryzkyj, dessen unentschiedenes Hin- und Herschwanken zwischen der Union und der orthodoxen Kirche ein beredtes Zeugnis geblieben ist dafür, wie schwer es selbst für die hervorragendsten Männer jener Zeit war, sich in den verwickelten kirchlichen Verhältnissen zurechtzufinden. Hierauf erscheint zu Beginn der zwanziger Jahre des XVII. Jahrhunderts eine neue Serie polemischer Werke und als ihre Krone das beachtenswerte kirchengeschichtliche Traktat „Palinodija“ von Zacharias Kopystenskyj, verfaßt im J. 1622, zu jener Zeit aber unveröffentlicht.

Diese literarische Regsamkeit erscheint als Exponent des zeitgenössischen kulturellen Lebens. Die ukrainischen und weißrusschen Länder bedeckt ein Netz von Kirchenbrüderschaften. Es wird eine große Anzahl von Schulen und Druckereien gegründet. Eine außerordentliche kulturelle und nationale Bedeutung gewinnen jetzt die Schulen und Klöster. So gehen die Orthodoxen mit großem Eifer daran, an Stelle der durch die Unierten entrissenen immer wieder neue zu gründen. Die Bewegung erfaßt immer weitere Kreise der Gesellschaft und wird schließlich auf die Straßen getragen, wo es zu bewaffneten Zusammenstößen kommt (die lauteste Episode ist die im J. 1623 während eines Straßenauflaufs erfolgte Ermordung Kuncevyč, des unierten Erzbischofs von Polozk, der durch seine rücksichtslosen Gewaltmaßregeln unter den Orthodoxen eine allgemeine Erbitterung hervorgerufen hatte). Die Frage der Erhaltung der orthodoxen Kirche wird zur Angelegenheit der gesamten Nation und verleiht dem durch diese Bewegung gehobenen kulturellen Leben der Ukraine für lange Zeit einen stark ausgeprägten religiösen oder vielmehr konfessionellen Charakter. Religiöse Polemik und Apologetik beherrschen fast ausschließlich den ganzen Zeitraum des XVII. Jahrhunderts, eine weltliche ukrainische Literatur existiert, von ein paar elenden geschichtlichen Kompilationen und Memoiren abgesehen, so gut wie gar nicht.

Die Hoffnungen der Orthodoxen, auf dem Wege der Gesetzgebung für ihre Kirche Schutz zu erwirken und die Union zu vernichten, gingen nicht in Erfüllung. Zwar gelang es dem orthodoxen Adel nach langen fruchtlosen Bemühungen, auf dem Landtage von 1607, dank dem Zusammentreffen günstiger Umstände,

eine gesetzliche Anerkennung der Existenz der rechtgläubigen Kirche mit eigener Hierarchie zu erlangen. Der König, der ohnedies schon angesichts der feindseligen Bewegung der polnischen Adelspartei (der sog. „rokošane", d. i. Aufrührer) einen harten Stand hatte, konnte sich nicht entschließen, die berechtigten Forderungen der Orthodoxen offen abzuweisen. Das hinderte ihn jedoch nicht, in ungeniertester Weise das von ihm selbst bestätigte Gesetz zu übertreten, indem er fortfuhr, die Bischofsstühle der Orthodoxen mit Kandidaten der Unierten zu besetzen; der orthodoxen Kirche drohte das Erlöschen ihrer Hierarchie und damit auch völlige Zersetzung und ein jäher Verfall. Die Lage war um so ernster, als die ungemein rasch um sich greifende Polonisierung des orthodoxen Adels und der Magnaten befürchten ließ, die auf den Landtagen von 1607—09 von den Orthodoxen errungenen Erfolge könnten die letzten sein.

Wie bereits oben erwähnt wurde, hatte die Hebung des kulturellen Lebens in Polen in der zweiten Hälfte des XVI. und zu Beginn des XVII. Jahrhunderts eine Steigerung seiner Anziehungskraft für die oberen Schichten des ukrainischen Volkes zur Folge. Die gegen Ende des XVI. Jahrhunderts, nach der reformatorischen Bewegung, erfolgte Belebung der katholischen Kirche in Polen, hauptsächlich durch die Tätigkeit der Jesuiten bewirkt, die ihre Genossenschaften und Schulen auch in ukrainischen und weißrussischen Ländern verbreiteten, ermangelte gleichfalls nicht, das Ihrige dazu beizutragen. Die orthodoxe, ukrainische Aufklärungsarbeit und kulturelle Bewegung setzte zu spät ein. Die Bemühungen, mit der zeitgenössischen polnischen Bewegung gleichen Schritt zu halten, waren viel zu verspätet, als daß sie noch den Bildungsdrang und die kulturellen Bedürfnisse der oberen Schichten der ukrainischen (und weißrussischen) Gesellschaft hätten befriedigen können. Diese oberen Schichten waren schon dem verlockenden Reize der polnischen Kultur verfallen, als bei der ukrainischen die ersten Schritte zur Wiederbelebung gemacht wurden.

In polnischen und ausländischen katholischen, häufig von Jesuiten geleiteten Schulen erzogen, mit polnischen Adelsgeschlechtern durch mannigfache Familien- und eheliche Bande verwandt, können die Vertreter der ukrainischen Magnaten- und Adelsgeschlechter den lockenden Reizen des polnischen staatlichen und kulturellen Lebens auf die Dauer nicht widerstehen; sie treten am Ausgange des XVI. und zu Beginn des XVII. Jahrhunderts mas-

senhaft zum Katholizismus über und polonisieren sich. Die Söhne der eifrigen Verteidiger der orthodoxen Kirche aus den neunziger Jahren des XVI. Jahrhunderts sehen wir in den zwanziger und dreißiger Jahren des siebzehnten Jahrhunderts schon als eifrige Katholiken, die allen ukrainischen nationalen Interessen fremd und völlig gleichgültig gegenüberstehen. In seinem Threnos aus dem J. 1610 hat Smotryzkyj ein wehmutsvolles Grablied der ukrainischen Aristokratie gesungen, indem er eine endlose Reihe ukrainischer Magnaten- und Adelsgeschlechter aufzählt, die sich bereits von ihrer Nationalität und der Religion ihrer Väter losgesagt hatten.

Gegenüber dem von den Gesetzen anerkannten und energisch geschützten Übergewichte der Katholiken erwiesen sich die städtischen Kirchenbrüderschaften, von ihren hochgeborenen Mitgliedern und mächtigen Gönnern im Stiche gelassen und auf ihre eigenen Kräfte angewiesen, als viel zu schwach, um die orthodoxe Kirche und ihre nationalen Interessen gegen den Bund der Regierung mit der katholischen Gesellschaft und den Renegaten ukrainischer Nationalität mit Erfolg verteidigen zu können.

In dieser kritischen, beinahe verzweifelten Lage richten die Kämpfer für den orthodoxen Glauben ihre hilfesuchenden Blicke auf eine neue Macht, die durch den sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungsprozeß ins Leben gerufen wurde — auf das Kosakentum. Die Not läßt sie sogar den ihnen nichts weniger als sympathischen Charakter dieser Macht übersehen; sie sehen in ihr nichts als ein oppositionelles Element, das durch Einheit der Nationalität und des Glaubensbekenntnisses mit ihnen verbunden ist, und diese Einheit allein ist es, um derentwillen sie seine Hilfe anrufen. Und sie täuschen sich in ihren Hoffnungen nicht. Der Aufruf im Namen der gefährdeten religiös-nationalen Interessen weckt einen lauten Widerhall in den Herzen der Kosaken. Von Lemberg und Wilno aus wird der Mittelpunkt des Kampfes für Religion und Nationalität nach Kijev, in die unmittelbare Nähe der Kosaken verlegt. Unter deren tätiger Mitwirkung leisten die Kijever Geistlichkeit und das Bürgertum der Hierarchie der Unierten erfolgreich Widerstand. Die Kijever „Lavra“, das altertümliche Höhlenkloster, wird unter den Händen hochbegabter Glaubenseiferer aus dem Haličerlande, wie Pletenezkyj, Kopystenskyj u. a., zum Hauptherd der kirchlich-nationalen Tätigkeit. Denselben Zielen dient die in Kijev im J. 1615 gegründete Kirchenbrüderschaft der der Kosakenhetman selbst „samt dem ganzen Saporogerheere“

beitritt. Sie nimmt bald den ersten Platz in dem zeitgenössischen kulturellen und religiösen Leben des ukrainischen Volkes ein. Bei ihr wird eine Schule angelegt, woraus die Kijever Akademie hervorwächst die während des XVII. und XVIII. Jahrhunderts die Aufgabe einer ukrainischen Hochschule erfüllt. Unter dem Schutze des Kosakenheeres wird im J. 1620 die orthodoxe Hierarchie wiederhergestellt und hält sich so lange, bis die Regierung sich genötigt sieht, ihre Existenz anzuerkennen, u. s. w.

So trifft die religiös-nationale Bewegung in den oberen Schichten der Gesellschaft, vom Bürgerstande ausgehend, vom Adel und der Geistlichkeit unterstützt, von dem Strahlenglanz der ersten Magnaten- und Fürstennamen des Landes umwoben, infolge des natürlichen Fortganges der Begebenheiten mit einer Bewegung von unten einer tiefgehenden sozialen Gärung zusammen, die von obdachlosen Flüchtlingen, dem Drucke des Frondienstes und der Willkür des Adels entronnenen Leibeigenen hervorgerufen wurde. Das Kosakentum wird zum Vertreter der Interessen sowohl der infolge des sozial-wirtschaftlichen Entwicklungsprozeßes übervorteilten Volksmassen als auch des in den politischen, religiösen und nationalen Kämpfen zersplitterten geistlichen und bürgerlichen Standes. Dieses Verschmelzen von Elementen der sozialen und kulturell-nationalen Opposition geht am Ende des ersten und zu Anfang des zweiten Viertels des XVII. Jahrhunderts vor sich. Damit tritt die Geschichte des ukrainischen Volkes in ein neues Stadium, zu ihrem Hauptfaktor wird nunmehr das Kosakentum.

Einzelnes über die städtischen Verhältnisse s. „Geschichte des ukrainischen Volkes", Bd. V, Kap. 3 und 5, über die kirchlichen Verhältnisse ebd. Kap. 3 und 6, über die zeitgenössische nationale, religiöse und kulturelle Bewegung — Bd. VI, Kap. 3—6, über die Kijever Periode derselben — Bd. VII, Kap. 7.